Bavar. 4816 9 (7

36

3. Ex

Hbc.

C

Baierische

Landtags-Handlungen

in

den Jahren 1429 bis 1513.

7ter Band.

Nieder- und Oberländische Landtäge,

im vereinigten

Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Von dem Regierungsantritte des Herzogs Ludwig von Landshut, 1450, bis zu dessen Tode, 1479.

STAATS-BIBLIOTHEK FREISING

München 1804.
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

Gd 166/443

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Staatsbibliothek München

Landtag des Landshut-Ingolstadter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1450, um Mariä Geburt.

(Bey der Erbhuldigung des Herzogs Ludwig.)

Anmerkung. Von diesem, bey der Erbhuldigung des Herzogs Ludwig unbezweifelt gehaltenem Landtage findet sich nichts als der hierbey ausgefertigte, nachfolgende Bestättigungsbrief der landschaftlichen Freyheiten.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv bey den Landschaftssachen. In der vulgaren Ausgabe der Freyheitsbriefe, der 41te Brief.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern, und obern Baiern ꝛc. bekennen öffentlich mit dem Brief vor allermänniglich für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen. Wann nun jetzo der hochgebohrne Fürst unser lieber Herr und Vatter Herr Heinrich weyland auch Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern löblicher Gedächtniß als ein frommer christlicher Fürst verschieden ist, und seine letzte Zeit in der Welt beschlossen hat, dem Gott gnädig sey, und

Wir ihm als der rechte natürliche Erbherr und Landesfürst an sein gelassenes Fürstenthum, Land, Leute, und Gut stehen und gestanden sind; und Uns nun die würdigen, ehrsamen, andächtigen in Gott, wohlgebohrnen, edlen, festen, ehrbaren und weisen unsre liebe getreue Prälaten, Pfarrer und alle andre Priesterschafft auch Grafen, Freyen, Dienstmannen, Ritter, Knechte, Städte, Märkte, reich und arm, geistlich und weltlich in allem unsern Lande zu niedern und obern Baiern, auch enhalb Lechs, und vor dem Böheimerwald als ihrem rechten natürlichen Landesfürsten und Erbherrn Erbhuldigung zugesagt und gethan haben, darum Wir dann von angebohrner Güte mit sonderen Gnaden als ihr gnädiger Herr begierlich zu ihnen geneigt sind, haben auch angesehen solche getreue, willige und unterthänige Dienste, die sie und ihre Vordern Uns und unsern Vordern zu manchenmal williglich und unverdrossentlich gethan haben, und füran Uns und unsern Nachkommen wohl thun sollen und mögen, darum mit wohlbedachten Muth und zeitigen Rath so haben Wir dem ehegenannten unsern lieben getreuen allen und jeden Prälaten, Pfarrern, Priesterschafften, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Burgern, Bauern, armen und reichen, und aller unsrer Landschafft

geist=

geistlich und weltlich bestättet, verneuen und bestät-
tigen ihnen auch wissentlich in Krafft dieses Briefes
alle und jede ihre Handfeste, Privilegia, Freyheits-
briefe, Gerechtigkeit, löbliches altes Herkommen,
und gute Gewohnheit, wie sie dann von unsern
Vordern, Kaiser, Königen, Fürsten, und Für-
stinnen zu Baiern, unserm Anherrn und Vattern
aller löblichen Gedächtnisses, begnadet, begabt,
gefreyet in allen den Ehren, Rechten und Würden,
als ihnen die sammentlich oder sonderlich gegeben
und verschrieben sind, nemlich die große Handfeste
vom König Otto von Ungarn um den Kauf der
Gerichte, Herzog Steffan seinem Bruder, Hein-
rich, Otten, und Heinrichen, Kaiser Ludwigen,
Markgraf Ludwigen, Steffan und Ludwigen
dem Römer, Herzog Albrechten und Johannsen
von Holland, Steffan, Fridrichen und Johann-
sen Gebrüdern, Herzog Ludwigen, und unserm
lieben Herrn und Vattern Herzog Heinrichen,
und allen vergangenen Fürsten und Fürstinnen von
Baiern aller löblicher Gedächtniß. Dabey Wir sie
alle und jede gnädiglich schützen, schirmen und hal-
ten wollen; ungefährlich. Wir wollen auch allen
und jeden Prälaten, Klöstern, Gotteshäusern, Pfar-
rern und aller Priesterschafft, Grafen, Freyen,
Dienstmannen, Rittern, Knechten, Städten und
Märkten, die dann in unserm Lande von unsern

Vordern seeliger Gedächtniß Privilegia oder Frey=heiten sammentlich oder sonderlich haben, gnädiglich füran insonderheit bestätten, und sie dabey schirmen und halten als ihr gnädiger Herr, und wollen, daß die alle und jede mit allen den Punkten, Artikeln, Ehren und Rechten die daran begriffen, und ver=schrieben sind, ihnen und allen ihren Erben und Nachkommen, die von Uns, allen unsern Erben und Nachkommen ewiglich stätt, ganz und unzer=brochen sollen seyn, und bleiben. Wir bestätten ihnen auch in unserm Oberlande und in dem Ge=bürg das Rechtbuch, das ihnen von unsern Vor=dern gegeben ist, als das ihre Briefe, darüber ge=geben, innhalten; und daß auch Wir alle unsre Amtleute, Vizedomen und andre die unsern dazu halten, und mit ihnen schaffen wollen, daß sie ih=nen alle ihre Briefe und Handfesten in allen Punk=ten und Artikeln, Ehren und Rechten stätt halten, die sie von unsern Vordern und Uns haben.

Wäre aber, daß jemand in den ehegenannten unsern Landen von Uns, oder von unsern Amtleu=ten, wie die genannt oder geheissen seyen, beschwert wären oder würden, der oder dieselben sollen Uns dessen erinnern und fürbringen, durch sie selbst oder unsre Räthe, wollen Wir ihnen dann das nach unsrer Räthe Erkenntniß, deren zum mindesten fünf unsrer

Land=

Landleute seyn sollen, gnädiglich abthun, und abschaffen ohne alles Verziehen und Gefährde; und ob das nicht beschähe, so haben Wir ihnen vergonnt, dessen beyeinander zu bleiben ihnen gänzlich unentgolten, und ohne Schaden, nach Laut ihrer Freyheit. Und also gereden Wir bey unsern fürstlichen Ehren und Würden, für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, daß Wir der obgeschriebenen unser lieben Landschafft, geistlichen und weltlichen, und ihrer jedem insonderheit alle obgeschriebene Punkten und Artikeln stätt und fest halten sollen und wollen, in solcher Maaß, daß Wir und unsre Erben bey unserm Fürstenthum und Herrschafft bleiben sollen, und sie bey den, und allen ihren Gnaden, Rechten, Freyheiten, Briefen, und Siegeln auch bleiben lassen und sie zu Recht schützen und schirmen als unsre getreue Landleute und Unterthanen; Und daß auch sie und alle ihre Erben Uns und allen unsern Erben dienstlich und beygeständig seyn sollen, als getreue Biederleute gen ihrer rechten Herrschafft billig und durch Recht thun sollen, und als das bey unsern und ihren Vordern Herkommen ist; nach Innhalt ihrer Freyheiten. Treulich ohne Gefährde. Dessen geben Wir obgenannter Herzog Ludwig ihnen und ihren Erben und Nachkommen zur wahren Urkund, und ganzem Gezeugniss den Brief für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, mit unserm

anhangenden Insiegel versiegelt. Zu Landshut am Mittwoch nächst nach unser Frauentag als sie gebohren war Anno ꝛc. 1450 (9. September.)

Anhang zum Jahrgang 1450.

(Eine Musterung betreffend.)

Anmerkung. In diesem Jahre ist wegen der Gefahr eines Einfalles der Böhmen eine Musterung in der Gegend an der Donau vorgenommen worden, wovon noch einige Register vorhanden sind. Da ihr Detail nicht interessant ist, so werden sie hier nur auszugsweise, für die Kenntniss der Art der Einrichtung, eingerückt.

1. Muster-Register von Vilshofen, Hilkersberg, und Diessenstein.

Aus der Sammlung der ältesten Musterbücher von 1435-1493. Im Archiv. Halbfolio.

Nota. Vermerkt die Ordnung der Muster im Landgericht Vilshofen Anno ꝛc. 1450.

Pfleger Andrä Schwarzensteiner.

Item von erst in der Stadt Vilshofen, das erste Viertheil.

Item Hertenwieser.

Item Stauber.

Item Willinger.

ꝛc. ꝛc. . . . . .

Item

Item in das erste Viertheil, 21.
Item in das andere, 20.
Item in das dritte, 37.
Item in das vierte, 26.

Nota. Vermerkt die Ordnung der Muster im Markt zu Pleinting Anno ꝛc 1450.

Item Michel beym Thor.
Item Ull Welchein.
Item Jörg Beck.
ꝛc. ꝛc. . . . . .

Nota gen Hilkersperg gehören: ꝛc. . . .

Nota. Der Anschlag in Hofkirchen nach den Viertheilen.

Pfleger Leonhard von Aichberg.

Item von erst vier Pafesen, wenn der Viertheile eines auszieht, so soll jedes die vier Pafesen mit ihm nehmen, und jeder nach seinem Anschlag gehen.

In dem ersten Viertheil ist Hauptmann Stephan Spann, 1 Panzer 1 Armbrust.

Item Hanspeck 1 Panzer 1 Armbrust,
Item Peter Beck 1 Panzer 1 Armbrust.
ꝛc. ꝛc. . . . . .

Hier hat Hilkersperg Ende, und hat an Leuten 113 Mann, darunter 36 Armbst, 16 Panzer; die andern alle haben Joppen, Spieß, Hauben, Plechhandschuh, und 4 Pafesen.

Amshaimeramt, das Kunz Seleu inn hat.

Item Martan Pranthuber ist Hauptmann in Eckelheimer Pfarr, hat unter ihm die hernachgeschriebenen

Item 5 Höfe, 6 Huben, 2 Mühlen, 1 Viertheil, 4 Sölden.

Jeem Christan auf dem Habenrieß ist Hauptmann auch in Eckelheimer Pfarr, unter ihm die hernachgeschriebenen.

Item 1 Hof, 2 Huben, 8 Viertheil, 1 Mühl, 1 Sölden.

2c. 2c. . . . . .

Item aller Ritterschafft Bauern, als weit meine Pfleg rühret, wollen ihre Bauern selbst mustern, und wollen die Ew. Gnaden mit ihr selbst Leib führen oder bringen.

Nota.

Nota. Der Anschlag der Leute so zum Diessenstein gehören:

Pfleger Wilhelm Aichberger.

Peternamt zu Clenstorf.

Neusassen

Item lang Hannsel.
Item Steffl.
Item Michel.
2c. 2c.

2. Muster-Register von Hengersberg.

Loc. cit.

Nota. Hengersberger Gericht ist der Anschlag gemacht, die Leute gemustert, und überschlagen, wie viel der Leute, und denselben in jeder Pfarr Hauptleute gesetzt nach dem Anschlag und Gelegenheit der Dörfer und der Häuser. An den Bergen und im Wald liegen die Häuser hoh und und ferne voneinander, daß ich oft ihrer 6 oder 7 einen Hauptmann setzen muß. Darnach wie viel angelegt Pafesen zusammt denen, die selbst aushacken, auch wie viel der Armbst in jeder Pfarr. Anno 2c. 1450.

Pfleger Wilhelm von Aichberg.

Am Ersten in dem Markt Hengersperg 72 Mann, sind angeschlagen 16 Armbst, und 6 Pafesen.

Item

Item in der Pfarr Schwarzach 74 Mann, und ihr Hauptleute gesetzt nach der Ordnung, sind angeschlagen an Pafesen, 6 Pafesen, an Armbsten, 33 Armbste.

2c. 2c. . . . . .

Schluſs

Summa Summarum der Leute enhalb und hier dieshalb Donau, im Wald und im Geu 1106 Mann. Item die haben an Armbsten 400 Armst. Item an Pafesen 100 Pafesen.

Nota. Der Ritterschafft Leute sind weder im Anschlag noch in der Anzahl nicht begriffen und mustern die ihren selbst, und Euern Gnaden damit willig seyn.

Item die Wägen die hält man auf den Gütern, die dann zu den Heerwägen von Alter angeschlagen sind, und wenn man die Leute fordern wird, nach derselben Anzahl nimmt man dann die Wägen.

3. Muster-Regiſter von Pernstein und Ranfels.

Loc. cit.

Vermerkt die Ordnung, die ich Heinrich Paulstorfer gemacht habe auf Verbessern.

Item am Ersten, daß jedes Dorf seinen Hauptmann habe, und wo 20 Höfe sind, daß je 10 ihren Hauptmann haben, und die daraus zu nehmen, die

dazu

dazu tauglich seyen, und jeder Hauptmann in seiner Ordnung eine Pafesen, 5 Armbst, und guter Spiesse mehr habe.

Item auch so will ich je vier Hauptleuten einen setzen, zu dem die 4 mit ihrem Volk kommen sollen, da sie meiner oder meines Anwaldes wartend seyen, und nicht ferner kommen keinem Geschrey nach, bis ich oder mein Richter zu ihnen komme.

Item die Stadt in der Grafenau hat in einem Viertheil 20 wehrliche Mann.

Item Schönberg hat in einem Viertheil 8 wehrliche Mann.

Item auch, da man Leute sähe, die nicht rechte Wege ritten oder giengen, die sollte man aufhalten, und soll auch keiner niemand beherbergen, weder Frauen noch Mann, er wüste von sein zu antworten.

Item auch ob ich erführe, daß jemand Warnung gen Böhmen thäte, den man wahrlich überführe, der wäre meinem Herrn verfallen um Leib und Gut, ohne alle Gnade.

Item der Probst von sankt Oswald hat bey 20 Mann, guter und böser.

Item wegen Reittern, wenn es dem Lande Noth thut, so wollen sie bereit seyn mit ihren armen Leuten.

Item wer auch in Flucht möchte ungenöther Sache, und dem andern nicht treulich beystünde, oder dahinten blieb, der wäre meinem Herrn verfallen um alles sein Gut, und die Herrschafft ganz verboten.

Summa facit 219 Armbst, 25 Pafesen, und 200 Spiess die zu dem Pernstein gehören.

Summa zu Ranfels 58 Armbst, 8 Pafesen, und 53 Spiess.

Summa aus den Haimgütern 25 Armbrust, 7 Pafesen, und 13 Spiess.

Zum

Zum Jahrgang 1455 und 1456.

(Eine bischöfliche Besteuerung der Geistlichkeit zur Hilfe gegen die Türken betreffend.)

Anmerkung. Ueber den Heereszug und die Hilfe gegen die Türken, welche auf dem, am Michaelstag 1454 zu Frankfurt gehaltenen Reichstage, anfangs bis Martini 1455, und nachmals, als sie dort, wie es scheint nicht zu Stande kam, bis auf den Frühling 1456 bestimmt war, hat sich noch zur Zeit gar keine Verhandlung mit der Landschaft vorgefunden. Nur constiret die vorgehabte bischöfliche Besteuerung der Geistlichkeit aus den nachfolgenden Fragmenten, welche aber die Herzogen auch nicht ganz zur Ausübung haben kommen lassen wollen.

1. Schreiben der nach Wien gesandten herzoglichen Räthe an den Herzog Ludwig von Landshut.

Nach dem Original im Neuburger Archiv.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr; unsre willige unterthänige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden voran bereit. Gnädiger Herr. Unser gnädiger Herr von Passau hat uns geantwortet auf die Werbung antreffend die Steuer der Klöster und gemeiner Priesterschafft in Ew. Gnaden Land, und ist also, als er vernommen

hätte,

hätte, das Schreiben so Euer Gnad seinen Anwälden gethan hätte die Sache gütlich anlassen zu stehen bis auf Zukunft daselbsthin Euerer Gnaden Räthe. Nun hat sein Gnad von Stund Ew. Gnaden unterrichten wollen der Sache, und hat geschrieben Ew. Gnaden, auch befohlen Herrn Dietrichen Stauffer daselbsthin zu Ew. Gnaden zu kommen. Also auf solches Schreiben und Schicken sey er in Hoffnung, daß die Sache nun mit Willen Ew. Gnaden geendet sey, ob und die Klöster auch andre Priesterschafft nun geeinet mit seiner Gnaden Anwälden seyen. Ob aber solches nicht geschehen wäre, so wolle er der Abrede nachgehen, so wir mit ihm hätten gehabt der Klöster halber, die nicht bezahlt haben, die ist also gewesen, daß der von Altach geben sollte 200 Gulden rheinisch, Ranshofen, Mansee, Barnbach 300 Gulden, dann von der gemeinen Priesterschafft sollte es also gehalten werden, daß die gütlich mit den Anwälden abkommen sollten, und nach dem gleichesten bezahlen.

Item wir sind gestern gewesen bey unserm gnädigen Herrn von Zili, und haben seinen Gnaden von wegen euern Gnaden viel Glück gewünscht in sein neues Regiment ꝛc. ꝛc.

Nun folgen verschiedene ganz andere Gegenstände nämlich wegen den Gewaltthätig-

keiten des Christian Cardes. — Dafs fie vom König Ladislaus noch keine Antwort erhalten hätten — dafs fie 300 Ctt. Kupfer beftellt haben — dafs man um ein Fuder alten Weines 16, 18 bis 20 tt. für die heurigen aber 28, 30, bis 32 tt. bezahle. — Dafs die Türken gegen Servien aufbrechen wollen, und die ganze Welt erobern zu können glauben &c. . . . .

Datum Wien am Montag nach Oculi Anno ꝛc. 1455 (10. März.)

Hanns Parfperger.
Fridrich Mauerkirchner, Doctor.
Wilhelm Truchtlinger.

2. Gemeinfchaftliches Schreiben der Herzogen Albrecht von München, und Ludwig von Landshut an den Erzbifchoff von Salzburg.

Nach einer gleichzeitigen Abfchrift im Archiv Tom. der Türkenhilfen 1446-1518.

Hochwürdiger in Gott, befonders lieber Herr und Freund. Wir haben vernommen, daß ietzt auf Mittefaften die ehrwürdigften in Gott und hochgebohrne Fürften und lieben Herrn und Freunde die Churfürften einen Tag fuchen werden, und rathfchlagen von des fürgenommenen Zuges wegen an die Türken; und daß auch der von Mainz fonders die Prieflerfchafft feiner Provinzien auf dem Sonn-

tag Oculi iezt vergangen beschieden habe, auch rathschlagen von der Steuer der zehenten Pfenninge, so man von der Priesterschaft als von der Türken wegen, denen zu widerstehen, heischet. So haben Wir auch vernommen, daß ihr die Priesterschaft euerer Provinzien auch beschieden habet, solcher Steuer halben. Und wann aber Wir nun von unserm gnädigsten Herrn dem römischen Kaiser des Zuges halben an die Türken angelegt, und ersucht sind, darauf Wir dann unsre Antwort durch unsre Räthe lauten lassen haben, von Uns und deren die zum Hause von Baiern gehören, geistlicher und weltlicher, als ihr wohl vernommen möget haben, derselben Wir dann darin mit Hilf, Rath, und Beystand nothdürftig, nachdem auch die Türken diesem Lande so nahe sind, und näher dann andere, und deshalben bey niemanden billiger seyn und bleiben mit Hilf, Rath, und Beystand dann bey Uns, als ihren Landesfürsten nach altem Herkommen. Und darum Wir nun der Churfürsten, und auch des von Mainz Rathschlag vernehmen, und dann ferner mit Ew. Lieb auch eueren suffraganen Bischöffen und andern Prälaten und Priesterschafft Rath zum Besten in den Sachen haben und fürnehmen wollen. Und bitten Ew. Lieb dessen also Gefallen haben, als Wir getrauen, ihr verstehet billig zu seyn, und auch daran seyn, daß die Priester-

sterschaft euerer Provinzien unsers Landes darauf ungehindert bleiben, und nicht anders ersucht noch angefordert werden. Und begehren darauf euere verschriebene Antwort bey dem Bothen. Datum München am Erchtag nach dem Sonntag Oculi (2. März.) Anno ꝛc. 1456.

Albrecht und Ludwig ꝛc.

an den von Salzburg ꝛc.

3. Schreiben der genannten beyden Herzogen an die übrigen Bischöffe.

Loc. cit.

Unsre Freundschafft zuvor, ehrwürdiger in Gott, besonders lieber Freund. Wir haben ietzt unserm besonders lieben Herrn und Freunde, dem Erzbischoffen zu Salzburg geschrieben, als hierinne Copien findet. Nun wollten Wir je gerne, daß die würdige teutsche Nation in den Dingen nach Billigkeit und Gelegenheit der Sachen und Läufe angesehen würde, damit der geistliche und weltliche Stand des Zugs halben beyeinander bleiben, desto besser im Zug Hilf, Rath und Beystand aneinander gethun möchten. Und bitten euch mit sonderen Fleiß, ihr wollet die Priesterschafft eueres Bistums in unserm Land nicht weiter darum anfordern, sondern dabey bleiben zu lassen; Und daß euere Freundschafft euerer gelehrten Räthe einen oder zwey auf

am Freytag vor Judica schierist zu Uns Herzog Ludwigen gen Landshut senden wolle, miteinander zu unterreden, damit Wir dessen gegeneinander mehr Verständniß gewinnen. Darann thut ihr Uns sonderen guten Gefallen, um euere Freundschafft gerne zu beschulden. Datum München am Erchtag nach Oculi (2. März.) Anno ꝛc. 1456.

Albrecht und Ludwig ꝛc.

Nach Laut der Copie mutatis mutandis ist geschrieben den Bischöffen zu

Augsburg,
Eichstädt,
Passau,
Freysing,
Regensburg.

Aus-

Ausschußtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.
Zu ..... im Jahre 1457, im Dezember.

(In Münzsachen.)

Anmerkung. Aus dem, im Bande der Landtäge des Münchener Landantheiles Seite 270, eingerückten Auszuge des Münztag-Prothokolles vom 27ten November 1457 erhellet, dafs zwifchen demfelben Tage und zwifchen dem 24ten December desfelben Jahres in einem jeden Landestheile einige aus den Prälaten, Räthen, Landfeffen und Städten hatten einberufen werden follen, um über die Münze zu berathfchlagen.

Von den Akten ihrer Zufammenkunft auf diefen beftimmten Zeitpunkt hat fich aber noch nichts vorgefunden.

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1458, am 20sten Februar.

(In Münzsachen.)

Anmerkung. Vermög des Prothocolles vom Montag Invocavit (20. Februar) 1458, wovon ein Auszug im Bande der Münchener Landtäge Seite 273, und das ganze in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes Tom. I. Numer 60. eingerückt ist, wurde unter den Räthen des Churfürsten Friderich von der Pfalz, des Herzogs Albrecht von München, des Herzogs Ludwig von Landshut, und des Herzogs Otto von Neumarkt ein gemeinschaftlicher Münztag zu Landshut gehalten, wobey aus dem Niederlande 3 vom Ritterstande nämlich Diepold Reicker, Carl Kargl (Landschreiber) und Friderich Doblhamer, dann 5 aus der Burgerschaft zu Landshut, nämlich Christoph Dorner, Peter Glachsberger, Heinrich Pazinger, Hanns Leitgeb, und Hanns Scharffeher zugezogen wurden.

Hier-

Hierauf erfolgte unterm Datum Donnerstag vor Lätare (9. März) 1458 das von allen obgenannten 4 Landesfürsten gemeinschaftlich ausgefertigte Münzgebot, welches in der obenerwähnten Sammlung des baierischen Münzrechts Tom. I. Numer 61. gedruckt zu finden ist.

Aus-

Ausschußtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.
Zu Passau, im Jahre 1458, am 1sten Juny.

(In unbekannten Gegenständen.)

Anmerkung. Vermöge des nachfolgenden Fragmentes hat Herzog Ludwig von Landshut am Frohnleichnamstage (1. Juny) 1458 zu Paffau mit einigen seiner Räthe und Landstände eine Berathschlagung gehalten. Der Gegenstand derselben ist zwar unbekannt, er scheint aber die Differenzen mit dem Herzog Albrecht von München, von welchen in dem ersten Bande der Landtäge des Münchener Landantheiles mehreres vorkömmt, betroffen zu haben.

Präsenz-Prothokoll bey der Berathschlagung.

Im Archiv Tom. X. der Fürstensachen.

Gerathschlagt zu Passau im Bischoffshof an unsers Herrn Frohnleichnamstag (1. Juny.) Anno ꝛc. 1458. fuerunt präsentes.

Mein gnädiger Herr Herzog Ludwig persönlich.
Der Abt von Altach.
Der Abt von Allerspach. und ein Mönch.

Graf

Graf Alram von Ortenberg.
Oswald Törringer Marschalk.
Christan } Frauenberger.
Wilhelm }
Thoman Preisinger.
Jörg Cloßner.
Jörg Ahaimer.
Heinrich Nothhaft.
Wilhelm Frauenhofer.
Hanns Seiboltstorfer.
Parzifal Aichberger.
Wolfgang Pienzenauer.
Wolfgang Preisinger.
Hanns Laiminger.

Vinzenz Frauenberger.
Steffan Cloßner.
Fridrich Pienzenauer.
Hanns Zenger.
Michael Riederer. } Kanzler.
Andrä Loder. }
Gabriel.

Ist gerathschlagt, daß meines Herrn Gnad Hannsen Laiminger am Freytag nach Corporis Christi gesendet hat zu werben, daß beyde Herrn auf Montag vor Viti (12. Juny.) zu Freysingen oder Aerdingen sollen zusammenkommen. Hat Macht drey oder vier Täge erlängern; wo das nicht seyn wollte, die Räthe zu senden.

Lands-

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1458, auf Donnerstag vor Johann des Täufers (22. Juny.)

(Kriegsrüstung- und Münzsachen betreffend.)

1. Landtagsausschreiben an die Städte und Märkte.

Aus dem Neuburger Archiv. Copialbuch Numer 36.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe getreue. Uns hat . . . . . unser lieber Vetter Herzog Fri . geschrieben und gebeten um Hil ihn vielleicht überziehen oder ver Nun ist Uns solches nicht lieb nach fürstlich aneinander gewandt und zueinander freundlich verschrieben und verbunden sind, darum so begehren Wir an euch mit Ernst, daß ihr zween eures Rathes, und zween euerer Gemeinde mit vollem Gewalt her gen Landshut senden, daß die auf am Pfinztag vor Sankt Johannistag zu Sonnwenden schierist in Zeiten hier seyen, und bleibt nicht aus.

Das Original ist hier ganz beschädiget.

Dessen

Dessen verlassen Wir Uns gänzlich zu euch. Datum Landshut am Montag vor Viti Anno ꝛc. 1458 (12. Juny.)

Anmerkung. Bey diesem Aufsatze liegt nicht nur das Verzeichniss der Städte und Märkte, sondern auch jenes der Prälaten und Ritter, an welche ein ähnliches Ausschreiben ergangen seyn muss. Es sind aber diese Verzeichnisse so beschädiget, dass sie nur sehr unvollständig copirt werden könnten. — Ob die vorgehabte Rüstung noch in diesem Jahre angefangen habe, findet sich nirgends sondern erst eine spätere Rüstung in den Jahren 1459 und 1460.

1. Münzgebot des Herzogs Ludwig von Landshut, vom 18. July 1458.

In Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes. Seite 63.

Ludwig ꝛc.

Wiewohl Wir vormals von der bösen geringen Münz wegen, die unsre Lande fast durchgangen hat, mit euch geschafft haben, darob zu seyn, daß deren nicht mehr in das Land komme, noch darum in Kaufen und Verkaufen keinerley mehr gehandelt werde; So vernehmen Wir doch, wie solches nicht gehalten, noch nachgegangen werde, daß Uns von euch und andern den unsern fremd nimmt, daß ihr

sol-

solches gestattet und zugestehet; Und schaffen darauf mit euch ernstlich, demselben unsern Geschäfft und Gebot strenglich nachzugehen, auch das nochmals öffentlich berufen zu lassen, daß niemand die verbotene Münz in das Land bringe, noch in Kaufen und Verkaufen einnehme oder ausgebe, sondern daß sich jedermann nun füran allein der Münze gebrauche, die unsre Vordern seeliger Gedächtniß, wie auch andre Fürsten des Hauses von Baiern geschlagen, und schlagen lassen haben. Doch in solchem dannoch hindangesetzt die Münz so zu Neumarkt auf dem Sand bey Nürnberg geschlagen worden ist; die auch nicht zu nehmen.

Dann von der Gulden wegen haben Wir in gemeinen Rath unsrer Räthe und Landschafft erfunden, daß der Gulden ungarisch Dukaten und rheinisch füran seinen freyen Gang haben, und von einem jeden genommen und gegeben mag werden, nachdem er des statt findet. Dann als die Passauer vormals auch verboten sind worden, haben Wir durch unsre Räthe und Landschafft im Rath auch erfunden, daß man die alten Passauer, bey Bischoff Leonhard seeligen Zeiten geschlagen, und die auf 6 Loth bestehen, füran gleich unsrer Herrn von Baiern Münz nehmen und geben soll. Das wollet also auch öffentlich berufen lassen, und ernstlich

darob

darob seyn, daß unserm vordern und ietzigen Geschäfft und Landbothen strenglich nachgegangen, und dawider nicht gethan, noch gestattet werde zu thun, bey Vermeidung der Straffe in unserm vordern Gebot begriffen. Und habet der Sachen guten Fleiß, als Wir euch getrauen, dessen verlassen Wir Uns zu euch gänzlich. Datum Landshut am Erchtag nach Divisionis Apostolorum Anno ꝛc. 1458. (18. July.)

Aus-

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1458, am Ende des Jahres.

(In Münzsachen.)

1. Prothocoll des baierischen Münztages zu Landshut am sankt Thomastag von Kantlberg Anno &c. 59. das ist: 29. December 1458.

Hievon ist ein Auszug in dem Bande der Landtäge des Münchener Landantheiles S. 290. und das ganze in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes Tom. I. Numer 75 eingerückt.

2. Münzgebot des Herzogs Ludwig von Landshut, vom 2. Jäner 1459.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe getreue. Wir haben vor von gemeines Nutzens und Frommen wegen Land und Leute, mit sammt den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vettern dem Pfalzgrafen, und Her-

zogen Albrecht von Baiern etwa viel und offene Landbote gethan, damit die bösen ringen Münzen aus unserm Lande kämen, nach dem ringsten und mindesten Schaden, wäre daß aber etwa viel der bösen und geringen Münz in unser Land gekommen seyen, das Uns doch je wider gewesen, und noch ist; und darum das zu wenden, und gegenwärtigen und künftigen mehreren Schaden zu fürkommen; so befehlen Wir euch, daß du Pfleger in deiner Pfleg und Amt vor der Pfarrkirchen und für offenen Gericht, so oft das Noth ist, lassest öffentlich berufen, daß Wir ernstlich wollen, als Wir auch dessen abermal mit sammt dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern dem Pfalzgrafen, auch Herzog Albrechten von Baiern, auch unsern Räthen und Landschafft, geistlich und weltlich zu Rath und eines worden sind, daß man füran ꝛc. ꝛc. . . .

Die Fortsetzung s. in obenerwähnter Sammlung des baierischen Münzrechtes Tom. I. Numer 68.

3. Gemeinschaftliches Schreiben der Herzogen Albrecht und Ludwig an die Städte Regensburg und Augsburg.

Nach dem Originalauffatze im Neuburger Archiv. Copialbuch. Numer 36. Ist in Lory's Sammlung nicht enthalten.

Albrecht ꝛc. Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, ehrsame, weise, sonders liebe. Wir haben ietzt mit sammt unsers lieben Vettern des Pfalzgrafens Räthen, durch unsre Räthe und Landschafft ein Fürnehmen, und Landbot gethan, damit man der geringen bösen Münz ab, und aus dem Land komme, so ihr an der eingeschlossenen Copie vernehmen werdet; Und wann ihr nun auch Kaufleute und andere bey euch habt, die mit Münzen zu handeln haben, begehren Wir an euch mit Ernst, daß ihr also solches Bot in euerer Stadt auch thun wollet, inmassen Wir in unserm Lande thun, und auch den euern, und bey euch nicht gestatten wollet, unser, und unsrer Vordern Fürsten zu Baiern ꝛc. löblicher Gedächtniß Münze zu verbrennen, ersaigern, oder in andere Münz zu führen, sondern solches Bot fleissiglich bey euch halten, und zu halten schaffen, und nicht gestatten jemanden anders mit der Münz zu halten dann unser Landbot weiset. Daran thut ihr Uns zusammt der Billig-

keit,

keit, und Land und Leuten gemeinen Nutz, gut Gefallen mit Gnaden zu erkennen, und begehren dessen euere verschriebene Antwort bey dem Bothen. Datum Landshut am Erchtag nach dem neuen Jahrstag. Anno ꝛc. 1459. (3. Jener.)

Regensburg.
Augsburg.

4) Gemeinschafftliches Schreiben der Herzogen Albrecht und Ludwig an Salzburg.

Nach dem Originalaufsatze loc. cit. Ist in Lory's Sammlung nicht enthalten.

Hochwürdiger in Gott, besonders lieber Herr und Freund. Als Ew. Lieb ietzt euere Räthe zu Landshut auf unser Begehren bey unsern Räthen und Landschafft gehabt, von der ringen Münz wegen, die dann fast unser Land zu Baiern durchgangen hat, das dann je fürstlicher Herrn Landen und Leuten ein grosser merklicher Schaden ist; Und wann nun aber euere Räthe von unsern Räthen und Landschafft gutermassen berichtet sind, des Beschlusses und Fürnehmen ietzt zu Landshut beschehen, bitten Wir Ew. Freundschafft mit sonderem und ernstlichen Fleiß, ihr wollet euer Münzen aufhören, und diesmal nicht mehr münzen noch einmünzen lassen, und uns und unser Land und Leut nicht zu noch

mehrerem und grössern Schaden bringen, und gemeinen Nutz nicht verhindern, damit Wir, ihr, und Land und Leute wieder zu einer guten und beständigen Münz kommen mögen. Als Wir dessen und alles Guten sonders Getrauen zu euch haben, und um Ew. Lieb freundlich begehren zu verschulden. Und dessen euere verschriebene Antwort bey dem Bothen. Datum Landshut am Erchtag nach dem neuen Jahrstag Anno ꝛc. 1459 (3. Jener.)

Albrecht und Ludwig ꝛc. dem von Salzburg.

5) Der Herzogen Albrecht und Ludwig Ausschreiben an die Münzstädte.

Nach dem Originalaufsatze loc. cit. Ist in Lory's Sammlung nicht enthalten.

Albrecht und Ludwig ꝛc.

Lassen allen und jeden Münzmeistern, Kaufleuten, Münzknechten, Aufzieher, Präger, Eisengraber, Versucher, Knaben jung und alt, und allen, die zu der Münze gehören, darinn arbeiten, helfen oder fürdern, so ietzt zu Salzburg auf schwarze Farb und baierische Form geschlagen wird, wissen; Als Wir euch vor haben geschrieben von des Münzens wegen in unserm offenen Briefe, dessen Datum steht zu Landshut am Montag sankt Dorotheentag (6. Februar) Anno ꝛc. 1458, also begehren Wir

an

an euch mit Ernst, solches Münzens auf baierische Form und schwarze Farbe ohne längerem Verziehen aufzuhören, inmassen derselbe unser Brief weiset. Und sonderlich, daß euerer keiner unser, der Fürsten von Baiern, Münze die unser lieber Vetter der Pfalzgraf, und sein und unser Vatter und vordere Fürsten zu Baiern loblicher Gedächtniß geschlagen, und in unsern Städten zu Baiern haben schlagen lassen, nicht versaigere, einsetze noch verbrenne. Dann welche das thäten haben Wir geschafft die einzuschreiben, und nach ihnen zu stellen, und mit dem Brand ietzt und hinfür ohne Gnade zu straffen, als Recht ist; darnach wisset euch zu richten. Datum Landshut am Erchtag nach dem neuen Jahrstag (3. Jener) Anno ꝛc. 1459.

Salzburg. Herzog Otten zu reden, aufhören.
Passau.
Landgrafen Hals.

Item dem von Salzburg ist geschrieben.
Item in des von Salzburg Münze ist auch geschrieben.
Item in des von Passau Münze ist geschrieben.
Item in des Landgrafen Münze ist geschrieben.
Item denen von Augspurg ist geschrieben, und ein Landbot geschickt.
Item den von Regenspurg ist geschrieben und ein Landbot geschickt.

Zum Jahrgang 1459.

(Eine Kriegsrüſtung gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg betreffend.)

Anmerkung. Im Sommer dieſes Jahres rüſtete ſich Herzog Ludwig von Landshut zu einem Zug gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg. Dieſes beweiſen die nachfolgenden Repartitionen der Pferde, Mannſchafft, und Heerwägen.

Es zeiget ſich zwar keine beſtimmte Spur, daſs zu dieſem Ende ein Landtag gehalten worden ſey; Da aber die erwähnten Anſchläge auf jeden Fall wenigſtens die damalige Landesverfaſſung erläutern, ſo werden ſie hier doch eingerückt.

1. Auszug aus der Repartition der Pferde und Schützen.

Dieſe Repartition hat ſich zwar im Original noch nicht vorgefunden. Der gegenwärtige Auszug aber iſt in der Pfalzneuburgiſchen Deduction, betitelt: Summariſcher Bericht von des fürſtlichen Pfalzgräfiſchen Kloſters Kaiſsheim Subjection 4. Lauingen 1609. Seite 261. gedruckt.

Ein gemeiner Anſchlag auf Prälaten, Pfaffheit, Städte und Märkte unſers Herzogen Ludwigs Lande in niedern und obern Baiern, auf Markgrafen Albrechts von Brandenburg Fürnehmen des Landgerichts halben.

halben. Beschehen am Mittwoch nach Eraßmi anno ꝛc. 1459 (6. Juni.)

Oberland.

Kaißheim 24 Pferde 48 Schützen.
Schönfeld 10 Pferde 12 Schützen.
Herwarting 6 Pferde 12 Schützen.
Ahausen 6 Pferde 12 Schützen.
Königsbrunn 8 Pferde 16 Schützen.
Echenbrunn 4 Pferde 8 Schützen.
Möding 4 Pferde 8 Schützen.
Mödling 2 Pferde 4 Schützen.
Bergen 4 Pferde 8 Schützen.
Thierhaupten 4 Schützen.
Altenmünster 5 Schützen.
Kühbach 2 Pferde 4 Schützen.
Neuburg 4 Pferde 8 Schützen.
Pielenhofen 4 Pferde 8 Schützen.
Pettendorf 4 Schützen.

2 Anschlag der Heerwägen zu diesem Zuge.

Aus dem Neuburgerarchiv. Copialbuch Numer 36.

Vermerkt den Anschlag der Wägen die aus den Landgerichten den Städten und Märkten zugeordnet sind, auf die Sammlung gen Ingolstadt Anno ꝛc. 1459 als hernach geschrieben steht.

Zum

Zum Ersten in dem Rentmeisteramt Landshut.

Landshut der Stadt sind auf ihre gereisige und Wappner zugeordnet aus Kirchbergergericht 10 Wägen, aus Erdingergericht 15, aus Razenhofergericht 4, und aus Rotenburgergericht 18 Reisewägen, die ihnen die Pfleger daselbst verzeichnet geben sollen, damit sie die, so sie auf seyn werden, wissen zu suchen.

Erding.

Auf das Landgericht daselbst sind angeschlagen 36 Reisewägen. Davon sind der Stadt Erding 5 Wägen, den von Wartenberg 1 Wagen, der Stadt Landshut 15 Wägen zugeordnet. Noch bestehet 15 Wägen die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Rotenburg.

Auf das Landgericht daselbst sind angeschlagen 24 Reisewägen. Davon sind den Märkten Peffenhausen 1 Wagen, den von Rotenburg 1 Wagen, der Stadt Landshut 18 Wägen zugeordnet. Noch besteht 4 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Kirchberg.

Auf das Landgericht daselbst sind angeschlagen 22 Reisewägen. Davon sind den zweyen Märkten

in

in dem Landgericht daselbst liegend, den von Geisel-höring 2 Wägen, den von Pfaffenberg 1 Wagen, der Stadt Landshut 10 Wägen zugeordnet. Noch besteht 8 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Razenhofen.

Auf die Herrschafft daselbst sind angeschlagen 11 Reisewägen. Davon sind der Stadt Landshut 4 Wägen zugeordnet. Noch bestehen 7 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Teispach.

Auf das Landgericht daselbst sind angeschlagen 24 Reisewägen. Davon sind den 4 Märkten mit Namen Teispach 1 Wagen, Frontenhausen 2 Wägen, Pilstling 1 Wagen, Erboltsbach 1 Wagen zugeordnet. Noch besteht 14 Wägen die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Dinglfing.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 22 Reisewägen, davon sind der Stadt Dinglfing 6 Wägen zugeordnet. Noch besteht 16 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Landau.

Auf das Landgericht daselbst sind angeschlagen 27 Reisewägen. Davon sind der Stadt Landau 10

Wägen

Wägen und dem Markt Euchendorf 1 Wagen zugeordnet. Noch bestehet 16 Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt gesendet werden.

Reispach.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 3 Reisewägen. Davon sind dem Markt Reispach 2 Wägen zugeordnet. Noch besteht 1 Wagen, der soll gen Ingolstadt geschickt werden.

Natternberg.

Auf das Landgericht daselbst sind angeschlagen 17 Reisewägen. Davon sind dem Markt zu Plattling 2 Wägen zugeordnet. Noch bestehet 15 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Osterhofen.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 6 Reisewägen. Davon sind der Stadt Osterhofen 4 Reisewägen zugeordnet. Noch bestehet 2 Wägen die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Vilshofen.

Auf das Landgericht daselbst sind angeschlagen 27 Reisewägen, davon sind der Stadt Vilshofen 5 Wägen zugeordnet. Noch besteht 22 Wägen die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Hilkersberg.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 22 Reisewägen. Davon sind dem Markt Grießbach 1 Wagen, dem Markt zu Münster 2 Wägen zugeordnet. Noch besteht 19 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Pernstein.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 8 Reisewägen, davon ist der Stadt in der Grafenau 2 Wägen zugeordnet. Noch bestehet 6 Wägen. Die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Pfarrkirchen.

Auf das Landgericht daselbst sind angeschlagen 16 Reisewägen. Davon sind dem Markt zu Pfarrkirchen 8 Wägen zugeordnet. Noch besteht 8 Wägen. Die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Eckenfelden.

Auf das Landgericht daselbst mit sammt Tann angeschlagen 20 Reisewägen; davon sind den Märkten darinn liegend den von Eckenfelden 7 Wägen, den von Massing 1 Wagen, den von Gankofen 1 Wagen, den von Tann 1 Wagen, und den von Wurmansquick 1 Wagen zugeordnet. Noch bestehet 9 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Neuenmarkt.

Auf das Gericht daselbst angeschlagen 14 Reisewägen. Davon sind den von Neuenmarkt 4 Wägen zugeordnet. Noch besteht 10 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Biburg.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 10 Reisewägen. Davon sind den von Biburg 6 Wägen und den von Velden 1 Wagen zugeordnet. Noch besteht 3 Wägen die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Geisenhausen.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 6 Reisewägen. Davon ist dem Markt Geisenhausen 1 Wagen zugeordnet. Noch besteht 5 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Eberspoint.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 4 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Dorffen.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 5 Reisewägen, die sind dem Markt zu Dorfen auf ihr Volk zugeordnet.

Moosburg.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 24 Reisewägen, davon sind der Stadt Moosburg 7 Wägen, und dem Markt zu Nandelstadt 1 Wagen zugeordnet; Noch besteht 16 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Krandsberg.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 27 Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Item dem Zangberger ist geschrieben aus dem Gericht Zangberg 5 Reisewägen auf Freytag nach Margarethen gen Ingolstadt zu schicken.

Im Burghauser Rentmeisteramt.

Burghausen der Stadt sind aus dem Gericht Wald 10 Wägen, und aus dem Gericht Fridburg 7 Wägen zugeordnet.

Wald.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 10 Reisewägen, die sind der Stadt Burghausen zugeordnet.

Fridburg.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 12 Reisewägen. Davon ist der Stadt Burghausen 7

Wägen

Wägen zugeordnet. Und noch besteht 5 Wägen die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Maurkirchen.

Auf das Landgericht daselbst sind angeschlagen 18 Reisewägen. Davon sind dem Markt zu Mauerkirchen 2 Wägen zugeordnet. Noch besteht 16 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Mattigkofen.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 6 Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Julbach.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 12 Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Fraunstein.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 8 Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Wildshut.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 5 Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Oeting.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 24 Reisewägen. Davon sind der Stadt Oeting 10

Wägen

Wägen zugeordnet. Noch bestehet 14 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Braunau.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 20 Reisewägen, davon sind der Stadt Braunau 17 Wägen zugeordnet. Noch besteht 3 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Schärding.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 28 Reisewägen. Davon sind der Stadt Schärding 8 Wägen zugeordnet. Noch besteht 20 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Wasserburg der Stadt sind aus dem Gericht Kling 17 Wägen zugeordnet.

Kling.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 29 Reisewägen. Davon sind der Stadt Wasserburg 17 Wägen zugeordnet, und den von Ratenberg 6 Wägen. Die sollen zu Rosenheim auf sie warten. Noch bestehet 6 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Ettlingeramt.

Darauf ist angeschlagen 6 Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden von dem Pfleger zu Wasserburg.

Rosenheim.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 21 Reisewägen. Davon sind dem Markt Rosenheim zugeordnet 6 Wägen, der Stadt Kufstein 4 Wägen, der Stadt Kizpichl 6 Wägen, und ist dem Pfleger zu Rosenheim geschrieben, daß er ihnen das zuschreibe, daß sie die zu Rosenheim finden, und daß auf sie warten sollen. Noch bestehet 5 Wägen. Die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Item die Reisewägen aus dem Gericht angeschlagen wollen Wir hie aussen bestellen, und dich den Anschlag des Geldes darauf füran wissen lassen.

Kufstein, Kizbichl, und Ratenberg also geschrieben den Pflegern das. Von solcher Wägen wegen soll man den dreyen Pflegern den Anschlag füran zuschreiben.

Kufstein.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 10 Reisewägen, und ist dem Pfleger daselbst geschrieben, nachdem die armen Leute nicht Wägen haben zum Heer dienend.

Ratenberg.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 12 Reisewägen.

Kizpichl.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 16 Wägen.

Wildenwart.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 7 Rei=

Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Œllkofen.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 3 Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Grasserthal oder Marquardstein.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 9 Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Traunstein.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 22 Reisewägen, davon sind der Stadt Traunstein 7 Wägen, und der Stadt Reichenhall 10 Wägen zugeordnet. Noch besteht 5 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Trostberg.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 8 Reisewägen. Davon sind dem Markt Trostberg 2 Wägen zugeordnet; Noch bestehet 6 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Kraiburg.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 8 Reisewägen; davon ist dem Markt zu Kraiburg 1 Wagen

Wagen zugeordnet. Noch besteht 7 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Märktlein.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 4 Reisewägen, davon ist dem Markt zu Märktlein 1 Wagen zugeordnet. Noch bestehet 3 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Mermosen.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 4 Reisewägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Ried.

Auf das Landgericht daselbst sind angeschlagen 28 Reisewägen, davon sind dem Markt zu Ried 6 Wägen zugeordnet; Noch besteht 22 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Wildeneck.

Auf das Gericht daselbst sind angeschlagen 11 Reisewägen, davon ist dem Markt Mannsee 2 Wägen, dem Markt zu sankt Wolfgang 3 Wägen zugeordnet. Noch besteht 6 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Anmerkung. Hier fehlt im Original ein Blatt, worauf das Oberland Ingolstadt enthalten seyn mochte.

Wägen

Wägen ab dem Nordgaue aus den Gerichten gen Ingolstadt beschieden am Freytag nach Margarethä Anno ꝛc. 1459.

Altdorf 5 Wägen. Davon ist der Stadt Altdorf 4 Wägen zugeordnet. Noch besteht 1 Wagen, der soll gen Ingolstadt geschickt werden.

Lauff 7 Wägen. Davon sind der Stadt Lauff 3 Wägen zugeordnet. Noch besteht 4 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Hersbruck 10 Wägen, davon ist der Stadt zu Hersbruck 4 Wägen zugeordnet. Noch bestehet 6 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Sulzbach 9 Wägen, die sind alle der Stadt Sulzbach zugeordnet.

Hemmau 7 Wägen. Davon ist denen von Hemmau 3 Wägen zugeordnet. Noch besteht 4 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Schwangdorf 4 Wägen. Davon ist denen von Schwangdorf 3 Wägen zugeordnet. Noch besteht 1 Wagen, soll gen Ingolstadt geschickt werden.

Lengfeld, Kallmünz, Schmiedmühlen sind angeschlagen 13 Wägen, davon sind dem Markt Lengfeld 3 Wägen, dem Markt Schmiedmühlen 2 Wägen, dem Markt Kallmünz 2 Wägen zugeordnet. Noch besteht 6 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Veldorf 7 Wägen. Davon sind der Stadt Veldorf 2 Wägen zugeordnet. Noch besteht 5 Wägen, die sollen gen Ingolstadt kommen.

Laber 5 Wägen. Davon ist dem Markt Laber 2 Wägen zugeordnet. Noch besteht 3 Wägen, die sollen gen Ingolstadt geschickt werden.

Cham 6 Wägen, die sind der Stadt Cham zugeordnet.

Die Hammermeister alle insonderheit.

Gen Parkstein in das Landgericht zu legen 32 Wägen.

Gen Diessenstein zu legen 12 Wägen.

3. Entschuldigungs-Schreiben des Heinrich Ecker Pfleger zu Mattigkofen.

Aus dem Archiv in Tom. der Musterungen 1434-1504.

Ehrwürdiger in Gott, und geistlicher lieber Herr, und lieber Herr Ehinger. Meine willige Dienste allzeit zuvor Mir hat meines Herrn Herzog Ludwigs ꝛc. Gnaden ietzt geschrieben, mit seinen Gnaden in eine Feldrüstung, und nach dem stärkesten zu fügen, und auf zu seyn. Nun bin ich als itzt in solcher Bekümmerniß und Leid, so daß ich diesmal nicht wohl von Haus mag; deshalben, wenn meine Hausfrau ist ietzt eines Kindes genesen, und ist sicher gar fast krank.

Ich habe auch niemand bey dem Hause zur Bewahrung, als euch dieser gegenwärtiger mein Richter Aßm Grems eigentlich und mündlich wohl zu erkennen wird geben. Das glaubet ihm, als mir selbst, und bitte euch dienstlich und mit allem Fleiß, ihr wollet mir gen meines Herrn ꝛc. Gnaden hilflich und guten Willen beweisen, so daß mich seine Gnad ietzt der Reise begeben hätte, so wollte ich dannoch seinen Gnaden zwey oder drey rüstige Gesellen schicken, und Beystand thun, und will auch in andern, als in der Bauerschafft und Heerwägen getreulich meinen Fleiß haben, und versehen. Möchte aber dies je nicht seyn, so bin ich doch seinen fürstlichen Gnaden allzeit willig und bereit, Leib und Gut mit seinen Gnaden darzulegen, und Weib, Haus und Hof verwegen, und liegen lassen. Und thut darinn als ich euch voran in allen Dingen willigen gehabt habe, habe ich dessen, und alles Guten noch ein ganzes Getrauen zu euch. Datum Mattigkofen an sankt Johanns Gottstäufer Abend Anno ꝛc. 1459 (23. Juny.)

Heinrich Ecker, Pfleger zu Mattigkofen.

Dem ehrwürdigen in Gott und geistlichen Herrn Herrn Micheln Riederer Probst zu Altenötting, und dem festen und weisen Hanns Ehinger unsers gnädigsten Herrn Herzog Ludwigs Kanzlern, meinen besondern guten Herrn.

4. Anschlag einer allgemeinen Steuer.

Aus dem Neuburger Archiv. Copialbuch. N. 36.

Landshuter Theil.

Klöster und Stiffter.

Niedernaltaich, 1400 fl. rheinisch.
Osterhofen, 800 fl. rhl.
Allerspach, 1000 fl. rh.
Barmbach, 600 fl. rh.
Sankt Nikola, 1000 fl. rheinisch.
Salvator, 200 fl. rh.
Aspach, 600 fl. rh.
Fürstenzell, 600 fl. rh.
Sankt Veit, 600 fl. rh.
Weihenstephan, 600 fl.
Neustifft, 300 fl. rh.
Säldenthal, 700 fl. rh.
Mallerstorf, 400 fl. rh.
Viehbach, 200 fl. rh.
Moosburg, 300 tt. dl.
Vilshofen, 200 tt. dl.
Gankofen, 100 tt. dl.

Städte.

Landshut, 2000 fl. rh.
Aerding, 600 fl. rh.
Moosburg, 400 fl. rh.
Dinglfing, 500 fl. rh.
Landau, 600 fl. rh.
Vilshofen, 400 fl. rh.
Osterhofen, 300 fl. rh.
Grafenau, 100 fl. rh.
Cham, 800 fl. rh.

Märkte.

Pfarrkirchen, 500 fl. rh.
Eckenfelden, 500 fl. rh.
Griesbach, 200 fl. rh.
Münster, 200 fl. rh.
Trifftern, 70 fl. rh.
Tann, 60 fl. rh.

Wurmansquick, 60 fl. rheinisch.
Massing, 100 fl. rh.
Gankofen, 200 fl. rh.
Neuenmarkt, 300 fl. rh.
Biburg, 400 fl. rh.
Geisenhausen, 200 fl. rh.
Velden, 100 fl. rh.
Dorfen, 400 fl. rh.
Wartenberg, 60 fl. rh.
Nandlstadt, 70 fl. rh.
Peffenhausen, 100 fl. rh.
Rotenburg, 100 fl. rh.
Pfaffenberg, 100 fl. rh.

Landgerichte und Herrschaften.

Krandsperg, 2000 tt. dl.
Erding, 3000 tt. dl.
Moosburg, 1500 tt. dl.
Razenhofen, 200 tt. dl.
Rotenburg, 1500 tt. dl.
Kirchberg, 1600 tt. dl.
Alten Eglofsheim, 100 tt. dl.
Haber, 200 tt. dl.
Teispach, 1000 tt. dl.
Geiselhöring, 200 fl. rh.
Erblsbach, 60 fl. rh.
Teispach, 60 fl. rh.
Reispach, 200 fl. rh.
Frontenhausen, 200 fl. rheinisch.
Pilstling, 50 fl. rh.
Euchendorf, 80 fl. rh.
Simbach, 60 fl. rh.
Plattling, 300 fl. rh.
Pleinting, 50 fl. rh.
Schönberg, 50 fl. rh.
Hofkirchen, 60 fl. rh.
Dinglfing, 800 tt. dl.
Landau, 1500 tt. dl.
Osterhofen, 100 tt. dl.
Natternberg, 700 tt. dl.
Eck, 100 tt. dl.
Hilkersperg, 300 tt. dl.
Hengersperg, 1500 tt. dl.
Diessenstein, 100 tt. dl.
Pernstein, 500 tt. dl.
Raufels, 100 tt. dl.
Vilshofen, 1500 tt. dl.

Griesbach, 1700 tt. dl.
Pfarrkirchen, 1200 tt. dl.
Eckenfelden, 1200 tt. dl.
Neumarkt, 1300 tt. dl.
Biburg, 500 tt. dl.
Reispach, 100 tt. dl.
Eberspeunt, 300 tt. dl.
Geisenhausen, Harbach, 300 tt. dl.

Dorfen, 100 tt. dl.
Cham, Gericht, 1200 tt. dl.
Spitz und Wellenbach, 800 tt. dl.

Burghauser Theil.

Klöster und Stiffter.

Raitenhaslach, 1000 fl. rheinisch.
Mannsee, 1200 fl. r.
Ranshofen, 600 fl. r.
Reichersberg, 900 fl. rh.
Suben, 600 fl. rh.
Sankt Zeno: 400 fl. rh.
Seon, 1000 fl. rh.

Pfaffenwörth, 500 fl. rh.
Nonnenwörth, 800 fl. rh.
Baumburg, 800 fl. rh.
Altenhohenau, 200 fl. rh.
Altenötting, 200 fl. rh.
Mattigkofen, 200 fl. rh.

Städte.

Burghausen, 1000 fl. rh.
Reichenhall, 1200 fl. rh.
Braunau, 1200 fl. rh.

Schärding, 600 fl. rh.
Oeting, 1000 fl. rh.
Traunstein, 600 fl. rh.

Märkte.

Märkte.

Trosperg, 300 fl. rh.
Maurkirchen, 200 fl. rh.
Ried, 400 fl. rh.
Mannsee, 200 fl. rh.
Sankt Wolfgang, 200 fl. rheinisch.

Marktl, 100 fl. rh.
Altenmarkt, 60 fl. rh.
Kraiburg, 200 fl. rh.
Rosenheim, 400 fl. rh.

Landgerichte und Herrschaften.

Oberweilhart, 1300 tt. dl.
Niederweilhart, 1300 tt. dl.
Ried, 1200 tt. dl.
Schärding, 1500 tt. dl.
Frauenstein, Erneck, 500 tt. dl.
Wildeneck, 500 tt. dl.
Fridburg, 800 tt. dl.
Mattigkofen, 200 tt. dl.
Wildshut, 300 tt. dl.
Ybm in dem Weilhart.
Julbach, 400 tt. dl.
Reichenhall, 1000 tt. dl.

Karlstein, 50 tt. dl.
Traunstein, 800 tt. dl.
Grasserthal, 700 tt. dl.
Kling, 1200 tt. dl.
Wildenwart, 200 tt. dl.
Rosenheim, 800 tt. dl.
Kraiburg, 300 tt. dl.
Oeting, 1500 tt. dl.
Wald, 400 tt. dl.
Trosperg, 400 tt. dl.
Mermosen, 500 tt. dl.
Brannenburg, 100 tt. dl.
Marktl, Leonberg, 50 tt. dl.

Wasserburger Theil.

Klöster.

Rott, 500 fl. rh.
Attl, 200 fl. rh.

Städte.

Wasserburg, 1200 fl. rh.
Kufstein, 300 fl. rh.
Kitzpichl, 600 fl. rh.
Ratemberg, 600 fl. rh.

Landgerichte.

Ratemberg, 800 tt. dl.
Kufstein, 700 tt. dl.
Kitzpichl, 1200 tt. dl.
Ettlingeramt, 300 tt. dl.
Elkofen, 100 tt. dl.

Oberland.

Klöster und Prälaten.

Kaißheim
Neuburg, 200 fl. rh.
Pergen, 200 fl. rh.
Monheim, 50 fl. rh.
Schönfeld, 700 fl. rh.
Thierhaupten, 200 fl. rh.
Kühbach, 300 fl. rh.
Altenmünster, 50 fl. rh.
Königsbrunn, 300 fl. rh.
Ahausen, 300 fl. rh.
Herbarting, 400 fl. rh.
Echenbrunn, 50 fl. rh.
Möding bey Lauingen, 200 fl. rh.
Mädling, 100 fl. rh.
Liezheim, 60 fl. rh.
Blumenthal, 300 fl. rh.

Städte.

Ingolstadt, 1500 fl. rh.
Neuburg, 400 fl. rh.
Rhain, 700 fl. rh.
Aichach, 700 fl. rh.

Fried-

Friedberg, 300 fl. rh.
Schrobenhausen, 600 fl. rheinisch.
Lauingen, 1500 fl. rh.
Gundelfingen, 500 fl. rh.
Höchstätt, 600 fl. rh.
Haidenheim, 200 fl. rh.
Monheim . . . .
Hiltpoltstein, 400 fl. rh.

Märkte.

Burckheim, 300 fl. rh.
Sankt Leonhard, 200 fl. rheinisch.
Ainling . . . .
Altenmünster, 100 fl. rh.
Reichertshofen, 100 fl. rheinisch.
Gaimersheim, 400 fl. rh.
Kösching, 400 fl. rh.
Rennertshofen . . .

Landgerichte und Herrschaften.

Neuburg, 800 tt. dl.
Graispach, 600 tt. dl.
Rhain, 1000 tt. dl.
Aichach, 1000 tt. dl.
Fridberg, 500 tt. dl.
Schrobenhausen, 600 tt. dl.
Reichertshausen, 400 tt. dl.
Gerolfing, 80 tt. dl.
Kösching, Kasen, 20 tt. dl.
Konstein, 20 tt. dl.
Monheim, 100 tt. dl.
Gensberg, 10 tt. dl.
Höchstett, 600 tt. dl.
Gundlfingen, 100 tt. dl.
Haidenheim . . .
Stauff, Hagel. . .
Wolffsperg . . . .
Hilpoltstein, 300 tt. dl.
Dinzlau . . . . .
Kulenthal . . . .

Rentmeisteramt Weiden.

Städte.

Weiden, 800 fl. rh.
Hersbruck, 500 fl. rh.
Lauff, 300 fl. rh.
Altdorf, 400 fl. rh.

Märkte.

Vohendres, 200 fl. rh.
Floß, 50 fl. rh.
Kaltenbrunn, 40 fl. rh.
Erndorf, 60 fl. rh.
Kolberg, 50 fl. rh.

Landgerichte und Herrschaften.

Parkstein, 1000 tt. dl.
Floß, 200 tt. dl.
Reicheneck, 100 tt. dl.
Hohenstein, 40 tt. dl.
Hersbruck, 800 tt. dl.
Lauff, 600 tt. dl.
Altdorf, 200 tt. dl.

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1460, im Monate März.

(Landschaftliche Petitionen und Beschwerden, und insgleich eine Kriegsrüstung betreffend.)

Anmerkung. Von den oben genannten Gegenständen dieses Landtages finden sich nur die nachfolgenden einzelnen drey Aktenstücke.

1. Landschaftliche Petitionen und Beschwerden.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Neuburger Archiv. Copial Tom. Numer 17.

Vermerkt die Gebrechen und Beschwerungen gemeiner Landschafft des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs zu Nidern, und obern Baiern. Seinen Gnaden angebracht am Freytag vor dem Sontag Reminiscere (8. März) Anno 1460.

Item von erst. Von der Münz wegen, die doch nicht grosse Uebertheurung, eine über die andere hat,

daß die itzt in den Kriegsläufen an Sold, Zehrung, und solcher täglichen Ausgab und Nothdurft halber, ausgenommen die neuen Kreutzer, gleich genommen, und Euer Gnaden Gebot diesmal abgethan werde.

Item, und wann solche Kriegsläufe gefriedet, angestellt, oder berichtet würden, daß dann Euer Gnaden, nach Rath euerer Räthe und Landschafft darnach in den nächsten zweyen Monaten einer beständigen redlichen Münz einig werden; in Maaß und Form, als Ew. Gnaden Vorvordern hergebracht haben.

Anmerkung. Die nachfolgenden hier mit Sternchen bezeichneten Artikel sind auf dem nächstfolgenden Landtage 1461 buchstäblich wiederholt worden.

* Item von der Vizedomhändel wegen, darinn sind viele Neuerungen auferstanden; ist gemeiner Landschafft Bitte und Begehren, daß die Neuerungen abgethan, und es damit fürgenommen, gesetzt, und gehalten werde nach Innhalt der Freyheit, deren doch nur drey sind.

* Item als sich die Pfleger, Richter, Amtleute, Schergen und andere annehmen, das Futter und Getreid zu sammeln, bittet und begehrt gemeine Landschafft Ew. Gnad, daß es damit gehalten und gehandelt werde nach Innhalt der Freyheit.

* Item von der Fährten und Scharwerk wegen klagt die gemeine Landschafft Ew. Gnaden, daß ihre Hintersessen und Voggtleute härtiglich beschwert und gedrungen werden von eueren Pflegern, Amtleuten, Schergen und Obleuten, und darinn genöthiget, anders, dann unsere Freyheit innhält, und bitten Ew. Gnad dies abzuschaffen, und bey unser Freyheit zu halten.

Item auch bringt gemeine Landschafft Ew. Gnaden an, daß euere Pfleger und Richter in ihren Gerichtshändeln die unsern härtiglich beschweren mit grossen vertrinken und wandeln, und die unsere zur Klage nöthigen, und damit handeln, anders, dann unsere Freyheit innhält. Bitten und begehren dies gnädiglich abzuschaffen.

* Item auch bringt gemeine Landschafft Ew. Gnaden an, daß euere Pfleger, Richter, und Schergen uns, und die unsern beschweren auf unsern Gründen wo wir die haben fast gemeiniglich in den Landgerichten, wann wir oder die unsern oder uns selbst Beschau, oder Muetmarch gütlich verrainen, dabey wollen sie seyn, und darinn Wandel haben, das wider unsere Freyheit und gemeines Recht ist. Bitten und begehren dies gnädiglich abzuschaffen.

* Item

* Item gemeine Landschafft klagt und bringt an Ew. fürstlich Gnaden, daß an vielen Enden in Ew. Guaden Landen sie und die ihren gefordert werden; und so einer dem andern Recht bietet, so müssen beyde Theile dem Richter Viertel Wein geben; und wiewohl sie sich zu Recht erboten haben, so werden sie dennoch darüber viel, und oft gefordert, und zu jeder Forderung dem Richter jeder Geld für Viertel Wein geben.

* Item gemeine Landschafft klagt, und bringt Ew. fürstlichen Gnaden an, daß die Amtleute zu ihren Gütern, Hintersessen, Voggtleuten und andern bieten, Ew. Gnaden Stroh nach Hof zu führen, und in ihre Hölzer zu fahren, Ew. Gnaden und Pfleger daraus zu behölzen. Bitten und begehren Wir Ew. fürstlich Gnad dies auch gnädiglich abzuschaffen.

Item gemeine Landschafft klagt und bringt Ew. fürstlichen Gnaden an, wenn sie oder die ihrigen einer den anderen mit Recht fürnimmt, welcher Theil dann nach Hof kömmt, und dies bietet, so wird der andere Theil aus den Rechten gehoben, und nach Hof gefordert, und daselbst angehängt, also daß niemand zeitlichen oder endlichen Rechtens kommen kann. Und wann Urtheile aus den Schrannen für Ew. Gnaden Räthe gedingt werden, und

nach

nach Hof kommen, die werden nicht förderlich gefertiget, und die Leute mit den Rechten dadurch versäumt. Und so die nun zu Hof erlöset und gefertiget werden, schreibt man nimmer die Räthe, die darob gesessen sind, als vor Alters gewesen ist. Der Ursachen halber manche Appellation und Geding geschieht, das wider Ew. fürstlich Gnad und gemeine Landschafft ist. Bitten und begehren Ew. fürstlich Gnad wolle dies Euern Gnaden und gemeiner Landschafft in andre und bessere Form und Wege setzen.

* Item die Prälaten und gemeine Ritterschafft klagen, und bringen Ew. fürstlichen Gnaden an, daß sie durch euere Schergen an ihren eigenen Leuten unbillig verhinderr, und ersucht werden mit Leibsteuer, darinn ihnen der Nutzen zusteht, dadurch sie von ihren eigenen Leuten kommen; und wenn unser einer seinen eigenen Mann bestellen, und austragen will, so wird ihm dies verzogen, dadurch er seine eigene Leute verlieren mag. Und wo Leib und Gut unser ein's ist, bieten dannoch die Schergen Fährten und Scharwerk dahin, das wider unsre Freyheit ist. Bitten und begehren, dies gnädiglich zu wenden.

* Item gemeine Landschafft klagt und bringt an Ew. f. G. daß Ew. Gnaden Pfleger, Richter,

Amt-

Amtleute und Schergen ihnen Irrung und Kränke thun in ihren Hofmarchen, und härtiglich beschweren, darein bieten, und handeln, und sie davon dringen, daß man doch wohl fürbringen mag, daß sie Hofmarch von Alters gewesen seyen; dabey sie uns nicht bleiben wollen lassen, das wider unsre Freyheit ist. Bitten und begehren wir an Ew. Gnad wolle dies gnädiglich abschaffen.

Item gnädiger Herr, als gemeine Landschafft auf euer Begehrn euch Hilf und Beystand zugesagt hat, bittet gemeine Landschafft unterthäniglich Ew. Gnad wolle uns darinn halten und fürnehmen, als Ew. Gnaden Vorvordern unsre Vorvordern in solchen gehalten und fürgenommen haben, und nach Laut unser Freyheit.

Item gnädiger Herr. Wir gemeinigliche Ew. Gnaden Städte und Märkte bringen Ew. f. G. an, die Beschwerniß, so uns mit den Kaufleuten die auf dem Lande, und in den Landgerichten seßhaft sind, geschieht, die viel feilen Pfennwerth, Tuch und anderes, das vormals bey uns gefunden, und gekauft ist, aufkaufen, dadurch Ew. Gnaden Zöll und Mäute entfremdet, und unsre Nahrung genommen, und entzogen wird, und auch unsre Gemeinden dadurch erarmen. Bitten und begehren Ew. Gnad wolle dies gnädiglich abschaffen.

Item

Item gnädiger Herr. Gemeine Landschaft bringt Ew. f. G. an, daß uns mancher sammentlich und sonderlich ihre anliegende Nothdurft fürgebracht haben, das diesmal Ew. f. G. zu lang anzubringen wäre. Bitten Euer Gnad dieselben alle, oder jeden insonderheit füran gnädiglich zu hören, und zu wenden, was darinn zu wenden seye, oder darum gütlichen oder rechtlichen Austrag schaffen und ergehen lassen.

Vermerkt die Gebrechen der Ritterschafft in obern Baiern.

Item zum ersten von der Münz wegen, lassen wir bey der gemeinen Landschafft bestehen, wiewohl diese über den Lech noch Donau nicht Währung ist, und wir doch daselbst unsere Nothdurft darum bestellen, und suchen müssen.

Item auch ist verboten, das Getreide aus dem Lande zu führen, vermeinen wir, daß ein jeder Edelmann schaffe mit seiner Gilt billig seinen Frommen und Nothdurft, und solle ihm diese frey gehalten werden.

Item in unseren Gerichten und Hofmarchen seyen etliche deren entwehrt worden, dazu bieten, und pfänden die Amtleute darinn; auch die Waidleute ziehen hinein, und aus den Tafernen den Ungeld

fordern, auch erheben sie neue Ehehaften von den Amtleuten bey unseren Hofmarchen, dadurch unsre Ehehaften gedruckt werden.

Item so werden uns unsere eigene Leute entzogen von den Amtleuten wider geschriebene Landrechte und Freyheit.

Item die Richter fangen uns unsere Amtleute, und büssen selbe, und wollen sie nicht zu Recht kommen lassen.

Item die Amtleute treiben ihre Sammlung in unsern Hofmarchen, desgleichen auf anderen unseren eigenen Gütern, und Gründen.

Item daß die Aemter mit Landleuten besetzt werden, als dann unsere Freyheit innhalten, dadurch die Landrechte, und alte Gewohuheit nicht verhindert werden.

Und diese obgeschriebenen Artikel wollen Ew. f. G. von Uns gnädiglich vermerken, dann diese unserthalben aus getreuen Herzen aufgezeichnet, als Ew. Gnad auf dem künftigen Landtag klärlich vernehmen, dadurch Ew. f. G. als unser gnädiger Herr und Landesfürst wir alle Ew. Gnaden Unterthanen, dazu der gemeine Mann Euer Gnaden Landen Inwohner zu hohen Gut, und gemeinen Nutzen gekehrt werden mag; dann wir billig begierlich sind, Ew. f. G. Herrlichkeit Abbruch und

Min=

Minderung nicht zufügen, sondern mancherley gehandeltes allein den Amtleuten Nutzen trägt, Ew. Gnaden selten, oder gar kein Frommen entspringt, als laut gehört werden solle in obgeschriebener Form, und als sammentlich und sonderlich nach Gestalten Sachen Heischung und gebührt.

Vermerkt der Prälaten vom Oberland, und niedern Land zu Baiern anliegende Gebrechen, mit sammt andern Artikeln, vor in der gemeinen Landschafft am meisten fürgenommen, und begriffen; unsere Gotteshäuser und Freyheiten betreffend, und berührend; an unsern gnädigen Herrn und Landesfürsten zu bringen.

Item von erst, ist unsere Meynung, daß Wir Uns in die Kriegsläufe nicht begeben, noch begeben sollen, nachdem uns dies als geistlichen Leuten nicht zugebührt.

Item mehr, so ist auch unsere Bitte und Begehrung, was wir Kirchenlehen haben, so die mit Tod zufallen können, daß die dann mit Lehen verlassene Güter, und Einsätze gehalten werden nach Laut unserer Freyheit, die wir insonderheit darum haben.

Item so Reiß, Steuer, oder anderes auskömmt, und angelegt wurde, ist unser Begehren, ob unsre Hintersessen darinn angelegt werden, daß wir dann dessen geniessen, und selbst vertragen seyen.

Auf das alles wir Ew. f. G. mit aller Unterthänigkeit bitten, uns bey solchem allen, nach Laut unser Freyheit gnädiglich zu halten, und bleiben zu lassen, das wollen wir um Ew. f. G. gegen Gott unterthäniglich verdienen.

Item dann von der andern Artikeln wegen, deren wir uns mit sammt der gemeinen Landschafft als von unsern Pflegern, Richtern, und Schergen beschweren, findet man in den Artikeln der gemeinen Landschafft Klag obgemeldt in niedern Baiern.

Item gnädiger Herr, bittet gemeine Landschaft Ew. f. G. die obengeschriebene Artikel alle sammentlich und sonderlich gnädiglich und gütlich zu hören und aufzunehmen; Ist ihre Meynung daß solches alles für Euer Gnad zuvorderst seye, als für eine gemeine Landschafft, und bitten dies also gnädiglich zu wenden; doch was Ew. Gnad itzt so kurz nicht wenden möchte, fürohin, so die Kriegsläufe ungefährlich gestellt werden, in den nächsten zweyen Monaten darum eine gemeine Landschafft wiederum zu fordern, und den Sachen alsdann gnädig-

diglich und endlich nachgehen, und füran alle Jahre einen gemeinen Landtag zu versammeln, vermeinen wir dies, so auch groß für Ew. Gnaden, auch Land und Leuten Nothdurft seye, zu bedenken.

2. Aufgebot der Heerwägen von sammentlichen Pfarrern im Lande.

Aus dem Neuburger Archiv. Copial Tom. Numer 8.

Anmerkung. So wie zur Kenntnifs der in der Verfassung gelegenen ehmaligen Natural-Kriegsbürden im 4ten Bande Seite 23. eine Repartition der wehrlichen Mannschaft und der gereisigen Pferde auf dem Lande vom Jahre 1434. — Weiters Seite 105. eine Repartition der Prälaten- und Ritterpferde vom Jahre 1443. — Dann hievorne Seite 37. eine Repartition der Heerwägen aus den Landgerichten vom Jahre 1459 umständlich eingerückt worden ist, so folgt hier auch eine Repartition der Heerwägen von den Pfarrern im Lande.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. In dieser Aufruhr haben Wir auf die Pfarrer deines Gerichtes dir von Uns befohlen, etliche Wägen und anders, das sie Uns auf am Sonntag Judica schieristen (30. März.) her gen Landshut schicken sollen gelegt, nach Laut der Zettel hierinnen, so du vernehmen wer-

werdest: Also schaffen Wir mit dir ernstlich, daß du ihnen solches von Stund an verkündest auch darob seyest durch die Amtleute, damit solche Schickung von ihnen auf die bemeldte Zeit ohne alles Verziehen beschehe. Und welche nach Laut der Zettel zu einander getheilt sind, die beyeinander bleiben lassen; Und so wollest ihnen sagen und befehlen, daß sie solche Wägen mit guten Zugrossen, die stark, und das nicht Stutten sind wohl und nach Nothdurft zu richten. Nämlich daß auch ein jeder Theil bey seinem Wagen habe einen guten wohlberichteten Fuhrmann, der wohl zu fahren wisse, auch bey demselben Fuhrmann sonst einen redlichen guten Knecht der helfe zulegen, und auf dem Wagen zwo gut, hoh und lang gezäunte Krätzen; die im auffetzen wohl voneinander gehen, auch darinn zwo eiserne oder beschlagene Schaufel, zwo eiserne Hauen, und zwo gute Schrothacken, daß auch unten am Wagen ein gutes, langes, hangendes Brett sey, **und daß ein jeder seinen Wagen daheim aus allen Sachen mit Speiß und Zehrung zum mindesten auf 2 Monate versehe**, und dessen nicht säumig sey. In dem allen thun sie, und du Uns sonderen Gefallen gnädiglich zu erkennen. Wir schicken dir hierinn auch einen Zettel du wollest jedem Pfarrer eine Abschrifft geben, und dabey befehlen, daß sie auf der Kanzel und Predigtstuhl bey

dem

dem gemeinen Mann das Bete hinz Gott Frommen zu thun. Darann beweisen sie Uns danknehmig Gefallen. Datum Landshut am Mittwochen nach Oculi Anno ꝛc. 1460 (19. März.)

Pflegern und Landrichtern.

Vermerkt den Anschlag der Reisewägen, so die Pfarrer allenthalben im Lande haben sollen zum Krieg wider den Markgrafen und seinen Anhang Anno ꝛc. 1460. In Maaß hernach folget.

Vom ersten im Landgerichte Aerding.

Item die Pfarrkirchen Mosen und Hofkirchen sollen haben 1 Wagen.

Item mehr Eschelbach und Steinkirchen 1 Wagen.

Item Wambach und Taufkirchen 1 Wagen.

Item Walperskirchen und Lengdorf 1 Wagen.

Item Tegernbach und Lern 1 Wagen.

Item Puch und Ehing 1 Wagen.

Item Pockhorn allein 1 Wagen.

Item Wörth und Eitting 1 Wagen.

Item Reichenkirchen und Langenpreysing 1 Wagen.

Item Wartenberg, Pfronbach und Geißling 1 Wagen.

Item Aufkirchen und Grafelkam 1 Wagen.

Item

Item Altenerding, Rappoltskirchen und Peugenberg 1 Wagen.

Summa hinaus 12 Wägen.

Item Puch und Wifling 3 ledige Roß.

In dem Landgericht zu Moosburg.

Item Reichertshausen, Mauern, Hergoltshausen, und Guntershausen sollen haben 1 Wagen.

Item Ruedelzhausen, und Inkofen, und Wolferstorf 1 Wagen.

Item Schweitnkirchen, Zolling, Artnkirchen, Gamelsdorf und Siesbach 1 Wagen.

Item Pfarrrr in der Au, Sandlshausen, Tannstetten, Schweinsdorf, Oberempfenbach, Ebranzhausen, Volkenschwandt, nnd Nandlstatt 1 Wagen, 2 ledige Roß.

In dem Landgericht zu Krandsperg.

Item die Pfarrkirchen zu Krandsperg, Greimershausen und Allershausen, auch Garching sollen haben 1 Wagen.

Item Tunzhausen, Künnhausen, Perghausen, Sinzhausen, und Hohenpachern 1 Wagen.

Item Haidlfing, Tinkenhausen, und Hohenpercha 1 Wagen.

Item Petershausen und Langenbach auch grossen Vieht 1 Wagen.

Item

Item Westerholzhausen, Aspach, und Pettenbach 1 Wagen.

Summa hinaus 5 Wägen.

In dem Landgericht Rotenburg.

Item die Pfarrkirchen Rotenburg, Weyhenmichl, Rauertshausen, Hoffendorf, und Högldorf sollen haben 1 Wagen.

Item Ergolting, Gleim, und Semerskirchen 1 Wagen.

Item Moosthan, Veitsbuch und Mettenbach 1 Wagen.

Item Altdorf allein 1 Wagen.

Item Pruckbach, Neuenhausen, und Schatzhofen 1 Wagen.

Item Gundlkofen und Peffenhausen 1 Wagen.

Item Oberhazkofen, Schmatzhausen, Pfaffendorf, Sießbach, und Hornbach 1 Wagen.

In dem Landgericht zu Kirchberg.

Item die Pfarrkirchen Geiselhöring und Salach sollen haben 1 Wagen.

Item Aschelтshausen, Asenkofen, und Hebersdorf 1 Wagen.

Item Hofkirchen, Inkofen, und Hohentann 1 Wagen.

Item Andermanstorf und Pfaffenberg 1 Wagen.

Summa hinaus 4 Wägen.

In

In der Herrschafft Razenhofen.

Item die Pfarrer zu Elsendorf, Pettmess, und Wolkershofen sollen haben 1 Wagen.

In dem Landgericht zu Teispach.

Item Eckelkofen, Oberaitenbach, und Hittenkofen 1 Wagen.

Item Attelkofen allein 1 Wagen.

Item Gerzen, 2 ledige Roß. Obernviechbach und Kirchberg 2 Wägen.

Item Frontenhausen und Lüzenkirchen 2 Wägen.

Item Loiching und Eyboltspach 1 Wagen.

Item Pilstling allein 1 Wagen.

Summa hinaus 9 Wägen.

In der Pflege Dingolfing.

Item die Pfarrer zu Dingolfing und Hofdorf sollen haben 1 Wagen.

Item Mamming und Gottfriding 1 Wagen.

Item Martinsbuch, Steinbach und Kolbach 1 Wagen.

In der Pflege Landau.

Item der Pfarrer daselbst allein, 1 Wagen, 2 Trabanten.

Item Ottering allein 1 Wagen.

Item Haidelfing und Hecking 1 Wagen.

Item Altenbuch und Kammern 1 Wagen 2 Trabanten.

Item

Item Pizling 1 Wagen 1 Trabanten.
Item Obernhausen 1 Wagen 1 Trabanten.
Item Niedernhausen und Mettenhausen 1 Wagen.
Item Malgersdorf 1 Wagen.
Summa hinaus, 11 Wägen, 6 Trabanten.

Natternberg.

Item der Pfarrer daselbst 1 Wagen.
Item Michelsbuch 1 Wagen, und Walhenstorf 2 ledige Ross.
Item Ozing 1 Wagen.

Hengersperg.

Item Pfarrer Graderstorf, Nesselbach und Zell 1 Wagen.
Item Auerbach, Ettling, und Aichach 1 Wagen.
Item Kirchdorf und Yshofen 1 Wagen.

Hilkersperg.

Item der Pfarrer zu Hofkirchen 1 Wagen.

Diessenstein.

Pernstein.

Item Pfarrer Grafenau und Zell 1 Wagen.
Item Pfarrer zu Schönberg und Schöllnach 1 Wagen.

Bilshofen.

Item die Pfarrer zu Künzen und Thurmauspang sollen haben 1 Wagen.

Item.

Item Neukirchen und Aichach 1 Wagen.
Item Pleinting und Tedtling 1 Wagen.

Griesbach.

Schärding.

Item die Pfarr daselbst allein 1 Wagen, 2 Trabanten.
Item Taufkirchen 1 Wagen.
Item Rab 1 Wagen 3 Trabanten.
Item Taißkirchen 1 Wagen 2 Trabanten.
Item Amdorf und Münskirchen 1 Wagen.
Item Osternberg, Ort, Entesenhausen, und Münster 1 Wagen.

Ried.

Item der Pfarrer daselbst, auch der von Weilbach 1 Wagen.
Item Eberschwang 1 Wagen 2 Trabanten.
Item Waldzell 1 Wagen.
Item Gurten und Tumelzham 1 Wagen.
Item Morenbach 1 Wagen.
Item Hochholzzell 1 Wagen.
Summa hinaus, 12 Wägen 9 Trabanten.

Braunau.

Item Feldkirchen und Kirchberg 1 Wagen.
Item Bischofsdorf 1 Wagen 2 Trabanten.

Item

Item Ecklsperg 1 Wagen.
Item Yging 1 Wagen.

Maurkirchen.

Pfarrkirchen.

Item der Pfarrer daselbst 2 Wägen.
Item Triftern 1 Wagen 2 Trabanten.
Item Pirnbach 1 Wagen 2 Trabanten.
Item Grafendorf 2 Pferde mit Silu.

Eckenfelden.

Item die Pfarrer das auch zu Zimmern, 1 Wagen.
Item Falkenberg 1 Wagen.
Item Taufkirchen 1 Wagen 1 Trabanten.
Item Schönau 1 Wagen.
Item Hagersfelden 1 Wagen.
Item Hirschhorn 1 Wagen 2 Trabanten.
Item Zeitlorn 1 Wagen 1 Trabanten.
Item Niederndietfurt 1 Wagen.
Item Oberndietfurt 1 Wagen.

Summa hinaus 13 Wägen, 8 Trabanten,
und 2 ledige Pferde.

Neumarkt.

Item Obernbergkirchen 1 Wagen 2 Trabanten.
Item Keyersheim und Lohekirchen 1 Wagen.
Item Rottenkirchen 2 ledige Pferde.

Biburg.

Biburg.

Item die Pfarrer zu Biburg und Treitelkofen sollen haben 1 Wagen.

Item Pfarrer zu Velden 1 Wagen 2 Trabanten.
Item Perg und Gaindorf 1 Wagen.
Item Aich 1 Wagen.
Item Binabiburg 1 Wagen.

Summa hinaus 7 Wägen, 4 Trabanten und 2 ledige Pferde.

Gankofen.

Geisenhausen.

Item Pfarrer daselbst 1 Wagen.

Dorffen.

Item der Pfarrer daselbst soll haben 1 Wagen 2 Trabanten.

Oeting.

Item Stammheim 1 Wagen.
Item Reischach und Winhering 1 Wagen.
Item Pleißkirchen und Perchach 1 Wagen.
Item Haiming und Burgkirchen 1 Wagen.
Item Möring und Gern, 2 ledige Pferde.

Burghausen.

Item der Pfarrer daselbst soll versolden, 2 Gereisige, und 4 Trabanten.

Wildshut.

Fridburg.

Wildeneck.

Julbach.

Item Pfarrer zu Kirchberg 1 Wagen.

Mermosen.

Kraiburg.

Item Anstorf der Pfarrer 1 Wagen.
Item Taufkirchen 1 Wagen.
Item Frachheim 1 lediges Pferd.

Kling.

Trosperg.

Item die Pfarr daselbst 1 Wagen.
Item Peterskirchen 1 Wagen.
Item Englsperg 1 Wagen.

Wildenwart.

Wasserburg.

Rosenheim.

Ellkofen.

Kufstein.

Item Eps, ist Herr Ulrichs ꝛc. 1 Wagen 2 ledige Pferde.

Item Irl und Angacht 1 Wagen.
Item Kirchpichl, 1 Wagen 2 ledige Pferde.

Item

Item Seel 1 Wagen 2 ledige Pferde.
Item Langkampfen 3 ledige Pferde.

Kizpichl.

Item Sankt Johannskirchen 2 Wägen.
Item Kirchdorf und Pilersee 1 Wagen.
Item Spital Pfarrer auf der Weitau, 2 ledige Pferde.

Ratemberg.

Item Reut 2 Wägen.
Item Preitenbach 2 ledige Pferde.

Wald.

Item Feuchten die Pfarr, 1 Wagen 3 ledige Pferde.

Traunstein.
Reichenhall.
Marquardstein.

Item die Pfarr zu Grassau 1 Wagen 1 lediges Pferd.

Neufarn.
Eglofsheim.

Item der Pfarrer daselbst 1 Wagen.

Laber.

Item die Pfarrkirchen daselbst 1 lediges Pferd.

Reispach.

Item die Pfarrer zu Reispach, Steinberg, Griesbach, Haberskirchen, und Höcking sollen haben 1 Wagen 2 ledige Pferde.

Parkstein und Weiden.

Item Neuenkirchen 1 Wagen 2 ledige Pferde.

Item Kaltenbrunn; Kolberg und Ehrndorf, 1 Wagen.

Item Fridrich Schütz von seiner Kirchen 1 Wagen.

Floss:

Item die Pfarr im Markt daselbst; auch die zu Bohendraß 1 Wagen.

Cham.

Item Dechant daselbst 1 Wagen.

Altdorf.

Item Pfarrer daselbst 1 Wagen.

Lauff.

Item Pfarrer daselbst 1 Wagen.

Herspruck.

Item Pfarrer daselbst 1 Wagen.

Reicheneck.

Item die Pfarr Happurg 1 Wagen.

Hohenstetten.

Item Pfarrer zu KirchenSitenbach 1 Wagen.

Item bey einem vorgeschriebenen Wagen sollen seyn in Maaß als hernach folgt.

Item ein guter redlicher berichteter Fuhrmann der wohl zu fahren wisse, und sonst ein guter redlicher Knecht der dem Fuhrmann helfe zugreifen.

Item zween gute lange und hoch gezäunte Flechten, die wohl von einander gehen.

Item zwo eiserne oder beschlagene Schaufeln.
Item zwo eiserne Hauen.
Item zwo Hacken.

Item sollen auch vom Heimath aus zum mindesten auf 2 Monate mit Speiß und Zehrung versehen seyn.

Item keine Stutten einzusetzen noch zu schicken, allein nur gute wohlmögende, starke Rosse.

Item ein jeder Wagen soll haben ein hangendes Brett unten.

3) Repartition von 17 gereisigen Pferden, und 108 Fusknechten auf die Prälaten, Städte und Märkte.

Aus dem Neuburgerarchiv. Copialbuch Numer 36. Das Original ist zwar mit keiner Jahrzahl bezeichnet, aber nach allen Conjunkturen gehört dieses Produkt zu der Kriegsrüstung vom Jahre 1459 oder 1460.

Vermerkt den Anschlag der hundert Gereisigen und fünfhundert zu Fuß was einem jeden Prälaten auch einer jeden Stadt, Markt und Landgericht darinn zu haben, auch dafür das Geld auszurichten angeschlagen ist.

Prälaten.

Niedernaltaich auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Osterhofen auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.

Allerspach auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Sankt Nikola auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Sankt Veit auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.
Weyhenstephen auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.
Säldenthal auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Raitenhaßlach auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Mansee auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.
Reicherspera auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.
Seeon auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Nonnenwörth auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.
Rott auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.
Kaißheim auf 2 Pferde 4 Knechte, 62 tt. dl.
Schönfeld auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Blumenthal auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Varmbach auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Sankt Salvator auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Aspach auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Fürstenzell auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Neuenstifft auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Mallerstorf auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Viehbach auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Gankofen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Mospurg auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Vilshofen auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Ranßhofen auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Suben auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Sankt Zeno auf 1 Knecht, 8 tt. dl.

Baumburg auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Pfaffenwörth auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Altenöting auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Mattigkofen auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Altenhohenau auf 1 Knecht, 1 tt. dl.
Attl auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Neuburg auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Monheim auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Päringen auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Thierhaupten auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Kühbach auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Altenmünster auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Königsbrunn auf 1 Knecht, 16 tt. dl.
Ahausen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Herbartingen auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Erchenbrunn auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Medingen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Medlingen auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Liezhaim auf 1 Knecht, 8 tt. dl.

Summa aller Prälaten.

An gereisigen auf 17 Pferde, 255 tt. dl.
An Fußknechten auf 108 Knechte, 864 tt. dl.

4. Obiger Anschlag nochmal, darinn auch die Prälaten, jedoch ohne Beysatz des Geldanschlages enthalten, dagegen am Ende die Städte und

Märkte

Märkte samt den Landgerichten mit dem folgenden Geldanschlage nachgetragen sind.

Loc. cit.

Städte und Märkte.

Landshut auf 2 Pferde 6 Knechte, 78 tt. dl.
Erding auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Moosburg auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Dinglfing auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Landau auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Vilshofen auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Osterhofen auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Grafenau 2 Knechte, 16 tt. dl.

Pfarrkirchen 4 Knechte, 32 tt. dl.
Eckenfelden 4 Knechte, 32 tt. dl.
Grießbach auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Münster auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Triftern auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Tann auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Wurmansquick auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Massing auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Gankofen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Neumarkt auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Biburg auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Geisenhausen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Velden auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Dorfen auf 3 Knechte, 24 tt. dl.

Wartenberg auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Nandlstatt auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Pfeffenberg auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Rotenburg auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Pfeffenhausen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Geiselhöring auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Erboltsbach auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Reispach auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Frontenhausen auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Pilstling auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Euchendorf auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Simbach auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Pleinting auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Plattling auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Schönberg auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Hofkirchen auf 1 Knecht, 8 tt. dl.

Burghausen auf 1 Pferd 5 Knechte, 55 tt. dl.
Reichenhall auf 1 Pferd 5 Knechte, 55 tt. dl.
Braunau auf 1 Pferd 5 Knechte, 55 tt. dl.
Schärding auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Oeting auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Traunstein auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Trosberg auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Maurkirchen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Rieden auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Mansee auf 2 Knechte, 16 tt. dl.

Sankt Wolfgang auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Marktl auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Kraiburg auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Rosenheim auf 4 Knechte, 32 tt. dl.

Wasserburg auf 2 Pferde 4 Knechte, 62 tt. dl.
Kufstein auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.
Kizpichl auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Ratenberg auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Ingolstadt auf 2 Pferde 4 Knechte, 62 tt. dl.
Neuburg auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.
Rhain auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Fridberg auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.
Schrobenhausen auf 4 Knechte, 32 tt. dl.

Lauingen auf 2 Pferde 6 Knechte, 78 tt. dl.
Gundelfingen auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Hochstetten auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Heidenheim auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Monheim auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Hilpoltstein auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Wemding auf 4 Knechte, 32 tt. dl.

Burgheim auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Sankt Leonhard auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Ainlingen auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Kösching auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Altenmünster auf 1 Knecht, 8 tt. dl.

Ranertshofen auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Reickertshofen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Gaimersheim auf 2 Knechte, 16 tt. dl.

Landgerichte.

Erding auf 2 Pferde 5 Knechte, 70 tt. dl.
Krandsberg auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Moosburg auf 1 Pferd 2 Knechte, 31 tt. dl.
Rotenburg auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Razenhofen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Kirchberg auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Eglofsheim auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Laber auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Teifpach auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Dinglfing auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Landau auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Osterhofen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Vilßhofen auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Natternberg auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Eck auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Hilkerfperg auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Hengerfperg auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Dieffenftein auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Bernftein auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Raufelß auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Griesbach auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Pfarrkirchen auf 4 Knechte, 32 tt. dl.

Eckenfelden auf 1 Pferd 5 Knechte, 55 tt. dl.
Neumarkt auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Biburg auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Reispach auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Eberspeunt auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Geisenhausen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Dorfen auf 1 Knecht, 8 tt. dl.

Oberweilhart auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Niederweilhart auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Ried auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Scharding auf 2 Pferde 4 Knechte, 62 tt. dl.
Fraunstein auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Wildeneck auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Fridburg auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Wildshut auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Julbach auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Reichenhall auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Karlstein auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Traunstein auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Marquardstein auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Wildenwart auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Kling auf 2 Pferde 4 Knechte, 62 tt. dl.
Rosenheim auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Kraiburg auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Oeting auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Wald auf 4 Knechte, 32 tt. dl.

Trosperg auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Mermosen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Brannenburg auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Markttl auf 1 Knecht, 8 tt. dl.

Kufstein auf 4 Knechte, 32 tt. dl.
Kizpichl auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Ratenberg auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.

Ettlingen auf 2 Pferde, 16 tt. dl.
Ellkofen auf 1 Pferd, 8 tt. dl.
Neuburg auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Rhain auf 2 Pferde 4 Knechte, 62 tt. dl.
Graispach auf 2 Pferde 4 Knechte, 62 tt. dl.
Aichach auf 2 Pferde 4 Knechte, 62 tt. dl.
Fridberg auf 1 Pferd 3 Knechte, 39 tt. dl.
Schrobenhausen auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Reichertshofen auf 1 Pferd 4 Knechte, 47 tt. dl.
Gerolfingen auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Köschingen auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Konstein auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Monheim auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Hochstätt auf 2 Pferde 3 Knechte, 54 tt. dl.
Gundlfing auf 2 Knechte, 16 tt. dl.
Heidenheim auf 3 Knechte, 24 tt. dl.
Stauffen auf 1 Knecht, 8 tt. dl.
Hilpoltstein auf 3 Knechte, 24 tt. dl.

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1461, auf Sonntag Jubilate (26. April.)

(Landschaftliche Petitionen und Beschwerden — auch das Münzwesen betreffend.)

1) Register der zum Landtage einberufenen Landstände.

Nach dem Original bey den L.° S.

Vermerkt hernachbeschrieben die Prälaten, Grafen, Herrn, Räthe, Ritter, Knechte, Städte und Märkte, so in die Landschaft her gen Landshut auf Sonntag Jubilate Anno ꝛc. 1461 gefordert sind.

Prälaten. Aebte.

Abt von Niedernaltach.	Raitenhaslach.
Abt von Kaißheim.	Seeon.
Alderspach.	Rot.
Fürstenzell.	Mansee.
Farmbach.	Weyhenstephan.
Sankt Salvator.	Sankt Veit.
Aspach.	Attl.

Mal-

Mallerstorf.
Osterhofen.
Ahausen.

Königsbrunn.
Thierhaupten.

Pröbste.

Baumburg.
Sankt Nikola.
Suben.
Reichersberg.
Ranshofen.
Sankt Zeno.
Probst im Chiemsee.

Neustift.
Vilshofen.
Herwarting.
Altenöting.
Blumenthal.
Gankofen.

Räthe.

Graf Jörg von Ortenburg.
Oswald Törringer.
Wilhelm Truchtlinger.
Hanns Frauenberger.
Jörg Cloßner.
Hanns Seiberstorfer.
Jörg Ahaimer.
Thesarus, Wilhelm } Fraunhofer.
Christan, Wilhelm } Fraunberger.
Heinrich Nothaft der ältere

Hanns Laiminger
Thoman, Wolfgang } Preisinger.
Jörg Törringer Marschall.
Parzifal Aichberger.
Heinrich Hertenberger.
Hanns Zaunrüd.
Hanns Cloßner.
Diepolt Reicker.
Wolfgang Dürnbacher.
Hanns Putzner.
Jobst Herberger.
Wigiläus Weichser.

Ru=

Rudolph von Hürnham.
Heinrich Gumpenberger.
Urban Mautner.
Jan Holupp.
Friderich Pienzenauer.
Jörg von Camer.
Hanns Stettner.

Ritter und Knechte.

Jörg Laiminger.
Hanns Truchtlinger.
Steffan Cloßner.
Ruprecht Camerauer.
Lienhard Aichberger.
Hanns Zenger.
Jörg Alderspeck.
Hanns Altfaltrer.
Sigmund Waler.
Hanns Trenbeck.
Jobst Leuprechtinger.
Lienhard Pogenhofer.
Friderich Lampfrizheimer.
Lazarus Messenbeck.
Christoph Pernbeck.
Hanns Pallkam,
Conrad Zeller.
Hanns Ecker.
Hanns Münchauer.
Ruprecht Spielberger.
Hanns Lindauer.
Sigmund Apfenthaler.
Marx Imstorfer.
Thoman Apfenthaler.
Haug Parsperger.
Wilhelm Trauner.
Niklas Prandstetter.
Hanns Peuscher.
Lukas Thumaier.
Heinrich Ersinger.
Ulrich Mermoser.
Wernher Seibersdorfer.
Jakob Krazl.
Jörg Maroltinger.
Heinrich von Staudach.
Wolfgang von Camer.
Jörg Ahaimer zu Pfaffendorf.
Hanns Apfenthaler.
Anton Ettenberger.
Jörg Gruber.

Jörg Ersinger.
Ettor Schönstetter.
Christoph Hack.
Sigmund Freyberger.
Wilhelm Kirchheimer.
Wilpold Werthaimer.
Jörg Törringer zu Jettenbach.
Seitz } Törringer zu
Jörg } Meding.
Friderich Preisinger.
Vinzenz Fraunberger.
Jörg Asenhamer.

Oberland.

Jörg Gumpenberger.
Ulrich Leberskircher zu Pruck.
Ulrich Haslinger zu Haslingreit.
Wolfgang Marschall zu Epfing.
Stephan Sandizeller zu Groshausen.
Conrad Sandizeller zu Wittlspach.
Conrad Gumpenberger zu Scherneck.
Jörg Kirchhaimer zu Wallden.
Ulrich Hausner zu Paar.
Sigmund Greuter.
Hanns Riederer zu Rietheim.
Hanns Auerberger zu Sattlberg.
Jörg Eisenreich zu Aspach.
Peter Teufel zu Pichl.
Jörg Marschalk zu Stumpf.
Hanns Judmann zu Aernbach.
Heinrich Oetinger.
Ulrich Marschalk Pfleger Aichach.
Jörg Waldecker.

Ulrich Freudenberger. Steffan Groß.
Ulrich Pock. Wilhelm Vetzer.

Kirchberg.

Jörg Huetter. Michel Greul.

Maurkirchen.

Hanns Draxlhaimer. Hanns Ahaimer.
Wilhelm Anhanger. Veit Ahaimer.
Herman Freyer. Veit } Mautner.
Bernhard Seibersdorfer. Greiff }
Christoph Ahaimer. Walther Apfenthaler.

Wildenwart.

Christoph von Freyberg.

Erding.

Urban Kargl. Wilhelm Allerspeck.
Wilhelm Weitas. Gabriel Pusch.
Ulrich Hueber. Andrä Radlkofer.
Diepold Zeilhofer. Eberhard Pucher.
Jörg Zeilhofer. Aßm Pullinger.

Dinglfing.

Ulrich Hermstorfer. Wilhelm Rorbeck.
Pongratz Hoholtinger. Wernher Rörbeck.
Ulrich Reicker. Wolfgang Warter.
Seitz Rorbeck. Mathes Poxauer.
Wilhelm Stinglheimer.

Eckenfelden.

Ott Ruestorfer.
Hanns Rueter.
Veit Tattenpeck.
Sigmund Lenberger.
Conrad Sulzberger.

Kranzberg.

Aßm Torer.
Conrad von Freyberg.
Jakob von Camer.
Junge Jörg von Camer.

Griesbach.

Wolfgang Ruestorfer.
Hanns Wiels.
Pongraz Glatz.
Jörg Schmatz.
Caspar Tobelhaimer.
Carl Rottauer.
Hanns Poppenberger.

Teispach.

Wolfgang Hermstorfer.
Hanns Zachreis.
Peter Kazbeck.
Ruger Ecker.
Caspar Neunhauser.
Ulrich Ecker zu Lichteneck.
Jobst Ecker.
Hanns Poxauer.

Vilshofen.

Ruprecht Haibeck.
Eglof Leuprechtinger.
Aßm Hautzenberger.
Caspar Reittorner.
Andrä Schwarzensteiner.
Hartlieb Puchberger.
Leupold Menkofer.

Schär-

Schärding.

Alex. Wolf.
Heinrich Stocker.
Conrad Rasp.
Teufel zu Hautzing.
Hanns Oedenwieser.
Jörg Eppelhauser.
Hanns Rasp.
Wolfgang Paur.
Wilpold Messenbeck.
Hanns Zeller.
Hanns Pirhinger.
Hanns Trauner.
Heinrich Petershaimer.
Hanns Ecker.

Pfarrkirchen.

Thoman Affterhauser.
Wilhelm Schulthaizinger.
Jörg Schnaitbeck.
Wolfgang Westerkircher.
Jobst Westerkircher.
Jobst Prachbeck.

Landau.

Jörg Ysel.
Ulrich Ecker zu Obernpöring.
Oswald Waller.
Hanns Stahel.
Jörg Eschlbeck.

Pilsting.

Wilhelm Imsperger zu Furt.

Oeting.

Hanns Reiter zu Klebing.
Martin Reicker.
Ortolf Trenbeck.
Thoman Trenbeck.
Wolfgang Taufkircher.

Biburg.

Wilhelm Reicker.
Ludwig Puchbeck.
Steffan Perkofer.
Hanns Bschäll.

Bayerische Staatsbibliothek München

Caspar Radelkofer.
Alex. Ebenhauser.

Neumarkt.

Hanns Reuter zu Teysing.
Gentiflor Pfaffinger.
Wilhelm Greul.
Martin Hautzenberger.
Wilhelm Seeman.
Erhard Ueberacker.
Pongraz Holzhauser.
Hanns Pfaffinger.

Ried.

Jörg Aichberger zu Mayring.
Caspar Elrichinger.
Benedict Klöbl.
Thoman Eitzinger.
Heinrich Pfuner.

Moosburg.

Hanns Leuberstorfer.
Thoman Trenbeck zu Hachstorf.
Hanns Perger.
Jörg Pullinger.
Wolfgang Rorbeck.

Rosenheim.

Jakob, Wilhelm } Turner.
Jörg Rainer.
Ott Tanner.

Eling.

Caspar Kienberger.
Wolfgang Wild.
Gabein Laiminger.

Traunstein.

Heinrich Armringer.
Hanns Auer, Christoph Auer. } zu Winkl.
Gabriel Greisenauer.
Heinrich Dorfbeck.

Fraun=

Fraunstein.

Caspar Reysler.
Wolfgang Hohentanner.

Hanns Seifridsdorfer zu Hub.

Wasserburg.

Lienhard Spielberger.
Erhard Pelchinger.
Matheus Türndl.
Friderich Reickertshamer.

Lienhard Jud zu Pruckberg.

Städte.

Landshut.
Ingolstadt.
Burghausen.
Wasserburg.
Lauingen.
Reichenhall.
Schärding.
Weiden.
Hersbruck.
Braunau.
Hochstetten.
Gundelfingen.
Haidenheim.
Neuburg.
Rhain.
Schrobenhausen.
Aichach.
Monheim.
Hilpoltstein.
Lauf, Altorf.
Ratemberg.
Kufstein.
Kizpichl.
Traunstein.
Oeting.
Erding.
Moosburg,
Dinglfing.
Landau.
Vilshofen.
Grafenau.
Osterhofen.
Cham.

Märkte.

Rosenheim.	Pfarrkirchen.
Trosperg.	Frontenhausen.
Krayburg.	Reispach.
Ried.	Geiselhöring.
Biburg.	Dorfen.
Neumarkt.	Plattling.
Gankofen.	Burgheim.
Eckenfelden.	Kösching.

2. Beschwerden und Petitionen der Landschaft.

Nach einer Abschrift aus dem 16ten Jahrhunderte in der v. Lippertischen Privatbibliothek.— Das Original hat sich noch nicht vorgefunden.

Vermerkt die Gebrechen und Beschwerung gemeiner Landschafft des löblichen Hauses niedern und obern Baiern geistlich und weltlich, unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwig anbracht, und fürgehalten an sankt Philippi und Jakobiabend (30. April.) Anno ꝛc. 1461.

Item von der Vizedomhändel wegen, darinnen sind viele Neuerungen ꝛc. (wörtlich wie 1460 hievorne Seite 60.)

Item als sich die Pfleger, Richter ꝛc. . . . . .
(wörtlich wie hievorne Seite 60.)

Item

Item von der Fährten und Scharwerk wegen ꝛc...
(wörtlich wie hievorne Seite 61.)

Item auch bringt gemeine Landschafft Ew. Gnaden an, daß euere Pfleger, Richter und Schergen uns und die unsern beschweren auf unsern Gründen ꝛc...
(wörtlich wie hievorne Seite 61.)

Item gemeine Landschafft klagt und bringt an Ew. fürstlichen Gnaden, daß an vielen Enden in Ew. Gnaden Landen ꝛc. . . . (wörtlich wie hievorne Seite 62.)

Item gemeine Landschafft klagt und bringt Ew. fürstlichen Gnaden an, daß die Amtleute ꝛc. . . .
(wörtlich wie hievorne Seite 62.)

Item gemeine Landschafft klagt, und bringt Ew. fürstlichen Gnaden an, wenn sie oder die Ihrigen ꝛc...
(wörtlich wie hievorne Seite 62 u. 63.)

Item gemeine Landschafft klagt und bringt an Ew. f. G. daß Ew. Gnaden Pfleger, Richter, Amtleute und Schergen ihnen Irrung und Kränk thun ꝛc..
(wörtlich wie hievorne Seite 63 u. 64.)

Item ob fürbas Ew. Gnaden und Landen sich zustünde, oder sich begeben würde, daß dadurch Aufruhr oder Krieg beschehen möchte, so soll doch Ew. Gnad keinen offenen Landskrieg anfangen ohne der Landschafft Rath *), erfunden wurden, und

nicht

*) Hier fehlen offenbar einige Worte in der Copie.

nicht vertragen möchte bleiben, so soll doch Ew. Gnaden Städt und Märkt, Land und Leut, geistlichen und weltlichen Nutzen halten und bleiben lassen, als von Alter herkommen, nach Laut der Freyheit.

Item gemeine Landschafft bittet Ew. Gnaden, daß Ew. Gnaden zu Rath und einig werden einer beständigen und redlichen Münze, damit Ew. Gnaden an euer Gnaden Mauten und Zöllen, und euer Land und Leute zu ihren Gilten und Renten kommen, als von Alter herkommen ist. Daß auch der Gulden gesetzt werde nach Rath Ew. Gnaden Räthe und Landschafft.

Daß auch die Saigerung so täglich in der Münze geschieht, nach redlichen und ernstlichen Nothdurft gewendet und fürgekommen werde, nach Laut der Münzbriefe.

Item daß auch die Pfennwerthe, die bey der vorigen Münze gestiegen haben, ietzt nach der guten Münze wieder gesetzt werden, zu gleichen redlichen Form, als von Alter bey der Währung gewesen ist, auf dem Land in Städten und Märkten.

Item auch ruft und bittet gemeine Landschafft als der Forstmeister, Ueberreiter und Forstknechte, des Wildbanns und Holz wegen, dadurch sie und ihre armen Leute größlichen beschwert werden mit unbilliger Forderung, die sie von unsern armen Leuten nehmen, und unverschuldet wandeln.

Item

Item gemeine Landschafft bringt Ew. Gnaden an, wie sich Neuerung und Fürnehmen erhebe, daß man Erbgut und Stuck, das sich mit todter Erbschafft und sonst, um Edlmannssitze und Gut, auch andern Erb Grund und Boden mit fremden Appelliren und Gedingen an fremde Gerichte, wider des Landes Herkommen Gewohnheit und Freyheit, ohne Recht in den Landgerichten angehebt, sonders um Grund und Boden, das gemeinem Lande, so durch Ew. fürstlich Gnaden nicht gewendet würde, zu merklichen und verderblichen Schaden käme, und Ew. fürstl. Gnad, und Ew. Gnaden Lande wider alle Rechte von ihren tödtlichen (wird wohl heissen müssen: treflichen) Gnaden, Freyheiten, und Gewohnheiten käme. Und ob halt solches mit Willkühr Gelübden und Treuen für Ew. Gnaden und Räthe gewilliget, und gelübdet ist, jedoch so wird es nicht gehalten; Und darum rufen Wir Ew. fürstliche Gnaden an, dies zu wenden, und niemand zu gestatten, in welchem Stand der wäre, und darüber aus und von fremden Gerichten, niemand unsern, als wohl beschehen ist, damit man in künftigen Zeiten solches Appellirens und fremder Gerichte vertragen bleibe. *)

Item

*) In diesem ganzen Artikel scheinen dem Copisten mehrere Omissionen und Wortversetzungen eingeschlichen zu seyn.

Item gemeine Landschafft ruft Ew. Gnaden an, daß Ew. Gnad die Gerichte mit vernünftigen redlichen Richtern, die Wappensgenoß und Landleute, besetze, die dann wissen zu richten, Ew. Gnaden und das Land bey ihren Freyheiten wissen zu halten.

Item die Prälaten und gemeine Ritterschaft klagen, und bringen Ew. f. G. an, daß sie durch euere Schergen ꝛc. . (wörtlich wie hievorne Seite 63.)

Item gnädiger Herr, Wir die Prälaten bringen Ew. fürstlichen Gnaden an, daß euere Jäger und Falkner alle Jahre gewöhnlich zu Ew. Gnaden Gotteshäuser kommen, und ziehen. Bitten Ew. Gnaden uns und euere Gotteshäuser darinn gnädiglich zu bedenken, fürzusetzen, daß wir durch sie nicht beschwert werden.

Item gnädiger Herr, wir gemeiniglich Ew. Gnaden Städte und Märkte bringen Ew. f. G. an die Beschwerung, so uns durch die Kaufleute die auf dem Gey sind, beschieht mit aller Kuchelspeis; auch die auswendigen Kaufleute ausserhalb des Landes zu Baiern, die stäts ihre Fürkäufer im Laude haben, dadurch wir wahrlich beschwert werden; daß denselben solche Kaufmannschaft gänzlich verboten würde, daß die anderswo ninderst, dann auf offenen gewöhnlichen Wochenmärkten und Jahrmärkten kaufen

möch-

möchten. So möchten die Mezger und andere stäts Nahrung und rechte Pfennwerthe finden, damit die gemeine Zehrung in Städten und Märkten desto geringer und desto gleicher würde.

4. Herzog Ludwigs Landgebot an die Pfleger wegen der Münze, und wegen der Landessicherheit.

Nach dem Originalauffatze im Neuburger Archiv. Copial. Tom. 38.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber getreuer. Nachdem Wir vernehmen, wie über unsre vor ausgegangene Landbote die alte Münze nochmals ohne Scheue allenthalben aufgekauft, erseigert, verbrennt, und aus dem Lande verführt werde, und darauf in unserer Landschafft iezt zu Rath und eines worden sind, solches mit strenger Straffe fürzukommen; also schaffen Wir mit dir, daß du von Stund an allenthalben vor den Kirchenthüren und Schrannen, so am meisten Leute beyeinander sind, die Amtleute in deinem Gerichte öffentlich und ernstlich bieten lassest, bey der Pön Verlierung Leibs und Gutes, daß ein jeder füran unsre vor ausgegangene Landbote der alten guten Münze halben halte, denen nachgehe, und dawider nicht thue; daranf dieselbe unsre vorausgegangene Landbote auch

hf=

öffentlich verlesen zu lassen, damit sich ein jeder darnach zu richten, und vor der bemeldten Pön wisse zu hüten.

Item weiter so sind Wir auch mit unserer Landschafft zu Rath und eins worden von der Rauberey, Mörderey, Landzwingung, und anderer Beschädigung wegen, daß man füran weder in Städten, Märkten noch auf dem Lande in Tafernen, in den Hofmarchen noch sonsten jemanden beherbergen noch halten solle, man wisse dann, wer ein jeder, und daß er rechtfertig sey in seinem Handel. Und ob jemand über solches in dem Lande unerkannt auch unerinnert seines Wesens betretten würde, den oder dieselben sollte man mit Worten rechtfertigen, und fände sich dann aus derselben Rechtfertigung, daß die im Lande nicht beharret, noch ihr Handel und Wandel rechtfertig wäre, so sollte man nach dem oder denselben greiffen, und die handhaben bis man glimpflichen ihres Wesens berichtet wird.

Auf das schaffen Wir mit dir, daß du solches auch öffentlich berufen lassest in deiner Pflege, füran dem strenglich nachzugehen bey der Pön, wer solches überführe, Verlierung Leibs, und Gutes; Und sonders so wollest über solches alles deine Kundschafft in Geheim halten und bestellen, und das

solcher maaß fürnehmen, wo Leute in die Herberg, es seye in Städten, Märkten, oder auf dem Lande, kommen, sobald sie sich dann niedergethan haben, daß dir oder zum mindesten dem Amtmann das zu wissen gethan werde, die mit Worten zu rechtfertigen wisset, und wo in solchen übelthätige Leute betretten würden, mit denen wolleſt du von unsern wegen, so nicht Kläger vorhanden seyen, gefahren als Schrannen und Landsrecht ist, damit die Unthat gestraft werde.

Sonders wolleſt auch bieten lassen, wo man unbekannte Leute ungewöhnliche Wege sehe reiten oder gehen, daß man die beschreye, und solche Beschreyung mit Eilen nachfolge. Und ob sich in solchen jemand vergriffe, der oder dieselben sollen dessen kein Entgelt, noch wider Uns gethan haben.

Wolleſt auch weiter bestellen, die Furthen zu verschlagen, auch die Brücken in Hut zu halten, und die Schranken als von Alter herkommen ist, auf daß man desto minder Schadens wartend sey.

An dem allen thueſt du unser ernstlich Heissen und Geschäfft. Wolleſt auch in solchen niemand schonen, noch dich an keinerley Geleit, wo das jemand ausserhalb unser oder unsrer Landschreiber gegeben wäre worden, und noch füran gegeben

würde,

würde, nicht kehren. Thätest du aber in dem allen einigerley, das wider Uns, auch dieses unser Bot wäre, wollten Wir dich darum selbst nicht ungestraft lassen. Darnach weißt dich zu richten. Datum Landshut am Montag nach Inventionis sanktä Crucis (4. May.) Anno ꝛc. 1461.

Land=

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu ..... im Jahre 1462, zu Anfang des Jahres.

(Eine Steueranlage betreffend.)

Anmerkung. Da die nachfolgenden zwey Urkunden eine, zu dieser Zeit geschehene Steueranlage auf die Klöster bewähren, so geht eigentlich hieraus nur die Vermuthung hervor, dass zu dieser Zeit ein Landtag gehalten worden sey; denn ausser dem hat sich von diesem Landtage noch gar nichts vorgefunden, und es wäre auch möglich, dass diese schon 1459 oder 1460 im Projekt gestandene Kriegssteuer auf die Klöster auch ohne einem Landtage gelegt worden wäre.

1. Anführung in dem Archivs-Index des Arodenius.

Das Original hat sich noch nicht gefunden.

Wandelburg Oderin, Priorin zu Altenhohenau an den Dorner, Herzog Ludwigs Kanzlern, beschwert sich der dritthalbhundert Gulden Anleggeldes auf ihrem Kloster, das sie auf Mittefasten geben sollen, dann sie es je nicht

könn-

könnten geben ohne grossen Schaden des Klo-
sters. Bittet wolle ihm das Gotteshaus las-
sen befohlen seyn. Datum Altenhohenau Sonn-
tag nach Dorothea (8. Februar.) Anno ꝛc. 1462.

2. Quittung für das Kloster Frauen Chiemsee um die bezahlte Kriegssteuer.

Diese Urkunde ist in Monumentis Boicis Tom. II. Seite 496, jedoch mit der irrigen Jahrzahl 1362, statt 1462 gedruckt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. be-
kennen, daß Uns die ehrsame in Gott, unsre liebe getreue Abtissin unsers Gotteshauses in dem Chiem-
see an ihrem Aufschlag zu Lichtmeß vergangen des gegenwärtigen Kriegsfall durch Uns auf sie gelegt, bezahlt und ausgerichtet hat, mit Namen zweyhundert rheinische Gulden in Gold. Darum
sagen Wir sie und ihr Gotteshaus quitt, ledig, und los mit dem Brief, der mit unserm vorgedruckten Sekret secretirt, und geben ist zu Landshut an sankt Pangrazentag (12. May.) Anno ꝛc. 1462.

Rittertag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Ingolstadt, im Jahre 1462, auf Dienstag nach Invocavit (9. März.)

(Kriegsrüstungen betreffend.)

1. Schreiben der zu Ingolstadt versammelten Ritterschaft an die Herzogen Johann und Sigmund von München um Hilfe und Beystand.

Nach dem Original bey den L. S.

Hochgebohrne Fürsten, gnädige Herrn. Unsre unterthänige willige Dienste zuvor. Wir schicken zu Euern fürstlichen Gnaden unsre gute Freunde Herrn Hannsen von Frauenberg, und Herrn Hannsen von Laiming von Sachen wegen Uns und gemeine Landschafft *) berührend, die Ew. Gnad vernehmen wird; Ew. fürstlich Gnad mit unterthänigem Fleisse bittend, sie gnädiglich zu hören, gänzlich zu glauben, und hierinn beweisen, als wir Euern fürstlichen Gnaden getrauen. Das wollen

*) Vielleicht war hier doch nicht blos die Ritterschaft, sondern, nach diesem Ausdrucke zu schliessen, die ganze Landschaft versammelt.

len wir mit aller Willigkeit um Ew. fürstliche Gnad verdienen. Datum Ingolstadt auf Erchtag nach Invocavit (9. März.) Anno ꝛc. 1462.

Oswald von Törring.
Christoph von Parsperg.
Thoman von Preysing.
Wilhelm von Fraunhofen.
Jörg von Ahaim.
Wilhelm von Truchtling.
Wolfgang von Preysing.
Heinrich Nothhaft.
Jörg von Camer.
Hanns von Truchtlaching.
Heinrich von Hertenberg.
Wernher von Seyberstorf.
Jörg von Layming.
Seitz und Wilhelm von Törring.
Heinrich von Gumpenberg.
Sigmund Sandizeller.
Heinrich Haslanger.
Hanns Putzner.
Karl Kärgl.
Ortolf Trenbeck.
Lukas Thumaier.

2. Schreiben des Herzogs Ludwig von Landshut an die Herzogen Johann und Sigmund von München.

Nach dem Original bey den L. S.

Unsere freundliche Dienste zuvor, hochgebohrne Fürsten, liebe Vettern. Nachdem Wir ietzt merklich Volk zu Roß und Fuß bey Lauingen gegen unsere Feinde liegend haben, die Wir dann mit täglicher Speiß und Fütterung versehen müssen, dazu Wir dann etwa viel Wägen bedürfen, und auf dasmal

Ab=

Abgang daran haben; Auf das Wir Ew. Lieb freundlich bitten, Uns aus eueren Herrschaften und Gerichten am nächsten hierum gelegen auf 400 Wägen zu leihen, und förderlichst das seyn mag, her gen Ingolstadt zu schicken, die Wir dann nur einmal Speise zu führen brauchen, und wieder heim fahren lassen wollen, und Uns dessen nicht verziehen, wollen Wir freundlich um Ew. Lieb verdienen, und bitten dessen euere Antwort verschrieben bey dem Bothen.

Datum Ingolstadt am Pfinztag nach Sonntag Reminiscere (18. März) Anno ꝛc. 1462.

Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc.

Zettel.

Wir bitten auch Ew. Lieb zu bestellen, daß derselben Wägen jeder mit einem Plahem und etlichen Säcken versehen seyen, und die mit ihnen bringen.

3. Antwort der Herzogen Johann und Sigmund durch eine Bottschafft.

Nach dem Originalaufsatze.

Item ihm zum ersten zu sagen sunsre freundliche Dienste.

Item darnach, als Uns seine Lieb geschrieben und gebeten habe um 400 Wägen, ihm die zu leihen, daß ihm die Speise und Futter zuführen ꝛc. Nun haben Wir seiner Lieb zu Landshut zugesagt, daß Wir in den Sachen ganz frey und ungebunden seyn, und nichts thun wollen, alldieweil und Wir gen unsern Herrn, dem römischen Kaiser verschrieben sind.

Zum andern, so thun Wir keinerley Hilfe ausserhalb unsrer Landschafft, und besorgen, sollten Wir ihm solche Wägen zu diesemmal leihen, es brächte seiner Lieb nur Schaden und ninderst keinen Nutzen, und unsre Landschafft und der gemeine Mann möchten ab solchem ein Erschrecken nehmen, und so Wir und er die Hilfe von unsrer Landschafft gerne hätten, deren Wir doch ungebunden seyn wollen, so möchte Uns die durch solche versagt werden, und Wir bitten seine Lieb Uns das nicht anders dann zum freundlichsten und besten aufzunehmen, wann Wir das nicht anders thun, dann dem Hause zu Baiern zu Ehren und zum Nutzen.

Item seiner Lieb zu sagen, als er Uns geschrieben habe, mit den unsern zu schaffen, denen von Augsburg nichts mehr zuführen, das haben Wir also seiner Lieb zu Gefallen mit den unsern von München geschafft.

Land=

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1464.

(Eine grosse allgemeine Landsteuer mit dem 20ten Pfenning wegen den Kriegskösten.)

Anmerkung. Da diese Landsteuer nicht nur allein so gros und beträchtlich war, dafs zur Vollendung ihrer Einbringung wohl 3 bis 4 Jahre sich verzogen, sondern da sie auch in dem damaligen Zeitalter so merkwürdig blieb, dafs selbst noch auf dem Landtage vom Jahre 1529 hievon Erwähnung geschah, so wird hier das noch vorhandene vollständige Steuerregister, worinn neben demjenigen was einsweil bis zum Jahre 1465 erhoben war, auch der ganze Catastralanschlag enthalten ist, eingerückt.

Von den hierüber vorgewesenen Unterhandlungen mit der Landschaft hat sich noch zur Zeit kein einziges Aktenstück vorgefunden, und man würde nicht einmal den Fufs dieser grossen Steuer wissen, wenn nicht zufällig aus der gleichzeitigen äussern Aufschrifft dieses Steuerregisters alleine erhellen würde, dafs der 20te Pfenning zur Steuer genommen worden ist.

1. Hauptrechnung über die Landsteuer vom Jahre 1464.

Nach dem Original im Landesarchiv.

Register alles Anschlages einnehmen und ausgeben der gemeinen Landsteuer auf zwanzigsten Pfenning fürgenommen durch Ulrichen Ecker zu Obernpöring und Christophen Dorner Kanzler. Von Martini Anno ꝛc. L X quarto bis auf Petri et Pauli Anno ꝛc. Sexagesimo quinto gehandelt.

Hienach folget der Anschlag der Steuer so in den Landgerichten und Gerichten auch Herrschafften liegend im Rentmeisteramt Landshut angeschlagen. Was davon durch die Steuerer verzehrt, und sonst ausgeben, auch was noch ausstehet, das füran einzubringen. Und zum allerletzten, was über alle Ausgabe und Abzug, unser bereites Einnehmen ist. Anno ꝛc. 1464.

Landgericht Krandsberg.

Item zum ersten thut aller Anschlag der Steuer, durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Oswalden Oeder, Jörgen Pullinger, und Jörgen Thuemaier angeschlagen mit sammt der Ehehalten Steuer, 2312 tt. 48 dl.

Item

Item von solcher bemeldten Summa ist durch die Steuerer obgenannt verzehrt und ausgeben worden, Innhalt ihrer übergebenen Rechnung, 72 tt. 7 ß. 1 dl.

So thut das ausliegende Geld, so in der bemeldten Summa des Anschlages gerechnet, das noch nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, 481 tt. 12 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, auch nach Abzug des Geldes, so obgemeldtermassen in dem benannten Landgericht noch aussen liegt, und füran eingebracht soll werden, besteht unserem gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1758 tt. 65 dl.

Landgericht Aerding.

Item zum ersten thut aller Anschlag der Steuer, durch die Steuerer desselben Gerichtes, mit Namen Gabrielen Pusch, und Bernharden Tanhauser angeschlagen mit sammt der Ehehaltensteuer, auch der Steuer von Achdorf, und dazu was von den Rittern und Knechten ihrer armen Leute halben in demselben Landgericht, in Hofmarchen, auch hievor, wohnhaft durch unsern gnädigen Herrn noch füran eingebracht soll werden. Alles in einer Summa, 6473 tt. 25 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer obgenannt verzehrt und sonst ausgeben worden, nach Innhalt des Aufschreibens ihrer Rechnung Uns übergeben, 133 tt. 4 ß. dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten noch füran einbracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 589 tt. 3 ß. 5 dl.

Nach

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, auch Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 5740 tt. 46 dl.

Item die bemeldten Steuerer haben Uns auch bezahlt ein Uebermaas, und das kommt aus dem, daß etliche nach der Verfertigung des Steuerbuches gekommen sind, die Bezahlung gethan haben, von denen man sich deren nicht versehen hätte, und thut dieselbe Uebermaas, 35 tt. 4 ß. 5 dl.

Summa des obgeschriebenen das Uns von den Steuerern bereit bezahlt ist, 5775 tt. 5 ß. 21. dl.

Landgericht Moosburg.

Zum ersten thut aller Anschlag der durch die Steuerer desselben Gerichts mit Namen Jörg Pullinger, und Stephan Königsfelder angeschlagen mit sammt der Ehehaltensteuer, und dazu was von den Rittern und Knechten ihrer armen Leute halben in demselben Landgericht, in Hofmarchen auch hievor wohnhaft durch unsern gnädigen Herrn noch füran eingebracht soll werden, alles in einer Summa, 1925 tt. 34 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer obgenannt verzehrt, und sonst ausgeben worden, Innhalt des Auffschreibens ihrer Rechnung Uns übergeben, 137 tt. 14 dl.

Item so geht ab von etlichen armen Leuten, die zu hoch angelegt und überschrieben sind worden, das die Steuerer nicht einbringen können, 12 tt. 6 ß. dl.

So

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten auch andern noch füran eingebracht soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hierbey, 237 tt. 13 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, auch nach Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knecht armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1538 tt. 67 dl.

Herrschafft Razenhofen.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer derselben Herrschafft mit Namen Herr Sigmunden von Freyberg, und Hannsen Hessen angeschlagen, 180 tt. 51 dl.

Item von solcher Summe ist durch die Steuerer obgenannt ausgeben und verzehrt worden, 8 tt. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns dieselben Steuerer bereit bezahlt haben, 172 tt. 51 dl.

Landgericht Rotenburg.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichts mit Namen Carl Kargl, und Jörgen Maroltinger angeschlagen, mit sammt der Steuer die noch ausliegt, und füran einzubringen gehört, Innhalt des Auffschreibens hiebey darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 3230 tt. 9 dl. 1 Heller.

Item von solcher Summe ist durch die bemeldten Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt

halt ihrer Rechnung Uns übergeben mit sammt 10 tt. dl. dem Steuerschreiber geben, 109 tt. 4 ß. 23 dl.

So thut das ausliegende Geld, so nicht eingenommen ist, und füran einzubringen gehört, Innhalt des Auffschreibens hiebey, 98 tt. 2 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab auch Abzug des Geldes, so noch ausliegt, und füran einzubringen gehört, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 3022 tt. 3 ß. 14 dl. 1 Heller.

Landgericht Kirchberg.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichts mit Namen Martin Armansperger und Erasm Eberspeck angeschlagen mit sammt der Ehehalten Steuer und dazu was von den Rittern und Knechten ihrer armen Leute, auch dazu der Geistlichkeit Gilt halber in demselben Landgericht wohnhaft und liegend, durch unsern gnädigen Herrn füran eingebracht soll werden, alles in einer Summe, 1440 tt. 9 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer obgenannt verzehrt und ausgeben worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 124 tt. 6 ß. 10 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld von den Rittern und Knechten, auch der geistlichen Personen Gilt, so nicht bezahlt ist worden, mit sammt 17 tt. 75 dl. einen Abgang zu Leyerndorf, der in dem obgeschriebenen Anschlag für ein Einnehmen gerechnet, und auch nicht bezahlt ist worden, 496 tt. 4 ß. dl.

Nach solcher Ausgab und Abzug des bemeldten Abganges, auch des uneingebrachten Steuergeldes besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer zusammt einem Schuldbrief lautend 60 Gulden rhei=

rheinisch vom Eberspecken seiner armen Leute zu Neufarn übergeben, bereit bezahlt haben, 818 tt. 5 ß. 29 dl.

Herrschaft alten Eglofsheim.

Item der Anschlag der Steuer durch die Steuerer daselbst, mit Namen Herr Heinrichen Maroltinger, und Paulusen Wilser angeschlagen, als Uns auch der von ihnen bezahlt ist, thut, 75 tt. dl.

Landgericht Teispach.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichts mit Namen Herrn Sigmunden Laymingen, Wernhern Seiboltstorfer, und Ulrichen Hermannsdorfer angeschlagen mit samt der Ritter und Knechte ihrer armen Leute halben, auch der Steuer von den Ehehalten, alles in einer Summe, 1352 tt. 20 dl.

Item von solcher Summe ist durch die Steuerer obgenannt verzehrt und ausgeben worden, Innhalt der Rechnung Uns übergeben, 54 tt. 43 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Zehrung Abzug, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1297 tt. 7 ß. 17 dl.

Landgericht Dingolfing.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Pangrazen Hoholtinger und Wilhelmen Stinglheimer angeschlagen mit etlichem Steuergeld, so von den Rittern und Knechten eingenommen, auch etlichem so noch nicht eingenommen ist worden, sondern

füran eingebracht soll werden, Innhalt des Regi=sters darinn der Ausstand von den Rittern und Knechten geschrieben steht, auch dazu mit samt der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 1037 tt. 5 ß. 16 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer obgenannt verzehrt und ausgeben worden, Innhalt der Rechnung Uns übergeben, 28 tt. 5 ß. 2 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten noch füran eingebracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 96 tt. 5 ß. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Aus=gab auch Abzug des Geldes so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, son=dern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer be=reit bezahlt haben, 912 tt. 3 ß. 14 dl.

Landgericht Landau.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Herr Oswalden Waller, und Ulrichen Zerer angeschlagen, mit samt der Steuer von der Ritter und Knechte armen Leuten, auch etlichen so noch nicht einge=nommen ist worden, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hiebey, darinn der Ausstand von den Rittern und Knechten geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuergeld, alles in einer Summa, 2354 tt. 6 ß. 23 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rech=nung Uns übergeben, 50 tt. 4 ß. 11 dl.

Item

Item so haben die Steuerer in dem bemeldten Anschlag der Steuer etlichen armen Leuten des Landgerichts ihr Anlehengeld nach Geschäfft unsers gnädigen Herrn in der Bezahlung der Steuer abgezogen, Innhalt sieben Schuldbrief und einer Quittung Uns deshalben übergeben, und thut solcher Abzug in einer Summa, 564 tt. 6 ß. 15 dl.

Item so thut das bemeldte ausliegende Geld so von den Rittern und Knechten und andern noch füran eingebracht soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 441 tt. 30 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Anlehengeldes obgemeldt, auch Abzug des Geldes so von Ritter und Knecht armen Leuten und andern nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1298 tt. 87 dl.

Landgericht Osterhofen.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichts mit Namen Hannsen Amman und Lukas Regnolt angeschlagen, mit samt der Steuer von der Ritter und Knechte armen Leuten, so noch nicht eingenommen ist worden, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Register hiebey darinn der Ausstand von den Rittern und Knechten geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 359 tt. 3 ß. 5 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 6 tt. 6 ß. 16 dl.

Item so haben die Steuerer Hannsen Gremelts-hausers Erben bezahlt das Geld, so derselbe Gremelts-

meltshauser auf der Pflege Osterhofen gehabt hat, nämlich für 200 Gulden rheinisch, 175 tt. dl.

Item so ist durch die Steuerer von dem bemeldten Anschlag etlichen armen Leuten, die überschlagen sind gewesen, nachgelassen worden, auch nach Laut ihres übergebenen Registers, 4 tt. 66 dl.

Item so thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten noch füran eingebracht soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 80 tt. 4 ß. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab Nachlässen und Abzug des Gelds, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, bestehet unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer daran bezahlt haben, 92 tt. 6 ß. 13 dl.

Landgericht Natternberg.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Herr Wilhelm Fraunhofer, und Heinrichen Seibersdorfer angeschlagen mit samt der Steuer von der Ritter und Knechte armen Leuten, auch andern so noch nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hiebey, darinn der bemeldte Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 1704 tt. 65 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 42 tt. dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten noch füran eingebracht

soll

soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 239 tt. 6 ß. 11 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knechte armen Leuten und andern nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, bestehet unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1422 tt. 3 ß. 24 dl.

Herrschaft Eck.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer, durch die Steuerer derselben Herrschafft mit Namen Herrn Lukas Thuemaier und Heinrichen Seibersdorfer angeschlagen, mit samt 8 tt. dl. die von der Hofmarch Tettenau noch aussen liegen, und füran eingebracht sollen werden, auch dazu der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 154 tt. 5 ß. dl.

Item von solcher Summa ist durch die bemeldten Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 27 tt. dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld von der Hofmarch Tettenau oben begriffen, das noch nicht eingebracht ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem Register hiebey, 8 tt. dl.

Nach solchem obgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Geldes so von Tettenau nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 120 tt. 30 dl.

Herrschaft Hilkersperg.

Item der Anschlag der Steuer durch die Steuerer daselbst mit Namen Herr Heinrichen Maroltinger

ger und Wilhelmen Paulstorfer angeschlagen, als Uns auch der von ihnen bezahlt ist worden, thut, 64 tt. dl.

Landgericht Hengersperg.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichts mit Namen Jörgen Eschlbecken, Hannsen Amman, und Wolfgangen Reschen angeschlagen mit samt der Steuer von der Ritter und Knechte armen Leuten, so noch nicht eingenommen ist worden, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu die Steuer von den Ehehalten, alles in einer Summa, 2259 tt. 4 ß. 6 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 48 tt. 43 dl.

Item so haben die Steuerer dem Markt zu Hengersperg Ausrichtung und Bezahlung gethan seines Anlehengeldes, Innhalt des fürgebrachten Schuldbriefes Uns übergeben, 103 Gulden rheinisch, thun an Münze den Gulden für 7 ß. dl. gerechnet, 90 tt. 30 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten noch füran eingebracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 575 tt. 5 ß. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Gelds, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, bestehet unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben. 1545 tt. 4 ß. 23 dl.

Herr=

Herrschaft Diessenstein.

(vacat.)

Landgericht Pernstein.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Herr Hannsen Zenger, und Carl Thuemaier angeschlagen, mit sammt der Steuer von der Ritter und Knechte armen Leuten eingenommen, auch etlichem so noch nicht eingenommen ist worden, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand von den Rittern und Knechten geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 506 tt. 15 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden zu dem Einbringen der Steuer in beyden Herrschafften Pernstein und Ranfels, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 10 tt. 5 ß. 5 dl.

So ist eine Mühle nach dem Anschlag der Steuer in der bemeldten Herrschafft abgebrennt, der hat man angeschlagen 3 tt. dl. ist diesmals solcher Brunst halben nachgelassen worden 12 ß. dl.

So liegt noch aussen von der Ritter und Knechte armen Leuten, das man füran einbringen soll, auch unter den armen Leuten, denen man Frist hat geben, bis auf Michaelis schierist, 328 tt. 38 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Nachlässen, Abzug des Geldes von der Ritter und Knechte armen Leuten, so nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, auch über das Geld, darum man den armen Leuten Frist bis auf Michaelis geben hat, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 165 tt. 6 ß. 2 dl. 1 Haller.

Herrs

Herrschaft Ranfels.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer derselben Herrschafft mit Namen Herr Hannsen Zenger, und Carl Thuemaier angeschlagen, mit sammt der Ritter und Knechte Steuer von ihren armen Leuten so noch nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hiebey, darinn der Ausstand von den Rittern und Knechten geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 173 tt. 4 ß. 16 dl. 1 Haller.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten noch füran eingebracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 68 tt. 6 ß. dl.

So thut der Abgang von der Hofmarch zu Fronstetten, die im Anfange in der bemeldten Herrschaft Ranfels angelegt war, und nachmals in Hengersperger Landgericht nach Geschäfft unsers gnädigen angelegt ist worden, 5 tt. 4 ß. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, auch über den Abgang der Hofmarch Fronstetten obgemeldt, besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, mit sammt 60 dl. einer Uebermaas thut alles in einer Summa, 99 tt. 4 ß. 16 dl. 1 Haller.

Landgericht Wilshofen.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Wilhelmen Paulstorfer, und Simon Pützner angeschlagen mit sammt der Steuer von der Ritter und Knechte armen

Leuten,

Leuten, so noch nicht eingenommen ist worden, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Register hiebey, darinn der Ausstand von den Rittern und Knechten geschrieben steht, in einer Summa, 969 tt. 24 dl. 1 Haller.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 17 tt. 4 ß. 29 dl.

Item so ist ihnen abgezogen der Anschlag auf der Puchbergerin arme Leute in demselben Gericht geschehen, darum sie unser gnädiger Herr ledig geschafft hat, der Schuld halben, so sein Gnad Casparn Nothhaften ihrem Hauswirth seeligen schuldig gewesen ist, Innhalt des Schuldbriefes so Herr Jörg Ahaimer der Puchbergerin Vatter zu Hof übergeben hat, und thut solche Nachlassung und Abzug 70 tt. dl.

Item so thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten noch füran eingebracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 467 tt. 3 ß. 20 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Abzug der Puchbergerin armen Leute, und Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 414 tt. 5 dl. 1 Haller.

Landgericht Griesbach.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Antoni Ottenberger Steffan Fürlbeck, und Lenharden Schmatz angeschlagen, mit sammt der Steuer von etlicher Ritter und Knechte armen Leuten eingenom-

men, auch etlichen so von der Geistlichkeit und andern noch nicht eingenommen ist worden, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hiebey, darinn der Ausstand von den Rittern und Knechten geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 2644 tt. 3 ß. 3 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 68 tt. 3 ß. 27 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten, auch andern so noch füran eingebracht soll werden, mit sammt dem Abzug, darum die Priesterschafft ledig geschafft ist worden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 371 tt. 68 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Nachlässen der Priesterschafft, und Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, bestehet unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 2204 tt. 4 ß. 28 dl.

Landgericht Pfarrkirchen.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Jörgen Gruber, Leo Leuberger, und Wolfgangen Westerkircher angeschlagen, mit sammt der Steuer von etlicher Ritter und Knechte armen Leuten eingenommen, auch von etlichen noch nicht eingenommen ist worden, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hieben, darinn der Ausstand von den Rittern und Knechten geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer, alles in einer Summa, 1332 tt. 44 dl.

Item

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 42 tt. 4 ß. 10 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten noch füran eingebracht soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 267 tt. 39 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, bestehet unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1022 tt. 3 ß. 25 dl.

Landgericht Eckenfelden.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Antoni Ottenberger, und Vinzenz Perkofer angeschlagen, mit sammt der Steuer, so von etlicher Ritter und Knechte armen Leuten eingenommen, auch etlichen so noch nicht eingenommen ist worden, sondern füran eingebracht soll werden, auch der Abzug der Priesterschafft, darum sie ledig geschafft ist, Innhalt des Registers hiebey, darinn der Ausstand von den Rittern und Knechten geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 2391 tt. 6 ß. 25 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt der Rechnung, Uns von ihnen übergeben, 59 tt. 2 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld so von den Rittern und Knechten noch füran eingebracht soll werden, mit sammt dem Abzug, darum die Priesterschafft ledig geschafft ist worden, Innhalt

des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 256 tt. 57 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Nachlässen der Priesterschafft, und Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 2076 tt. 4 ß. 26 dl.

Landgericht Neumarkt.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Ulrichen Mermoser und Eraßm Pamberger angeschlagen mit sammt 12 tt. dl. einer Uebermaas, auch dem Steuergeld, so von etlicher Ritter und Knechte armen Leuten doch nicht eingebracht ist, sondern füran eingebracht soll werden, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 1554 tt. 7 ß. 15 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung, Uns von ihnen übergeben, 52 tt. 83 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so von den Rittern und Knechten noch füran eingebracht soll werden, das von ihren armen Leuten nicht eingenommen ist, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 81 tt. 4 ß. 8 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, auch Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1421 tt. 14 dl.

Landgericht Biburg.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Hannsen Peuscher, Hannsen Bschachl und Wilhelm Reicker angeschlagen, mit sammt der Steuer die von etlicher Ritter und Knechte armen Leuten eingenommen, auch etlichen so noch nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hiebey, darinn der Ausstand von den Rittern und Knechten geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa mit sammt 9 tt. 5 ß. 4 dl. einer Uebertheuerung, 745 tt. 4 ß. 15 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 43 tt. 4 ß. dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld so von den Rittern und Knechten noch füran eingebracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 67 tt. 6 ß. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, auch Abzug des Geldes so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 634 tt. 75 dl.

Herrschaft Reispach.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes und Herrschafft mit Namen Heinrichen Flizinger und Hannsen Hessen angeschlagen, mit sammt etlichem ausstehenden Geld, das noch füran einzubringen gehört, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 275 tt. 3 ß. 9 dl.

Item

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 22 tt. 3 ß. 17 dl.

So thut das ausstehende Geld, das noch füran einzubringen gehört, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 17 tt. 13 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab auch Abzug des Geldes, so nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 235 tt. 7 ß. 9 dl.

Herrschaft Eberspeunt.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer derselben Herrschafft mit Namen Wilhelmen Kirchheimer, Wilhelm Reicker, und Hannsen Bschachl angeschlagen mit sammt der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 326 tt. 7 ß. 4 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt nach Innhalt ihrer Rechnung, 20 tt. 2 dl.

Nach solchem obgeschriebenen Abzug der Steuerer Ausgab besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 306 tt. 7 ß. 2 dl.

Herrschaft Geisenhausen.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer, durch die Steuerer desselben Gerichtes und Herrschafft mit Namen Christophen Hacken, Wilhelm Reicker, und Hannsen Bschachl angeschlagen, mit sammt dem ausliegenden Geld, das füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 297 tt. 30 dl.

Item

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden Innhalt ihrer Rechnung, 11 tt. 17 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so nicht eingebracht ist, sondern füran einzubringen gehört Innhalt des Auffschreiben in einem sonderen Register hiebey, 117 tt. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben mit sammt 11 tt. 17 dl. einer Uebertheuerung, 180 tt. 30 dl.

Gericht Dorffen.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Gabrielen Pusch, Bernharden Tannhauser, und Kasparn Kienberger angeschlagen mit sammt der Ehehaltensteuer alles in einer Summa, 123 tt. 18 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 8 tt. 64 dl.

Nach solcher vorgeschriebenen der Steuerer Ausgabe besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 114 tt. 6 ß. 14 dl.

Landgericht Cham.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Andreen Prackendorfer und Ulrichen Poißl angeschlagen mit sammt dem ausliegenden Geld, so noch nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen

ge=

gehört, Innhalt des Register hiebey darinn solcher Ausstand geschrieben steht alles in einer Summa, 714 tt. 82 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 6 tt. dl.

So hat sich Ulrich Poißl von solcher Steuer selbst bezahlt der Schuld, so ihm unser gnädiger Herr Innhalt eines Schuldbriefes lautend 200 ungerische Gulden schuldig gewesen ist, und denselben Schuldbrief Uns übergeben, bringt an Münze jeden Gulden für 9 ß. dl. gerechnet, 168 tt. 6 ß. dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, Innhalt des Auffschreibens hiebey, 300 tt. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab auch Abzug des Geldes so noch nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 239 tt. 4 ß. 22 dl.

Spitz und Schwellenbach.

Item daselbst ist noch nichts eingenommen worden.

Herrschaft Laber.

Von der erstbemeldten Herrschafft Laber ist nichts eingenommen worden.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Anschlages der Steuer, so durch die Steuerer eines jeden Gerichtes und Herrschafft im Rentmeisteramt Landshut angeschlagen ist worden, thut in einer Summa, 36976 tt. 5 ß. 13 dl.

Summa

Summa totalis aller vorgeschriebenen Ausgab und Zehrung so auf das Einbringen der Steuer durch die Steuerer beschehen ist, thut in einer Summa, 1205 tt. 33 dl.

Summa totalis aller vorgeschriebenen Ausgaben die zu Entrichtung etlicher Schuld beschehen sind, thut mit sammt dem Abzug des nachgelassenen Geldes, so etlichen Brunst, und andrer Sachen halben beschehen ist, in einer Summa, 1092 tt. 5 ß. 21 dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen ausständigen Geldes, das noch aussen steht, und nicht eingebracht ist, sondern füran eingebracht soll werden, mit samt etlichem der Priesterschafft Steuergeld, das ihnen im Anfang auf ihre Gilt gelegt war, und nachmals wiederum ledig geschafft ist worden, alles in einer Summa, 5695 tt. 4 ß. 16 dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Steuergeldes, so unserm gnädigen Herrn über die obgemeldte Ausgab und Abzug bestanden ist, das Wir Ulrich Ecker und Christoph Dorner in dem bemeldten Rentmeisteramt Landshut bereit eingenommen haben, mit samt 46 tt. 7 ß. 2 dl. Uebertheurung aus Aerdinger, Geisenhauser, Teispacher, und Ranfelser Gerichten thut alles in einer Summa, 29030 tt. 35 dl.

Hiernach folget der Anschlag der Steuer, so in den Landgerichten und Gerichten auch Herrschaften liegend im Rentmeisteramt Burghausen angeschlagen, was davon durch die Steuerer verzehrt und sonst aus-

ausgeben, auch was noch ausstehet, das füran einzubringen und zum allerlezten was über alle Ausgab und Abzug unser bereites Einnehmen ist.

Landgericht Oberweilhart.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Thoma Apfenthaler, Jörgen Reschen, Jörgen Alhardspecken, und Hartmann Auer angeschlagen, mit sammt etlichem ausständigen Geld, das die Steuerer nicht einbringen haben mögen, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 1710 tt. 17 dl.

Item von solcher Summa ist durch die bemeldten Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung uns übergeben, 69 tt. 7 ß. 26 dl.

So thut das Ausgeben der Steuerer ausserhalb der obgemeldten Zehrung, damit Thoman Apfenthaler sich selbst, auch andere seine Miterben herrührend von Hannsen Putzner seeligen, nach Verwilligung unsers gnädigen Herrn bezahlt hat der Schuld, so sein Gnad ihm schuldig gewesen ist, Innhalt zweyer Schuldbriefe, deren seine Gnad einen um die zweyhundert Gulden rheinisch, und wir den andern um sechshundert Gulden rheinisch lautend mit sammt einem Schuldbrief, den der Breitenloher Gerichtschreiber von seinen Gnaden um 50 Gulden rheinisch lautend gehabt, den Thoman Apfenthaler auf des neuen Gerichtschreibers 20 Gulden, so er seinen Gnaden an Bezahlung des bemeldten Breitenlohers Schuld geschenkt, darauf mit 30 Gulden rheinisch ganz bezahlt, und uns die ietzt gemeldten beyde

Schuld=

Schuldbriefe übergeben hat, und wir in unsrer Gewalt haben, bringt alles in einer Summa den Gulden für 7 ß. dl. gerechnet, an Münze, 726 tt. 60 dl.

So thut das ausstehende Geld, das durch die Steuerer nicht eingebracht hat mögen werden, 43 tt. 7 ß. 4 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab auch Abzug des ausstehenden Geldes besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 869 tt. 7 ß. 17 dl.

Landgericht Niederweilhart.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichts mit Namen Christophen Ahaimer, und Wolfgangen Utzinger angeschlagen mit sammt dem ausstehenden Geld, das die Steuerer nicht einbringen haben mögen, und füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 1465 tt. 7 ß. 7 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 34 tt. 6 ß. 5 dl.

So thut das ausstehende Geld von der Ritter und Knechte armen Leuten und andern so nicht eingebracht ist, und füran eingebracht soll werden, Innhalt der sonderen Register hiebey, 177 tt. 61 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab auch Abzug des ausstehenden Geldes, so füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1253 tt. 7 ß. 1 dl.

Landgericht Ried.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Jörgen Reschen, Wolfgangen Peuntner, und Jörgen Aichberger von Mähring angeschlagen, mit sammt dem ausstehenden Geld, das die Steuerer nicht einbringen haben mögen, und füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch der Ehehalten Steuer, alles in einer Summa, 1336 tt. 23 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 74 tt. 4 ß. 14 dl.

So thut das ausstehende Geld von der Ritter und Knechte armen Leuten und andern so nicht eingebracht ist, und füran noch eingebracht soll werden, Innhalt des sonderen Register hiebey, 350 tt. 66 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, auch Abzug des ausstehenden Geldes, so füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn mit sammt 4 tt. 27 dl. einer Uebertheuerung das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 915 tt. 3 ß. dl.

Landgericht Schärding.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer, durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Benedikten Klöbl, und Hannsen Raspen angeschlagen mit sammt dem ausstehenden Geld, das die Steuerer nicht einbringen haben mögen, und füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 2060 tt. 3 ß. 20 dl.

Item

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 34 tt. 6 ß. 16 dl.

So thut das ausstehende Geld von der Ritter und Knechte armen Leuten und andern so nicht eingebracht ist, und füran eingebracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 566 tt. 5 ß. 3 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, auch Abzug des ausstehenden Geldes, so füran eingebracht soll werden, bestehet unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1459 tt. 1 dl.

Herrschaft Frauenstein.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Herr Sigmunden Apfenthaler und Hannsen Kloßner angeschlagen, bringt alles mit sammt der Ehehalten Steuer in einer Summa, 519 tt. 4 ß. 22 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 24 tt. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 459 tt. 4 ß. 22 dl.

Herrschaft Wildeneck.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Christophen Perkhauser, Hannsen Waldauer, und Petern Helmprecht angeschlagen, mit sammt allem ausstehenden Geld von den Salzburgischen, auch der Ritter und Knechte armen Leuten, so nicht ein-

genommen, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 585 tt. 6 ß. 19 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 14 tt. 7 ß. 15 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, das noch nicht eingenommen, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 96 tt. 7 ß. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Geldes, so von den Salzburgischen, auch der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern noch füran eingebracht soll werden, bestehet unserm gnädigen Herrn mit sammt 3 ß. 12 dl. einer Uebertheurung, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 474 tt. 3 ß. 16 dl.

Herrschaft Fridburg.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Herr Jan Holub, Ludwigen Radlkofer, und Caspar Kienberger angeschlagen und dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 854 tt. 21 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt einer Rechnung Uns übergeben, 52 tt. 6 ß. 3 dl.

So thut das Nachlassen an der Steuer von der Wachter wegen Fridburg, 3 tt. dl.

Nach solchen vorgeschriebenen Abzug der Steuerer Ausgab und Nachlässen besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 798 tt. 78 dl.

Herr=

Herrschaft Mattigkofen.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes und Herrschafft mit Namen Herr Jan Holub und Jörgen Reschen angeschlagen, als uns der bemeldte Herr Jan zugesagt hat, dann es darum kein Steuerbuch von den bemeldten Steuerern übergeben ist, bringt in einer Summa, 147 tt. dl.

Und ist zu merken, daß die bemeldte Steuer Herrn Jan Holuben von Uns Steuerern an den 300 Gulden rheinisch, so ihm unser gnädiger Herr Innhalt eines Schuldbriefes schuldig gewesen, innegelassen, und ihm darauf die Uebermaas der bemeldten 300 Gulden rheinisch von Uns nach Laut seiner Quittung bezahlt worden, als das in unsrer Ausgab begriffen ist.

Gericht Wildshut.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes und Herrschafft mit Namen Marxen Nußdorfer und Lienharden Pogenhofer angeschlagen mit sammt dem ausstehenden Geld von der Ritter und Knechte armen Leuten und andern so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer; alles in einer Summa, 340 tt. 7 ß. 7 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 22 tt. 59 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, das noch nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 58 tt. 5 ß. 8 dl.

Nach

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Gelds, so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, bestehet unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 260 tt. dl.

Gericht Julbach.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Herr Friderichen Pienzenauer, Jörgen Alhardspecken, und Friderichen Erlbecken angeschlagen, mit sammt der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 439 tt. 47 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 16 tt. 4 ß. 17 dl.

Nach solcher obgeschriebenen der Steuerer Ausgab besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 422 tt. 5 ß. dl.

Gericht Reichenhall und Karlstein.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer der bemeldten zweyer Gericht und Herrschaft mit Namen Sigmund Waller, Thoman Trenbecken und Ulrichen Durchzieher angeschlagen mit sammt dem ausstehenden Geld von der Fröschlin und Trenbecken arm Leut, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, alles in einer Summa, 186 tt. 7 ß. 10 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 11 tt. 3 ß. 9 dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld von der bemeldten Fröschlin und Trenbecken armen Leuten, das füran eingebracht soll werden, Innhalt des

Auf=

Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey. 32 tt. 3 ß. 27 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Geldes so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, bestehet unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 143 tt. 4 dl.

Landgericht Traunstein.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Hannsen Truchtlinger, Heinrichen Amringer, und Hannsen Zirnberger angeschlagen mit sammt dem ausstehenden Geld von etlichen der Ritter und Knechte armen Leuten das füran eingebracht soll werden nach Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 1112 tt. 7 ß. 15 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 16 tt. 3 ß. dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld so von der Ritter und Knechte armen Leuten noch füran eingebracht soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 63 tt. 60 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen Abzug der Steuerer Ausgab, auch des ausstehenden Geldes so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, bestehet unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1033 tt. 75 dl.

Gericht Marquardstein.

Zum ersten thut der Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Hannsen

Truchtlinger, Heinrichen Amringer, und Gabriel Griesenauer angeschlagen mit sammt der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 385 tt. 3 ß. 3 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 14 tt. 4 ß. 20 dl.

Item so thut etlicher Abgang Innhalt der Steuerer übergebenen Register von etlichen die aus dem Lande hin sind, und etlich erhangen, 3 tt. 48 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen Abzug der Steuerer Ausgab auch Abgang besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer baar bezahlt haben, 367 tt. 4 ß. 25 dl.

Herrschaft Wildenwart.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Ector Schönstetter, und Jörgen Ettlinger angeschlagen, mit sammt dem ausstehenden Geld, das etliches nachgelassen, und etliches noch füran einzubringen ist, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 430 tt. 8 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 18 tt. 32 dl.

So thut das Nachlassen in der bemeldten Herrschafft der öden Güter, auch daß man etliche zu hoh überschlagen hat, denen man Gnad thun und nachlassen muste, 29 tt. 5 ß. 9 dl.

So thut das ausstehende Geld so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 126 tt. 4 ß. 26 dl.

Nach

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Nachlassen, und Abzug des ausstehenden Geldes so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 255 tt. 5 ß. 1 dl.

Landgericht Rosenheim.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Jörgen Laiminger, Jörgen Ettlinger, und Erharden Tüsslinger angeschlagen mit sammt der Steuer so noch von der Ritter und Knechten armen Leuten nicht eingebracht ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers hiebey, darinn derselbe Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 837 tt. 4 ß. 1 Haller.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 18 tt. 4 ß. 29 dl. 1 Haller.

Item so haben sie Petern Hirn Innhalt eines Geschäfftes und Quittung auf Ausgab seines Amtes geben an Kreutzern, 300 tt. dl.

Item so thut das ausstehende Geld so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey ausserhalb der Turner und Herrn Christophen von Freyberg Güter, 8 tt. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des ausstehenden Geldes, so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 511 tt. 3 ß. 1 dl.

Landgericht Kling.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Herr Sigmund Layminger und Jörgen Reschen angeschlagen mit sammt etlichem Steuergeld so von etlicher Ritter und Knechte armen Leuten und andern eingenommen, auch etlichen so nicht eingebracht ist worden, sondern füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 1530 tt. 73 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 59 tt. 3 ß. 18 dl.

Item so haben sie Herrn Hannsen Layminger seiner Schuld, so ihm unser gnädiger Herr schuldig gewesen ist, mit Namen 600 Gulden rheinisch, je für einen Gulden rheinisch 7 ß., auch für 100 Gulden ungarisch, für jeden 9 ß. dl. entrichtet, Innhalt des Schuldbriefes deshalben übergeben, thut in einer Summa an Geld, 638 tt. dl.

Item das bemeldte ausliegende Geld, so von der Ritter und Knechten armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 200 tt. 79 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Geldes, so von der Ritter und Knechte armen Leuten nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn mit sammt 7 tt. 7 ß. 20 dl. einer Uebertheuerung, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 640 tt. 7 ß. 26 dl.

Gericht Kraiburg.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Herrn Paulsen Haunberger, Jörgen Törringer zu Jetenbach, und Fridrichen Lampfrizheimer angeschlagen mit sammt der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 291 tt. 7 ß. 21 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 13 tt. 15 dl.

Nach solcher vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 278 tt. 7 ß. 6 dl.

Herrschaft Mermosen.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer derselben Herrschaft mit Namen Herr Hannsen Zaunrieden, Hannsen Saller, und Hannsen Westner angeschlagen mit sammt der **Priesterschafft-Steuer**, auch der Steuer so von des von **Salzburg urbaren Gütern** sollte worden seyn, die man aber nach dem Anschlag darum unangelangt zu lassen müssig geschafft hat, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 647 tt. 45 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 21 tt. 6 ß. dl.

So thut die Ledigschaffung auch Nachlassung der Priesterschafft und des von Salzburg urbarn, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 170 tt. 3 ß. 6 dl.

Nach solchen vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Abzug, Nachlassen, und Ledigschaffung obgemeldt besteht unserm gnädigen Herrn mit sammt 51 dl. einer Uebertheurung, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 455 tt. 60 dl.

Landgericht Oeting.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichts mit Namen Ortolphen Trenbeck, und Jörgen Allhardspecken angeschlagen mit sammt dem ausstehenden Geld von der Ritter und Knechte armen Leuten das nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Registers, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 1764 tt. 47 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Stenerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 57 tt. 5 ß. 20 dl.

So hat Jörg Allhardspeck an solcher Steuer innbehalten nach Laut eines Schuldbriefes unserm gnädigen Herrn übergeben sein Anlehen mit Namen 100 Gulden rheinisch, thut an Münze den Gulden für 7 ß. dl. angeschlagen, 88 tt. dl.

So thut der Abgang darum etliche ledig geschaft sind, als Trauner, Michelspeck, Westner, und Tüßlinger, 8 tt. 6 ß. dl.

So thut das ausstehende Geld das noch füran einzubringen gehört, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 11 tt. 5 ß. dl.

Nach solchen vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Abzug des Abganges und des ausliegenden Geldes, so nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, bestehlt unserm gnädigen Herrn,

das

das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1598 tt. 4 ß. 27 dl.

Gericht Wald.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Hannsen Pusch, Ludwigen Radlkofer und Jörgen Allhardspecken angeschlagen mit samt der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 420 tt. 3 ß. 19 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns von ihnen übergeben, 32 tt. 6 ß. 22 dl.

So hat Ludwig Radlkofer an solcher Steuer innbehalten nach Laut eines Schuldbriefes Uns übergeben sein Anlehen mit Namen 100 Gulden rheinisch, thut an Münze, den Gulden für 7 ß. dl. angeschlagen, 88 tt. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen Abzug der Steuerer Zehrung und Ausgab besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 300 tt. 27 dl.

Landgericht Trostberg.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Herr Wilhelmen Truchtlinger, und Ludwigen Radlkofer angeschlagen mit sammt etlichen ausstehenden Geld, das noch füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 674 tt. 3 ß. 1 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns über geben, 27 tt. 7 ß. 15 dl.

So thut das ausliegende Geld, das nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, Innhalt des Auffschreibens hiebey, 32 tt. 8 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Geldes, so noch ausliegt und füran einzubringen gehört, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 614 tt. 3 ß. 8 dl.

Herrschaft Brandburg.

Item der Anschlag der Steuer durch die Steuerer daselbst mit Namen Jörgen Laiminger und Oswalden Sumersdorfer angeschlagen, thut nach Abzug 2 tt. dl. eines Abgangs daselbst, Innhalt der Steuerer übergebenen Rechnung, als Uns auch der von ihnen-bezahlt ist worden, thut 73 tt. 39 dl.

Gericht Lenberg.

Item Jörg Alhardspeck hat Uns nach Laut eines übergebenen Zettels die Steuer daselbst gefallen bezahlt und bringt in einer Summa, 8 tt. 75 dl.

Summa Summarum alles vorgeschriebenen Anschlages der Steuer, so durch die Steuerer eines jeden Gerichts und Herrschaft im Rentmeisteramt Burghausen angeschlagen ist worden thut in einer Summa, 17821 tt. 6 ß. 29 dl. 1 Haller.

Summa Summarum aller vorgeschriebenen Ausgab und Zebrung so auf das Einbringen der Steuer beschehen ist, thut in einer Summa, 636 tt. 4 ß. 6 dl.

Summa Summarum aller vorgeschriebenen Ausgab die zu Entrichtniß etlicher Schuld beschehen, und durch Uns den Steuerern in Rechnung abgezogen

gen worden, thut mit sammt dem nachgelassenen Geld, so etlichen öder Güter, Hinlaufens der Leute, oder andrer Sachen halben nachgelassen, auch das Petern Hirn Bergmeister auf Ausgab seines Amtes von den Steuerern zu Rosenheim geben ist, alles in einer Summa, 2030 tt. 87 dl.

Summa Summarum alles vorgeschriebenen ausständigen Geldes, das noch aussen steht, und nicht eingebracht ist, sondern füran eingebracht soll werden, thut mit sammt etlichen der Priesterschaft Steuergeld, das ihnen im Anfange auf ihre Gilt gelegt war, und nachmals wiederum ledig geschaft ist worden, alles in einer Summa, 1937 tt. 6 ß. 18 dl.

Summa Summarum alles vorgeschriebenen Steuergeldes, so unserm gnädigen Herrn über den obgemeldten Abzug bestanden ist, das Wir Ulrich Ecker und Christoph Dorner in dem bemeldten Rentmeisteramt Burghausen bereit eingenommen haben, thut alles mit sammt 12 tt. 5 ß. 20 dl. Uebertheurung in einer Summa, 13229 tt. 6 ß. 29 dl.

Hernach folgt der Anschlag der Steuer so in den Gerichten im Rentmeisteramt Wasserburg angeschlagen, was davon durch die Steuerer verzehrt, und sonst ausgeben, auch was ausstehet, das füran einzubringen, und zum allerletzten, was über alle Ausgab und Abzug unser bereites Einnehmen ist.

Gericht Ettling und Elkofen.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Hannsen Stett-

Stettner, Balthasar Spielberger, und Conraden Zeller angeschlagen, mit sammt der Ehehalten Steuer aus beyden Gerichten als in einer Summa, 879 tt. 43 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 62 tt. 5 ß. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen Abzug der Steuerer Ausgab und Zehrung bestehet unserm gnädigen Herrn von den obgemeldten zweyen Gerichten, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 816 tt. 4 ß. 13 dl.

Landgericht Kufstein.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Balthasar Spielberger, Jörgen Ettlinger, und Friderichen Reickertshamer angeschlagen, mit sammt dem ausstehenden Geld, das füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 1041 tt. 74 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben mit sammt 4 tt. dl. dem Wicken Beschreiber der Steuer gegeben, thut alles in einer Summa, 31 tt. 2 dl.

So thut der Abgang, so den ausländischen Rittern und Knechten nachgelassen ist worden, nachdem man ihnen alle ihre Gilt im Anfang zu einer Steuer zu geben angeschlagen hat, davon man darnach nur den dritten Pfenning solcher ihrer Gilt nahm, also bringt das Nachlassen der zweyer Theil ihrer Gilt in einer Summa, 28 tt. 3 ß. 18 dl.

So

So thut das ausstehende Geld, das noch füran einzubringen gehört, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 31 tt. 62 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Nachlassen, und Abzug des ausstehenden Geldes so füran eingebracht soll werden besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 950 tt. 4 ß. 22 dl.

Landgericht Kizpichl.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichts mit Namen Herr Wilhelmen Haslinger, Jörgen Etlinger, und Friderichen Reickertshamer angeschlagen, mit sammt der Ehehalten Steuer, alles in einer Summa, 1629 tt. 25 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben mit sammt 4 tt. dl. dem Beschreiber der Steuer gegeben, thut alles in einer Summa, 30 tt. 15 dl.

So haben die Steuerer Petern Hirn Bergmeister nach Geschäfft Jörgen Ettlingers ehegenannt, und des Hirns selbst Quittung von solchem Steuergeld geben auf Ausgab seines Amtes, 500 tt. dl.

So thut der Abgang so den ausländischen Edelleuten nachgelassen ist worden, nachdem man ihnen alle ihre Gilt im Anfange zu einer Steuer zu geben angeschlagen hat, davon man darnach nur den dritten Pfenning solcher ihrer Gilt nehmen, also bringt das Nachlassen der zweyer Drittheil ihrer Gilt in einer Summa, 70 tt. 4 ß. 4 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Abzug des Abganges von der Edelleute Gilt, auch Petern Hirn bezahlt, bestehet unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1028 tt. 4 ß. 6 dl.

Landgericht Ratemberg.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Hannsen Münchauer, Jörgen Ettlinger, und Hannsen Lindauer angeschlagen, mit sammt dem ausstehenden Geld das noch füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuergeld alles in einer Summa, 1112 tt. 5 ß. dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 32 tt. 68 dl.

Item so haben die Steuerer Petern Hirn Bergmeister Innhalt seiner Quittung von solchem Steuergeld geben auf Ausgab seines Amtes, 800 tt. dl.

So thut der Abgang so den ausländischen Edelleuten nachgelassen ist worden, nachdem man ihnen alle ihre Gilt im Anfange zu einer Steuer zu geben angeschlagen hat, davon man darnach nur den dritten Pfenning solcher ihrer Gilt genommen hat, also bringt das Nachlassen der zweyer Theile ihrer Gilt in einer Summa, 41 tt. 6 ß. 8 dl.

So thut das ausstehende Steuergeld das noch füran einzubringen gehört, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 78 tt. 6 ß. dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Nachlassen, und Abzug des ausstehenden Geldes so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 159 tt. 6 ß. 14 dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Anschlages der Steuer so durch die Steuerer eines jeden Gerichtes im Rentmeisteramt **Wasserburg** angeschlagen ist worden, thut in einer Summa 4662 tt. 52 dl.

Summa totalis aller vorgeschriebenen **Ausgab und Zehrung**, so auf das Einbringen der Steuer durch die Steuerer beschehen ist, thut in einer Summa, 155 tt. 7 ß. 25 dl.

Summa totalis aller vorgeschriebenen Ausgab Petern Hirn auf Ausgab seines Amtes, auch Abgang und **Nachlässen** der Steuer der ausländischen Edelleute auf ihre Gilt gelegt, bringt alles in einer Summa, 1440 tt. 6 ß. dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Geldes, das noch **aussen** stebt, nicht eingebracht ist, sondern füran eingebracht soll werden, thut in einer Summa, 110 tt. 2 dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Steuergeldes, so unserm gnädigen Herrn über die obgemeldte Abzug und Ausgab bestanden ist, das Wir Ulrich Ecker und Christoph Dorner in dem bemeldten Rentmeisteramt Wasserburg bereit eingenommen haben, thut alles in einer Summa, 2955 tt. 3 ß. 25 dl.

Hier-

Hiernach folget der Anschlag der Steuer, so in den Landgerichten und Gerichten, auch Herrschaften liegend im Rentmeisteramt des Oberlandes angeschlagen, was davon durch die Steuerer verzehrt und sonst ausgeben, auch was noch ausstehet, das füran einzubringen, und zum allerletzten, was über alle Ausgabe und Abzug unser bereites Einnehmen ist.

Landgericht Neuburg mit sammt Constein.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Herr Haugen Parsperger, Hannsen Hofmann Rentmeister, Sigmunden Greuter, und Jörgen Gabrucker angeschlagen, mit sammt dem ausstehenden Geld, das noch füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch mit sammt der Steuer von Weiherung durch den Tondorfer bezahlt mit Namen 66 Gulden rheinisch dazu auch der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 1400 tt. 7 ß. 17 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt der Rechnung Uns übergeben, 18 tt. 12 dl.

Item so thut das nachgelassene Geld, darum etliche Klöster zu Hof übereins gekommen sind, mit sammt dem Geld, das dem Kapitl zu Eichstädt angestellt ist worden alles in einer Summa, 15 tt. 7 ß. 13 dl.

So

So thut das ausstehende Geld das noch füran einzubringen gehört, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 105 tt. 52 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Nachlässen, und Abzug des ausliegenden Geldes das füran einzubringen gehört, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1261 tt. 6 ß. dl.

Gericht Reichertshofen, Gerolfing, Tünzlau, und Köfching.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer der bemeldten Gerichte mit Namen Hannsen Hofmann und Urban Hohenecker angeschlagen, mit sammt dem Steuergeld so nicht eingenommen ist, und füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer in Reichertshofer und Gerolfinger Gerichten alles in einer Summa, 1289 tt. 45 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 27 tt. 4 ß. 13 dl.

So thut der Abgang im Gericht Reichertshofen zu Liechtenau, das vor für ein Einnehmen gerechnet, und darnach durch Herrn Heinrichen Tondorfer gen Weihering gezogen, und daselbst in der Summa vorgemeldt von ihm bezahlt ist, 2 tt. 7 ß. 19 dl.

So thut das ausstehende Geld, so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 102 tt. 6 ß. 6 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Abgang und Abzug des Geldes, so nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, besteht unserm gnädigen Herrn von den bemeldten vier Gerichten das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 1155 tt. 7 ß. 8 dl.

Oeting ein Dorf, gelegen bey Ingolstadt.

Item der Anschlag der Steuer des bemeldten Dorfes Oeting auf etliche Bauern daselbst die allein unserm gnädigen Herrn mit Scharwerk gewandt sind, durch Hannsen Hofmann und Urban Hohenecker angeschlagen bringt alles in einer Summa, 130 tt. 4 ß. 18 dl.

Davon haben Wir Hannsen Hofmann geben und innen gelassen für seine und des Zeltners Zehrung herab gen Landshut in die Rechnung, hier, auch wieder hinauf gethan, auch für des Cappelans Sold, der Herrn Andreen seine Messe das Jahr her, dieweil er mit dem Rentmeister ob dem Anschlag und Beschreiben aller Steuer des Oberlandes gesessen ist, verlesen hat, der dann thut 16 tt dl., auch für desselben Cappellanes Kost, die er das Jahr her auch bey dem Rentmeister im Hause gehabt hat, und dazu für Herrn Andreen Mühe, bringt alles, 30 tt. 4 ß. 18 dl.

Nach solcher obgeschriebenen Ausgab besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer von dem benannten Dorf Oeting bereit bezahlt haben, 100 tt. dl.

Landgericht Aichach.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Heinri-

richen Ebran, Peter Teufel, und Stephan Wintershofer angeschlagen mit samt dem Steuergeld, so noch nicht eingenommen, sondern füran einzubringen ist, Innhalt der Register hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuer, alles in einer Summa, 2188 tt. 13 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 73 tt. 6 ß. 9 dl.

So haben die Steuerer von der bemeldten Steuer zu Entrichtniß Rudolphs von Hürnheim Schuld 600 Gulden rheinisch, auch zur Lösung der goldenen Kandel zu Nürnberg 555 Gulden rheinisch, und Hannsen Hofmann zu Entrichtung seines Anlehens Innhalt seines Schuldbriefes, und unsers gnädigen Geschäfftes Uns in Rechnung übergeben, 500 tt. dl. ausgerichtet und bezahlt, thun die ietztgemeldten drey Ausgaben in einer Summa an Geld, den Gulden für 7 ß. dl. gerechnet, 1510 tt 5 ß. dl.

So liegt noch bey den Rittern und Knechten aussen, so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens hiebey, thut 508 tt. 4 ß. 6 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des ausliegenden Geldes so noch nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 95 tt. 28 dl. 1 Haller.

Landgericht Schrobenhausen.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer, durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Sigmund Sandizeller und Hannsen Hofmann angeschlagen,

schlagen, mit samt dem ausliegenden Geld so noch nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehalten Steuergeld, alles in einer Summa, 1736 tt. 3 ß. 29 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 42 tt. 7 ß. 23 dl.

So haben die Steuerer von der bemeldten Steuer zur Entrichtniß Rudolphs von Hürnham Schuld 800 Gulden rheinisch auch zur Lösung der goldenen Kandel zu Nürnberg 345 Gulden rheinisch ausgerichtet und bezahlt, thun die ietztgemeldten Gulden in einer Summa an Geld den Gulden für 7 ß. dl. gerechnet, 1001 tt. 7 ß. dl.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so nicht eingenommen ist, sondern füran eingebracht soll werden, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 423 tt. 3 ß. 25 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des ausliegenden Geldes so noch nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 268 tt. 40 dl. 1 Haller.

Herrschaft Fridberg.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer der bemeldten Herrschaft mit Namen Hannsen Hofmann und Ulrichen Zelter angeschlagen, mit samt etlichem Steuergeld, das noch ausliegt, und füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben

steht,

steht, auch dazu der Ehehaltensteuer alles in einer Summa, 729 tt. 3 ß. dl. 1 Haller und an Gold 56 Gulden rheinisch.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgegeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 30 tt. 7 ß. 25 dl.

So thut der Abgang von der von Augsburg Wießmad, und etlich das den Chorherrn und Klöstern zugehört, darum unser gnädiger Herr füran schaffen mag einzubringen oder nicht, 31 tt. 13 dl. und 56 Gulden rheinisch.

So thut das bemeldte ausliegende Geld, so nicht eingebracht ist, sondern füran einzubringen gehört, Innhalt des Auffschreibens in einem sonderen Register hiebey, 67 tt. 7 ß. 23 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab, Abgang und Abzug des Geldes, so ausliegt, noch nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 599 tt. 3 ß. dl.

Herrschaft Haidenheim.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch den Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Hannsen Hofmann angeschlagen, mit samt etlichem Steuergeld, das noch ausliegt, und füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben steht, auch dazu der Ehehaltensteuer alles in einer Summa, 677 tt. 78 dl.

Item von solcher Summa ist zu dem Einbringen der Steuer verzehrt worden, Innhalt des Rentmeisters Rechnung, 16 tt. 6 ß. 7 dl.

So ist Rudolphen von Hürnheim von solcher Steuer bezahlt worden Zinß von seinem Anlehen von Lichtmess Anno ꝛc. 1464 bis auf sankt Johanns Evangelistentag in den Weyhnachten Anno ꝛc. 1465 mit samt 7 Gulden Zehrung auf dieselbe Bezahlung beschehen, thut alles 179 Gulden rheinisch, bringt an Geld den Gulden für 7 ß. dl. gerechnet, 156 tt. 5 ß. dl.

So thut der Abgang von der von Ulm, Giengen, auch der deutschen Häuser und etlicher Edelleute, Innhalt des übergebenen Registers, mit samt 17 tt. 4 ß. 4 dl. ausliegendem Steuergeld, das diesmals nicht eingebracht hat mögen werden, und füran einzubringen gehört, bringt alles, 157 tt. 7 ß. 15 dl.

Nach solcher obgeschriebenen Ausgab und Abzug des Geldes so noch nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns bereit bezahlt ist, 345 tt. 7 ß. 26 dl.

Gericht Hilpoltstein.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer, durch die Steuerer des bemeldten Gerichtes mit Namen Hannsen Hofmann Rentmeister, und dem Burgermeister zu Hilpoltstein angeschlagen mit samt der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 145 tt. 26 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 8 tt. 5 ß. 20 dl.

Nach solcher obgeschriebenen der Steuerer Ausgab besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 136 tt. 3 ß. 6 dl.

Gericht Monheim.

Item der Anschlag der Steuer des bemeldten Gerichtes durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Heinrichen Ottinger und Hannsen Hofmann angeschlagen, und über alle Ausgabe gefallen, bringt in einer Summa, 195 tt. 6 ß. 15 dl.

Landgericht Rhain.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Ulrichen Marschalk, Jörgen Gumpenberger, und Hannsen Riederer angeschlagen, mit samt der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 2008 tt. 7 ß. 10 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 43 tt. 53 dl.

So ist Rudolphen von Hürnheim von solcher Steuer bezahlt worden, Innhalt Hannsen Hofmanns Quittung Uns übergeben 1600 Gulden rheinisch, bringt an Geld den Gulden für 7 ß. dl. angeschlagen, 1400 tt. dl.

Nach solcher obgeschriebenen der Steuerer Ausgab besteht unserm gnädigen Herrn das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 565 tt. 5 ß. 17 dl.

Grafschaft Graisbach.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer durch die Steuerer desselben Gerichtes und Grafschaft mit Namen Herrn Wolfgangen Marschalch, Hannsen Hofmann und Sigmund Grauter angeschlagen mit samt etlichem Steuergeld, so noch nicht eingebracht ist, sondern füran einzubringen gehört, Innhalt des Registers hiebey, darinn solcher Ausstand geschrieben

schrieben steht, auch dazu der Ehehaltensteuer alles in einer Summa, 1691 tt. 7 ß. 26 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns von ihnen übergeben, 33 tt. 7 ß. dl.

So ist Rudolphen von Hürnheim von solcher Steuer bezahlt worden zu ganzer Entrichtniß seiner Schuld, Innhalt Hannsen Hofmanns Sandbrief 844 Gulden rheinisch, bringt an Geld, den Gulden für 7 ß. dl. gerechnet, 738 tt. 15 dl.

So thut das ausliegende Geld obgemeldt, so noch nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, Innhalt des Aufschreibens in einem sonderen Register hiebey, 565 tt. 6 ß. 19 dl.

Nach solchem obgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Geldes so nicht eingenommen ist, sondern füran einzubringen gehört, besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 354 tt. 52 dl.

Landgericht Hochstädt.

Zum ersten thut aller Anschlag der Steuer, durch die Steuerer desselben Gerichtes mit Namen Jörgen Grafenecker, Petern Fuesberger, und Jakoben Seel angeschlagen, mit samt der Ehehalten Steuer alles in einer Summa, 1615 tt. 3 ß. 2 dl.

Item von solcher Summa ist durch die Steuerer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben, 39 tt. 5 ß. 3 dl.

Item mehr haben die Steuerer von dem benannten Steuergeld nach Geschäfft unsers gnädigen Herrn etliche Hofleute seiner Gnaden Diener bezahlt, Innhalt der Geschäffte und Quittung Uns deshalben übergeben, 936 tt. 12 dl.

Item

Item mehr haben sie ausgegeben die Zehrung, als man Rudolphen von Hürnheim zu Nördlingen bezahlt hat 900 Gulden rheinisch 17 dl. Und dazu ausgerichtet was auf des alten von Sachsen Begrenüss gangen ist, thut 4 tt. 5 ß. 6 dl. bringt zusammen in einer Summa, 12 tt. 4 ß. 23 dl.

So thut der Abgang etlicher Ehehalten halben, die hingeloffen sind, 3 tt. 24 dl.

Nach solchem vorgeschriebenen der Steuerer Ausgab und Abzug des Abganges von den Ehehalten besteht unserm gnädigen Herrn, das Uns die Steuerer bereit bezahlt haben, 624 tt. dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen **Anschlages der Steuer** so durch die Steuerer eines jeden Gerichtes und Herrschafft **im Rentmeisteramt des Oberlandes** angeschlagen ist worden, thut in einer Summa, 13809 tt. 38 dl. und 56 Gulden rheinisch.

Summa totalis aller vorgeschriebenen **Ausgab und Zehrung**, so auf das Einbringen der Steuer durch die Steuerer beschehen ist, thut in einer Summa, 366 tt. 33 dl.

Summa totalis aller vorgeschriebenen Ausgab, die auf **Entrichtniß** Rudolphs von Hürnheim und andrer Schuld, zu Lösung der goldenen Kandel zu Nürnberg, zu der Stadtmauer zu Monheim zu bauen beschehen, und das etlichen nachgelassen, als hievor begriffen ist, thut alles in einer Summa, 6004 tt. 5 ß. 14 dl. und 56 Gulden rheinisch.

Summa totalis alles vorgeschriebenen ausstehenden Geldes, das noch aussen steht, und nicht eingebracht ist, sondern füran eingebracht soll werden, thut in einer Summa, 1931 tt. 5 ß. 25 dl.

Summa

Summa totalis alles vorgeschriebenen Steuergeldes, so unserm gnädigen Herrn über die obgemeldte Ausgab und Abzug bestanden ist, das Wir Ulrich Ecker, und Christoph Dorner in dem bemeldten Rentmeisteramt des Oberlandes bereit eingenommen haben, thut alles in einer Summa, 5506 tt. 4 ß. 27 dl.

Rentmeisteramt Weiden.

Parkstein.

Item Hanns Breitenloher Rentmeister, und Hanns Prantner haben verrechnet den Anschlag der Steuer aus der Herrschaft und Landgericht Parkstein gefallen, bringt alles in einer Summa, Innhalt ihrer Rechnung 893 Gulden rheinisch, 1 Ort, 4 ß. 18 dl.

Gericht Floß.

Item Hanns Breitenloher und Hanns Prantner Steuerer des bemeldten Gerichtes haben eingenommen und verrechnet die Steuer daselbst aus dem Gericht gefallen, bringt alles in einer Summa, Innhalt ihrer Rechnung 156 Gulden rheinisch, 3 Ort, 7 ß. dl.

Gericht Hersbruck.

Item Hanns Breitenloher hat verrechnet von sein und seiner Mitgesellen wegen Fridrichen Puchberger und Jörgen Mistlbecken Steuerer des bemeldten Gerichtes den Anschlag der Steuer aus dem bemeldten Gericht auch der Probstey und Voggtey daselbst gefallen, Innhalt ihrer Rechnung Uns übergeben

geben, bringt alles in einer Summa, 1051 Gulden rheinisch.

Herrschaft Reicheneck.

Item Hanns Breitenloher hat verrechnet, das er und sein Mitgesell Jörg Strolenfelser in der bemeldten Herrschaft die Steuer angeschlagen und eingenommen haben von meines gnädigen Herrn Theil daselbst, Innhalt der Rechnung Uns übergeben, bringt alles in einer Summa 158 Gulden rheinisch, 5 ß. 10 dl.

Herrschaft Hohenstein.

Item Hanns Breitenloher hat verrechnet von sein und seines Mitgesellen wegen Wernher Türrigl die Steuer auf der bemeldten Herrschaft gefallen, Innhalt der Rechnung Uns übergeben, bringt in einer Summa, 20 Gulden rheinisch.

Gericht Altdorf.

Item so thut des bemeldten Rentmeister und Conrad Pollingers Einnehmen aus der Hofmarch Altdorf, Innhalt ihrer Rechnung bringt alles in einer Summa 228 Gulden rheinisch 4 ß. dl.

Summa totalis der Steuer aus den vorgeschriebenen Herrschaften, Landgerichten und Gerichten des Rentmeisteramts Weiden gefallen, thut in einer Summa 2507 Gulden rheinisch, und an Münze 2 tt. 4 ß. 28 dl.

Einnehmen von Städten und Märkten im Rentmeisteramt Weiden.

Weiden Stadt. — Item Hanns Breitenloher hat eingenommen von der Stadt Weiden an

ihrem

ihrem Anschlag der Steuer über die 300 Gulden rheinisch, so sie noch schuldig sind, 500 Gulden rheinisch.

Hersbruck Stadt. — Item der bemeldte Rentmeister hat eingenommen von der bemeldten Stadt Hersbruck ihren Anschlag der Steuer 500 Gulden rheinisch.

Altdorf Stadt. — Item von der bemeldten Stadt Altdorf hat er verrechnet ihren Anschlag der Steuer 400 Gulden rheinisch.

Kolberg Markt. — Item Hanns Breitenloher hat eingenommen den Anschlag der Steuer von dem bemeldten Markt 50 Gulden rheinisch.

Kaltenbrunn Markt. — Item Hanns Breitenloher Rentmeister hat von dem bemeldten Markt ihren Anschlag der Steuer eingenommen 40 Gulden rheinisch.

Erndorf Markt. — Item mehr hat der bemeldte Rentmeister eingenommen von dem Markt Erndorf ihren Anschlag 60 Gulden rheinisch.

Floss Markt. — Item den Anschlag der Steuer von dem bemeldten Markt eingenommen, Innhalt des Rentmeisters Rechnung 50 Gulden rheinisch.

Vohendreß Markt. — Item der bemeldte Markt hat bezahlt dem Breitenloher über 52 Gulden rheinisch, so sie noch schuldig sind 98 Gulden rheinisch.

Summa totalis der Steuer aus den vorgeschriebenen Städten und Märkten im Rentmeisteramt Weiden gefallen, thut in einer Summa, 1698 Gulden rheinisch.

Summa Summarum alles Einnehmens der Steuer von den Herrschaften, Landgerichten, Gerichten,

richten, auch Städten und Märkten vorgeschrieben im Rentmeisteramt Weiden, thut alles in einer Summa, 4205 Gulden rheinisch 2 tt. 4 ß. 28 dl.

Item von solcher Steuer ist durch die Steuerer in dem bemeldten Rentmeisteramt zu dem Einbringen der Steuer ausgegeben und verzehrt worden, Innhalt des Rentmeisters Rechnung Uns übergeben, 84 Gulden rheinisch 36 dl.

Item so hat der bemeldte Rentmeister zur Entledigung der goldenen Kandel zu Nürnberg auf die 1200 Gulden rheinisch die Hanns Hofmann bey Stephan Lösnitzer dem Rieter zugeschickt hat, und die er fürder von demselben Rieter empfangen, und darauf von der bemeldten eingenommenen Steuer ausgegeben hat, mit samt der Zehrung, 1463 Gulden rheinisch 70 dl.

Item mehr hat der Rentmeister ausgeben, und hinter dem Rath zu der Weiden gelegt, der Redwitzerin Schuld, die unser gnädiger Herr ihr schuldig gewesen ist, 990 Gulden rheinisch.

Item so hat er ausgeben auf Befehlniß unsers gnädigen Herrn, und zahlt alte Schuld sfeder des Krieges dem Erlbecken, Trautenberger Büchsenmeister, und Hannsen Truchsessen, auch etlichen Burgern zu der Weiden schuldig blieben, von dem Steuergeld genommen, dessen er Uns seine versiegelte Bekenntniß gegeben hat, und soll füran in seiner nächsten Jahrsrechnung von einem jeden Quittung fürbringen, und davon Rechnung thun, 700 Gulden rheinisch.

Item so hat Conrad Pollinger an seiner Schuld der tausend Gulden rheinisch eingenommen die Steuer von der Stadt, auch aus der Hofmarch zu Altdorf gefallen, Innhalt seiner Quittung Uns übergeben, 628 Gulden rheinisch 4 ß. dl.

Summa

Summa totalis aller vorgeschriebenen des Rentmeisters Ausgab mit samt der Zehrung, thut alles in einer Summa, 3865 Gulden rheinisch 7 ß. 16 dl.

Einnehmen und Ausgeben vorgeschrieben im Rentmeisteramt zu der Weiden gegen einander gelegt und abgezogen, besteht unserm gnädigen Herrn, ausserhalb des hernachgeschriebenen ausständigen Geldes, so füran eingebracht soll werden, das Uns der Rentmeister bereit bezahlt hat, 340 Gulden rheinisch 13 ß. 12 dl.

Vermerkt das ausstehende Geld im Rentmeisteramte Weiden, das noch füran gehört einzubringen.

Item in der Herrschaft **Parkstein** liegt aussen bey der Ritter und Knechte armen Leuten, Innhalt des Rentmeisters Rechnung, das füran einzubringen gehört, als das im Register des ausständigen Geldes begriffen ist, thut 261 tt. 5 ß. 20 dl.

Item in der Herrschaft Floß liegt aussen bey der Edelleute armen Leuten und andern, das auch füran einzubringen gehört, 134 tt. dl.

Item in der Herrschaft **Hersbruck** liegt noch aussen Steuergeld, das füran einzubringen gehört, 647 tt. dl.

Item zu Altdorf liegt aussen ausserhalb Alexander von Wildenstein und des Ullersdorfers Güter, das noch füran einzubringen gehört 4 Gulden rheinisch, thut an Geld den Gulden zu 7 ß. dl. gerechnet, 3 tt. 4 ß. dl.

Summa totalis des vorgeschriebenen ausständigen Geldes im Rentmeisteramt zu der Weiden das füran einzubringen gehört, thut alles, 1046 tt. 50 dl.

Item

Item ausserhalb des obgemeldten Ausstandes liegt auch mehr aussen das nicht verrechnet noch eingenommen ist, von der Stadt Lauff 300 Gulden rheinisch, und von dem Gericht daselbst 600 Gulden rheinisch, bringt in einer Summa, 900 Gulden rheinisch.

Summa totalis alles Anschlages der Steuer aus den Gerichten Städten und Märkten im Rentmeisteramte Weiden, thut in einer Summa, 5457 Gulden rheinisch 1048 tt. 6 ß. 18 dl.

Davon ist in dem bemeldten Rentmeisteramte durch die Steuerer zu Einbringung der Steuer ausgeben und verzehrt worden, Innhalt des vorgemeldten Aufschreibens, 84 Gulden rheinisch 36 dl.

So thut die vorgemeldte Ausgab zur Lösung der goldenen Kandel zu Nürnberg, auch zur Entrichtung etlicher Schuld beschehen, in Maas vorgeschrieben steht, in einer Summa, 3781 Gulden rheinisch 6 ß. 10 dl.

So thut das ausliegende Geld von den Gerichten, Städten und Märkten in dem bemeldten Rentmeisteramt, das füran einzubringen gehört, alles in einer Summa, mit samt Engithal, 1252 Gulden rheinisch, 1046 tt. 50 dl.

Summa totalis alles vorgeschriebenen Steuergeldes, so unserm gnädigen Herrn über die obgemeldte Ausgab und Abzug des ausstehenden Geldes bestanden ist, das Wir Ulrich Ecker und Christoph Dorner bereit eingenommen haben in dem bemeldten Rentmeisteramt zu der Weiden, thut alles in einer Summa, 340 Gulden rheinisch 13 ß. 12 dl.

Ver-

Vermerkt hiernach was und wieviel Wir eingenommen haben von etlichen Prälaten, Rittern, Knechten, und anderen Personen, an dem vorgeschriebenen ausstehenden und sonst bezahlten Steuergeld.

Rorbeck. — Item von Wernhern Rorbecken haben Wir eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Dinglfinger Gerichts, 20 tt. dl.

Weichser. — Item von den Weichsern haben Wir eingenommen ihres Anschlages halben der Steuer gen Weichs beschehen, 32 tt. dl.

Item mehr von ihnen eingenommen von ihres Anschlages wegen gen Rozenhausen beschehen, 20 ß. dl.

Item insonderheit von Herrn Wigiläusen Weichser eingenommen seines Anschlages halben der Steuer in Aichacher, Schrobenhauser, Neuburger, und Rhainer Gericht beschehen, 34 tt. 3 ß. 13 dl.

Leberskircher. — Item von Sebastian Lebers-kircher eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Biburger Gerichts, 26 tt. dl.

Frauenberger. — Item von Herrn Hannsen Frauenberger zu Prunn eingenommen seines Anschlags halben der Steuer gen Traubach in Kirchberger Landgericht beschehen, 38 tt. dl.

Item von Herrn Hannsen Frauenberger vom Haag zu Massenhausen eingenommen seines Anschlags halben der Steuer des eigens zu Massenhausen, 140 tt. dl.

Und mehr des Anschlags halben der Steuer von seinen armen Leuten zu Tasing in Fridberger Gericht eingenommen, 30 tt. dl.

Prei-

Preisinger. — Item von Herrn Hannsen Frauenberger vom Haag zu Massenhausen eingenommen von Lorenzen Preisingers wegen, 86 tt. 33 dl.

Item von Herrn Wolfgangen und Fridrichen den Preisingern eingenommen ihres Anschlages halben der Steuer allenthalben in unsers gnädigen Herrn Lande, 74 tt. 6 ß. dl.

Westerkircher. — Item von Wolfgangen Westerkircher eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Eckenfeldner, Griesbacher, und Pfarrkirchner Gerichts, 39 tt. 3 ß. dl.

Eschenbeck. — Item von Jörgen Eschenbeck eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Hengersberger Gerichts, 4 tt. dl.

Regnolt. — Item von Lukasen Regnolt eingenommen seines Anschlags halben der Steuer Hengersberger, Osterhofer, Vilshofer, und Landauer Gerichts, 4 tt. 3 ß. 10 dl.

Grannsin. — Item von Sigaun Grannsin eingenommen ihres Anschlages halben der Steuer Hengersberger, Landauer, Eckenfeldner, und Osterhofer Gerichts, 20 tt. 3 ß. 11 dl.

Pienzenauer. — Item von Herr Fridrichen Pienzenauer eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Pfarrkirchner und Griesbacher Landgerichts, auch von etlicher armen Leute wegen zu Hadmarsperg gehörend, 118 tt. 7 ß. 18 dl.

Flitzinger. — Item von Heinrichen Flitzinger eingenommen für den Anschlag etlicher Urbarsleute sitzend in des von Freising, Herrn Hannsen Frauenbergers, und der Frauenhofer-Herrschaft, 31 tt. 3 ß. dl.

Item aber von Flitzinger eingenommen seines

An-

Anschlags halben der Steuer von sein selbst armen Leuten zum Haag, Sinzenhausen, und Anglberg, 23 tt. 4 ß. 15 dl.

Pochsauer. — Item von Matheus Pochsauer eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Dinglfinger Landgerichts, 24 tt. 7 ß. 15 dl.

Maroltinger. — Item von Herrn Hannsen Maroltinger eingenommen von eines seines armen Mannes wegen im Aerdinger Gericht, 18 Gulden rheinisch.

Lengfelder. — Item von Oswalden Lengfelder eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Eckenfelder Landgerichts, 15 tt. 3 ß. dl.

Ecker. — Item von Sigmund Ecker eingenommen seines Anschlags halben der Steuer von seinen armen Leuten zu Kapfing 8 tt. dl.

Item von Ulrichen Ecker zu Obernpöring eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Landauer und Hengersperger Gerichts, 76 tt. dl.

Item von Rueger Ecker eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Aerdinger Landgerichtes, 22 ß. dl.

Item so haben Wir eingenommen vom Fürlbecken des Eckers von Schärding Bauern, auch eines Zehents halben dem Kadinger, und sonst einem Burger zu Passau zugehörend, 5 tt. dl.

Reutorner. — Item von Paulsen Reitorner eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Ranfelser, Hilkersperger, und Vilshofer Gerichts, 7 tt. 7 ß. dl.

Siegershofer. — Item von Antoni Ottenberger von Erasm Siegershofers wegen eingenommen desselben Siegershofer Anschlages halben der Steuer

Oster=

Osterhofer, Ranfelser; Vilshofer, Pfarrkirchner, und Griesbacher Gerichts; 31 tt. dl.

Viergol. — Item mehr von Antoni Ottenberger von Lienhard Viergols wegen eingenommen seines Anschlags halben der Steuer Pfarrkirchner Landgerichts, 6 tt. dl.

Rotauer. — Item von Wilhelm Rotauer seines Anschlages halben der Steuer Griesbacher Landgerichts über 18 Gulden rheinisch so ihm für seine Schäden im Felde genommen, abgezogen sind worden, eingenommen 21 Gulden rheinisch, 68 dl.

Schwarzensteiner. — Item von Andreen Schwarzensteiner eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Vilshofer, Osterhofer, Pernsteiner, Ranfelser, und Hengersperger Gerichts, 106 tt. 5 ß. dl.

Tattenpeck. — Item von Veiten Tattenpeck eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Eckenfeldner Landgerichts, 8 tt. dl.

Messenbeck. — Item vom Herrn Lazarus Messenbecken eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Schärdinger, Rieder, und Griesbacher Gerichte, 85 tt. 46 dl.

Tuemaier. — Item von Herrn Lucasen Tuemaier eingenommen sein und seines Bruders Anschlags halben der Steuer Vilshofer Gerichts, 7 tt. dl.

Mengkofer. — Item von Leutolden Mengkofer eingenommen seines Anschlags halben der Steuer Griesbacher und Schärdinger Gerichte, 13 tt. 4 ß. dl.

Pfeil. — Item von Jörgen Pfeil eingenommen seines Anschlags halben der Steuer Ranfelser und Pernsteiner Gerichte, 8 tt. dl.

Aichbergerin. — Item von Cäcilia Aichbergerin eingenommen für ihren halben Theil der Steuer zum Moos in Hengersperger Gericht, 64 tt. 3 ß. 18 dl.

Die von Kamer. — Item von Herrn Wolfgangs von Kamer seeligen Söhnen eingenommen ihres Anschlags halben der Steuer Pfarrkirchner- und Landauer Gerichte, 16 tt. 5 ß. 20 dl.

Item von Jörgen von Kamers Wittiben und Kindern eingenommen ihres Anschlags halben der Steuer von den Hofmarchen zu Niederarnbach und Prunn in Schrobenhauser, und von Kamer in Krandsperger Gerichten liegend, 118 tt. 5 dl.

Item von Jakoben von Kamer eingenommen von sein und seiner bemeldten Vettern Herrn Wolfgangs von Kamer seeligen Sohn wegen ihres Anschlags halben der Steuer Krandsperger, Moosburger, Aichacher, Fridberger, und Schrobenhauser Gerichte, 99 tt. 56 dl.

Schönstetter. — Item von Ector Schönstetter eingenommen seines Anschlags halben der Steuer Klinger Gerichtes, 80 tt. dl.

Resch von Ottmaringen. — Item von Wolfharten Reschen eingenommen für seinen Wirth zu Ottmaringen in Hengersperger Gericht, 3 tt. dl.

Laiminger. — Item von Herrn Sigmunden Laiminger eingenommen von sein und seiner Brüder wegen ihres Anschlages halben der Steuer auf Tegernbach, 50 tt. 39 dl.

Truchseß. — Item von des Truchsessen armen Leuten lzu Münchdorf eingenommen ihres Anschlages halben der Steuer, 12 tt. 08 dl.

Tann-

Tannhauser. — Item von Bernharden Tannhauser eingenommen seines Anschlages halben der Steuer Aerdinger Landgerichtes, 8 tt. 3 ß. 12 dl.

Albrecht Stauffer. — Item von Erasm Eberspecken des bemeldten Stauffers Anschlags halben seiner Steuer Kirchberger Landgerichts eingenommen, 22 tt. 6 ß. dl.

Herrschafft Isareck. *) — Item von Jobsten Hårben, unserer gnädigen Frauen der Herzogin Sekretari eingenommen des Anschlags halben der Steuer auf die bemeldte Herrschafft beschehen, 145 tt. 26 dl.

Tannberger. — Item von Jörgen Tannberger von sein und seiner Brüder auch ihres Vettern Morizen Tannbergers Anschlags halben der Steuer Schärdinger und Riedergerichts eingenommen, 150 tt. 60 dl.

Haitenkamerer. — Item von Hannsen Haitenkamerer eingenommen des Anschlags halben der Steuer auf etliche Söldner zu Haitenkam beschehen, 3 tt. dl.

Rasp. — Item von Hannsen Raspen eingenommen seines Anschlags halben der Steuer Schärdinger Landgerichts, 26 tt. 5 ß. 16 dl.

Item mehr haben Wir von ihm eingenommen sein und seiner Schwester der Toblheimerin Anschlags halben der Steuer Griesbacher Landgerichts, 14 tt. 4 ß. dl.

Turner. — Item von Jakoben Turner sein und seines Bruders Anschlags halben ihrer Steuer

*) Appanage der Wittwe des Herzogs Ludwig des jüngeren (des Höckerichten) von Ingolstadt.

in Rosenheimer und Kufsteiner Gerichte eingenommen, 78 tt. 6 ß. dl.

Hans Amman. — Item von demselben Amman eingenommen Steuergeld Osterhofergerichts, 4 ß. 24 dl.

Bischoff Freysing. — Item von Jörgen Pullinger des von Freysing Anschlags halben der Steuer auf Eitting das Dorf beschehen eingenommen, 175 tt. dl.

Cunz Andre. — Item von demselben Cunz Andreen eingenommen für seinen Anschlag der Steuer zu Tiershofen aus Hannsen Judmanns Hofmarch in Schrobenhauser Landgericht liegend, 23 tt. dl.

Von den Marschalchen. — Item von Jörgen und Ulrichen den Marschalchen von Stumpfsberg eingenommen ihres Anschlags halben der Steuer gen Sielenbach gelegt in Aichacher Landgericht, 49 tt. 6 ß. 22 dl.

Item von Herr Wolfgangen Marschalch seines Anschlags halben der Steuer gen Affing, in Aichacher Landgericht liegend, beschehen eingenommen, 12 tt. dl.

Greuter. — Item von Sigmunden Greuter Jägermeister eingenommen seines Anschlags halben der Steuer Neuburger Gerichts, 24 tt. 3 ß. 7 dl.

Kamerberger. — Item von Herr Heinrichen Kamerbergers wegen von Jörgen Tuemaier eingenommen seines Anschlags halben der Steuer Aichacher Landgerichts, 27 tt. 5 ß. 2 dl.

Zipplinaer. — Item von Lutzen von Zipplingen eingenommen seiner armen Leute halben zu Haunsheim, 8 tt. 6 ß. dl.

Sandizeller. — Item von Sigmund Sandizeller eingenommen des Anschlags halben der Steuer auf Rozenhofen und Edelzhausen, 60 tt. 36 dl.

Haslanger. — Item Heinrich Haslanger hat seinen Anschlag der Steuer Aichacher Gerichts ausgerichtet mit Namen, 22 tt. 4 ß. 19 dl. Doch so ist solche Summe nicht mit bereitem Geld bezahlt, sondern dem Haslanger an seiner Schuld die ihm unser gnädiger Herr schuldig ist, die dann thut Innhalt eines Schuldbriefes 40 tt. dl. abgezogen worden, als das unten an demselben Schuldbrief geschrieben steht, factum an Pfinztag vor Lichtmeß Anno ꝛc. 1465.

Simanshauser. — Item vom Symanshauser eingenommen seines Anschlags halben der Steuer von Stazling in Friedberger Gericht, 6 tt. 5 ß. 21 dl.

Kemnater. — Item von Herrn Ulrichen Kemnater Domherrn zu Freysing eingenommen des Anschlags halben der Steuer gen Tannern gelegt, 37 tt. 4 ß. 25 dl.

Probst Understorf. — Item von demselben Probsten eingenommen für den achtisten Pfenning seiner Gilt, zu einer ritterlichen Ehrung, 100 Gulden rheinisch.

Abt vom heiligen Kreuz zu Werde. — Item von desselben Abtes Diener Ulrichen Kol eingenommen auf die 27 Gulden rheinisch, so durch die Steuerer Hochstätter und Graisbacher Landgerichts eingenommen sind worden, 24 Gulden rheinisch, 86 dl.

Abt zu Prül bey Regensburg. — Item von demselben Abt eingenommen des Anschlags halben der Steuer gen Puchhausen im Kirchberger Landgericht liegend beschehen, 41 Gulden rhl. 30 dl.

Abt.

Abt Scheyern. — Item von desselben Abts Diener Conraden Gurren eingenommen auf das Geld, so in etlichen Gerichten von seiner Gilt eingenommen war worden, Innhalt der Rechenzettel deshalben in unsers gnädigen Herrn Geschäfft vorhanden, 10 tt. 4 ß. 14 dl.

Abt Fürstenfeld. — Item vom Abt daselbst für den achtisten Pfenning seiner Gilt in unsers gnädigen Herrn Land liegend auf das so vor im Oberlande eingenommen war worden, Innhalt Hannsen Hofmanns Schreiben empfangen, 13 tt. dl.

Abt Sankt Ulrich zu Augsburg. — Item von demselben Abt für den achtisten Pfenning seiner Gilt in unsers gnädigen Herrn Land liegend zu einer ritterlichen Ehrung eingenommen, 100 Gulden rheinisch.

Abtissin Geisenfeld. — Item von derselben Abtissin eingenommen für ihren Anschlag der Steuer Rotenburger Gerichts, 4 tt. 77 dl.

Abtissin Niedermünster zu Regensburg. — Item von Hannsen Haselbecken an ihrer Statt eingenommen zu einer ritterlichen Ehrung 55 Gulden rheinisch.

Freundsperger. — Item von Herrn Ulrichen und Herrn Hannsen den Freundspergern eingenommen ihres Anschlags halben der Steuer Ratemberger und Kufsteiner Gerichte, 85 tt. 3 ß. dl.

Dorner. — Item von Christophen Dorner eingenommen des Anschlags halben der Steuer auf Unkofen beschehen, 7 tt. dl.

Item von Wilherstorf in Rottenburgergericht dem Probst von Ror zugehörend eingenommen 3 Gulden rheinisch.

Summa

Summa totalis was[s] von den Rittern und Knechten auch andern an dem ausstehenden Steuergeld, davon in der Rechnung der Gerichte in Maas hievor geschrieben steht, Meldung beschehen, auch von etlichen Klöstern zu ritterlichen Ehrung durch Uns Ecker und Dorner eingenommen ist worden, thut alles in einer Summa 362 Gulden rheinisch, 2569 tt. 6 ß. 4 dl.

Einnehmen der Steuer von Klöstern, und Stiftern des Rentmeisteramts Landshut.

Niedernaltach. — Item des bemeldten Klosters Anschlag thut 1400 Gulden rheinisch, ist bezahlt mit dreyen Quittungen, darauf vormals solche Summa zu einem Anlehen ist eingenommen worden.

Osterhofen. — Item des bemeldten Klosters Anschlag thut 800 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Allerspach. — Item des bemeldten Klosters Anschlag thut 1000 Gulden rheinisch sind bezahlt, mit einem Schuldbrief Uns übergeben.

Varmbach. — Item des bemeldten Klosters Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Sankt Nikola. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 1000 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Sankt Salvator. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 200 Gulden rheinisch sind bezahlt mit einem Schuldbrief Uns übergeben.

Aspach. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 600 Gulden rheinisch sind bezahlt, mit einem Schuldbrief Uns übergeben.

Fürstenzell. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Sankt Veit. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Weihenstephan. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, deren sind 500 Gulden rheinisch mit einem Schuldbrief, und Uns darauf bereit bezahlt worden 100 Gulden rheinisch.

Neuenstift. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 300 Gulden rheinisch, deren sind 300 Gulden mit einem Schuldbrief deshalben übergeben; und darauf Uns bereit bezahlt worden, 50 Gulden rheinisch.

Säldenthal. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 700 Gulden. Daran sind bezahlt worden, Innhalt eines Schuldbriefes Uns übergeben 200 ungarische Gulden auch 172 tt. 4 ß. 26 dl. thut an rheinischen Gold 390 Gulden rheinisch 26 dl. dann die Uebermaas liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen, thut das noch ausliegt, 309 Gulden rheinisch 6 ß. 4 dl.

Mallersdorf. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 400 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Viebbach. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Moos=

Moosburg. — Item des bemeldten Stifftes Anschlag thut 300 tt. dl. daentgegen haben sie Uns übergeben zween Schuldbriefe um 200 Gulden rheinisch und 200 tt. dl. lautend; also ist ihnen um 75 tt. dl. die Uebermaas ein Schuldbrief geben worden, sie solcher Summa auf Michaelis schierist zu entrichten.

Vilshofen. — Item des bemeldten Stifftes Anschlag thut 200 tt. dl., liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Gankofen. — Item des bemeldten deutschen Hauses Anschlag thut 100 tt. dl. also ist Uns bezahlt worden von desselben, auch des Hauses zu Blumenthal Anschlag und um Verwilligung des Kaufes Massing, 700 Gulden rheinisch.

Summa totalis alles Anschlages der Steuer auf die Klöster und Stiffter im Rentmeisteramt **Landshut** gelegt, thut in einer Summa, ausserhalb Gankofen des deutschen Hauses Anschlag 9000 Gulden rheinisch, 500 tt. dl.

Daran haben etliche mit übergebenen Schuldbriefen ihres Anlehen, unserm gnädigen Herrn vorgeliehen, bezahlt als vorgeschrieben steht, thut in einer Summa, 4340 Gulden rhl., 300 tt. 26 dl.

So liegt noch bey etlichen Klöstern und Stifften aussen das füran einzubringen gehört, 4509 Gulden rheinisch, 200 tt. 6 ß. 4 dl.

Noch ist unserm gnädigen Herrn über den ietzgemeldten Abzug von den vorgeschriebenen Klöstern und Stifftern in dem Rentmeisteramte Landshut bestanden, das Wir Ulrich Ecker und Dorner bereit eingenommen haben, thut mit sammt 700 Gulden rheinisch die für die Anschläge der Steuer gen Blumen-

menthal und Gankofen beschehen, auch um Verwilligung des Kaufes Massing bezahlt sind, alles in einer Summa, 850 Gulden rheinisch.

Einnehmen der Steuer von Klöstern und Stifften des Rentmeisteramts Burghausen.

Raitenhaslach. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 1000 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Mannsee. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 1200 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Ranshofen. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Reichersberg. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 900 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Suben. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Sankt Zeno. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 400 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 300 tt. dl., deren nur 200 tt. hergeliehen, und durch Uns abgezogen sind worden, und Uns darauf bereit bezahlt, 171 Gulden rheinisch, 3 ß. dl.

Seeon. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 1000 Gulden rheinisch. Daran ist

über

über die 800 Gulden rheinisch, so noch aussen liegen, Uns bereit bezahlt worden, 200 Gulden rhl.

Pfaffenwörth. — Item des bemeldten Gotteshauses im Chiemsee Anschlag thut 500 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, gehört füran einzubringen.

Nonnenwörth. — Item des bemeldten Gotteshauses im Chiemsee Anschlag thut 800 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Pamburg. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 800 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, gehört auch füran einzubringen.

Altenhohenau. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Altenötting. — Item des bemeldten Stiftes Anschlag thut 150 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Mattigkofen. — Item des bemeldten Stiftes Anschlag thut 150 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Summa totalis alles Anschlages der Steuer auf die Klöster und Stiffter im Rentmeisteramt **Burghausen** gelegt, thut in einer Summa, 8300 Gulden rheinisch.

Daran hat der von Sankt Zeno mit einem übergebenen Schuldbrief bezahlt 200 tt. dl. thut an Gold, den Gulden für 7 ß. dl. gerechnet 228 Gulden rheinisch, 4 ß. dl.

So liegt noch bey etlichen Klöstern und Stiftern aussen, als hievor geschrieben steht, das füran einzubringen gehört, 7700 Gulden rheinisch.

Noch ist unserm gnädigen Herrn über den ietzgemeldten Abzug von den vorgeschriebenen Klöstern und Stifftern in dem Rentmeisteramt Burghausen bestanden, das Wir Ecker und Dorner bereit eingenommen haben, thut alles in einer Summa, 371 Gulden rheinisch, 3 ß. dl.

Klöster und Stiffte des Rentmeisteramtes Wasserburg.

Rott. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 500 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Attel. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, gehört auch füran einzubringen.

Summa totalis der ietzt gemeldten zweyer Klöster Anschlag im Rentmeisteramte Wasserburg, thut in einer Summa, 700 Gulden rhl.

Liegt noch unbezahlt aussen, gehören füran einzubringen, und haben davon nichts eingenommen.

Einnehmen der Steuer von Klöstern und Stifftern des Rentmeisteramtes im Oberlande.

Kaißheim. — Item von dem bemeldten Kloster haben Wir des Anschlages kein Wissen, noch davon nichts eingenommen.

Neuburg. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut 200 Gulden rheinisch.

Pergen. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 150 Gulden rheinisch, die hat der Probst zu Ingolstadt eingenommen, Innhalt Hannsen Hofmanns Schreiben.

Monheim. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 50 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Schönfeld. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 700 Gulden rheinisch, daran ist unserm gnädigen Herrn bezahlt, das sein Gnaden zu Rhain, als er gen Heidelberg geritten ist, selbst eingenommen hat, 500 Gulden rheinisch, und also liegt noch aussen 200 Gulden rheinisch.

Thierhaupten. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, gehört füran einzubringen.

Kühbach. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 300 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Altenmünster. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 50 Gulden rheinisch, daran ist über 18 Gulden rheinisch so noch aussen liegen, Uns bereit bezahlt worden, 32 Gulden rheinisch.

Königsbrunn. — Item des bemeldten Gotteshauses An chlag thut 300 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Ahausen. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 300 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Herbartingen. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 400 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, gehört auch füran einzubringen.

Echenbrunn. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 50 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Meding. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, sind bezahlt dem Probst zu Ingolstadt durch Jakoben Seel, Innhalt Hannsen Hofmanns Schreiben.

Mädling. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 100 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Liezheim. — Item des bemeldten Anschlag thut 60 Gulden rheinisch, die sind bezahlt, und in der Rechnung des Landgerichts Hochstetten durch die Steuerer daselbst verrechnet worden.

Blumenthal. — Item des bemeldten Gotteshauses Anschlag thut 300 Gulden rheinisch ist Uns bezahlt worden in der Meynung, als hievorne bey Gankofen geschrieben steht, und ist daselbst verrechnet und bezahlt.

Summa totalis alles Anschlages der Steuer auf die Klöster und Stiffter im Rentmeisteramte des Oberlandes ausserhalb Kaißheim gelegt, auch ausserhalb der 300 Gulden rheinisch auf Blumenthal geschlagen, die da nicht, sondern vorne im Rentmeisteramt Landshut bey Gankofen verrechnet sind worden, thut in einer Summa, 3010 Gulden rheinisch.

Daran haben etliche mit übergebenen Schuldbriefen und unserm gnädigen Herrn, auch dem

Probst

Probst Kanzler, Hannsen Hofmann Rentmeister und Jakoben Seel bezahlt, als hievor begriffen ist, thut in einer Summa, 910 Gulden rheinisch.

So liegt noch bey etlichen Klöstern und Stifften aussen das füran einzubringen gehört, als hievorne geschrieben steht, thut alles, 1868 Gulden rheinisch.

Noch ist unserm gnädigen Herrn über den ietztgemeldten Abzug von den vorgeschriebenen Klöstern und Stifften in dem Rentmeisteramte des Oberlandes bestanden, das Wir Ecker und Dorner bereit eingenommen haben, thut alles in einer Summa, 232 Gulden rheinisch.

Einnehmen der Steuer von den Städten und Märkten im Rentmeisteramte Landshut.

Landshut. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 2000 Gulden rheinisch, daran ist ihnen von Gnaden wegen nachgelassen worden 500 Gulden rheinisch, und die Uebermaas liegt noch unbezahlt aussen, gehört füran einzubringen.

Aerding. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 600 Gulden rheinisch. Daran ist Uns über die 300 Gulden so noch aussen liegen bereit bezahlt worden, 300 Gulden rheinisch.

Moosburg. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 400 Gulden rheinisch, daran ist ihnen abgezogen 131 Gulden rheinisch 3 ß. dl., Innhalt eines Schuldbriefes Uns deshalben übergeben, und Und darauf bereit bezahlt worden, 268 Gulden rh. 4 ß. dl.

Dingolfing. — Item der bemeldten Stadt Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, und thut 500 Gulden rheinisch.

Landau. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, daran ist ihnen abgezogen nach Laut eines Geschäfftes, Quitt und Auffsagung des Losebriefes Uns übergeben 228 Gulden rheinisch 4 ß. dl. Und darauf Uns bereit bezahlt, 371 Gulden rheinisch 3 ß. dl.

Vilshofen. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 400 Gulden rheinisch, daran ist ihnen abgezogen 168 Gulden rheinisch 30 dl. Darauf Wir dann zween Schuldbriefe übergenommen, und dabey bereit von ihnen empfangen haben, 181 Gulden rheinisch 6 ß. dl.

Osterhofen. — Item der bemeldten Stadt Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut 300 Gulden rheinisch.

Grafenau. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 100 Gulden rheinisch, daran ist Uns über die 56 Gulden rheinisch so noch aussen liegen bereit bezahlt worden, 44 Gulden rheinisch.

Cham. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 800 Gulden rheinisch, daran ist Uns mit einem Schuldbrief deshalben übergeben lautend 400 Gulden rheinisch, und über die 200 Gulden rheinisch so noch aussen liegen bereit bezahlt worden, 200 Gulden rheinisch.

Pfarrkirchen. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut 500 Gulden rheinisch.

Eckenfelden. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 500 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief deshalben übergeben lautend 336 Gulden rheinisch, und darauf Uns bereit bezahlt worden, 164 Gulden rheinisch.

Griesbach. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 150 Gulden rheinisch, daran ist Uns über die 100 Gulden rheinisch so noch aussen liegen bereit bezahlt worden, 50 Gulden rheinisch.

Münster. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 150 Gulden rheinisch, daran haben sie mit einem Schuldbrief lautend 100 Gulden rheinisch, deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt, 50 Gulden rheinisch.

Trifftern. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 70 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 32 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 38 Gulden rheinisch.

Tann. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 60 Gulden rheinisch. Daran ist mit einem Schuldbrief lautend 32 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 28 Gulden rheinisch.

Wurmansquick. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut, 60 Gulden rheinisch.

Massing. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 100 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 60 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 40 Gulden rheinisch.

Gankofen. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 150 Gulden rheinisch, daran ist Uns über die 70 Gulden rheinisch so noch aussen liegen, bereit bezahlt worden, 80 Gulden rheinisch.

Neumarkt. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 300 Gulden rheinisch, daran ist mit

einem Schuldbrief lautend 150 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 150 Gulden rheinisch.

Biburg. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut, 400 Gulden rheinisch.

Geisenhausen. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 150 Gulden rheinisch, daran ist Uns über die 33 Gulden rheinisch und 30 dl. so noch aussen liegen bereit bezahlt worden, 116 Gulden rheinisch 6 ß. dl.

Dorffen. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut, 400 Gulden rheinisch.

Velden. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut, 100 Gulden rheinisch.

Wartenberg. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut, 60 Gulden rheinisch.

Landlstadt. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 70 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 32 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 38 Gulden rheinisch.

Pfeffenhausen. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 100 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 50 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 50 Gulden.

Rotenburg. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 100 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 50 Gulden rheinisch deshalben

halben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 50 Gulden rheinisch.

Pfaffenberg. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 100 Gulden rheinisch, daran ist Uns über 38 Gulden rheinisch 5 ß. dl. die noch aussen liegen bereit bezahlt worden, 61 Gulden rheinisch 60 dl.

Geiselhöring. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 40 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 160 Gulden rheinisch.

Erbolspach. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, 60 Gulden rheinisch.

Teispach. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden thut 60 Gulden rheinisch.

Reispach. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 150 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief 60 Gulden rheinisch lautend deshalben übergeben, nnd über die 25 Gulden rheinisch 4 ß. 14 dl. so noch aussen liegen, Uns bereit bezahlt worden, 64 Gulden rheinisch 76 dl.

Frontenhausen. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, davon ist mit einem Schuldbrief lautend 32 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 168 Gulden rheinisch.

Pilsting. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 50 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 40 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 10 Gulden rheinisch.

Simbach. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 60 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 40 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und Uns darauf bereit bezahlt worden, 20 Gulden rheinisch.

Plattling. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut 200 Gulden rheinisch.

Pleinting. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 50 Gulden rheinisch, daran ist Uns über die 25 Gulden rheinisch so noch aussen liegen, bereit bezahlt worden 25 Gulden rheinisch.

Schönberg. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 50 Gulden rheinisch liegt noch unbezahlt aussen.

Hofkirchen. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden thut 60 Gulden rheinisch.

Summa totalis alles Anschlages der Steuer auf die Städte und Märkte im Rentmeisteramt Landshut gelegt ausserhalb Spitz und Schwelenbach thut in einer Summa, 10440 Gulden rheinisch.

Daran haben Etliche mit übergebenen Schuldbriefen ihres Anlehens unserm gnädigen Herrn gethan, bezahlt, thut mit samt den 500 Gulden rheinisch den von Landshut nachgelassen, alles in einer Summa, 2542 Gulden rheinisch 30 dl.

So liegt noch bey etlichen Städten und Märkten unbezahlt aussen, das füran einzubringen gehört, thut in einer Summa, 2398 Gulden rheinisch 3 Schilling 14 dl.

Noch ist unserm gnädigen Herrn über den vorgemeldten

gemeldten Abzug von den vorgeschriebenen Städten und Märkten in dem Rentmeisteramt Landshut bestanden, daß Wir Ecker und Dorner bereit eingenommen haben, thut alles in einer Summa, 5496 Gulden rheinisch, 2 tt. 7 ß. 16 dl.

Einnehmen der Steuer von Städten und Märkten im Rentmeisteramte Burghausen.

Burghausen. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 1000 Gulden rheinisch, die haben sie bezahlt mit 11 Schuldbriefen, die halten innen 1063 Gulden rheinisch, also ist ihnen um die Uebermaas ein Schuldbrief gegeben, Innhaltend sie deren zu entrichten auf Michaelis schierist.

Reichenhall. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 1200 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen.

Braunau. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 1200 Gulden rheinisch, die haben sie bezahlt mit 16 Schuldbriefen, die innhalten 1414 Gulden rheinisch, also ist ihnen um die Uebermaas der 214 Gulden rheinisch ein Schuldbrief gegeben, sie deren auf Michaelis schierist zu entrichten.

Schärding. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 400 fl. rheinisch deshalben übergeben, und darauf Uns bereit bezahlt worden, 200 Gulden rheinisch.

Oetting. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 1000 Gulden rheinisch, daran ist mit 11 Schuldbriefen innhaltend 792 Gulden rheinisch deshalben übergeben und darauf Uns bereit bezahlt worden, 208 Gulden rheinisch.

Traunstein. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, daran ist mit 5 Schuldbriefen lautend 560 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und darauf Uns bereit bezahlt worden, 40 Gulden rheinisch.

Trostberg. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 300 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 200 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und darauf Uns bereit bezahlt worden, 100 Gulden rheinisch.

Mauerkirchen. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, daran ist mit einem Schuldbrief lautend 58 Gulden rheinisch deshalben übergeben, und darauf Uns bereit bezahlt, 142 Gulden rheinisch.

Ried. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 400 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen und gehört füran einzubringen.

Mansee. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, daran ist ihnen abgezogen worden ihr Anlehen 20 Gulden rheinisch, und darauf Uns bereit bezahlt, 130 Gulden rheinisch.

Sankt Wolfgang. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, daran ist ihnen abgezogen worden ihr Anlehen 20 Gulden rheinisch, und Uns darauf bereit bezahlt, 130 Gulden rheinisch.

Marktl. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 100 Gulden rheinisch, daran ist Uns über die 80 Gulden rheinisch, so noch aussen liegen, bereit bezahlt worden, 20 Gulden rheinisch.

Altenmarkt. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden thut, 60 Gulden rheinisch.

Kraiburg. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden thut, 150 Gulden rheinisch.

Rosenheim. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 400 Gulden rheinisch, daran ist Uns über die 100 Gulden rheinisch, so noch aussen liegen bereit bezahlt worden, 300 Gulden rheinisch.

Summa totalis alles Anschlages der Steuer auf die Städte und Märkte im Rentmeisteramte Burghausen gelegt thut in einer Summa, 7460 Gulden rheinisch.

Daran haben etliche mit übergebenen Schuldbriefen ihres Anlehens bezahlt, als hievorne begriffen ist, thut in einer Summa, 4200 Gulden rheinisch.

So liegt noch bey etlichen Städten und Märkten unbezahlt aussen, das füran einzubringen gehört, thut in einer Summa, 1780 Gulden rheinisch.

Noch ist unserm gnädigen Herrn über den ietzgemeldten Abzug von den vorgeschriebenen Städten und Märkten in dem Rentmeisteramte Burghausen bestanden, das Wir Ecker und Dorner bereit eingenommen haben, thut alles in einer Summa, 1480 Gulden rheinisch.

Einnehmen der Steuer von den Städten im Rentmeisteramt Wasserburg.

Wasserburg. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 1200 Gulden rheinisch, die sind ihnen abgezogen an den 2958 Gulden rheinisch, so ihnen unser gnädiger Herr schuldig gewesen und um die

Ueber-

Uebermaas, nämlich 1758 Gulden rheinisch ist ihnen ein Geschäfft gegeben an den Rentmeister daselbst, sie deren zu entrichten, und die Schuldbriefe daentgegen von ihner überzunehmen.

Kuefstein. — Item der Anschlag daselbst thut 300 Gulden rheinisch, daran ist mit zweyen Schuldbriefen lautend 189 Gulden rheinisch deshalben übergeben und darauf uns bereit bezahlt worden, 111 Gulden rheinisch.

Kizbichel. — Item der Anschlag daselbst thut 600 Gulden rheinisch, daran ist ihnen abgezogen Innhalt dreyer Schuldbriefe deshalben unserm gnädigen Herrn übergeben 501 Gulden rheinisch, und darauf Uns bereit bezahlt, 99 Gulden rheinisch.

Ratemberg. — Item der Anschlag daselbst thut 600 Gulden rheinisch, daran ist ihnen abgezogen worden ihr Anlehen ausserhalb des Anzingers und Graten dargeliehenen Geldes das demselben vormals bezahlt ist worden, 191 Gulden rheinisch, und darauf den Schuldbrief von ihnen übergenommen, auch dabey bereit empfangen, 409 Gulden rheinisch.

Summa alles Anschlages der Steuer auf die Städte im Rentmeisteramt **Wasserburg** gelegt thut in einer Summa, 2700 Gulden rheinisch.

Daran haben sie zahlt mit etlichen Schuldbriefen, und das ihnen abgezogen als hievorne geschrieben ist, thut in einer Summa, 2081 Gulden rheinisch.

Noch ist unserm gnädigen Herrn über den ietztgemeldten Abzug von den vorgeschriebenen Städten in dem Rentmeisteramte Wasserburg bestanden, das Wir Ecker und Dorner bereit eingenommen haben, thut alles in einer Summa, 619 Gulden rheinisch.

Ein=

Einnehmen der Steuer von Städten und Märkten des Rentmeisteramts im Oberlande.

Ingolstadt. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 1500 Gulden rheinisch, die haben sie bezahlt mit zweyen Schuldbriefen Uns deshalben durch den Probst übergeben innhaltend 1800 Gulden rheinisch. Also ist ihnen die Uebermaas geschafft von der nächsten Stadtsteuer daselbst einzunehmen und abzuziehen.

Neuburg. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 400 Gulden rheinisch, daran ist dem Probst von unsers gnädigen Herrn wegen bezahlt worden im Oberlande 300 Gulden rheinisch, Innhalt Hannsen Hofmanns Schreiben, also liegt auch bey ihnen aussen 100 Gulden rheinisch, gehören füran einzubringen.

Rhain. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 700 Gulden rheinisch, daentgegen ist ihnen abgezogen worden die Schuld, so ihnen unser gnädiger Herr schuldig gewesen ist, Innhalt des Probsts Aufzeichniß.

Aichach. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 700 Gulden rheinisch, daran ist Uns über die 200 Gulden rheinisch, so zu Austrag des Schwenningers, Willung, und Oedenburgers ihrer Irrung halben hinter dem Rath zu Aichach gelegt ist, bereit bezahlt worden, 500 Gulden rheinisch.

Fridberg. — Item der Anschlag daselbst thut 300 Gulden rheinisch, daran ist dem Probst von unsers gnädigen Herrn wegen bezahlt Innhalt seiner Handgeschrifft 200 Gulden rheinisch, und haben davon nichts eingenommen, und liegt noch aussen 100 Gulden rheinisch gehört füran einzubringen.

Schro-

Schrobenhausen. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, daran ist Uns über die 200 Gulden rheinisch, so zu Austrag des Schwenningers, Willung, und Oedenburgers ihrer Irrung halben hinter dem Rath zu Schrobenhausen gelegt ist, bereit bezahlt worden, 400 Gulden rheinisch.

Lauingen. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 1500 Gulden rheinisch, daentgegen ist ihnen abgezogen worden die Schuld, so ihnen unser gnädiger Herr schuldig gewesen ist, Innhalt des Probstes Aufzeichniß. Davon haben Wir nichts eingenommen.

Gundlfing. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 500 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, gehört füran einzubringen.

Höchstetten. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 600 Gulden rheinisch, daran ist ihnen abgezogen worden der Schuld halben für die Böhmen 229 Gulden rheinisch 4 ß. 17 dl. Innhalt eines Registers deshalben Uns übergeben, und darauf Uns über die 70 Gulden 73 dl., und mehr 6 tt. und 70 tt., so sie noch schuldig sind, bereit bezahlt, 300 Gulden rheinisch.

Haidenheim. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, liegt noch unbezahlt aussen, und gehört füran einzubringen.

Hilpoltstein. — Item der bemeldten Stadt Anschlag thut 400 Gulden rheinisch. Davon haben Wir nichts eingenommen, sondern nach Innhalt Hannsen Hofmanns Schreiben ist der unserm gnädigen Herrn, auch dem Rieter gen Nürnberg bezahlt worden.

Burgheim. — Item des bemeldten Marktes An-

Anschlag thut 300 Gulden rheinisch. Daran ist Uns über die 10 Gulden rheinisch, so noch aussen liegen, bereit bezahlt worden, 290 Gulden rheinisch.

Sankt Leonhard. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 200 Gulden rheinisch, liegt noch aussen unbezahlt, und gehört füran einzubringen.

Altenmünster. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut, 100 Gulden rheinisch.

Reichertshofen. — Item des bemeldten Marktes Anschlag thut 100 Gulden rheinisch. Die haben sie dem Probsten zahlt, Innhalt Hannsen Hofmanns Schreiben.

Gaimersham. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut, 400 Gulden rheinisch.

Rösching. — Item des bemeldten Marktes Anschlag ist Uns bereit bezahlt worden, thut, 400 Gulden rheinisch.

Summa totalis alles Anschlages der Steuer auf die Städte und Märkte im Rentmeisteramt des **Oberlandes** gelegt thut in einer Summa, 8900 Gulden.

Daran haben etliche mit Schuldbriefen, auch dem Probst bereit bezahlt, so ist etlichen als denen von Hochstetten ihr Schuld von der Böhmen wegen abgezogen worden, thut alles mit samt 400 Gulden rheinisch durch die von Aichach und Schrobenhausen des Hinterkirchers Erben zu Austrag gelegt, und dazu das Geld durch die von Hilpoltstein Sebalden Rieter zur Erledigung der goldenen Kandel geschickt in einer Summa, 5329 Gulden rheinisch 4 ß. 17 dl.

So

So liegt noch unbezahlt aussen über die 600 tt. 70 dl. so die von Höchstetten noch schuldig sind, zu samt den 70 Gulden rheinisch 73 dl. die diesmals in den Ausstand gerechnet worden, thut alles in einer Summa, 1180 Gulden rheinisch 73 dl.

Noch ist unserm gnädigen Herrn über den ietzgemeldten Abzug von den vorgeschriebenen Städten und Märkten im Rentmeisteramt des Oberlandes bestanden, das Wir Ecker und Dorner bereit eingenommen haben, thut alles in einer Summa, 2390 Gulden rheinisch.

Summa Summarum alles Anschlages der Steuer in den Landgerichten auch von den Prälaten, Städten und Märkten vorgeschrieben allenthalben in unsers gnädigen Herrn Land und Gebiet geschehen thut in einer Summa an Gold 56023 Gulden rheinisch, und an Münze 74818 tt. 5 ß. dl. bringt alles an Geld 123838 tt. 3 ß. 15 dl. und bringt herwieder alles an rheinischem Golde, je einen Gulden für 7 ß. dl. gerechnet auch in einer Summa: 141529 Gulden rheinisch 4 ß. 15 dl.

Summa Summarum aller Zehrung, so durch die Steuerer der Landgerichte auf das Einbringen der Steuer beschehen ist, thut in einer Summa 2363 tt. 7 ß. 12 dl. und 84 Gulden rheinisch, bringt alles an rheinischem Golde den Gulden obgemeldtermaaß für 7 ß. dl. gerechnet: 2785 Gulden rheinisch 4 ß. 12 dl.

Summa Summarum aller vorgeschriebenen Ausgab zu Entrichtniß etlicher Schulden beschehen, thut mit samt dem nachgelassenen Geld, auch das zur Erledigung der goldenen Kandel unserm gnädigen Herrn, auch Petern Hirn von etlichen Gerichten,

ten, Klöstern, Städten und Märkten, als das durch Uns in Rechnung abgezogen worden ist, bringt in einer Summa an rheinischem Golde 23467 Gulden rheinisch, und an Münze 10870 tt. 4 ß. 25 dl. thut alles an rheinischem Golde den Gulden obgemeldtermaaß für 7 ß. dl. gerechnet in einer Summa: 35890 Gulden rheinisch 9 dl. 1 Haller.

Summa Summarum was noch unbezahlt ausſen liegt, und füran einzubringen gehört, thut an rheinischem Golde 21387 Gulden rheinisch, an Münze 10922 tt. 6 ß. 21 dl. 1 Haller, bringt alles an rheinischem Golde, den Gulden für 7 ß. dl. gerechnet: 33870 Gulden rheinisch 52 dl.

Summa Summarum alles vorgeschriebenen unſers bereit empfangenen Einnehmens der Steuer von den Landgerichten, Gerichten, auch an dem ausstehenden Geld, und dazu von allen Prälaten, Städten und Märkten bringt alles in einer Summa 12140 Gulden rheinisch, und an Münze 53296 tt. 6 ß. 28 dl., bringt alles an Gold in einer Summa, den Gulden für 7 ß. dl. gerechnet . 73050 Gulden rheinisch 4 ß. 28 dl.

Item so haben Wir ausserhalb des obgeschriebenen Steuergeldes von unserm gnädigen Herrn eingenommen zur Entrichtniß des Landgrafen und Parsperger Schuld . 2758 Gulden rheinisch.

Also bringt alles unser Einnehmen obgeschrieben zu rheinischem Gold angeschlagen, den Gulden für 7 ß. dl. gerechnet in einer Summa . 75808 Gulden rheinisch 4 ß. 28 dl.

Vermerkt unsere Ausgabe daentgegen.

Zum ersten Herr Hannsen Ehinger gegeben auf Entrichtniß etlicher Tüchler Handwerker und anderer hier zu Landshut Innhalt seiner Handgeschrifft, 164 tt. dl.

Item Sigmunden von Argau bezahlt zur vollkommner Entrichtniß des Hauptgutes seiner Schuld, Innhalt seiner Quittung, 1535 Gulden rheinisch.

Item Antonien Ottenberger seines Anlehens entrichtet Innhalt seines übergebenen Schuldbriefes, 100 Gulden rheinisch.

Item Heinrichen Hertenberger anstatt Fridrichen Freudenbergers ausgerichtet und bezahlt, 470 Gulden rheinisch.

Item Wolfgangen Westerkircher seines Anlehens entrichtet Innhalt unsers gnädigen Herrn Schuldbrief, 100 Gulden rheinisch.

Item Erharden Tüsslinger Kastner zu Rosenheim seiner Schuld entrichtet, Innhalt seines übergebenen Schuldbriefes, 50 Gulden rheinisch.

Item Englburg Nothaftin, Albrecht Nothafts seeligen Wittiben ihres Anlehens vollkommentlich entrichtet Innhalt ihres übergebenen Schuldbriefes, 400 Gulden rheinisch.

Item Doctor Martin Maier ausgerichtet und bezahlt seines Anlehens zu Passau auf die Weine, das der Tannberger von den Juden daselbst übernommen hat, 230 Gulden rheinisch.

Item Englharden Nothaft seines Hauptgutes und vergangenen Zins bezahlt, Innhalt seines übergebenen Schuldbriefes und Quittung, 914 Gulden rheinisch, 4 ß. dl.

Item

Item Christan Fleckheimer von Wasserburg seiner Schuld bezahlt Innhalt seines Schuldbriefes Uns übergeben und seiner Quittung, 70 Gulden rheinisch.

Item Sigmunden Kienberger bezahlt zu Abfertigung Jörgen Gloachers unsers gnädigen Herrn Knaben zu seinem Vatter heimwärts Innhalt des Kienbergers Quittung, 28 Gulden rheinisch.

Item die Summersdorfer ihrer Schuld entrichtet nach Laut ihres übergebenen Schuldbriefes und Quittung, 700 Gulden rheinisch.

Item Herr Conraden Rindsmaul seiner Schuld entrichtet Innhalt seines übergebenen Schuldbriefes und Quittung, 329 Gulden rheinisch.

Item Leonharden Juden an seinem Anlehen der 1400 Gulden rheinisch, die er auf der Pflege und Zoll Moosburg gehabt hat, bezahlt Innhalt seiner Quittung Uns übergeben, 200 Gulden rheinisch.

Item dem von Haideck ausgerichtet und bezahlt an seiner Schuld, so ihm unser gnädiger Herr schuldig ist, Innhalt seiner Quittung Uns übergeben, 1000 Gulden rheinisch.

Item Marquarden Hinzenhauser seiner Schuld Hauptgutes und Zinß bezahlt Innhalt seines übergebenen Hauptbriefes und Quittung, 820 Gulden rhein.

Item Heinrichen Eresinger nach Laut unsers gnädigen Herrn Geschäfft und des Eresingers Quittung, 28 tt. dl.

Item Ulrichen Waldauer auf den Abzug der 400 Achttheil Kornes vollkommentlich seiner Schuld bezahlt mit Namen, 239 tt. 2 dl.

Item Hannsen Weilheimer nach Laut seines Schuldbriefes und Quittung Uns übergeben bezahlt 80 Gulden rheinisch, 21 tt. 6 ß. 27 dl.

Item

Item Christophen, des von Eichstädt Tantmann, nach unsers gnädigen Herrn mündlichen Geschäfft im Harnischhaus gegeben 1 Gulden rheinisch.

Item Conraden Kral von Nürnberg nach Geschäfft unsers gnädigen Herrn, auch desselben Krals Quittung gegeben, 827 Gulden rheinisch.

Item Conraden Pollinger haben Wir an seiner Schuld der 1000 Gulden rheinisch, darum er einen Schuldbrief gehabt, den er uns mit samt einer Quittung übergeben auf 628 Gulden rheinisch 41 ß. dl. so er vormals an solcher Schuld von der Steuer aus der Stadt Altdorf und aus der Hofmarch daselbst gefallen, eingenommen hat, ausgerichtet und bezahlt, 371 Gulden rheinisch 3 ß. dl.

Item Hannsen Magensreuter seiner Schuld, Innhalt seines Schuldbriefes und Quittung Uns übergeben, entrichtet mit Namen, 175 tt. dl.

Item Herrn Ulrich Antersperger und dem von Aholfing zur Zehrung gen Regensburg gegeben, als sie den Landgrafen und Parsperger daselbst bezahlt haben, 19 Gulden rheinisch.

Item dem Landgrafen an seiner Schuld bezahlt Innhalt seiner Quittung, 3935 Gulden rheinisch.

Item Christophen Parsperger seiner Schuld entrichtet Innhalt seines Schuldbriefes und Quittung Uns übergeben, 1050 Gulden rheinisch.

Item dem Wirth von Obernviehbach des Priors von den Predigern hier zu Landshut, und Wernherrn Seiboltstorfers Zehrung ausgerichtet, als sie von des Reformirens wegen bey dem Convent daselbst gewesen sind, 13 ß. 10 dl.

Item Herrn Hannsen von Moosmünster auf seine Quittung ausgerichtet und bezahlt seines vergangenen Jahrsoldes, 60 Gulden rheinisch.

Item

Item Hannsen Gebhard von Ingolstadt seiner Schuld vollkommentlich entrichtet, Innhalt seiner Quittung, 121 tt. dl.

Item Herr Jan Holub Hauptmann auf die Steuer Mattigkofer Herrschafft seiner Schuld ganz bezahlt, Innhalt seiner Quittung, 132 Gulden rh.

Item Ruprechten Schnepfen für ein Pferd bezahlt, Innhalt seiner Quittung, 18 Gulden rhl.

Item Doctor Valentin Pernbecken, und Herrn Jörgen Seiboltstorfer an der Zehrung gen Rom geben, Innhalt des Pernbecken Quittung, 200 ungarische Gulden.

Item dem Kalbersperger zur Zehrung geben, als Wir ihn der Steuer halben zu den Prälaten vor dem Gebürg geschickt haben, 2 Gulden rhl.

Item Michael Hessen auch Zehrung geben, als Wir ihn zu den Prälaten im Rentmeisteramt Landshut geschickt haben, 2 Gulden rheinisch.

Item dem Karl Krautmeister auf Bereitung des Aschens zum abtreiben in das Gebürg gegeben, 6 tt. dl.

Item so habe ich Dorner unterwegen hier zwischen und Wasserburg verzehrt, als mich meines Herrn Gnade des Salz und Münze halben zu Herzog Sigmunds Räthen gen Wasserburg geschickt hat, 14 ß. 22 dl.

Item Herrn Heinrichen von Staudach ausgerichtet für 57 Gulden rheinisch seinen Schaden im Felde genommen, Innhalt seiner Quittung, 47 tt. 4 ß. dl.

Item Meister Christophen Wundarzt von München zu Trinkgeld geben, als ihn unser gnädiger

Herr Ottens halben herab gen Landshut gefordert hat, 6 Gulden rheinisch.

Item der Schwellerin Meister Christopheus vorgenannt Zehrung bezahlt nämlich, 11 ß. 10 dl.

Item Ursen Singerin bezahlt für ein Pferd, Innhalt ihrer Quittung Uns übergeben, 15 Gulden rheinisch.

Item Franzen Hamerbecken anstatt Hannsen Karpheimer ausgerichtet seiner Schuld, Innhalt eines Schuldbriefes und Quittung Uns übergeben, 60 Gulden rheinisch.

Item Hannsen Perger von Apelsdorf seiner Schuld bezahlt, Innhalt seines übergebenen Schuldbriefes und Quittung, 88 tt. dl.

Item Stephan Königsfelder anstatt unser lieben Frauen zu Eck ausgerichtet die nächstvergangene Jahrgilt, Innhalt der Quittung, 41 tt. 7 ß. 15 dl.

Item Stephan Werder von Salzburg bezahlt um etliche Vastmess und Gewürz, Innhalt desselben Werders Quittung, 130 tt. 5 ß. dl.

Item mit Erharden Eiher ist man übereins worden von Beschreibung wegen der Steuer Aerdinger Landgerichts, und man giebt ihm 20 tt. dl. Daran haben ihm der Pusch und Tannhauser bezahlt 11 tt. dl., so ist ihm übergeschafft worden einzunehmen des Pritzleins Fischers Steuer mit Namen 6 tt. dl. und Jörgen Christophen Leitgeben Knecht Steuer 1 tt. dl., so haben Wir ihm darauf gegeben, 2 tt. dl.

Item Herrn Jörgen Kloßner an seiner Schuld bezahlt, Innhalt seiner Quittung, 600 Gulden rheinisch.

Item

Item Herrn Paulusen Haunberger von Herrn Jörgen Kloßners wegen bezahlt, 100 Gulden rhl.

Item der Abtissinn von Niedernmünster zu Regensburg ihrer Schuld bezahlt, Innhalt ihres Schuldbriefes und Quittung Uns übergeben, 400 Gulden rheinisch.

Item Herr Eberharden Lienharten Judens von Pruckberg Cappelan seiner Schuld bezahlt, Innhalt seines Schuldbriefes, 32 Gulden rheinisch.

Item Doctor Martin Maier ausgerichtet, das er zu Nürnberg dargeliehen hat auf die zween Wechsel einen gen Rom Doctor Valentin Pernbecken und dem Seiboltstorfer, und den andern gen Frankfurt um Tuch, 1270 Gulden rheinisch.

Item Herrn Albrechten Nothhaft seinen vergangenen Jahrsold mit Namen 100 Gulden rheinisch und je für 1 Gulden 6 ß. dl. geben, thut nach Laut des Geschäftes und Quittung, 68 tt. 6 ß. dl.

Item Christophen Hacken bezahlt, Innhalt seines Hauptbriefes und Quittung, 200 tt. dl.

Item Meister Hannsen Trost von Stephan Tannbergers wegen bezahlt, Innhalt unsers gnädigen Herrn Geschäft, auch Meister Hannsen Quittung, 63 tt. 4 ß. 10 dl.

Item mehr Meister Hannsen Trost ausgerichtet und bezahlt von des Tannbergers wegen 467 tt. 4 ß. dl. und mehr seinen halben Jahrssold mit Namen 100 Gulden rheinisch zu 7 ß. dl. gerechnet alles Innhalt der Geschäffte und Quittung desselben vorhanden, thut in einer Summa, 555 tt. dl.

Item Eberharden Pucher vom Erlbach seiner Schuld bezahlt, Innhalt seines übergebenen Schuldbriefes und Quittung, 40 tt. dl.

Item Wilhelm von Inebitz seinen halben verfallenen Haussold, Innhalt seiner Quittung bezahlt, 11 tt. dl.

Item Heinzen Eisen ausgerichtet nach Geschäft unsers gnädigen Herrn, und des Eisens Quittung, 28 Gulden rheinisch.

Item Herrn Hannsen Fraunberger vom Haag zu Massenhausen ausgerichtet seinen Sold die Uebertheuerung auf der Pflege zu Hohenburg auf dem Inn, Burghut, 106 tt. dl.

Item Wilhelmen von Greiß Jägermeister ausgerichtet seiner Schwieger der Sonnerin Schuld, so sie zu Rhain unserm gnädigen Herrn geliehen hat, Innhalt desselben von Greiß Quittung, 53 tt. dl.

Item Ulrichen Praitensteiner Innhalt unsers gnädigen Herrn Geschäft, auch seiner selbst Quittung bezahlt, 20 Gulden rheinisch.

Item Herrn Hannsen Zenger seiner Schuld bezahlt, Innhalt seines Schuldbriefes und Quittung, 1000 Gulden rheinisch.

Item Wilhelmen Weitas für seine abgebrochenen Schäden bezahlt, Innhalt Herrn Jörgen Ahaimers Abbruchzettl auch des Weitas Quittung für 34 Gulden rheinisch zu 6 ß. dl. thut 26 tt. dl.

Item Herrn Hannsen Gruber etwen Vicari zu Pörkirchen und ietzo Zugesell zu Lauff bezahlt, und daentgegen ein Schuldbrief ihm und andern Pfarrern von unserm gnädigen Herrn lautend übergenommen, 8 Gulden rheinisch.

Item Jörgen Zeilhofer bezahlt, Innhalt seines Schuldbriefes und Quittung Uns übergeben für 50 Gulden rheinisch, je für einen 7 ß. dl. thut 43 tt. 6 ß. dl.

Item Herr Paulusen Haunberger anstatt der Reicker bezahlt, Innhalt der Reicker Schuldbrief auch des Haunbergers Quittung für 200 Gulden rheinisch zu 7 ß dl. den Gulden angeschlagen, thut 175 tt. dl.

Item Herr Hannsen Ehinger von wegen etlicher Pfarrer aus Kitzpichler Landgericht bezahlt, Innhalt des übergebenen Schuldbriefes auch des Ehingers Quittung, 54 Gulden rheinisch.

Item mehr dem Ehinger von Petern Leubersdorfer wegen bezahlt, Innhalt des übergebenen Schuldbriefes und Quittung, 50 Gulden rheinisch.

Item Erharden Tüßlinger wieder geben, das Uns von ihm in Rechnung der Steuer Rosenheimer Gerichts verrechnet und bezahlt ist worden von der Pretschlaipfer Gilt, wann unser gnädiger Herr dieselben Pretschlaipfer darum müssig geschafft hat, und thut dieselbe Wiederschaffung durch Uns bezahlt, 7 tt. dl.

Item Karl Karglein Landschreiber anstatt der Peisserin bezahlt, Innhalt des Schuldbriefes und Quittung Uns übergeben, 100 Gulden rheinisch.

Item Lienharden Schärtlein seinen Sold vorhinein geben, für künftigen Quatember, nach Laut seiner Quittung, 16 tt. dl.

Item Rueger Ecker seiner Schäden entrichtet, Innhalt unsers gnädigen Herrn Geschäft, auch seiner selbst Quittung, 20 tt. 6 ß. 20 dl.

Item Jörgen Laiminger Pfleger zu Rosenheim seiner Schuld vollkommentlich entrichtet, Innhalt seiner Quittung, 900 Gulden rheinisch.

Item Hannsen Zachreisen für seine abgebrochene Schäden, Innhalt unsers gnädigen Herrn Geschäft,

auch

Auch desselben Zachreisens Quittung bezahlt, 38 Gulden rheinisch.

Item Hannsen Nothscherf zu Regensburg bezahlt, Innhalt seiner Quittung, 10 Gulden rhl.

Item Herr Wilhelm Truchtlinger, und ich Dorner, als Wir zu Ratemberg von unsers gnädigen Herrn wegen gewesen sind verzehrt, 38 tt. 66 dl.

Item so habe ich Ulrich Ecker mich meiner Schuld, so mir mein gnädiger Herr schuldig ist gewesen, bezahlt, nach Laut meines übergebenen Schuldbriefes und Quittung, thut 124 Gulden rheinisch.

Item Petern Teufel Kuchenmeister für seine abgebrochene Schäden bezahlt, Innhalt eines Geschäftes und Quittung, 42 tt. dl.

Item Hannsen von Rinach an seinem Sold vorhinein bezahlt, Innhalt einer Quittung, 20 Gulden rheinisch.

Item unserm gnädigen Herrn zur Zehrung geben, als er am Mittwoch nach Cantate zu unserer gnädigen Frauen gen Burghausen reitet, 8 tt. dl.

Item Albrechten Thiem für seine Ansprache und Forderung etlicher Schäden halben, Innhalt seiner Quittung geben, 22 Gulden rheinisch.

Item dem Hufnagl auf Zehrung gen dem Natternberg geben, 4 ß. dl.

Item einem Bothen von Voggtareut gen Reichenhall zu Bothenlohn geben der Steuer halben, 60 dl.

Item so habe ich Dorner nach Verwilligung meines gnädigen Herrn von solchem Steuergeld zu einem Anlehen empfangen, 600 Gulden rheinisch.

Item

Item dem Prior zur Zehrung geben nach den Klosterfrauen von Nürnberg, die gen Altenhohenau kommen sollen, 19 tt. dl.

Item Hannsen Prantner zu Entrichtung des Hauptgutes und Zinses seiner Schuld bezahlt, 1035 Gulden rheinisch.

Item Herrn Burian ausgerichtet und bezahlt für seine Zehrung von Ingolstadt aus, als sich der Krieg geendet hat, bis heim gen Böhmen, 42 tt. dl.

Item Herrn Heinrichen von Staudach für seine abgebrochene Schäden durch Herr Jörgen Ahaimer und Herr Friderichen Pienzenauer mit ihm abgebrochen, bezahlt Innhalt seiner Quittung 24 Gulden rheinisch, je für 1 Gulden 6 ß. 22 dl. thut, 20 tt. dl.

Item den Räthen Herr Wilhelmen Truchtlinger und Herr Hannsen Seiboltstorfer zur Zehrung geben gen Prag in Herzog Ottens Sachen, 45 tt. dl.

Item mehr dem Prior von den Predigern geben Zehrung auf ihn, und die Klosterfrauen von Nürnberg gen Altenhohenau, 12 tt. dl.

Item so habe ich Ecker verzehrt ausserhalb der Ordinanz hier zu Landshut, auch am herauf und Heimreiten, und zu Beschläggeld und Stallmiethe von Luciä Anno ꝛc. 1464 bis auf Petri et Pauli Anno ꝛc. 1465 bringt alles, 34 tt. 6 ß. 8 dl.

Item so haben Wir ausgeben zu dem Steuergeld um Säcke, Schnürr, etliche Papier ausserhalb der Kanzley Papier, auch um Wachstinken, den Zählern um Wein, Pergament, und anders zu einzigen ausgeben, 10 tt. 5 ß. 24 dl.

Item so geht ab an aller Zahlung der Steuer, 53 tt. 4 ß. 22 dl.

Item

Item mehr Herr Jörgen Kloßner bezahlt an der Schuld, so unser gnädiger Herr ihm und seinem Bruder schuldig ist, 50 Gulden rheinisch.

Item dem Schreiber von aller Rechnung der Steuer zu schreiben, 20 Gulden rheinisch.

Vermerkt hiernach, was Wir Herrn Michaeln Riederer Probst ꝛc. Kanzler, Andreen Baier, und Hannsen Kleßheimer Kanzelschreiber, auch Heinrichen Flitzinger Kastner zu Landshut auf Ausgabe des Hofes, auch sonst gegeben haben von dem Steuergelde.

Zum ersten dem Probst gegeben auf Ausgab der Eöldner in Vigilia Purifikationis Mariä Anno ꝛc. 1465, am rheinischen Golde 24 Gulden rheinisch, — an ungarischen Golde 13 Gulden ungarisch, — an Münze, 124 tt. 17 dl.

Item Hannsen Kleßheimer gegeben am Erchtag nach Conversionis sankti Pauli, 28 tt. 5 ß. 9 dl.

Item aber dem Johannes Kleßheimer gegeben am sankt Scolasticatag, 256 tt. 33 dl.

Item aber dem Kleßheimer gegeben am Mittwoch nach sankt Scolasticatag, 100 Gulden rhl.

Item Andreen Baier gegeben auf Herrn Hannsen Seiboltstorfers Zehrung zum Kaiser, 50 Gulden ungarisch.

Item Heinrichen Flitzinger gegeben am Mittwoch nach Judica, 300 tt. dl.

Item

Item aber dem Kleßheimer auf Ausgab des Hofes geben am Mittwoch nach Palmarum Anno ꝛc. 1465, 221 tt. dl.

Item dem Probst und Kleßheimer gegeben auf Zehrung gen Ingolstadt zu dem von Würtemberg, 300 tt. dl.

Item am Pfinztag nach Cantate dem Probst gegeben, 300 tt. dl.

Item am Auffartabend dem Probst und Kleßheimer gegeben auf die Zehrung gen Nürnberg, 300 tt. dl.

Item am Freytag nach Corporis Christi dem Probst gegeben zur Bezahlung Doctor Jörgen Haimburger verfallenen Jahrsolde, 385 Gulden ungarisch.

Item mehr dem Probsten zur Entrichtniß des bemeldten Doctor Jörgen, 106 Gulden rheinisch, 4 ß. 20 dl.

Item mehr dem Probsten gegeben zur Entrichtniß Herrn Hannsen Parspergers Schuld, nach Laut seiner Handgeschrifft, 285 Gulden rhl. 6 ß. 11 dl.

Item Hannsen Kleßheimer auf Ausgab gegeben Innhalt seiner Handgeschrifft am Erchtag nach Johannnis Baptistä Anno ꝛc. 1465, 299 tt. 7 ß. 10 dl.

Vermerkt hiernach, was wir unserm gnädigen Herrn von der Steuer bereit zu seinen Handen gegeben haben.

Zum ersten habe ich Dorner seinen Gnaden geantwortet vor dem, ehe ich Ulrich Ecker mich unterstanden habe des Einnehmens der Steuer

mit

mit mir Dorner, Innhalt dreyer Quittungen so deshalben vorhanden sind, 14375 tt. 6 ß. 19 dl.

Item so haben Wir darnach beyde seinen Gnaden geantwortet, Innhalt einer Quittung, so auch deshalben hiebey vorhanden ist, an rheinischen und ungarischen Golde, auch an kleiner Münze, 26355 tt. 6 ß. 6 dl.

Item mehr haben Wir seinen Gnaden geantwortet auf die Zehrung gen Nürnberg auch nach Laut einer Quittung hiebey vorhanden an rheinischen Golde und kleiner Münze, 1818 tt. 78 dl.

Summa totalis aller vorgeschriebenen Ausgabe mit sammt dem Gelde, so wir Ulrich Ecker und Christoph Dorner unserm gnädigen Herrn bereit geantwortet haben, thut in einer Summa, 598 Gulden ungarisch, 20520 Gulden rheinisch, und an Münze, 47461 tt. 6. ß 18 dl.

Bringt alles, den ungarischen Gulden für 9 ß., und den rheinischen Gulden für 7 ß. dl. gerechnet in einer Summa an rheinischem Golde, 75530 Gulden rheinisch 6 ß. 18 dl.

Einnehmen und Ausgeben gegen einander gelegt und abgezogen, besteht, das wir unserm gnädigen Herrn von allem unsern vorgeschriebenen Einnehmen schuldig worden seyen, 277 Gulden rheinisch, 5 ß. 11 dl.

Anmerkung. Von dieser Steuer sind noch sehr viele individuelle Register der einzelnen Landgerichte, und auch noch viele bis in das Jahr 1467 laufende Register der nachgeholten Ausstände vorhanden.

2. Herzog Ludwigs Revers gegen den Erzbischoff von Salzburg, wegen der vorgenommenen Steuer.

Aus dem Tom der Salzburgischen Vertragsakten von 1508 bis 1512 respec. Oetingischen Handlungen Numer 58.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. bekennen für Uns, alle unsre Erben öffentlich mit dem Brief. Als Wir auf alle Leute in unserm Land und Gerichten sitzend ietzt eine gemeine Steuer und ritterliche Ehrung um merklicher unsrer Nothdurft willen geschlagen haben, und so Wir aber auf des hochwürdigen in Gott, unsers besonders lieben Herrn und Freundes Herrn Burkharten Kardinaln und Erzbischoffen zu Salzburg, und seines Gotteshauses Voggtleute, Freysässen, und inwärtseigen Leute in denselben unsern Landgerichten gesessen, auch Steuer geschlagen und eingenommen haben, dazu dann der benannte von Salzburg auf unser fleissig Gebett zu diesemmal ein gütiges Stillschweigen gethan, und Uns daran nicht verhindert hat, das Uns dann wiederum zu danken und zu verdienen steht; also soll solches gütliches Stillschweigen seiner Freundschaft, seinen Nachkommen, und Gotteshaus, auch seinen Unterthanen an ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten und alten Herkommen zu

künf-

künftigen Zeiten unvergriffen, und ohne Schaden seyn, getreulich und ungefährlich. Mit Urkund dieses Briefes unter unserm fürgedruckten Insiegel geben zu Landshut am Pfinztag nach Martini (15. November.) Anno ꝛc. 1464.

Anmerkung zum Jahrgang 1467.

(Den Böcklerbund betreffend.)

Aus dem in Westenrieders Beyträgen zur baierischen Geschichte &c. 5ter Band, Seite 198 und in der gegenwärtigen Sammlung der Landtagshandlungen 6ter Band, Seite 101 eingerückten Fragmente einer Münchener Chronik hat es zwar das Anscheinen, als ob im September 1467 auch einige von Städten und Märkten der Landshuter Landschaft wegen des Böcklerbundes nach Regensburg berufen worden seyen. Es hat sich aber in den Archiven von einer Zusammenkunft der Niederbaiern-Landshutischen Stände gar nichts, sondern nur der vom Herzog Christoph im Straubinger Niederlande zu der nämlichen Zeit nach Regensburg berufene Landtag bezeiget, worüber die vorgefundenen Actenstücke in dem obenerwähnten 6ten Bande der gegenwärtigen Sammlung bereits eingerückt sind.

Aus-

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1468, am Donnerstag nach Jakobi (28. July.)

(In den Streitigkeiten zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Johann Herrn von Degenberg, wegen dem vom ersteren eingenommenen Schloß Degenberg.)

1. Herzog Ludwigs von Landshut Spruch in den obenerwähnten Streitigkeiten, unter Beyziehung einiger Landstände.

Im Archiv Tom. XIV. Privilegiorum.

Als Johannes Herr zum Degenberg Herzog Ludwigen in niedern und obern Baiern ꝛc. von des Schlosses Degenberg wegen wider Jörgen Dornsteiner, Gallen Moser, und Hannsen Dräßwitzer um Hilfe und Beystand ersucht, etliche Rechtbote gethan, auch die Bestallung, so ihn der genannte Herzog Ludwig zu Rath und Diener aufgenommen, angezogen, und aber Herzog Albrechts in obern und niedern Baiern Räthe mit Namen Eberhard Torer, Peter Schluder, und Hanns Rößler Kanzler dargegen erzählt haben, wie der genannte Herzog

Al-

Albrecht als Landesfürst das Schloß Degenberg auf eine Abrede, die dann zwischen ihm, und den obgeschriebenen Dornsteiner, Moser, und Dräßwitzer beschehen sey, eingenommen, darauf Recht ergehen zu lassen, oder ob dem genannten von Degenberg das nicht gemeynt wäre, sich selbst zu Recht erboten, und Herzog Ludwigen in Kraft der Einung, so zwischen ihr beyderseits ist, ermahnt hat, wie dann solches die Schrift, so sie Herzog Ludwigen beyderseits übergeben haben, ausweiset und innhält;

Also hat Herzog Ludwig nach seiner Prälaten, Räthen, den von der Ritterschafft und Städten, so hernach geschrieben stehen einhelligen Rath darauf geantwortet, und dessen jeder Parthey einen Zettel in gleicher Laut geben, wie hernach folgt mit Namen: daß derselbe von Degenberg soll Herzog Albrechten als seinen, auch der genannten Dornsteiner, und Moser Landesfürsten um Recht ersuchen, und so ferne Herzog Albrecht dem von Degenberg also gewöhnliches, und landläufiges Recht ergehen läßt, so soll der von Degenberg dem nachkommen. Ob aber Herzog Albrecht das nicht thun würde, wollte er dann dem von Degenberg vor seinen Räthen der Sachen halb Rechtens seyn, als sich dann seine Räthe ietzt auf heut Dato erboten haben, so soll der von Degenberg solch Rechtbot vor Herzog Albrecht aufnehmen. Ob aber Herzog Albrecht dem

von Degenberg also Rechtens nicht seyn wollte, dieweil dann die Bestallung zwischen Herzog Ludwigen und dem von Degenberg begriffen innhält, daß seine Gnad den von Degenberg zu Recht versprechen, und verantworten soll, so will sich seine Gnad darnach in den Sachen gebührlich halten.

Bey solchem Rathschlag und Antwort sind gewesen, und haben gerathen:

Von Prälaten.

Der Abt von Niedernaltach.
Der Abt von Seon.
Der Abt von Raitenhaslach.
Der Abt von Kaißheim.
Der Abt von Rott.

Von Räthen.

Domprobst zu Regensburg.
Doctor Martin Mayr.
Dechant von Passau.
Doctor Friderich Maurkirchner.
Herr Görg Cloßner.
Herr Wilh. Truchtlinger.
Hr. Hanns Fraunberger.
Herr Hanns Layminger.
Herr Heinrich Nothhaft der ältere.
Herr Parzifal Aichberger.
Herr Frid. Pienzenauer.
Hr. Hanns Maroltinger.
H. Sigmund Layminger.
Herr Heinrich Nothhaft der jüngere.
Herr Jörg Törringer, Marschalk.
Herr Lukas Thumaier.
Heinrich Hertenberger.
Christoph Dorner Kanzler.

Wern-

Wernher Seiboltstorfer. Karl Kargl Landschreiber.
Leo Hohenecker Rentmeister. Jakob Gratzl, Hofmeister zu Säldenthal.

Von der Ritterschaft.

Herr Wolfgang Rorbeck. Hr. Lazarus Messenbeck.
Christoph Ahamer. Ortolf Trenbeck.
Heinrich Haslinger. Hanns Pusch.

Von den Städten.

Von Landshut.

Hanns Leitgeb Kamerer. Hanns Scharsacher.
Heinrich Patzinger. Bernhard Plank.

Von Ingolstadt.

Hanns Glatzl. Friderich Mülhofer.

Von Lauingen.

Karl Haydner, Burgermeister. Mathes Lederer.

Von Reichenhall.

Thoman Trenbeck. Ludwig Fröschl.

Von Wasserburg.

Peter Fröschl. Hanns Wild.

Von Burghausen.

Oswald Salßl. Jörg Gamersfelder.

Von Schärding.

Jörg Gerbelstorfer. Erhard Eppelhauser.

Von Aichach.

Hanns Ept. Hanns Riedmaier.

Von Braunau.

Erhard Brunner. Heinrich Kieberger.

Beschehen zu Landshut am Pfinztag nach Jakobi apostoli (28. July.) Anno ꝛc. 1468.

Land=

Landtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1468, im November.

(Die Erbhuldigung des jungen Prinzen Georg betreffend.)

Anmerkung. Adelzreiter, Ludwig, Falkenstein und andere balerische Geschichtschreiber melden, dass zu der Huldigung, welche Herzog Ludwig seinem jungen Prinzen Georg leisten liesse, im November des Jahres 1468 ein allgemeiner Landtag berufen worden sey; allein ihre Quelle, nämlich die hier nachfolgende Stelle des gleichzeitigen Geschichtschreiber Veit Arnpeck, aus welcher sie dann doch alle geschöpft haben, läst noch einigen Zweifel über den Vorgang eines wirklichen Landtages zurück, und es hat sich auch sonst noch kein Aktenstück hierüber vorgefunden.

Auszug aus der Chronik des Veit Arnpeck.

In Pezii Thesauro anectodorum Tom. III. pag. 406.

Elapsis quibusdam annis Dux Ludovicus ex Burkhausen vocavit filium suum Georgium, et eum cum aulicis suis, canentibus tubis cum plausu magno et gloria, ut Dominum regentem in civitatem suam Landshut intrare fecit: Cui totus

Clerus tam religioſus quam ſæcularis melioribus veſtibus ſacris indutus cum Reliquiis ſanctorum, et omnis populus, maxime mulieres ornatæ, occurrunt. Quem in quodam amplo prato ante avenæ portam ut proprium Dominum ſuſceperunt, et cum reverentia ingenti usque in S. Martini Eccleſiam deduxerunt. Cantor vero impoſuit Reſponſorium: *Tua eſt Potentia*, quod in dicta Eccleſia terminavit. Finita autem hac laudabili proceſſione ſinguli ad propria redierunt: Sed quia eadem hora ningit, ideo ornatus detrimenta exinde ſenſerunt. Acta ſunt hæc anno Domini MCCCCLXVIII de Menſe Novembri.

In craſtino cives landshutenſes jurarunt ei, ut Domino ſuo. Deinceps Genitor ſuus miſit eum in poſſeſſionem omnium civitatum, caſtelorum, caſtrorum, et totius Ducatus ſui, qui omnes fidelitatem ei jurarunt: reſervavit ſibi tamen pater auctoritatem regendi ad vitam ſuam.

Zum

Zum Jahrgang 1468.

(Kriegsrüstung betreffend.)

Anmerkung. Zur nähern Kenntnifs der damaligen Verfaffung bey Kriegsrüftungen wird hier ein, mehrere Naturalkriegsbürden zufamftellender und umfaffender Anfchlag zu einem kleineren Heereszuge eingerückt; obwohl fich übrigens von einem hierüber gehaltenen Landtage gar keine Spur findet.

1) Anfchlag der Kriegsrüftung zur Einnahme des Degenbergifchen Schloffes Säldenburg.

Aus dem Neuburgerarchiv. Copialbuch Numer 36.

Anfchlag für Säldenburg, gemacht am Samftag nach Catharina Anno ꝛc. 1468.

Städte und Märkte.

	Perfonen.		Perfonen.
Landau Stadt . .	100	Pladling	32
Vilshofen Stadt .	70	Pleinting	12
Oſterhofen Stadt .	50	Hofkirchen	10
Grafenau	40	Griesbach	10

Summa Huius 324 Perſohnen.

Landgerichte Trabanten.

	Perfonen.		Perfonen.
Landau.	100	Oſterhofen	60
Vilshofen	300	Natternberg . . .	200

	Personen.		Personen.
Eck	32	Hengersberg . . .	300
Diessenstein . . .	60	Griesbach	200
Pernstein	200	Pfarrkirchen . . .	100
Ranfels	20	Eckenfelden . . .	200
Hilkersberg . . .	70		

Summa Huius 1642 Personen.

Aus den Landgerichten Arbeiter mit Hauen und Schaufeln.

Landau	40.	Ranfels	10.
Vilshofen	120.	Hilkersberg . . .	32.
Osterhofen. . . .	20.	Hengersberg . .	120.
Natternberg . . .	60.	Griesbach	80.
Eck	12.	Pfarrkirchen . .	60.
Diessenstein . . .	16.	Eckenfelden . . .	100.
Pernstein	50.		

Summa Huius 720 Personen.

Anschlag der Wägen aus den Landgerichten.

Landau	24.	Eck.	7.
Dinglfing	12.	Diessenstein	12.
Teispach	18.	Pernstein	18.
Vilshofen	32.	Ranfels	6.
Osterhofen	15.	Hilkersperg	12.
Natternberg . . .	20.	Hengersperg . . .	24.

Gries-

Griesbach	15.	Eckenfelden	20.
Reisbach	6.	Geisenhausen . . .	4.
Pfarrkirchen . . .	15.	Biburg	7.

Summa Huius 267 Wägen.

Vermerkt die gereisigen Pfleger, Amtleute und Landleute.

Zum ersten folget hernach, welche ihre Knechte schicken, und sie selbst anheim bleiben sollen.

Pfleger zu Teispach, Ahaimer . .	8 Pferde.
Pfleger Landau, Cloßner	10 Pferde.
Pfleger Natternberg, Fraunhofer .	6 Pferde.
Pfleger Pernstein, Zenger . . .	6 Pferde.
Pfleger Erding, Fraunhofer . .	8 Pferde.
Summa Huius	38 Pferde.

Hernach folget welche selbst kommen sollen.

	Pferde.		Pferde.
Pfleger Dinglfing. .	5	Pfleger Griesbach .	3
Ibidem Kastner. . .	3	Pfleger Kirchberg .	8
Ibidem Mautner. .	2	Pfleger Rotenburg .	4
Pfleger Eck.	6	Pfleger Moosburg .	3
Pfleger Ranfels . .	2	Pfleger Kranzberg .	4
Pfleger Diessenstein .	4	Pfleger Biburg . . .	3
Pfleger Hilkersberg .	6	Pfleger Geisenhausen	2
Pfleger Hengersberg	6	Richter Eckenfelden .	3
Pfleger Vilshofen .	6	Ibidem Kastner. . .	3

Rich=

	Pferde.		Pferde.
Richter Pfarrkirchen	2	Sigmund Ecker . . .	2
Pfleger Neumarkt .	3	Wilhelm Herberger .	2
Pfleger Reichenberg .	5	Marx Thumaier . .	3
Pfleger Fraunstein .	6	Junge Trenbeck . . .	4
Pfleger Winzer . . .	2	Wolfgang } Jörg } die Zaunriden . .	5
Magensreitter . . .	3		
Hanns Thumair . .	4		

Summa huius die selbst reiten sollen, sind 114 Pf.

Summa Summarum aller vorgeschriebenen gereisigen Pferde thut 152 Pferde.

Vermerkt hiernach wie viel Personen ein Wagen zugeordnet wird, und aus welchen Gerichten dieselben Wägen seyen.

Item denen von Landau soll man aus dem Gericht daselbst auf ihre 100 Personen zuordnen 10 Wägen.

Dann den 100 Trabanten, auch den 40 Schauflern soll man der Ende allzeit 15 Personen einen Wagen zuordnen bringt die Anzahl Wägen darauf.

Remanet noch zu Landau 5 Wägen.

Item der Stadt Vilshofen soll man aus dem Gericht daselbst auf ihre 70 Personen zuordnen 7 Wägen. Den Trabanten und Schauflern auf 370 Per=

Personen 25 Wägen, bringt also gleich den Anschlag 32 Wägen.

Item Osterhofen der Stadt soll man aus dem Gericht daselbst auf ihre 50 Wappner zuordnen 5 Wägen und den Trabanten auch Schauflern auf ihre 80 Personen 5 Wägen.

Remanet noch der Enden zu andrer Nothdurft 5 Wägen.

Item der Stadt Grafenau soll man aus dem Gericht daselbst auf ihre 40 Wappner 4 Wägen, und den dritthalbhundert Trabanten auch Schauflern 16 Wägen zuordnen, und also zerrunne an dem Ende der Wägen zween, die soll man erfüllen von Ranfels, so besteht dennoch daselbst zu Ranfels 4 Wägen.

Item denen von Plattling aus dem Markt soll man auf ihre 32 Wappner aus dem Gerichte daselbst 2 Wägen, und den 260 Trabanten auch Schauflern, so im Gericht Natternberg angelegt sind 17 Wägen zugeordnet werden.

Also bringt das Remanet der Ende noch 1 Wagen.

Item denen von Pleinting und Hofkirchen soll man von den obgemeldten 5 Wägen die zu Osterhofen im Gericht zu einem Remanet bestanden sind,

zu=

zuordnen 2 Wägen, und die Uebermaaß, nämlich 3 Wägen erst in das Remanet legen.

Item denen von Griesbach Markte soll man auf ihre 10 Wappner aus dem Gericht daselbst 1 Wagen, auch den 230 Trabanten und Schauflern, die im Gericht daselbst angeschlagen sind 15 Wägen zugeordnet werden, also zerrunne an dem Ende 1 Wagen, den soll man erfüllen aus dem Remanet der dreyer Wägen von Osterhofen.

Item in der Herrschafft zu Eck soll man den Trabanten und Schauflern von den angeschlagenen Wägen zuordnen 3 Wägen. Remanet der Ende noch 4 Wägen.

Item Diessenstein in der Herrschafft daselbst soll man auf 76 Trabanten und Schaufler 5 Wägen ordnen, noch besteht der Ende zu andern zu gebrauchen 7 Wägen.

Item Hilkersberg in der Herrschafft daselbst soll man auf 102 Personen der Trabanten und Schaufler ordnen 7 Wägen. Besteht noch der Ende zu andrer Nothdurft zu gebrauchen 5 Wägen.

Item Hengersberg in der Herrschafft daselbst soll man auf 370 Personen die Trabanten und Schaufler prdnen 22 Wägen. Also besteht noch der Ende zu andern zu gebrauchen 2 Wägen.

Item

Item Griesbach in der Herrschafft daselbst soll man auf 230 Personen 14 Wägen ordnen, noch besteht der Ende zu andern zu gebrauchen 1 Wagen.

Item Pfarrkirchen in der Herrschafft daselbst soll man auf 160 Personen ordnen 11 Wägen, noch bestehen der Ende zu andern zu gebrauchen 4 Wägen.

Item Eckenfelden in der Herrschafft daselbst soll man auf 300 Personen ordnen 16 Wägen, noch bestehet der Ende zu andern zu gebrauchen 4 Wägen.

Summa der obgemeldten Wägen, die bestehen über den Abzug als auch vor begriffen steht 39 Wägen.

Dazu so bestehen auch aus dem Gericht Teispach 18 Wägen.
Aus dem Gericht Dinglfing 12 Wägen.
Aus dem Gericht Reispach 6 Wägen.
Aus dem Gericht Biburg 7 Wägen.
Aus der Herrschafft Geisenhausen 4 Wägen.
Summa huius 47 Wägen.
Summa aller Wägen die bestehen 86 Wägen.

Davon sollen die gereisigen und alle andre Nothdurft versehen werden, und wo der gereisigen 300 seyn würden, und man auf 10 Pferde einen Wagen ordnet, so brächte die Anzahl der Wägen daraus 30 Wägen.

Ueber das bestünde zu Keller, Kuchen, Scherm, Stein, Pulfer, und andrer Nothdurft nicht mehr dann 56 Wägen.

Vermerkt hiernach den Zeug von Büchsen, und anderm dazu gehörend.

Zu Landshut hat man zueinander geordnet:

Item eine grosse Hauptbüchsen.
Item eine Wagenbüchsen.
Und eine Nothbüchsen.
Item mehr einen Zug zu der grossen Büchsen.
Item zween Scherm.

Zu Neuburg und Ingolstadt:

Ludwig ꝛc.

Vermerkt was unser Rath und lieber getreuer Heinrich Tondorfer, und Stephan Gans unser Zimmermann von den obgemeldten Enden Zeugs gen Vilshofen bringen sollen;

Zum ersten: Von Neuburg die grosse gewerkelte Büchsen, die Meister Erhard von Salzburg gemacht hat.

Item von Ingolstadt auch Meister Erhard Büchsen.

Item zu jeder Büchsen 60 Stein, die dann gerecht darein seyen.

Item

Item Pulfers eine Nothdurft zu inn laden.

Item zu jeder Büchsen ihre Wägen.

Item ein Scherm.

Item Zug dazu, damit man sie auf und abladet.

Item etliche Ansätze.

Item die Schiffung dazu soll man zu Ingolstadt nehmen, und das alles zu dem Besten am Hinabführen gen Vilshofen versehen, damit nichts verwahrloset werde.

Item Meister Erharden Büchsenmeister zu Neuburg, auch Andreen Zimmermann daselbst, und vier Maurer mit ihren Werkzeugen sollen sie mit ihnen hinabnehmen.

Item mehr etliche Mauerbänke mit hinabzuführen.

Item und mit dem allen sollen sie auf an Sonntag sankt Barbaratag schierist zu Nacht zu Vilshofen seyn, ohne alles Verziehen.

Item zu Regenspurg am Abfahren sollen sie von unserm Wirth Hannsen Notscherf nehmen zehntausend Hauspfeile, die er Uns daselbst von den Schmieden je ein tausend um 1 Pfund regensburger Pfenning gekauft hat.

Item

Item wären sie Hannsen Hofmann zu icht nothdürftig, wo der nicht anheim wäre, sollen sie ihm Bottschafft thun zu ihnen zu kommen.

Item wo der Ganß so in Zeiten da oben mit dem Aufladen fertig würde, möchte er dann vor dem bestimmten Sonntag sankt Barbaratag (4. December) von etlicher Nothdurft wegen noch einstens mit Mussen herkommen, wäre Uns fast wohlgemeynt. Datum am Samstag nach Catharina (26. November) Anno ꝛc. 1468.

Vermerkt hiernach die Büchsenpferde.

Niedernaltach 8.	Suben 4.
Osterhofen 6.	Reicherspera 4.
Allerspach 6.	Ranshofen 4.
Fürstenzell 4.	Raitenhaslach 6.
Aspach 4.	Säldenthal 4.
Sankt Salvator 4.	Viechbach 3.
Sankt Nikola 6.	Mallerstorf 3.
Varnbach 6.	

Summa 72 Pferde.

Hätte man daran einen Abgang, so mag man greifen in die Pfarr und Amthöfe auch Zehentner.

Die hernachgenannten mag man in den Sachen zu Amtleuten und Ausrichtern gebrauchen.

Item

Item Antonien Ottenberger.
Item Pangrazen Hoholtinger.
Item Steffel Wennser.
Item Michel Hess.
Item Jörg Ersinger.
Item Aßm Gütinger.

2) Auffätze der Ausschreibungen.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe getreue. Wir begehren an euch mit sonderem Fleiß und Ernst daß ihr aus euch 100 redliche Personen, die mit ihren Wehren wohl erzeugt sind, auf an Sonntag Sankt Barbara-tag schierist zu Nacht zu Vilshofen habet, geschickt fürder mit andern den unsern in ein Feld zu ziehen. Wollet auch die dermassen ausfertigen mit ihrer Nothdurft zum mindesten auf 14 Tage versehen. Und sonders daß sie mit ihren Wehren also gerichtet seyen, daß ein Viertheil aus ihnen gute Armbst, das andere Handbüchsen, das dritte gute lange Spiesse, und das vierte wohlgerichtete Helmparten, dazu eine jede Person an seiner Seiten ein gutes langes Messer, oder ein wohlschneidendes Schwert, auch unter seinem Gürtel ein Wurfpeil, möchten dann etliche Eisenhüte, und Blechhäubel, dabey Achselein und Brüste haben, wäre Uns auch

fast

fast wohl gemeynt; In dem allen wollet euch Uns zu sonderem Gefallen gutwillig beweisen, als Wir getrauen, und dessen gänzlich zu euch versehen. Datum Landshut am Samstag nach Catharina (26. November) Anno ꝛc. 1468.

An die Stadt Landau.

A simili an alle Städte und Märkte Innhalt der Verzeichniß mutatis mutandis.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber Getreuer. Wir schaffen mit dir, daß du von Stund an in deiner Pflege und Gericht so du von Uns inne hast..... der stärksten und redlichsten Bauern auserlesest, und die von des ganzen Gerichts wegen mit ihren Wehren, Spiessen, Armbsten, Helmparten, Messer und Schwerter wohl erzeugt auf an Sonntag sankt Barbaratag schierist zu Nacht gen Vilshofen zu andern den unsern schickest, darnach gerichtet von dannen aus mit ihnen in ein Feld zu ziehen. Und daß auch solche Anzahl zu mindesten auf 14 Tag mit Speise und andrer Nothdurft versehen sey. Bist auch daran daß sie nicht alle gleich eine Wehre tragen, sondern ein Theil Armbste, etliche Spiesse, und etliche Helmparten. Dazu ihrer jeder an seiner Seite ein gutes langes Messer oder wohlschneidendes Schwert, und unter seinem Gürtl ein Wurfpeil.

Dann

Dann weiter befehlen Wir dir, daß du auſſerhalb der bemeldten Anzahl, noch ... (Summa) Bauern in den bemeldten unſern Gericht anſchlageſt, die auch auf den genannten Sonntag zu Nacht zu Vilshofen ſeyen, und daß ihr jeder nämlichen halber Theil Hauen, damit man das Erdreich aufhauet, und der andere halbe Theil gute Schaufeln haben, und daß die auch zum mindeſten auf 14 Tage mit Speiß und andrer Nothdurft verſehen ſeyen.

Und dazu ſo ſchicke Uns auch auf die bemeldte Zeit gen Vilshofen ... (Summa) Reiſewägen, die dermaſſen zugerichtet ſeyen, man brauche ſie zu der Wagenburg oder zum Führen, weſſen man nothdürftig ſey, daß ſie dann mit Ketten, Brettern, und allen Sachen ganz dazu gerichtet. Und habe deſſen alles zu beſchehen emſigen Fleiß, und biſt darinn nicht ſäumig. Schicke auch etwem richtigen neben den Leuten und Wägen gen Vilshofen, deren unſre Hauptleute zu unterrichten, was ihnen doch deſſen alles von dir zukomme, auf daß ſie die förder auch zu ſchicken, und zu gebrauchen wiſſen. Deſſen alles verlaſſen Wir Uns zu dir ganz. Datum Landshut am Samſtag nach Catharinä (26. November) Anno ꝛc. 1468.

An die Pfleger und Richter Innhalt der Verzeichniß.

Dann

Dann etlichen Pflegern und Richtern muß man Zettel einlegen, wie viel sie Wägen den Städten und Märkten sollen zuordnen, von ihren angelegten Wägen. Darauf zu fragen, auf wie viel Personen ein Wagen soll geordnet werden.

Item dem Pfleger von Vilshofen in sonderheit einen Zettel einzulegen, daß er auf 40 oder 50 Körbe machen lasse, die man setzen und ausschütten möge vor dem Schloß.

Das ist also geschehen wie oben geschrieben steht.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, würdiger in Gott lieber Getreuer. Wir begehren an euch mit Ernst, daß ihr Uns zu unsrer Nothdurft .... starker guter wohlgemähnter Wagenpferde sendet, daß die auf Sonntag sankt Barbaratag zu Nacht schierist ohne Verziehen zu Vilshofen, und mit Wagenknechten, Seilen, Wag, Zugscheid, und anderm Wagengeschirr nothdürftiglich zugerichtet seyen, etliche Wägen und Zeug helfen in ein Feld zu führen, an Enden als sie daselbst von den unsern beschieden werden; Und seyet darinn nicht säumig, Uns zu sondern Gefallen gnädiglich zu erkennen. Dessen verlassen Wir Uns zu euch gänzlich. Datum Landshut am Samstag nach Catharinä (26. November) Anno ꝛc. 1468.

An die Prälaten Innhalt der Verzeichniß.

Die

Die in eigener Person kommen sollen ist also geschrieben worden.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Wir begehren an dich mit Ernst, daß du selb .... Gereisigen wohlerzeugt mit Harnisch, Wehre, und Pferden auf am Sonntag sankt Barbaratag zu Nacht schierist bey andern den unsern zu Vilshofen, und darnach gerichtet seyest, fürder mit denen von dannen zu Feld zu ziehen, an die Ende als du berichtet wirst. Doch so bedarfst du keine Leib noch Pferde-Hütte mit dir führen. Und bleib nicht aussen. Verlassen Wir Uns zu dir ganz. Datum Landshut am Samstag nach Catharinä Anno ꝛc. 1468.

Welche aber ihre Knechte schicken sollen, denen ist also geschrieben.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Wir begehren an dir mit Ernst, daß du Uns deiner gereisigen Knechte ... wohlerzeugt mit Pferden, Harnasch, und Wehre auf am Sonntag nach sankt Barbaratag schierist zu Nacht gen Vilshofen schickest, die von dannen aus geschickt seyen, mit andern den unsern zu Felde zu ziehen an die Ende, als sie beschieden werden. Doch so bedärfen sie keine Leib noch Pferdehütten mit ihnen führen. Und bist in

solchen nicht säumig. Dessen verlassen Wir Uns zu dir ganz. Datum Landshut am Samstag nach Catharinä, Anno ꝛc. 1468.

Den Pflegern zu Natternberg, Pernstein, soll man Zettel einlegen, daß sie selbst in der Zeit des Feldes auch vor und nachmals die Geschloß in guter Achtung und Verwahrung halten.

Dann den Pflegern zu Eck, Diessenstein, Hilkersberg, und Ranfels soll man schreiben daß sie in ihrem Abwesen die Schlosse hinter ihnen auch nach Nothdurft bestellen zu verwahren. Ist also geschehen.

Hannsen Haider selb 8 gen Vilshofen zu schicken.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Wir schaffen mit dir, daß du Uns Hannsen Haider selb 8 Zimmermann auf am Sonntag Barbarä schierist zu Nacht gen Vilshofen schickest, und daß ihrer jeder eine gute Hauen, und allwegen zween eine Säge, einen Neuger, und einen Meissel haben. Das bringt also von Zeug in einer Summe 8 Hauen, 4 Sägen, 4 Neuger und 4 Meissel. Sage auch dem Haider,

daß

daß er in solchem gute vernünftige Arbeiter, die sich auf den Handwerk des Zimmern, auch zu Büchsen und Scherm nach dem besten verstehen zu ihm nehme, und daß die alle je auf den benannten Sonntag zu Nacht ohne alles Verziehen zu Vilshofen seyen, allerdings geschickt in ein Feld zu ziehen. Dessen verlassen Wir Uns zu dir, und ihnen ganz. Datum Landshut am Samstag nach Catharinä, Anno ꝛc. 1468.

An Ludwigen Radelkofer, Kuchenmeister zu Burghausen.

Zedula. Dann Wir schicken dir hiemit ein Muster eines Pfeileisens, das ein Schmied hier gemacht hat, und will Uns allweg solcher Eisen tausend um vierthalb Pfund Pfenning machen. Solches Muster magst du dem BachSchmied zeigen und wo er Uns dergleichen auch also wollte machen, um den obgemeldten Geld, so wäre Uns gemeynt, daß du ihn deren auch ein zehentausend liessest machen; Wollte dann der andere Schmied zu Burghausen deren auch in solchem Geld und Güte etliche machen, als auf vier oder fünftausend liessen Wir auch geschehen.

Nota. Der obgemeldten Briefe soll man ausserhalb der Zettel einen gen Wasserburg dem Rentmeister, um Steffan Isarecker selb 8 Zimmermann,

und den andern Herrn Hannsen Seiboltstorfer gen Schärding um Lienharden Zimmermann auch selb 8 schreiben mit ihren Zeugen gleichermassen, als die von Burghausen. Solches ist obgemeldtermassen also gethan worden.

Zwanzig Schaf Korns mahlen zu lassen.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, getreuer. Wir schaffen mit dir, daß du von Stund an auf 20 Schaaf Korn Vilshofer Maases, mahlen, und das Mehl ordentlich aufheben und verwahren lassest auf weiteres unser Geschäfft, und bist in solchem nicht säumig, auf daß je solcher Getreid hiezwischen und (das übrige mangelt in dem oben angezogenen Archivbande.)

Anmerkung. Vermög Hund's baierischen Stammenbuches Tom, II. Voce: Degenberg hat Herzog Ludwig das Schlofs Säldenburg um St. Barbaratag 1468 wirklich eingenommen.

Zum Jahrgang 1470.

Herzog Ludwig's Instruktion der Rechnungsaufnahme im Rentmeisteramt Wasserburg.

Anmerkung. Obwohl diese Urkunde mit den Landtagshandlungen in keinem unmittelbaren Verbande steht, so wird sie hier doch zur Erläuterung der damaligen Administrationsverfassung als ein Denkmal eingerückt.

Nach dem Original bey der Sammlung der ältesten Landgebote.

Ludwig von Gottes Gnaden, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc.

Entbieten unsern lieben getreuen Jörgen Ettlinger Rentmeister, Petern Fröschl, Kilian Ochsenberger, und Leonhard Erlacher Burgern zu Wasserburg, unsern Gruß zuvor, und befehlen euch mit Ernst in der Jahrsrechnung der Amtleute unsers Rentmeisteramtes daselbst, so sie von dem nächstvergangenen 1469ten Jahr thun werden auszurichten, wie hernach geschrieben steht, und darinn nichts anders zu handeln bey unsern schweren Ungnaden zu vermeiden.

Von Erst wollen Wir und schaffen ernstlich mit euch, daß ihr mit keinem unsrer Amtleute Untersthan, nur allein mit einem jeden unsern Amtmann der selbst in die Rechnung kommen soll, Rechnung

von

von unsern wegen aufnehmet, und daß derselbe Amtmann seinen Bestandzettel, so von Uns ausgehet, zu verlesen in die Rechnung bringe, daß ihr euch wisset darnach zu richten; und was dieselbe seine Bestandzettel innhält, sollet ihr ihm raiten, und aufheben. Das andere bey klein und gros solt Uns ganz von einem jeden Amtmann verrechnet, und bezahlt werden. Und darum wollen Wir mit unserm Ernste gehabt haben, daß ein jeder Amtmann selbst in die Rechnung komme, höre und vernehme, was unser Geschäfft und Meynung ist, sich darnach wissen zu richten.

Item wollet keinen unsern Pfleger noch Amtmann, wer die seyen niemand ausgenommen aus der Rechnung lassen, Rechenbriefe noch Quittung geben, er thue dann ganze vollkommne Rechnung und Zahlung von seinem Amt. Der Rentmeister soll auch diesmal von keinem unserm Amtmann andere Münze nehmen, dann unser Landbot ausweiset, ungarisch und Dukaten Gulden wohlgewogen einen für neun Schilling Pfenning. Die sollst du also, und nicht höher nehmeu.

Item ihr sollet auch keinem unserm Amtmann, es seyen Landschreiber, Pfleger, Richter, Kastner, Mautner, Zollner oder Gegenschreiber keinen Bau, unziemliche Zehrung oder Ausgabe aufheben noch

legen,

legen, anders dann sein Bestandzettel ausweiset; er habe dann unser besonderes Geschäfft darum, unter unserm Sekret, das er euch in Rechnung für= bringe.

Item den Zollnern, welche nicht Bestand von Uns haben, ihre Ausgabe auf Weg und Steg, was sie wahrlich für euch bringen, sollet ihr legen; welche aber Zoll oder Maut in Bestandsweise von Uns haben, den sollet ihr sagen, daß sie die Weg und Steg gut, und bey Würden halten, damit Wir deren gegen andern nach ihnen ohne Schaden bleiben, oder Wir würden sie zusammt dem Ge= mächt, daß sie hinnach an Wegen und Stegen voll= bringen müsten, dannoch ungestraft nicht lassen, und wollet selbst auch mit Fleiß darob seyn.

Item saget auch allen unsern Amtleuten, daß ein jeder May = Herbst = Gilt und anderes so von Alter her gefallen, soll einbringen zu billiger Zeit, und kein Verziehen darin haben, wann Wir wohl vernehmen das lange peyten (borgen) den unsern nicht Nutz bringe, und daß auch dir Rentmeister ein jeder Amtmann von allen Gilten, Renten, Ein= nehmen der Zölle und Mäute zu jeder Quatember des Jahres Zahlung thue, und in keinem Weg solche Zahlung verhalte, wann Wir solche Bezahlung in der Maaß vorbegriffen, von dir auch empfangen wollen.

Item

Item saget auch allen Kastnern, daß sie darob seyen, und guten Fleiß haben, damit aller unser Getreid auf den Kästen, ihnen von Uns befohlen, beyeinander sey, wann Wir von einem jeden Umschlag begehren und haben wollen, daß Wir alsdann unsern Treid in ganzer Anzahl bey ihnen finden.

Item saget auch insonderheit den Kastnern und andern unsern Amtleuten, nachdem Wir zu Zeiten von etlichen hören und vernehmen, daß sie in ihren Rechnungen viel Abganges rechnen, und begehren ihnen den aufzuheben, ein halb von Oedung wegen der Güter, daß die angebauenen abkommen, anderhalb daß die Gründe bey den Wässern auch sonst hingebrochen und verloren seyen, und sonst andrer Meynung halben, die sie fürhalten, daß Wir in keine Weise solchen Abgang zu rechnen weiter gestatten, sondern gehabt wollen haben, wo je öde Güter in ihren Aemtern vorhanden sind, daß sie die mit dem förderlichsten auf Verlassung etlicher ödrecht Jahre, oder sonst, wie man sein am nächsten bekommen möge, wiederum zu Würden und Bau bringen, und darin nicht säumig und abläßig seyen, als lieb ihnen unsre Huld sey. Und du Rentmeister sollst in solchem voraus dein Aufsehen haben, daß dem von einem jeden Amtmann in seinem Gebiete aufrechtlich und stracks nachgegangen werde.

Item

Item dem Jägermeister sollet ihr auch ernstlich sagen, daß er mit Fleiß darob sey, damit Uns die Wälder nicht geschwendet werden, keinen Auffang erlaube an den Enden, da ietzt Holz steht, oder da in künftigen Zeiten Holz wachsen möchte. Er soll auch zu den Bränden der Kalköfen kein gutes Holz, sondern nicht anderes dann krummes und ungeschicktes Holz geben, damit das geschlachte Holz gespart, und nicht geschwendet werde. Geschähe aber anders, wollten Wir ihn, und die darin verhandeln, ungestraft nicht lassen. Ihr sollet ihm auch sagen, mit Fleiß darob zu seyn, daß das alte liegende Holz zu einzigen von den armen Leuten ausgeführt, ihnen gegeben, dadurch das geschlachte grün gut stehende Holz nicht verwüstet, sondern zu grosser Nothdurft Landen und Leuten gespart und geh.ayet werde.

Sagt von unsern wegen ernstlich allen unsern Pflegern und Amtleuten in dem Rentmeisteramt Wasserburg, die sich aus unsern Hölzern, Wäldern und Forsten ihrer Aemter halben behölzen, und dessen Bestandzettel von Uns haben, daß sie füran solch Brennholz nach Rath, Anzeigen und Wissen unsers Jägermeisters, wo sie den erlangen und dabey gehaben mögen, nehmen und hauen lassen; Wo sie aber den nicht erlangen noch gehaben möchten,

ten, da sollen sie ihr Brennholz in unsern Hölzern eine ziemliche Nothdurft, und nicht darüber nehmen; und das an den Enden hauen und schlagen lassen, da das am mindesten Schaden bringt. Und nicht Holz mit Holz verlöhnen, noch verkaufen, damit Uns unsre Hölzer wieder gehayet, und nicht ganz abgewüstet werden, als bisher durch die, und andere Holzschwendungen unordentlich geschehen ist. Welche aber das überführen, und nicht hielten, die wollten Wir darum strafen, und sie ihrer Aemter entsetzen.

Item Wir vernehmen, daß viel und grosses Geschrey in unserm Lande ist von den armen Leuten, wie die fast beschwert und übernommen werden von allen Amtleuten, auch den Schergen, und solches Uebernehmen zu ihrem Eigennutz gebrauchen; darin sollet ihr euer fleissiges Aufmerken haben, und ordentlich darob seyn, damit Uns solches gänzlich verrechnet, und nichts darin verhalten werde, bey schwerer unsrer Straffe zu vermeiden. Wir werden auch insonderheit berichtet, daß oft ein unser armer Mann über und wider unsre vorausgegangene Geschäffte nochmals um eine Sache zu dreyen, vieren, oder mehrmalen fürgefordert werde, und von einer jeden Forderung von der Partheyen einer, ihrer seyen viel oder wenig, ein Viertheil Wein vermeynen

zu haben, und man nenne auch denselben Wein nicht mehr Forder= sondern Taidings = Viertheil; es sollen auch die Sachen unter Stunden mit Willen verzogen, und mehrere Täge gesetzt, damit der Viertheile so viel desto mehrere werden; Ist unsre Meynung, und wollen mit Ernst gehabt haben, daß ihr den Pflegern, Richtern und Schergen sagt, das füran nicht mehr zu thun, und von solchem ihrem Fürnehmen abzustehen; Welche aber diesem unserm Geschäft nicht also nachgehen, und darüber anders handelten, die wollten Wir, wo Wir es erführen, darum ungestraft nicht laffen.

Item sagt auch allen unsern Amtleuten, was du Rentmeister ihnen von unsers Geschäffts Nothdurft Amtshalben zuschreibest, daß sie sich darin gehorsamlich beweisen, und dem förderlich nachkommen. Beschähe aber anders, würde Uns von ihnen kein Gefallen.

Item weiter saget ihnen, daß ein jeder aller seiner Handlungen, es seyen Händel, Reichniß, und Wändel oder anders in der Rechnung zwey Bücher übergebe, wie und warum das gehandelt sey.

Item ihr sollet auch vorgemeldtermassen mit keinem unserm Amtmann rechnen, noch Rechnung von ihm aufnehmen, er sey Uns dann insonderheit

ge=

gelübdet und geschworen, und nicht allein dieselben Amtleute, sondern auch die, so unter ihnen sind, und mit den Handlungen ihrer Aemter umgehen, als die Richter, Gerichtschreiber und Schergen.

Ihr sollet auch allen unsern Pflegern und Richtern ernstlich befehlen, und sagen, daß sie alle Urfehdbriefe, die eines jeden Jahrs bey ihnen gefallen sind und noch gefallen, dieweil sie Aemter von Uns haben, zusammen nehmen, und dieselben Urfehdbriefe alle dir Rentmeister, alle Jahre, so sie ihre Jahrrechnung thun, von Stund an nach der Rechnung überantworten, Uns die nachmals zu unsern Handen zu geben, mit sammt einer Verzeichniß, die ihr und die Amtleute aneinander gegeben habet, innhaltend was ihr derselben Urfehdbriefe von ihrer jedem übernommen habet, von wem sie ausgegangen seyen, wer sie besiegelt habe, und wie sie im Datum stehen.

Dann weiter langt Uns an, wie etliche Pfleger und Richter der Meynung seyn sollen, so sie ihre Gerichtshändel verrechnen, wollen sie gehabt haben, daß man ihnen an der verrechneten Summa Wändl ihren Theil, es sey der dritte oder vierte Pfenning abziehen, und erst die Uebermaaß von ihnen empfangen werden soll ꝛc. Wäre nun dem also, bedäucht Uns etwas fremd seyn, angesehen

daß

daß Wir Uns bedunken lassen, wann einer einen Wandel abtaidingt mit einem armen Mann, und ihm das bezahlt werde, so müsse ihm der arme Mann zu derselben Zeit seine Rechte, die er darin hat, auch geben; Wo nun das beschähe, und ihm dazu seine Rechte in Rechnung auch abgezogen sollten werden, so würden ihm dieselben seine Rechte zweyer gegeben; und demnach so wollen Wir, daß du mit sammt den Gegensitzern deshalben in eines jeden Pfleger und Richters Rechnung euer Auffsehen habet, und einem jeden, desgleichen den Amtleuten, die mit ihnen zu der Jahrsrechnung kommen allen auf ihre Eide zusprechet, ob sie ihren Theil von den armen Leuten vor icht eingenommen hätten, und wo ihr erfindet, daß es beschehen ist, dem oder denselben wolleſt in den verrechneten Gerichtshändeln nichts abziehen, sondern darob seyn, daß Uns dieselbe verrechnete Summa der Wändl ganz bezahlt, auch dieselben alle, die mit solchem erfunden, mit ihren Namen aufgeschrieben, und Uns fürgebracht werden.

So langt Uns auch ferner an, wie etliche Pfleger, Richter und Amtleute mancherley Zehrung in Rechnung fürbringen, und voraus die sie thun bey den Schrannen, da sie ihr selbst Heimwesen haben; Und auf dàß aber darin eine Ordnung gehalten, und nicht einem jeden gelegt werde, was er fürbringt,

so

so wollen Wir und schaffen ernstlich mit dir, welcher Pfleger Richter oder Amtmann, dem man nach alten Herkommen seine Zehrung zu legen schuldig ist, dir in Rechnung einigerley Zehrung fürbringt, die er gethan hat bey der Schrannen, da er häuslich sitzt, daß du ihm derselben keine daselbst legest. Wo er dir aber Zehrung fürbrächte, die er gethan hat bey den Schrannen seines Gerichtes, da er nicht häuslich sässe, an demselben Ende, wo es bey einer Meile oder zween von seinem Heimwesen wäre, wollest dem Richter selbander für eine Mahlzeit nicht mehr legen dann auf jede Person fünfzehn Pfenning, thut auf ihn selbander dreyssig Pfenning. Wäre aber die Schrannen so ferne von seinem häuslichen Anwesen entlegen, daß einer dasselbe Heimwesen desselben Tages nicht wiederum erreichen möchte, so soll ihm auf der bemeldten Personen eine und sein Pferd einen ganzen Tag und Nacht nicht mehr zu Zehrung gegeben werden, dann vierzig Pfenning, das thut auf einen jeden Richter selbander Tag und Nacht achtzig Pfenning. Welchem Richter man aber nach altem Herkommen keine Zehrung vorher gelegt hat, dem oder denselben sollen sie auch füran nicht legen in keine Weise. Wo aber durch unsre Amtleute die Vizedomhändel abgetaidingt, was Zehrung daselbst fürgebracht werden, darin sollst du Fleiß thun, daß man Uns derselben Zehrung keine rechne, wann

Uns

Uns langet an, daß die armen Leute mit den die Vizedomhändel abgetaidingt, ausserhalb der abgetaidigten Summa Geldes, die sie schuldig sind zu geben, dennoch ihnen der Zehrung zu geben, auch angelangt sollen werden: und deshalben so vermeynen Wir solcher Zehrung billig vertragen zu seyn. Wo aber die Amtleute in solchem Abtaidingen an der Zehruug nichts einnehmen, und solches durch sie wahrlich beygebracht wird, so sollen ihnen dannoch nur die zwey Theile derselben Zehrung gelegt, und der dritte Theil auf die Amtleute gerechnet werden; wann sie den dritten Theil an derselben ihren Zehrung billig selbst bezahlen, nachdem sie den dritten Pfenning derselben abgetaidigten Vizedomhändel zu ihren Nachrechten nehmen. Du sollst auch mit keinem Pfleger Richter noch Amtmann rechnen, nur er bringe dir seine Bestandzettel in Rechnung für, und das schreibe auch also einem jeden zu: Und wann dir die fürgebracht werden, so lasse sie alle zueinander in ein Buch registriren.

Item und nachdem Uns in den vergangenen Jahren von etlichen Amtleuten des bemeldten unsers Rentmeisteramtes Wasserburg etliche Remanet an Geld und Getreid übergeben, die sie Uns schuldig worden sind, solche Remanet alle soll man von einem jeden, der sie schuldig ist, von Stund an einbringen, und darin weiter kein Verziehen thun.

Item

Item Wir wollen auch insonderheit gehabt haben, daß du Rentmeister dich füran mit deiner Jahrsrechnung dermassen schickest, wann Wir dich damit nach Ostern zu Uns zu kommen, bescheiden, daß du dann deren allerdings zu thun bereit seyest, wann Wir solche Rechnung hinfür nicht mehr so lange anstehen wollen lassen, als bisher beschehen ist. Darnach wisse dich lauter zu richten.

Item und so auch eines jeden Jahres nach Ostern solche dein Rentmeisters Jahrrechnung beschehen ist, wollen Wir gehabt haben, daß du nachmals von Stund an auf die Kästen schickest, allen Getreid umschlagen, und den eigentlich aufschreiben lassest: dasselbe Aufschreiben sollst du dann gegen dem Remanet, das vor dir, und den bemeldten deinen Gegensitzern von einem jeden Amtmann aufgeschrieben ist, ordentlich übersehen, ob doch solche Remanet in den Umschlägen vorhanden gewesen seyen, oder nicht. Und bey welchem Amtmann sich ein Abgang befände, Uns dasselbe zuschreibest, und weiter unsers Geschäfftes darauf warten.

Also wollet der obgeschriebenen Sachen aller guten Fleiß haben, dem also nachzugehen, und darin nichts anders zu handeln, dann wie vor geschrieben steht. Wo ihr aber anders darin handelt, so wollten Wir euch selbst darum ungestraft nicht

lassen;

lassen; Auch ob Uns einigerley Schaden und Abgang daraus entstünde, Uns dessen zu euch halten.

Auch sollst du Rentmeister von allen Amtleuten, die von ihren Aemtern abstehen, ihre Bestandzettel, so sie von Uns gehabt haben, in der Rechnung übernehmen, und Uns die wieder antworten, daran thut ihr unsre ernstliche Meynung.

Gegeben unter unserm Secret und Handzeichen. Am Montag Erhardi (8. Jäner.) Anno ꝛc. 1470.

Hierunter ist ein kleines Siegel gedruckt, und neben demselben mit Herzog Ludwigs eigener Hand geschrieben:

Du freuest mich.

H. L.

Anhang zum Jahrgang 1470.

(Ein Aufgebot zur Kriegsrüstung betreffend.)

Landesfürstliches Ausschreiben eines Aufgebotes zur Kriegsrüstung.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv. Tom der Musterungen von 1434-1504.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß zuvor lieber getreuer. Nachdem sich die Läuffe allenthalben fremdiglich anschicken, begehren Wir an dich mit Fleiß, dich auf das beste zu rüsten, also, wann Wir dir am nächsten schreiben, daß du dann auf das stärkeste geschickt seyest, zu Uns oder an die Ende zu kommen, dahin du beschieden wirst. Daran thust du unsern Gefallen gnädiglich zu erkennen. Datum Landshut am Freytag nach Valentini (16. Februar.) Anno ꝛc. 1470.

An einen jeden Pfleger, Ritter und Knechte.

Similiter mutatis mutandis allen Städten mit einem Viertheil oder mehr aus ihnen.

Anmerkung. Es zeigt sich übrigens keine Spur eines, wegen dieses Aufgebotes zu selber Zeit gehaltenen Landtages.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.

Zu München, im Jahre 1471, am Sonntag vor Michaelis (22. September.)

(Die Befreyung des gefangenen Herzogs Christoph von München betreffend.)

Anmerkung. Von diesem Landtage hat sich noch gar kein Aktenstück vorgefunden; nur wird seine Existenz von dem Zeitsgenossenen Chronikschreiber Veit Arnpeck mit den folgenden kurzen Worten angeführt:

Item Dominica ante Michaelis *omnes Provinciales* Ludovici et Adalberti Ducum *Monaci* congregati, ubi cum Duce Ludovico pro sua (Christoferi) Liberatione egerunt. Sed sine Effectu recessserunt. Ipse permansit in Captivitate Annum, septem Menses, et aliquot Dies.

Das Mehrere dieser Geschichte kömmt in dem nächstfolgenden Bande des Münchener Landantheiles vor.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1471, im Herbste.

(Eine Steuer und Hilfe gegen die Türken, — und zugleich die Rathschläge zu einer verbesserten Gerichts- und Polizeyordnung, nämlich zu der im Jahre 1474 nachgefolgten sogenannten: Landesordnung des Herzogs Ludwig betreffend.)

1. Schreiben des teutschen Ordens-Meister an den Herzog Ludwig von Landshut.

Nach dem Original im Archiv Tom über die Türkenhilfen der Jahre 1446-1518.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst und Herr. Meine unterthänige willige Dienste, und was ich Gutes vermag, euern Gnaden mit ganzen Willen zuvoran bereit. Gnädiger Herr, mich hat angelangt, wie Ew. Gnad den ehrsamen geistlichen Herrn Reinharden von Neipperg Comenthur zu Blumenthal meines Ordens, zusammt andern euerer Landschafft zu euch erboten, und an ihnen lassen habet, Ew. Gnaden zu Widerstand der Türken Steuer und Hilfe zu thun.

Nachdem nun gnädiger Herr, unser allergnädigster Herr, der Kaiser, als seine kaiserliche Ma-

je-

jestät am jüngsten zu Regensburg einen Anschlag wider die Türken fürgenommen, und unsers Ordens in dem nicht vergessen, sondern seine Anzahl aufgelegt hat, kann Ew. Gnad wohl verstehen, daß dem Orden viel zu schwer und unerschwinglich wäre, demselben Anschlag Folge, und dannoch einem jeden Landesfürsten, darunter der Orden seine Armuth zerstreuet hat, sonderliche Steuer und Hilfe zu thun. Es würde auch sonder Zweifel dem Orden, wo Ew. Gnaden die berührte Begehrung vollthan wollten haben, zu hoher Beschwerung erwachsen, indem doch desselbigen unsers Ordens bisher von andern, und besonders von meinem gnädigen Herrn Markgraf Albrechten von Brandenburg ꝛc. der desgleichen unserm gnädigsten Herrn dem Kaiser wider die Türken Hilfe zu thun zugesagt, und demnach auf seine Landschaft geistlich und weltlich einen Anschlag gethan hat, gnädiglich verschont, und übersehen ist.

Nun will ich je Ew. Gnaden gänzlich getrauen, ihr sollet der gnädigen Meynung seyn, den Orden dergestalt insonderheit nicht zu beschweren, noch andern solche Anzeige zu geben, sondern auch den Orden hinfür, als bisher, zu Schutz, Handhabung, und Aufenthalt gnädiglich befohlen seyn lassen: euch auch am förderlichsten hierinn lassen bewegen,

daß

daß unserm Orden seine Anzahl an dem Ende insonderheit also aufgesetzt, und bisher mit manchem Blutvergiessen den Ungläubigen zu Widerstand gewidmet, und gestifftet ist.

Und dem allen nach bitte ich Ew. Gnad mit unterthänigem Fleiß dienstlich, den gedachten Comenthur, und andern des Ordens solcher berührter Anmuthung gütlich zu vertragen, und den Orden bey der gemeldten Auffsetzung, die ihm dannoch schwer genug zu erfolgen wird, gnädiglich bleiben zu lassen. Das begehre ich zusammt meinen Gebittigen um Ew. Gnad unterthäniglich zu verdienen. Datum Horneck am Donnerstag nach Mathäi apostoli et Evangelistä (26. September.) Anno ꝛc. 1471.

Ulrich von Lenntersheim Meister Teutschordens in teutschen und welschen Landen.

2. Antwort Herzog Ludwigs an den teutschen Ordens-Meister.

Loc. cit.

Ludwig ꝛc.

Unsern Gruß je zuvor, ehrwürdiger, besonders lieber. Wir haben euer Schreiben, Uns ietzt gethan, den Anschlag, so Wir auf das teutsche Haus Blumenthal wider die Türken haben thun lassen, berührend, vernommen: Und nachdem ihr in solchem

euern

euern Schreiben unter andern setzet, daß euerm Orden seine Anzahl insonderheit darinn aufgelegt worden sey, thun Wir euch gütlich zu wissen, daß solch eueres Ordens aufgelegte Anzahl wohl in dem grossen Anschlag mit Macht wider die Türken mag begriffen seyn, aber unser Anschlag, der dann nicht allein ietzt auf das genannte deutsche Haus Blumenthal, sondern durchaus in unsern Landen zu dem kleinen kaiserlichen Anschlag der 4000 Mann wider die Türken, zu Rettung der Schloss und täglichen Hilfe der K. M. geschehen ist.

Darum so wollet euch das nicht beschweren lassen, und im besten vermerken. Datum Landshut am Pfinztag nach Dionisi (10. October.(Anno ꝛc. 1471.

An Ulrichen Lenntersheim Meister Deutsch-Ordens.

3. Das bey diesem Landtage übergebene Libell der landschaftlichen Beschwerden und Petitionen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Neuburger Archiv. Copialbuch Numer 17.

Anmerkung. Die folgenden Beschwerden und Petitionen der Landschaft sind nachgehends nochmal auf eine andere Art redigirt, und mit mehreren neuen Artikeln bereichert worden. Diese zweyte Redaction hat sich zwar noch zur Zeit nicht vorgefunden, man

er-

erſieht aber doch aus dem Berathſchlagungsprothocolle und aus dem Final-Redactionsprothocolle, welche weiter unten Numer 4 und 9 eingerückt werden, ſowohl die Reihe dieſer zweyten Redaktion, als auch den Innhalt der meiſten neuen Artikel.

Die Ziffer, welche hier in dem erſten Libelle eingeſchaltet ſind, zeigen die Reihe der zweyten Redaktion an, und die neuen Artikeln dieſer (noch nicht vorgefundenen) zweyten Redaktion waren, ſoviel ſie aus dem Final-Redaktionsprothocolle erhellen, folgende.

4. Wegen Vertrinkens, Wändel und Klagenöthen.
10. Wegen künftiger Aufruhr und Krieg.
16. Wegen den Kirchenlehen der Prälaten.
19. Wegen den Appellationen.
20. Wegen den Rednern.
23. Wegen jährlicher Einberufung eines Landtages.
24. Wegen den Paſſauiſchen Auffſchlägen an der Donau.
29. Wegen einigen eigenen Leute zu Achdorf.
30. Wegen der Voggtey auf dem Wiesmannshof im Gerichte Landau.
31. Wegen dem Gute auf dem Kaiſersberg bey Kuffſtein.
33. Unbekannt.
34. Wegen der Tafern in dem Gey zu Pöring.
37. Unbekannt.

Vermerkt die Gebrechen und Beschwerung gemeiner Landschafft des löblichen Hauses in niedern und obern Baiern, geistlicher und weltlicher, unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwigen ꝛc. zu der nächst gehaltenen Landschafft angebracht und fürgehalten.

(1)

Item von erst von der Vizedomhändel wegen, darinn etwa viel Irrungen auferstanden sind, ist gemeiner Landschafft Bette und Beschweren, daß die Neuungen abgethan, und es damit fürgenommen gesetzt und gehalten werde, nach Innhalt der Freyheit, deren doch nur drey sind.

(2)

Item als sich die Pfleger, Richter, Amtleute, Schergen, und andere annehmen, das Futter und Traid zu sammeln, die fahren ietzo zu, und führen ihre gebrennte Maaß mit ihnen. Sie schütten auch solch Futter nicht rogell ein, sondern es muß eingestossen seyn. So ist es vor Zeiten also gewesen, daß ein jeder armer Mann nicht mehr gegeben hat, dann so viel sein Vermögen gewesen; davon es aber gekommen ist. Bittet gemeine Landschafft Ew. Gnaden, daß es fürau damit gehalten und gehandelt werde nach Innhalt der Freyheit und des Buches Sage im Oberlande.

(3)

(3)

Item von der Fårth und Scharwerk wegen, klagt die gemeine Landschafft Ew. Gnaden daß ihre Hinterſessen und Voggtleute härtiglich beſchwert und gedrungen werden von eueren Pflegern, Amtleuten, Schergen und Obleuten, und darein genöthet anders dann von Alter herkommen iſt, und unſre Freyheit innhält. Und bitten das auch gnädiglich abzuſchaffen, und bey unſrer Freyheit zu halten.

(5)

Item auch bringt gemeine Landschafft Ew. Gnaden an, daß euere Pfleger, Richter und Schergen Uns und die unſern beſchweren auf unſern Gründen, wo Wir die haben faſt gemeiniglich in den Landgerichten, wann Wir oder die unſern oder uns ſelber Beſchau und Nuetmarch gütlich vereinen: dabey wollen ſie ſeyn, und darinn Wandel haben, das wider unſre Freyheit und gemeines Recht iſt. Bitten und begehren das gnädiglich abzuſchaffen.

(6)

Item gemeine Landschafft klagt und bringt Euern Gnaden an, daß an vielen Enden in Ew. Gnaden Lande Sie und die ihren gefordert werden. Und ſo einer dem andern Recht bietet, ſo müſſen beyde Theile dem Richter Viertheil Wein geben: Und wiewohl ſie ſich zu Recht erboten haben, wer-

den

den sie dannoch darüber viel und oft gefordert, und zu jeder Forderung müssen sie dem Richter ihrer jeder Geld für Viertheil Wein geben. Und wiewohl das durch Ew. fürstlich Gnad abgeschaft ist, so wird es doch dannoch nicht gehalten.

(7)

Item gemeine Landschafft klagt und bringt Ew. Gnaden an, daß die Amtleute etlichen zu ihren Gütern, Hintersässen, Voggtleuten und andern bieten, Ew. Gnaden Stroh gen Hof zu führen, und in ihre Hölzer zu fahren, Ew. Gnad und Pfleger daraus zu behölzen. Bitten Wir Ew. fürstlich Gnad, das auch gnädiglich abzuschaffen.

(9 und 32.)

Item gemeine Landschafft klagt und bringt Ew. fürstlich Gnad an, daß Ew. Gnaden Pfleger, Richter, Amtleute und Schergen etlichen Irrung und Kränk thun in ihren Hofmarchen, und härtiglich beschweren, darein bieten und handeln, und sie davon dringen, das man doch wohl fürbringen mag, daß sie von Alter Hofmarchen sind. Dabey sie Uns nicht bleiben wollen lassen. Das wider unsre Freyheit ist. Bitten Wir Ew. Gnad wolle das gnädiglich abschaffen.

(11)

(11)

Item auch bittet gemeine Landschafft als von der Jägermeister, Ueberreiter und Forster des Wildbannes und Hölzer wegen, dadurch sie und ihre armen Leute großlich beschwert werden mit unbilliger Forderung, die sie von unsern armen Leuten nehmen und unverschuldet wandeln.

(12)

Item gemeine Landschafft bringt Ew. f. Gnaden an, wie sich Neuung und Fürnehmen erhebe, daß man Erbgut und Stuck, das sich mit Tod, Erbschaft und sonst um Edlmannsitz und Gut auch andrer Erb Grund und Boden mit fremden Appelliren und Gedingen an fremde Gerichte wider des Landes Herkommen, Gewohnheit und Freyheit, ohne Recht in den Landgerichten unangehebt, sonders um Grund und Boden, das gemeinem Lande, so das durch Ew. f. G. nicht gewendet würde, zu merklichen und verderblichen Schaden käme, und Ew. f. G. und Euer Gnaden Lande wider alte Rechte von ihren löblichen Gnaden, Freyheiten und Gewohnheiten kämen. Und ob halt solches mit Willkühr Gedulden und Treuen für Ew. Gnaden und Räthe gewilliget und gelübdet ist, jedoch so wird es nicht gehalten. Und darum so rufen Wir Ew. f. G. an, das zu wenden, und niemanden gestatten

in welchem Stande der wäre, und darum aus und von fremden Gerichten niemand einsetzen, als wohl beschehen ist, damit man in künftigen Zeiten solches Appellirens und fremder Gerichte vertragen bleibe.

(13)

Item gemeine Landschafft ruft Ew. Gnad an, daß Ew. Gnad die Pflegen und Gerichte mit vernünftigen redlichen Pflegern und Richtern die Wappensgenoß und Landleute seyen, besetze, die dann wissen zu richten, Ew. Gnaden und das Land bey ihren Freyheiten und Gewohnheiten wissen zu halten.

(14)

Item die Prälaten und gemeine Ritterschaft klagen Ew. Gnaden, daß sie durch euere Amtleute und Schergen an ihren eigenen Leuten unbillig verhindert und ersucht werden mit Leibsteuer, darinn ihnen der Nutzen zusteht, dadurch sie von ihren eigenen Leuten kommen. Und wann unser einer seinen eigenen Mann bestellen und austragen will, so wird ihm das verzogen, dadurch er seine eigene Leute verlieren mag. Man schreibt sie auch ietzo auf, und wann einer einsten aufgeschrieben wird, er sey eines geistlichen oder aber eines weltlichen, so will man ihm denselben seinen Hintersassen und Voggtmann entziehen, und zu dem Bestel-

stellen nach Landsrecht und Innhalt der Freyheit nicht kommen lassen. Und wo also Leib und Gut unser eines ist, bieten dannoch die Schergen Färth und Scharwerk dahin, das wider unsre Freyheit ist. Bittet gemeine Landschaft das gnädiglich zu wenden, und einen jeden bey seinen Voggtleuten bleiben zu lassen, wie von Alter herkommen ist.

(15)

Item desgleichen unterstehen sich die Obleute in den Landgerichten auf geistlichen und weltlichen Gütern, die dann ohne alles Mittel unser seyen, allein um deßwillen, daß je zu Zeiten ein armer Mann Erbrecht auf einem Gut hat, das dann um Besserung der Güter beschieht, Steuer und Scharwerk zu legen, und die davon zu haben. Das vormals von Alter auch nicht gewesen noch herkommen ist. Bittet gemeine Landschafft Ew. Gnad das gnädiglich abzuschaffen.

(17)

Item gnädiger Herr; Wir die Prälaten bringen Ew. f. G. an, als Ew. Gnaden Jäger und Falkner alle Jahre gewöhnlich zu Ew. Gnaden Gotteshäusern kommen, und ziehen, sagen sie, daß dasselbe Gejaid entzwischen getheilt sey, und liegen ietzt zwey als lang auf einem Gotteshaus, als vor; und doch an Personen, Rossen und Hunden nicht

viel

viel mindere Anzahl mit zufügen, dann sie vormals zum ganzen Gejaid geführet haben; dadurch werden Wir hoh und groß beschwert. Bitten Wir Euer G. Uns und euere Gotteshäuser gnädiglich zu bedenken, und zu fürsehen, daß Wir durch sie nicht beschwert, und fürder darinn gehalten werden, wie von Alter herkommen ist.

(18)

Item gnädiger Herr, merkliche Beschwerungen sind bey den Landschrannen, nnd in den Gerichten auferstanden, also daß die Richter grosse Siegelgeld, und die Gerichtschreiber grosse Schreibgeld nehmen. Bittet gemeine Landschafft Ew. Gnad wolle die Dinge in gleiche, ziemliche Wege fürnehmen und fetzen.

(8)

Item gnädiger Herr, von der Rechten wegen wird gemeine Landschaft, geistlich und weltlich, edel und unedel, reich und arm härtiglich beschwert daß sie weder zu Hof im Hofgericht, noch in den Landschrannen nicht förderlichen Rechtens bekommen mögen, und daß auch die Rechte nicht nothdürftiglich besetzt, noch die Urtheile, so gen Hof gedingt, nicht förderlich gefertiget, auch zu Verhören nicht nothdürftiglich mit Leuten, als sich gebührt, besetzt werden. So kann auch niemand vor dem

Hof=

Hofgericht die Redner erschwingen, dann sie überschwinglichen Lohn von den Leuten nehmen. Desgleichen können auch die armen Leute in den Landgerichten die Vorsprecher auch nicht erschwingen mit Zehrung und Vorsprecherlohn. Deshalben Ew. Gnaden Unterthanen, geistlich und weltlich, edel und unedel, reich und arm härtiglich beschwert, und um groß Geld und Gut geschätzt, das von Alter bey Ew. G. Vordern nicht gewesen ist. Bittet gemeine Landschafft Ew. f. G. das gnädiglich zu mässen, und in besserer Form und Weg zu richten, dann darinn es vormals untz bisher gewesen und gehalten worden ist.

(21)

Item es stehen auch etwa viel neue Tafernen auf, die dann wider Ew. f. G. gemeine Landschafft und altes Herkommen sind, wann sich in solchen Tafernen Leute aufhalten, die sonst anderswo ninderst hausen thun, und daraus allen Schadens, und keines Frommens zu gewarten ist. Und wiewohl Ew. G. die verboten und abgeschafft, so wird es doch bisher nicht gehalten.

(25)

Item die Amtleute setzen den armen Leuten Pön und Fälle auf, unverwilliget der Personen, die doch das Recht erleiden mögen, und zum Rechten

ge=

gesessen sind, und wollen mit dem und andern die Leute zur Klage nöthen, das doch nicht billig, und ganz wider Recht, und die Freyheit ist.

(26)

Item, wann ein Edelmann ein Gut kauft von einem Gotteshaus geistlich oder weltlich, so will man es nicht damit halten, als mit Edelmannsgut. Bittet gemeine Landschaft gnädiglich abzuschaffen, daß man es füran mit denselben Gütern halte, als mit Edlmannsgütern, Innhalt der Freyheit.

(27)

Item, wo einer, er sey geistlich, weltlich, edel, unedel, reich oder arm Grund und Boden haben, die an Ew. Gnaden Gründe rühren, so hätten Ew. f. G. Amtleute die Gründe ein, so können noch mögen die, denen solches beschieht, zu dem Austrag nicht kommen. Bittet die Landschafft, wolle das auch abschaffen.

(28)

Item gnädiger Herr, Etliche Ew. G. Unterthanen und Landsässen haben Hofmarch, die sie und ihre Vordern lange Zeit inn gehabt haben, bey allen vergangenen Fürsten loblicher Gedächtniß, darinn ihnen keine Irrung gethan noch geschehen ist, und sind nun in die Landgerichte geschaft worden.

(14)

Item gnädiger Herr, die Ritterschaft bringen Ew. Gnaden an, wie sie etwa viel eigene Leute haben, die werden in Ew. G. Saalbuch eingeschrieben, wiewohl sie und ihre Vordern die lange Zeit inn gehabt haben, und wohl gestellen möchten.

(35)

Item desgleichen setzt Ew. G. Kastner zu Aichach einem euerer Landsässen eine neue Tafern neben seiner Tafern, dadurch demselben eueren Landsessen seine Tafern gekränkt wird, und von Alter nie keine andere Tafern an dem Ende gewesen ist, dann seine Tafern. Bittet die Landschaft Ew. Gnaden, solche Neuung abzuschaffen.

Vermerkt die Beschwerung der gemeinen Ritterschaft im Oberlande wie hernach folgt.

(36)

Item unser gnädiger Herr Herzog Ludwig der alte, seliger loblicher Gedächtniß, der hatte ein neues Saalbuch gemacht, darein er viele Neuung und Beschwerung gesetzt, und dasselbe Saalbuch viel und oft hat brauchen wollen, aber es mochte ihm nicht verfolgen, und sind das die Beschwerungen:

Item von erst, daß sein Gnad im Oberlande alle Klostergüter in allen Hofmarchen mit dem Jä-

ger-

gergeld eingeschrieben, und auf einen jeden Hof ein halbes Pfund Pfenning, und auf eine Hub sechszig Pfenning angeschlagen, die dann der Ritterschaft gerichtsbar, dienstbar und zinsbar seyen; das nun Ew. Gnaden Anwälde wiederum fürgenohmen, und darauf ein neues Saalbuch machen lassen, das doch unser gnädiger Herr Herzog Ludwig der jüngere, auch unser gnädiger Herr Herzog Heinrich beyde loblicher Gedächtniß abgeschaft, und Uns bey unserm alten loblichen Herkommen gnädiglich geschaft zu halten, und bleiben zu lassen.

(22 und 38.)

Item es werden auch Ew. G. Aemter der mehrere Theil im Oberlande mit Gästen besetzt, daraus Uns viele Neuung entsteht, das wider unsre Freyheit ist.

(39)

Item die Gumpenberger bringen Ew. f. G. an, wie sie des Oberlandes rechte Erbmarschallen, dazu sie ietzt etwa lange Zeit nicht gelassen sind. Bitten sie und gemeine Landschaft Ew. f. G. einen aus ihnen fürzunehmen, damit sie bey ihren erblichen Gerechtigkeiten bleiben, Innhalt ihrer Briefe und Freyheit, die sie dann von unsern gnädigen Herrn von Baiern aller seeligen und loblichen Gedächtniß darum haben.

(40)

Item ferner, so sind Wir die Ritterschaft im Oberlande beschwert, daß etliche Landrichter unsern Richtern in unsre Hofmarchen verkünden, sie sollen nicht höher richten, dann um zwey und siebenzig Pfenning, und niemand höher büssen, dann um zwölf Pfenning, und sagen Ew. Gnad habe das geschafft. Bitten Wir Ew. f. G. wolle solche Neuung abschaffen, uud uns halten und bleiben lassen, dabey uns Ew. Gnaden Vorvordern gehalten haben.

Vermerkt der Städte im Oberlande Beschwerungen.

(41)

Von erst, von der Salzstrasse wegen, davon wir gekehrt sind, und deshalben keinen nutzlichen Gebrauch noch Gewerb nicht mehr haben; das dann unser grosses Verderben und Schaden ist. Bitten Wir Ew. f. G. gar unterthäniglich, bey unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten von Baiern, Ew. Gnaden Vettern, daran zu seyn, damit Ew. f. G. und wir, als Ew. G. unterthänige, bey altem Herkommen bleiben, als wir dann bey Ew. Gnaden Vordern gnädiglich dabey blieben sind.

(42)

Item mehr gnädiger Herr, so werden unsre

Bur-

Burger und Metzger fast beschwert dermassen, was sie in den Landgerichten Schrobenhausen, Aichach, Neuburg und andern Enden auf den offenen Jahrmärkten, oder sonst aus den Ställen kaufen, und das treiben in die Städte an den Schlegel, davon will der Zollner zu Neuburg und Aichach das Ungeld haben, das von Alter nicht also herkommen ist, sondern was man in den Ew. G. Städten und Märkten in die Häuser oder sonst schlachtet, hat vormals kein Ungeld geben, es habe es dann einer aus dem Lande treiben wollen, der hat billig das Ungeld geben müssen.

(43)

Item von der Weine wegen, die auf den Flössen auf der Donau herab fahren, das uns ein gemeiner Schaden ist, wann ein Floß so viel Weines trägt, als bey sechs oder acht Wägen tragen möchten; damit der Städte Zehrung und anders abgehet und entzogen wird.

(44)

Item mehr gnädiger Herr, ist von Alter herkommen zu Neuburg, Rhain, Aichach, Schrobenhausen, was man Wein gekauft hat, die hat man nicht höher, dann man sie auf dem Markt gekauft, verungeldet: hat aber einer die Weine verungeldet, als man sie geschenkt hat, so hat man

einem

einem den achten Pfenning wiedergeben, das nun der Ungelder nimmer thun will. Bitten Wir Ew. f. G. deshalben auch zu schaffen, uns bey dem erzählten alten Herkommen bleiben zu lassen.

(45)

Item gnädiger Herr, Wir gemeiniglich Ew. Gnaden Städte und Märkte im Nieder und Oberlande zu Baiern, vor und in dem Gebürg, bringen Ew. f. G. an, die Beschwerung, so uns durch die Kaufleute, die auf dem Gew sind, beschieht mit aller Kuchenspeis; auch die auswendigen Kaufleute, ausserhalb des Landes zu Baiern, die stäts ihre Fürkäufer im Lande haben, dadurch wir hart beschwert sind. Daß denselben solche Kaufmannschaft verboten wurde, daß die anderswo nindersts dann auf offenen gewöhnlichen Wochenmärkten und Jahrmärkten kaufen möchten; So möchten die Mezger und andere stäts Nahrung und rechte Pfennwerthe finden, damit die gemeine Zehrung in Städten und Märkten desto geringer und gleicher würde.

(46)

Item etliche aus der Landschaft bringen Ew. Gnaden an, von des Salzes wegen, das auf der Donau auf gehet; das sey Ew. f. G. an Ew. Gnaden Zöllen, den Fuhrleuten an ihrer Arbeit, und gemeinem Lande an der Zehrung schädlich.

4) Berathſchlagungs-Prothocoll der herzoglichen Räthe, und der landſchaftlichen Verordneten über die landſchaftlichen Beſchwerden und Petitionen Numer 3.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift im Neuburgerarchiv. Copialbuch Numer 17.

Regiſter der Rathſchläge von der gemeinen Landſchaft Anno ꝛc. 1471 zu Landshut geſchehen.

Hernach folget der Rathſchlag, den unſers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs Räthe und die, ſo gemeine Landſchaft geordnet, der übergebenen Artikel halber auf ein Anbringen gethan haben, lautet als hernach folgt.

(1 ad 1.) Des erſten von der Vizedom Händel wegen.

Iſt gerathſchlaget, daß die hernachgeſchriebenen Artikel darinn ſollen begriffen ſeyn, mit Namen:

Wer ſeinen rechten Herrn in den Tod giebt, zu dem ſoll man richten als Recht iſt.

Item wer ſeinen Bettgenoſſen vom Leben zum Tod bringt ohne Schuld, zu dem ſoll man auch richten, als Recht iſt.

Item

Item wer Vatter oder Mutter vom Leben zum Tod bringt.

Item wer an ihm selbst schuldig wird, und den Tod thut.

Item, wem von der Herrschaft Geleit geben wird, und das verwirkt.

Item wenn einer austritt, und jemand muthwillig befehdet,

Item wer freventlich friedbrüchig wird, das wissentlich wäre, und sich wahrlich erfindet.

Item wer ein Verräther wäre, und darum flüchtig würde.

Item wer ein Mordbrenner wäre.

Item wer einen todtschlüge, heimlich mordete, oder Kind verthäte.

Item desgleichen Briefe oder Münz verfälschete.

Item Nothnunft die begangen wird.

Item der Fund und Schazgrabens halber; damit soll es gehalten werden, als von Alter herkommen ist, ungefährlich.

Und nachdem etliche vermeynen', daß bisher viele Leute in solchen Vizedomhändeln gebüßt worden sind, die doch unschuldig gewesen seyen, so ist gerathschlagt, wo gichtiger Mund, und wahre That vorhanden sind, daß man dann die Wandel und Straffe auf-

serhalb

ferhalb Rechtens nehmen, und thun möge. Wo aber gichtiger Mund und wahre That nicht vorhanden sey, so sollen dieselben Händel mit Recht eingebracht werden, nämlich wenn die Sache einen Edelmann berührt, vor unserm gnädigen Herrn oder seiner Gnaden Räthen, wenn sie aber einen Burger oder Bauer antrifft, vor dem Landgericht und Gericht, darein sie gehören. Alles nach Laut der Freyheit.

Item so sind etliche Zeit her die hernachgeschriebenen Artikel auch in die Vizedomhändel gezogen worden; und nachdem dieselben Artikel die drey Sachen nicht berühren, auch nicht daran hangen, so sollen sie hinfür nicht in die Vizedomhändel gezogen seyn.

Und sind das dieselben Artikel:

Item was auf dem Kirchweg geschieht mit freventlicher Hand und Schlägen und mit Blutvergiessen.

Item was bey der Nacht mit freventlicher Hand, Schlägen und Blutvergiessen verdächtlich und fürträchtiglich geschieht.

Item wann einer verrichtete Sache und Thaidung zerbricht.

Item,

Item, wer also frevelt als obgeschrieben ist, es sey auf dem Kirchweg oder bey der Nacht, wird der begriffen, und zu Gerichtshanden gebracht, so soll der Richter darüber richten und strafen, oder wandeln, alles nachdem und dann ein Handel gestaltet, und der Schrannen Gerichtsrecht ist, darinn solches beschieht. Ob dann einer begnadet wurde um solchen Frevel, so soll den aber der Richter handeln. Wäre aber, daß einer um solchen Frevel austräte, und absagte, und zu Gerichtshanden nicht gebracht würde, und sich darnach hiezu geleitet, und in dem Gelait thaidige, und Kehrung thue den Freunden und Klägern, und auch der Herrschaft, so soll das ein Vizedomhandel seyn, und soll das der Landschreiber thaidigen und handeln, und nicht der Richter. So aber einer zu Gefangniß kommt, so soll der Richter über ihn sitzen und richten, es sey zum Schwert, Strang, oder anderen Straffe am Leib. Würde er aber von der Herrschaft begnadet, so hat ihn der Landrichter um solche Straffe zu thaidigen, und wandeln, doch unbegriffen die Freyheit.

Wer einem an seiner Ehre redet, das sein Leib und Ehre antrifft, darum einer beklagt würde, und der Kläger vorhanden ist, und wissentlich gemacht wird, das soll gestrafft werden, wie Recht ist.

Item wer Gewalt oder Widerrecht thut, in Sachen die die vorgeschriebenen Artikel der Vizedom-

händel nicht berühren, das soll der Richter richten, straffen und wandeln als des Gerichtes Recht ist.

Item wer falsch schwöret, oder falsches Zeugniß giebt, das wissentlich wäre.

Item wer sich an einen andern Herrn mundet, und seinen Herrn dadurch verläugnet.

Item fürder von der Busse, Wandel und Straffe auch Geleit und Landeshuld wegen, so bisher geschehen und gegeben sind, ist von Alter herkommen, daß man dieselben Wandel gestraft, auch die Geleit und Landeshuld mit Landshuter Pfenning erlangt hat. Also ist geordnet und gerathschlagt, daß solches hinfür dermassen auch geschehe, und nicht auf Regenspurger Münz gesetzt werden solle.

Aber von Geleites dem ausgetrettenen von Todschlages wegen zu geben, soll man keinem kein Geleit geben innerhalb Jahres, ohne der Freunde Willen; Und wann einem solchen Geleit geben wird, soll das ein Quatember, und nicht länger geben, auch dasselbe Geleit nicht mehr dann einmal, auch ein Quatember erstrecken. Es soll auch durch den Landschreiber von einem solchen Geleit nicht mehr, dann ein halb Pfund Pfenning Landshuter genommen werden.

Item weiter haben die Richter bisher von der Parthey, die Zeugniß und Kundschaft im Recht geleitet, wann sie das Recht verloren hat, allweg zwey Pfund Regenspurger von einem jeden Zeugen, und dazu über das auch zwey Pfund Pfenning zu Wandel genommen, also ist gerathschlaget worden, daß solches der Zeugen Geld fürder ab seyn, und allein das Gerichtswandel der zwey Pfund Pfenning Landshuter nach Gnaden genohmen werden sollte.

(2 ad 2.) Von des Gerichtsfutter, und anderer Sammlung wegen.

Ist gerathschlagt, daß an den Enden, da man das Buch hält, hinfür keine Sammlung geschehen, noch Gerichtsfutter genommen werden solle, auch angesehen, daß das Buch solches verbietet. Wo aber das Buch nicht gehalten, und solche Sammlung auch nicht herkommen ist, so soll sie abermals nicht geschehen. Aber auf den Gütern, da die Sammlung länger, dann zehn Jahre herkommen ist, sollen die Pfleger und Richter füran nicht mehr, dann einsten im Jahre das Gerichtsfutter, und sonst niemand weder der Scherg noch anderer nehmen, und solch Gerichtsfutter soll dem Pfleger oder Richter zustehen, dem es dann unter ihnen von Alter gegeben worden ist. Ob aber die Pfleger und Richter solche Sammlung mehr nähmen, oder die armen

Leute

Leute gäben, sollten darum gestrafft werden. Und nachdem etliche vermeynen, daß ein Massel sollte gesetzt werden, dadurch ein jeder arme Mann ein Wissen überkäme, wie viel er des Jahres Gerichts-futters schuldig sey zu geben, und aber der andern Meynung ist, daß solches nicht auf ein Massel, sondern zu des armen Mannes Willen gesetzt werden solle, so ist gerathschlagt, daß unser gnädige Herr seine Meynung darinn zu erkennen gebe.

(3 ad 3.) **Von der Fárth und Scharwerch halben.**

Ist gerathschlagt, daß unser gnädiger Herr soll gebetten werden, die Neuung wo die fürgenohmen wäre, abzustellen, auch eine Ordnung zu machen, damit die Scharwerchen an den Enden, da man sie von Alter gethan hat, nach Gestalt eines jeden Vermögen und Herkommens gleich aufgesetzt würden.

(4 ad 4.) **Von Vertrinken, Wandl, und Klagnöthen wegen.**

Item gerathschlagt des Vertrinkens halb, daß unsers gnädigen Herrn Geschäfften, und Landgeboten, vormals von des Vertrinkens und der Viertheil Weins wegen ausgegangen, nachgefolgt und gehandhabet werde. Dann mit den Wandeln in den Landgerichten und Gerichten, die sollen erfordert und eingebracht werden, wie vor an dem Ende von den Vizedomhändeln geschrieben ist.

Es soll auch niemand zu klagen gendthet werden, dann in den Sachen die das Buch und Landrechte zugeben. Ob aber ein Pfleger, Richter, oder Amtmann tagen wollte, das soll er Macht haben mit Recht zu thun.

(5 ad 5.) **Von Beschwerung wegen der Gründe.**

Ist gerathschlaget, wo zween um ihre Gründe, die beyde eines Herrn sind, geneinander in Irrung kommen, derselben Irrung mögen sie vor dem Grundherrn zu Ende entschieden werden. Ob aber die Sache mit Willen des Grundherrn in das Gericht käme, so soll es daselbst mit Recht geendet werden. Wo sich dann die Partheyen gütlich miteinander vertragen wollten, mit Wissen des Richters, soll er auch geschehen lassen, doch der Herrschafft unvergriffen. Kommt es aber ohne Einwilligung des Grundherrn durch die Unterthanen in Gericht, soll es den Grundherrn nicht binden.

Ob aber zween Grundherrn um die Gründe irrig würden, ehe sie dann um dieselbe Irrung gegeneinander in Recht kämen, so haben sie Macht sich mit Muetmarchen, oder in anderweg gütlich miteinander zu vertragen; ob sie sich aber darum gütlich nicht vertragen möchten, so soll der klagende Theil dem Antworter nachfahren in das Landgericht, darinn derselbe Grund gelegen ist. Gewännen aber zweyer

Grundherrn Unterthanen der Sachen halb, den Grundherrn berührend, miteinander zu thun, die soll berichtet werden vor dem Herrn, darunter der Grund, der dann in Irrung gelegen ist; doch so soll es sonst mit dem Gericht und Herrschaft gehalten werden, wie oben, wo zween Unterthanen eines Herrn wären, gesetzt ist.

(6 ad 6.) **Der Forderung und Viertheil Weines wegen.**

Ist hievor davon gemeldet. Dem soll also nachgegangen werden.

(7 ad 7.) **Von der Stroh nnd Holzfärth wegen gen Hof.**

Ist gerathschlagt, unsern gnädigen Herrn zu bitten, nachdem es ungleich gehalten wird, und wo man des Strohes begehrt, will man darnach die Scharwerk auch haben. Das in ziemliche leidliche Wege zu setzen.

(8 ad 8.) **Der Forderung halber die gen Hof geschieht, und der Urtheile, die lang ungefertiget liegen.**

Ist gerathschlagt, welcher mit Pflegern, Richtern, oder andern Amtleuten von Sachen wegen, ihr Amt berührend, zu thun hätte oder gewänne, der mag die gen Hof fürnehmen. Wo aber sonst

einer

einer mit dem andern zu thun hat, oder gewänne, so soll dieselbe Sache im Landgerichte zwischen ihnen gehandelt und ausgetragen werden.

Dann von der Urtheile wegen, so lange ungefertiget zu Hof liegen, soll eine Ordnung gemacht, damit die füran allweg innerhalb eines Monates oder sechs Wochen entlediget, und die Räthe mit Namen, die zu Zeiten dabey sind, auch geschrieben werden. Doch ist das in unsers gnädigen Herrn Willen gesetzt, und daß viel auf solch Urtheil gehet, davon ist in seiner Gnaden übergebenen Artikeln hernachfolgend nothdürftiglich begriffen.

(9 ad 9, 28, 32 et 40.) Die Hofmarchen antreffend.

Ist gerathschlaget, daß die, die sich beklagen, denen solche Irrung geschehen, in Sonderheit unserm gnädigen Herrn verzeichnet geben, damit die Seine Gnad eigentlich verhören, und darinn nach billigem schaffen möge; auch seine Gnad dabey zu bitten, deshalb einen Austrag zu setzen, wie es mit den Hofmarchen solle gehalten werden, welches Hofmarchen seyen, und wie es von Alter damit herkommen sey, gnädiglich dabey bleiben zu lassen.

(10 ad 10.) Von künftiger Aufruhr und Krieges wegen.

Ist gerathschlaget, unsern gnädigen Herrn zu bitten, gnädiglich zu bedenken, und zu vorkommen.

(11 ad 11.)

(11 ad 11.) Jägermeister, Uebereiter, Forster auch Wildbann antreffend.

Ist gerathschlaget, nachdem etwa viel Beschwerung zu erkennen geben, die soll ein jeder dem sie gethan sind, eigentlich unserm gnädigen Herrn in Schrifft überantworten, die zu verhören, auf daß seine Gnad desto endlicher darinn schaffen möge. So sind auch etliche Ursachen vermeldet worden, darum die armen Leute von den obberührten Amtleuten etwa oft bekümmert werden; nämlich von des Hundsprüglens, Peuntverzäunens, Tauben und Eichhornschiessens, Krammetsvögelfangens, auch Abpossens der Krammetbeer und Peisselbeere wegen, das ihnen verboten, die doch etlichen daneben und dazu Füchse, Haasen, Rebhüner fangen erlaubt, deshalb dem Edelmann sein Kurzweil auch benommen werden soll, — unsern gnädigen Herrn zu bitten, solches gnädiglich zu bedenken, und den Adel darinn einen für den andern unterschiedlich zu erkennen, auch die bemeldte Beschwerung abzuschaffen.

(12 ad 12.) Die fremden Gerichte und Appelationen berührend.

Ist gerathschlaget, eine Ordnung zu machen, wie es zu fürkommen sey, und die alsdann zu handhaben, als dann in unsers gnädigen Herrn übergebenen Artikeln hienach davon geschrieben ist.

(13 ad 13.) Die Besetzung der Pflegen und Gerichte antreffend.

Ist gerathschlagt, daß füran keiner zu Pfleger und Richter aufgenommen werden soll, er sey dann ehelich gebohren, edel, und Wappensgenoß, und deswegen einem jeden Pfleger der seinen eigenen Richter hat ein Artikel in seinen Bestandzettel gesetzt, und also zu thun eingebunden werden. Und nämlich darinn das Oberland, da nach dem Buch gerichtet wird, nothdürftiglich zu bedenken. Ob auch jemand dieses Stücks halber mehr Mangels hätte, mag er unserm gnädigen Herrn insonderheit zu erkennen geben.

(14 ad 14.) Die Eigenleute und Voggtleute, auch Scharwerk antreffend.

Von der Eigenleute sagen etliche, daß es bey unserm gnädigen Herrn Herzog Heinrichen löblicher Gedächtniß der Eigenleute halber im Niederlande also gehalten wäre, daß die Söhne der Mutter, und die Töchter dem Vatter nachgefolgt hätten; Welche Eigenleute oder Stämme aber in Irrung gewesen wären, also daß man kein eigentliches Anzeigen gehabt hat, Vatter noch Mutter halben, dieselben hätte man mit dem Mümlingen nach alten Herkommen bestellen müssen; und wer dieselbe Bestallung also thun hat mögen, dem wären sie zu-

gestanden; dann im Oberlande folgen die Kinder alle auf Innhalt des Buches der Mutter nach.

Dann der Voggtleute halben, welche von Alter her Voggtleute gehabt hatten, dieselben sollten bey solchen Voggtleuten bleiben.

(15 ad 15.) Die Obleute antreffend.

Ist gerathschlagt, das an unsern gnädigen Herrn zu bringen, und sein Gnad zu bitten, als in dem nächsten Artikel hievor davon gesetzt ist.

(16 ad 16.) Der Prälaten Kirchlehen antreffend.

Ist gerathschlagt das auch an sein Gnad zu bringen, zu bitten gnädiglich zu wenden.

(17 ad 17.) Die Jäger und Falkner antreffend.

Ist gerathschlagt, nachdem die Prälaten gesagt haben, daß die Jäger ietzt bey vier oder fünf Wochen aneinander auf etlichen liegen, das etwa nur acht Tage gewesen, und nachdem nun das Gejaid zwiespilt ist, so bitten sie unsern gnädigen Herrn solche Beschwerung abzuschaffen.

(18 ad 18.) Das Besiegeln und Schreibgeld antreffend.

Item gerathschlagt eine Ordnung zu machen, wie es damit gehalten soll werden, als dann in

unsers gnädigen Herrn übergebenen Artikeln davon hernach geschrieben steht.

(19 ad 19, 20, 21 et 25.) Der Rechten Appellation, Redner, und neuer Tafernen halber.

Ist gerathschlagt, eine Ordnung zu machen, wie es damit soll gehalten werden.

(20 ad 22 et 38.) Die Gäste, damit die Aemter besetzt werden, auch die Verhandlung antreffend.

Ist gerathschlagt, daß es der Verhandlungen halber mit Austrag des Rechtens solle gehalten werden, als um die Vizedomhändel hievor gesetzt ist.

(21 ad 23.) Alle Jahre eine Landschafft zu fordern.

Ist in unsers gnädigen Herrn Willen gesetzt. Ob es aber sein Gnaden alle Jahre nicht gemeynt wäre, daß es doch über zwey Jahre geschehe. Das soll seinen Gnaden, auch Landen und Leuten zu gut dienen.

(22 ad 24.) Die Auffschläge an der Donau antreffend.

Ist diesmal seiner Gnaden erzählter Fleiß und Arbeit darum bey der K. M. gethan, zu Begnügen

ge=

genommen, und soll gleichwohl seine Gnad gebeten werden, füran noch mehr Fleiß zu thun, und dabey von der Fürfarth wegen zu Passau, so durch die von Passau verhindert wird, gerathschlagt worden, daß unser gnädiger Herr für sich selbst, auch auf Anruffen gemeiner Landschaft seine Bottschaft zu den von Passau schicken, und Fleiß thun wolle, solch ihr Fürnehmen abzubringen, inmassen man sich dessen noch eigentlicher vereinte.

(23 ad 26.) Der Edelleute erkaufte Güter antreffend.

Ist gerathschlagt die Beschwerung nach Laut des Artikels unsern gnädigen Herrn zu bitten, gnädiglich zu wenden.

(24 ad 27.) Grund und Boden antreffend.

Ist gerathschlagt, wem solche Beschwerung laut des Artikels beschehen, der mag die unserm gnädigen Herrn berichten, und ietzt an seine Gnad bringen.

(25 ad 29, 30, 31 et 34.)

Item so berühren die andern Artikel alle sondere Sache, die mag auch ein jeder insonderheit an unsern gnädigen Herrn bringen.

(26 ad 42 et 44.)

Item die aus dem Oberlande beklagen sich, wie sie mit dem Umgeld merklich beschwert werden, weiter und anders dann der Umgeldbrief innhält.

(27 vielleicht ad 33.)

Item man werde auch mit dem Moosgericht im Oberlande, über das, so darauf gesetzt ist, beschwert.

(28 vielleicht ad 37.)

Item die Jäger und Falkner unterstehen sich von den armen Leuten, die den Edelleuten im Oberlande voggtbar und zinsbar sind, und in ihren Hofmarchen sitzen, Nachtziel zu haben, das doch von Alter nicht herkommen ist.

Und darum bittet eine gemeine Landschaft unsern gnädigen Herrn solche Beschwerung gnädiglich abzuschaffen, und dazu die Beschwerung, so denen von Ratenberg und Kizpichl, nach Laut der eingelegten Zettel, beschehen, abthun.

Item alle obgeschriebene Artikel sollen unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwigen ꝛc. an seiner Gnaden Obrigkeit, auch gemeiner Landschaft geistlich und weltlich, an ihren Freyheiten und alten Herkommen unvergriffen seyn und bleiben; ohne Gefährde.

(29

(29 ad 45.)

Item von der Fürkäufer und Kaufleute die auf dem Lande, auch von der Fürkäufer wegen die in den Städten und Märkten sitzen, bittet die gemein Landschaft unsern gnädigen Herrn, solches gnädiglich zu fürkommen, und in einen gemeinen Nutzen zu wenden.

5. Herzog Ludwigs Erklärung auf das Berathschlagungs-Prothocoll über die landschaftlichen Beschwerden und Petitionen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Neuburger Archive loc. cit.

Vermerkt unser Herzog Ludwigs ꝛc. Meynung diesmal auf unser und unser Landschaft fürgehaltene Artikel.

(1) Item was in derselben unser Landschaft für Vizedom Wändel gerathschlagt und gesetzt ist, geben Wir zu, doch daß in dem Artikel: „wer ein Verräther wäre", die andern nachfolgenden Worte, mit Namen: „und flüchtig würde" hinausbleiben.

(2) Und die zween Artikel, so dies unsere Landschaft nicht in die Vizedomhändel gezogen, sondern darnach gesetzt hat, nämlich „wer falsch schwört, und falsches Zeugniß giebt, das wissentlich wäre." —

(3)

(3) Item „wer sich an einen andern Herrn mundet, und seines Herrn dadurch verläugnet“; Meynen Wir, daß dieselben zween Artikel auch in die Vizedomhändel sollen gesetzt, und dafür gehalten werden.

(4) Aber die andern Artikel so bey unserm Herrn und Vatter löblicher Gedächtniß, und Uns bisher auch für Vizedomhändel gehalten, und ietzt für Gerichtshändel durch unsre Landschaft zu halten gerathschlagt sind, geben Wir diesmal zu, bis auf ferneren unsern Willen, den Wir Uns darinn vorbehalten.

(5) Item den Artikel von der Bussen, Wandel, und Straffen wegen, das ist dieselbe Straffen nach Landshuter und nicht nach Regensburger Münze genommen werden sollten ꝛc. geben Wir auch diesmals zu, auf unsre fernere Erkundung.

(6) Item auf den Artikel von des Geleites wegen, soll einem nur einmal ein Geleit auf 6 Wochen, und nicht länger gegeben, und für das Geleit 7 ß. dl. Landshuter genommen werden. Ob aber unsre Landschaft meynet, daß füglicher seyn sollte, einem zwey Geleit zu geben, das liessen Wir auch geschehen, doch daß jedes Geleit nicht länger dann auf 6 Wochen gegeben, und daß von jedem Geleit 5 ß. dl. Landshuter genommen würden.

(7)

(7) Item auf den Artikel die Pön der Zeugen antreffend ꝛc. nachdem etliche Beschwerniß nicht allein der Wandel halber der Zeugen, sondern auch von aller Gerichtshändel wegen seyn möchten, da durch Uns eine Ordnung fürgenommen, was von einem jeden Handel genommen werden sollte; Und daß etliche aus unsrer Landschaft, so diese Ordnung gemacht würde, auch dabey wären.

(8) Item des Artikels halber das Gerichtsfutter und Sammlung antreffend ꝛc. wollen Wir Uns darinn erfahren und bedenken.

(9) Item von der Färth und Scharwerch wegen ꝛc. ist unsre Meynung, Uns zu berichten, wo die Neuungen der Scharwerk fürgenommen werden; so das beschieht, alsdann wollen Wir darauf ferner unsre Meynung zu erkennen geben.

(10) Item den Artikel von Vertrinken Wandel und Klagnöthen wegen ꝛc. lassen Wir diesmal bleiben, wie er gesetzt ist.

(11) Item des Artikels von Beschwerung wegen der Gründe ꝛc. soll für das andere: sollen das Wort: haben in demselben Artikel, und dazu in solchen Artikeln hinzugesetzt werden, wo ein Frevel von einem Unterthan des Grundherrn angezogen würde, es wäre von Ausgrabens wegen der March, oder

in ander Weg, so sollten die Unterthanen darum durch den Grundherrn nicht verthaidingt werden, es wurde dann der Amtmann dazu erfordert, und wäre dabey.

(12) Es sollen auch in demselben Artikel die Worte, den Grund berührend, und zu Ende des Artikels: die hernach geschriebenen Worte gesetzt werden; nämlich: „doch so soll es sonst mit dem „Gericht und der Herrschaft gehalten werden, wie „es vor, wo zween Unterthanen eines Herrn wä„ren, gesetzt ist.“

(13) Item den Artikel von der Forder-Viertheil wegen lassen Wir bleiben, als er gesetzt ist.

(14) Item von des Strohes und Holzführens wegen gen Hof ꝛc. wissen Wir nicht anders, es werde damit gehalten, wie bey löblicher Gedächtniß unserm Herrn und Vatter beschehen ist. Aber unsre Landschaft mag Uns offenbaren, wo die Neuungen fürgenommen werden; alsdann wollen Wir weiter unsre Meynung in den Sachen zu erkennen geben.

(15) Item der Forderung gen Hof und der Urtheile halber; denselben Artikel lassen Wir bleiben, doch also, daß die Worte nämlich „von Sachen wegen ihr Amt berührend“, auch darein gesetzt werden.

Es ist auch unsre Meynung, daß auf diesen hernachfolgenden Artikel in der Landschaft gerathschlagt solle werden, nämlich ob jemand zu einem Edelmann Forderung fürnähme von Sache wegen, die unser Amt nicht berührt, wo dann dieselbe Sache Sprüche und nicht Erb noch eigen anträffe, ob dieselbe Sache vor unserm Hofgericht oder in dem Landgerichte sollte mit Recht ausgetragen werden.

(16) Dann von Fertigung wegen der Urtheile lassen Wir bleiben.

(17) Item den Artikel, die Hofmarch antreffend, lassen Wir auch bleiben.

(18) Der Artikel die künftigen Aufruhr berührend gefällt Uns auch wohl.

(19) Item auf den Artikel die Jägermeister, Ueberreiter und Wildbann antreffend ꝛc. meynen Wir, es werde damit gehalten, wie bey unserm Herrn und Vatter beschehen ist. Ob aber jemand wider Billigkeit vermeynt darinn beschwert zu seyn, der mag das an Uns bringen, so wollen Wir Uns darauf bedenken und erfahren.

(20) Der Artikel die fremden Gerichte und Appellationen antreffend, ist hernach davon gesetzt.

(21) Den Artikel Besetzung der Pflegen und Gerichte antreffend lassen Wir bestehen, wie der gesetzt ist.

(22) Item auf den Artikel die Eigenleute und Voggtleute berührend meynen Wir, nachdem unser Herr und Vatter und Wir das hergebracht haben, daß Wir niemand theilen, dann mit unser lieben Frauen zu Freysing, daß es dabey noch bleiben sollte. Aber im Oberlande wollen Wir Uns erfahren, wie es damit von Alter herkommen ist.

(23) Dann von der Voggtleute wegen, wo Wir nicht Voggtherr, sondern andere darauf die Voggtey und Scharwerch von Alter hergebracht hätten, liessen Wir es dabey bleiben; Wo Wir aber auch Voggtey haben, behalten Wir Uns unsernhalb die Scharwerch bevor.

(24) Item auf den Artikel der Obleute halben ist unsre Meynung, wo einer sein eigen Gut durch einen Schein zu Erbrecht macht, und dadurch der Herrschaft ihre Obrigkeit nähme, und Abzug thäte, so sollen der Edelmann und Bauer beyde darum gestraft werden. Welcher Edelmann aber auf seinem freyen Gut einem Erbrecht gäbe, auf dasselbe Gut sollen die Obleute nichts legen, doch Uns vorbehalten, wo der Bauer, so auf solchem Gut sitzt, unser

Leib=

Leibeigener wäre, unser Leibsteuer, und ob er eigener Güter hätte, ausserhalb des bemeldten Erbrecht, unser Obrigkeit und Gerechtigkeit.

(25) Item auf den Artikel unser Prälaten Kirchlehen antreffend, ist unsre Meynung, wann ihrer Kirchlehen eines in ihrem ordentlichen Monate ledig wird, wollen Wir dem, dem von denselben unsern Prälaten geliehen wird, die Posess derselben Kirchlehen eingeben.

(26) Dann von der geistlichen gelassenen Gutes wegen, wollen Wir, daß unsern vordern Geschäfften, der Sachen halb ausgegangen, nachgegangen werde.

(27) Auf den Artikel die Jäger und Falkner antreffend, ist unsre Meynung, Uns Anzeigen zu geben, an welchen Enden den unsern solche Beschwerung geschieht. Doch so wollen Wir eine Ordnung machen, wie lange die Jäger und Falkner an einem jeden Ende liegen, und was ihnen zu Atztung gegeben werden solle.

(28) Wo aber der Prälaten und anderer unsrer Geistlichkeit Wille seyn wollte, Geld für solche Nachtziel, damit die Jäger und Falkner nicht auf sie zögen, so wollen Wir eine Ordnung machen mit unsern Jägern, und das Geld von der Geistlichkeit

mit Ziemlichkeit nehmen. Und auf daß sie vergewisset würdeu, daß die Jäger und Falkner nicht auf sie ziehen sollten, wollen Wir ihnen darum eine nothdürftige Verschreibung geben, und wollten sie dann also eine Zeit versuchen. Das setzen Wir zu ihnen.

(29) Den Artikel von Besiegeln und Schreibgeldes wegen lassen Wir bleiben, wie er steht.

(30) Den Artikel der Rechte, Appellationen, und neuer Tafernen halben, wollen Wir eine Ordnung machen, wie es damit gehalten solle werden.

(31) Item den Artikel die Gäste, damit die Aemter besetzt werden, auch die Verhandlung antreffend, lassen Wir auch bleiben, wie der gesetzt ist.

(32) Auf den Artikel die Forderung der Landschafft berührend ꝛc. behalten Wir Uns darinn unsern Willen bevor, unsre Landschaft zu fordern, so oft Uns das Noth seyn bedunken wird.

(33) Item der Auffschläge halben wollen Wir gerne ferneren Fleiß thun.

(34) Auf den Artikel der Edelleute erkauften Güter antreffend, meynen Wir, nachdem Wir auf etlicher Geistlichen, Burger und Bauern Gütern Voggtey Zinß Gilt haben, so möchte auch seyn,

daß

daß Wir auf etlichen solchen Gütern das nicht hielten; darum erfordert unsre Nothdurft Uns darauf eigentlich zu erfahren, und alsdann ferner darinn unsre Meynung zu erkennen geben.

(35) Item den Artikel Grund und Boden antreffend lassen Wir bleiben in Maaß wie er steht.

(36) Item dann auf die hernachgeschriebene drey Artikel von des Oberlandes wegen angebracht, das Umgeld, Moosgericht, auch Jäger und Falkner antreffend, mag ein jeder, den dieselbe Sachen berühren, Uns insonderheit anbringen, und verzeichnet geben, so wollen Wir unsre Amtleute und die unsern darauf hören, und alsdann darinn unsre Meynung auch zu erkennen geben.

(37) Item von der Kaufleute und Fürkäufer auf dem Lande, auch der Fürkäufer wegen in den Städten wollen Wir eine Ordnung fürnehmen, wie es damit gehalten werden solle.

6. Herzog Ludwigs übergebene Artikel.

Anmerkung. Als Herzog Ludwig die vorstehenden landschaftlichen Beschwerden und Petitionen der gemeinschaftlichen Berathschlagung seiner Räthe und der landschaftlichen Verordneten unterstellte, liefs er auch seines Orts einige, zum Theil andere Artikel entwerfen, und übergab sie ebenfalls diesen Berathschlagungen.

Das

Das Libell dieſer Artikel des Herzogs Ludwig hat ſich noch nicht vorgefunden, man weiſs aber doch aus dem nachfolgenden Berathſchlagungsprothocolle Numer 7. und aus dem Final-Redactions-Prothocoll Numer 9. ihren Innhalt und ihre Reihe.

Sie betraffen folgende Gegenſtände:

1. Wegen der Münze und wegen den Pfennwerthen.
2. Wegen der Räuberey und Mörderey.
3. Wegen den weſtphäliſchen und andern fremden Gerichten.
4. Wegen Beſetzung der Landgerichte.
5. Wegen den Prokuratoren.
6. Wegen den Gedingen nach Hof.
7. Wegen den unförmlichen Urtheilen, welche nach Hof kommen.
8. Wegen den Hofgerichten.
9. Wegen Abſchlagung der Rechte.
10. Wegen dem Uebermaas in den Wändeln, und im trinken dabey.
11. Wegen der Klage bey Hof gegen Pfleger, Richter und Amtleute.
12. Wegen den heimlichen Heurathen.
13. Wegen dem Geleite.
14. Wegen den geſtohlenen Gütern.
15. Wegen den Rednern vor dem Hofgerichte.
16. Wegen der Rechtfertigung ſchädlicher Leute.
17. Wegen den ſogenannten Zuſtänden der Amtleute.

18. Wegen der Landwehre.
19. Wegen den Durchfahrten durch die Waffer.
20. Wegen den Waffergebäuden.
21. Wegen den unzeitigen Kälbern.

7) Berathſchlagungs-Prothocoll über die vom Herzog Ludwig übergebenen Artikel.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift im Neuburgerarchiv loc. cit. Dem Berathſchlagungs-Prothocoll hievorne Numer 4. angehängt.

Fürder folgen die Artikel, die unſer gnädiger Herr hat übergeben, und der Rathſchlag darauf begriffen.

(1) Auf den Artikel der Münze halben.

Sind dreyerley Räthe gegeben, des Erſten, daß unſer gnädiger Herr eine neue gute Münze ſchlagen ſollte.

Zum andern, daß die ſchwarze alte Münze, die ietzt im Lande geht, in ihrem Werthe, inmaſſen ietzt beſchieht, und die weiſſen Kreutzer und Nürnberger Vierer für drey Pfenninge genommen werden ſollten. Dann ſollte ietzt eine neue Münze geſchlagen werden, dieweil die ſchwarze Münze ſo beſſer iſt, dann der Gulden, das möchte ohne merklichen Schaden Land und Leuten nicht ſeyn.

Der dritte Rath, daß allein die schwarze Münze, so ietzt vorgemeldter massen im Lande gehet, an den Enden da unser gnädiger Herr nicht gränzt, und keine weisse genommen, sondern dieselbe weisse Münze verboten, und an den Enden, da unser gnädiger Herr mit seiner Gnaden Landen gränzet, die weisse Münze mit samt der obgemeldten schwarzen Münze genommen, und die geringeren Heller auch verboten werden sollen.

Darauf ist gerathschlaget, daß die gemeldten drey Räthe an unsern gnädigen Herrn gebracht werden sollten, und daß seine Gnad über die Sache mit seinen Räthen, und denen die sich der Sachen verstehen, setzen, die Dinge nach Nothdurft wägen, und was seiner Gnaden nothbedünkt, das für einen gemeinen Nutzen sey, dasselbe alsdann fürnehmen möge.

(2) Von der Pfennwerthe wegen zu setzen auf die gute schwarze Münze.

Ist diesmals nichts davon gerathschlagt, nachdem derselbe Artikel an der Münze hängt.

(3) Auf den Artikel die Mörder und Rauberey berührend.

Ist gerathschlagt, daß unser gnädiger Herr ein gemeines Landbot ausgehen, daß man in seiner

Gna=

Gnaden Land keinen einspännigen Knecht, noch andere fremde Leute zu Roß noch zu Fuß, es wäre in Städten, Märkten, Schlossen, Landgerichten, Hofmarchen noch sonst, liegen und zehren lassen, sondern wo man die in den Gerichtern und Hofmarchen oder sonst im Lande beträtte, daß man die annehme, und solches alsdann seiner Gnaden verkünde. Seine Gnad sollte auch etliche fremde Gesellen, denen zu getrauen wäre, und sonderlich zu Zeiten der Jahrmärkte im Lande auf ungerechtfertigte Leute streifen und halten lassen, und seinen Pflegern und Landrichtern dermassen zu thun auch befehlen, und wer darum solche Knechte und fremde Leute wissentlich enthielte, oder hinschübe, niemands darinn ausgenommen, den sollte seine Gnad darüber strafen.

(4) Von des Artikels wegen die westphalischen, und andere fremde Gerichte antreffend.

Ist gerathschlagt, daß unser gnädiger Herr ein ernstlich gemeines Landbot ausgehen lasse, wer seine Unterthanen und die seinen über und wider die Königliche Reformation und seiner Gnaden Abforderung, so er nach laut derselben Reformation thäte, mit den westphalischen oder andern fremden Gerichten fürnähme, wo der oder dieselben, auch die Bothen, die die Briefe von denselben fremden Gerich-

ten. betretten würden, daß man die annehmen, und den alsdann ihr Recht thun sollte.

(5) Von Besetzung wegen der Landgerichte.

Auf den ersten Artikel die vier und zwanzig Rechtsprecher zu erwählen, will die, so von der Landschaft dazu geordnet siud, nicht gut bedunken, daß vier und zwanzig Urtheiler erwählt, und die allein Recht sprechen sollen; sondern ist gerathschlagt, daß eine Anzahl Personen, als ein und vierzig, oder minder erbare fromme Manr, und nicht darüber, so ungefährlich zu den Schrannen kommen, zu Recht niedergesetzt, und daß allein dieselben, so also niedergesetzt, und nicht die, so auswendig an den Schrannen oder dem Ring stehen, zu Recht gefragt werden sollten; daß auch einem jeden Richter in den Eid gegeben würde, solche Personen ungefährlich und die treffentlichsten und vernünftigsten aus ihnen zu nehmen, und niederzusetzen.

(6) Item von der Vorsprecher wegen.

Ist gerathschlagt, daß ihnen ihr Sold durch eine Ordnung, von unserm gnädigen Herrn ausgehend, nach Ziemlichkeit gesetzt; Und ob einer einen anderen Vorsprecher zu der Schrannen brächte, dann den, der zu der Landschrannen gedingt wäre, derselbe Fürsprecher mag ihm das Wort thun zum Rechten. Wollte dann einer ihm selber, oder einem

andern ausserhalb der Vorsprecher das Wort thun, dessen hat er auch Macht, und wer ihm selbst in seinen eigenen Sachen im Rechten redet, der soll darinn kein Urtheil sprechen; wer aber einem andern im Rechten redet, der mag in derselben Sache wohl Recht sprechen.

(7) Item von Beschreibung wegen der Geding gen Hof.

Ist gerathschlagt, daß füran kein Mal auf den Schreibtagen, sondern den Richtern, Gerichtschreibern, Fürsprechern, und Ueberhörern eines jeden Landgerichts über ein Pfund Pfenning dafür und um Beschreibung solcher Urtheile nicht gegeben, und dasselbe Pfund Pfenning soll nach Gelegenheit eines jeden ausgetheilt werden.

(8) Item, daß auch eine Ordnung gemacht, und eine Pön nämlich ein Pfund Pfenning darinn gesetzt würde, wer eine Appellation und Geding verlöre, der soll dem Theil, der die Sache wider ihn mit Recht erlangt hätte, das bemeldte Pfund, und unserm gnädigen Herrn zu Pön und Wandel auch ein Pfund Pfenning zu geben verfallen seyn. Und solche Ordnung der vorgemeldten Artikel halben aller sollte fürgenohmen und gesetzt werden auf Wiederrufung, damit man die versuche, ob sie also leidentlich seyn möchten.

(9)

(9) Auf den Artikel, die unförmlichen Urtheile, so gen Hof kommen, berührend.

Ist gerathschlagt, daß kein ander Urtheil gemacht, sondern derselben Urtheile einer gefolgt werden sollte.

(10) Der Hofgerichte halben zu halten.

Ist gerathschlagt, daß sie gut bedünkt, daß dieselben Hofgerichte zu vier Zeiten im Jahre gehalten werden, und die Landschaft bittet unsern gnädigen Herrn solches also zu ordnen, damit es geschehe, auf daß sich ein jeder darnach wisse zu richten.

(11) Auf den Artikel von der Rechte wegen, die zu Hof und in den Landgerichten aufgeschlagen werden.

Ist gerathschlagt unsern gnädigen Herrn zu bitten kein Recht ohne sondere Ursache aufzuschlagen. Aber die Richter und eine jede Parthey, die die Sache des Rechtens berührt, mag das Recht in der Landschrannen einmal und nicht mehr nach altem Herkommen verlängern.

(12) Von Uebernehmen wegen der armen Leute in den Wändeln, auch von Vertrinkens wegen.

Ist gerathschlagt, wie vor steht.

(13) Der Klage halben, darauf die Pfleger, Richter; und andre Amtleute gen Hof gefordert werden.

Ist gerathschlagt, daß man keine Sachen gen Hof fordern solle, es berühre dann dieselbe Klage einen Pfleger, Richter oder andere Amtleute; Und wann also eine solche Sache gen Hof gefordert wird, welcher Theil dann daselbst unrecht gefunden würde, derselbe sollte dem andern Theil die Kostung, so ihm auf dieselbe Forderung gegangen wäre, nach einem ziemlichen auszurichten schuldig seyn.

(14) Von der heimlichen Heurathen wegen.

Ist gerathschlagt, unsern gnädigen Herrn zu bitten, deshalben eine Ordnung fürzunehmen, und das zu fürkommen nach seiner Gnaden Gutbedünken.

(15) Des Beleitens halben.

Ist gerathschlagt, unsern gnädigen Herrn zu bitten, daß er durch seine Amtleute niemand anders geleiten wolle, dann zu Recht. Desgleichen sollte man in den Hofmarchen auch nicht anders Geleit geben. Doch unabgenommen einem jeden an seiner sonderen Freyung, daß die deshalben unverletzt bleiben.

Item unsern gnädigen Herrn zu bitten, Ordnung fürzunehmen, damit die schädlichen Leute um geringer

ger Geld und Kostung gerechtfertiget werden, dann etliche Zeit her geschehen ist.

(16) Von des verstohlenen Gutes wegen.

Ist gerathschlagt, nachdem das wider Recht ist, so ein Gut gestohlen wird, daß das andere darum fraydig und verhafft seyn solle, so thue der Ursachen halben nicht Noth, dasselbe Gut von der Herrschafft, darunter es gelegen ist, zu freyen, oder einem das Gut, davon gestohlen wäre, zu erlauben. Es soll auch ein jeder, dem gestohlen wäre, den Diebstahl dem Pfleger, Richter, oder Amtmann offenbaren, und darum nicht schuldig seyn, denselben Sachen ferner rechtlich nachzugehen, dann der Richter möchte sich ferner von Amtswegen darinn erfahren. Ob aber einer sein Gut bey dem Dieb oder sonst durch sich selbst, oder andere, beträtte, ehe daß solches an die Herrschafft desselben Gerichtes käme, so mag er sich dessen selbst unterstehen. Würde aber das an die Herrschafft gebracht, so soll man ihm das um den Fürfang, als um 72 dl. auch wieder folgen lassen.

(17) Auf den Artikel die Redner vor dem Hofgericht berührend.

Ist gerathschlagt unsern gnädigen Herrn zu bitten, des Stuck halben auch eine Ordnung fürzunehmen,

nehmen, was man einem jeden Redner geben solle, und wer vor dem Hofgericht reden mag; und sonderlich darein zu setzen, daß kein gemeiner Fürsprecher, der über das Blut redet, vor dem Hofgerichte reden sollte.

Item daß auch in derselben Ordnung gesetzt, daß einem hiesigen bestellten Redner des Hofgerichtes zu einem Hofgericht nicht mehr von einer Sache wegen, dann ein Gulden rheinisch gegeben werde.

Item daß dieselben bestellten Redner des Hofgerichtes die hernachgeschriebenen Artikel getreulich zu halten, schwören sollten, mit Namen:

Seiner Parthey, die ihn bestellt, getreulich zu rathen in ihrer Sache, und der auszuwarten.

Item daß die gemeldte Redner keinen Theil in der Sache mit den Partheyen hätten, sondern sich ihres gemeldten Soldes begnügen zu lassen.

Item was ein Redner von seiner Parthey heimlich einnehme, daß er dasselbe der andern Parthey, noch niemands anderen, dadurch er derselben Parthey zu Schaden kommen möchte, ausserhalb Rechtens offenbare.

Item wann sich ein Redner einer Sache unterstünde,

stünde, daß er derselben Sache ganz, bis zu Ende auswarte, ungefährlich.

Item welcher Theil zuerst an ihm begehrt, ihr zu reden, daß der Redner das ohne Widerrede und Weigerung auf den andern Theil thun, und solches ohne redlicher Ursachen nicht abschlagen sollte.

Item daß auch die Redner von einer Parthey allein, in einer Sache, und nicht in der Gemein in allen derselben Parthey Sachen bestellt würden.

Item es ist auch gerathschlaget, daß gut wäre, daß die Vorsprecher, und die vor den Landrechten reden, den Eid auf die gemeldten Artikel auch thäten, und daß derselbe Eid durch die Pfleger oder Landrichter von ihnen aufgenommen würde.

(18) Von der Rechtfertigung wegen der schädlichen Leute.

Ist gerathschlagt, wo kein Kläger wäre, so sollte der Landesfürst die Rechtfertigung thun lassen, und sollte niemands zu klagen genöthet, und niemands leumdiger angenommen, und über ihn zu verbürgen gestattet werden.

(19) Auf den Artikel die Zustände von den Schergen antreffend.

Ist gerathschlagt unsern gnädigen Herrn zu bitten, dieselben Zustände füran nicht zu nehmen,

wann

wann daraus Landen und Leuten merkliche Schäden entstehen; So aber ehrbare, vermögende Landsessen zu solchen Amten genommen würden, viel Beschwerung gemieden.

Item von der Landwehre wegen zu machen.

Item die Fürthen zu verschlagen.

Item Archen zu wehren und abzuthun.

Dieselben drey Artikel sind zu unserm gnädigen Herrn gestellt, darinn Ordnung zu machen, nach seiner Gnaden Gutbedunken.

Item von der unzeitigen Kälber wegen zu verbieten auf dem Lande, auch sonst, die unter den dreyen Wochen nicht abzustechen.

8) Herzog Ludwigs Erklärung auf das Berathschlagungs-Prothocoll über die von ihm vorgelegten Artikel.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Neuburgerarchiv. loc. cit.

Hernach folgen unsre fürgehaltene Artikel.

(1) Item die Artikel der Münze und Pfennwerthe halben, lassen Wir Uns gefallen, wie die gesetzt sind.

(2) Item den Artikel Morderey und Rauberey antreffend, lassen Wir auch bestehen, doch daß

dazu

dazu gesetzt soll werden die Worte: Gerichten, Hofmarchen, und sonst im Lande.

(3) Item den Artikel die westphälischen Gerichte antreffend lassen Wir Uns auch gefallen.

(4) Item der Artikel, Besetzung der Landgerichte, gefällt Uns auch wohl.

(5) Item den Artikel, die Vorsprecher berührend, lassen Wir auch bestehen, wie der gesetzt ist.

(6) Item von der Pön wegen, wer eine Appellation zu Hof verliert, wollen Wir eine Ordnung in den Sachen fürnehmen.

(7) Item den Artikel die unförmlichen Urtheile antreffend, lassen Wir unsernhalb auch bleiben, so ferne die Räthe derselben Urtheile einer allweg folgen, und darinn Recht sprechen wollen.

(9) Item von der Rechte wegen, die zu Hof und in den Landgerichten aufgeschlagen werden, lassen Wir diesmals auch bestehen, wie der gesetzt ist.

(8) Item von der Hofgerichte wegen zu halten, wollen Wir eine Ordnung darinn fürnehmen.

(10) Item des Uebernehmens halben der armen Leute in den Waudeln, auch von des Vertrinkens

wegen,

wegen, denselben Artikel lassen Wir bestehen, wie hievor davon geschrieben ist.

(11) Item auf den Artikel die Klage, darauf die Amtleute gen Hof gefordert werden, ist unsre Meynung, wer also gen Hof gefordert, und allda unrecht gefunden, daß eine nämliche Pön, die einem als gleich sey als dem andern, nach Gelegenheit der Sache und Persohn darauf gesetzt würde.

(12) Item den Artikel, die heimliche Heurathen berührend, lassen Wir Uns gefallen, wie der gesetzt ist.

(13) Den Artikel von Geleitens wegen, gefällt Uns Pfleger und Amtleute halben, wie der gesetzt ist; dann von des Beleitens wegen in den Hofmarchen, soll man nicht ferner beleiten, dann um die Sache, die man in den Hofmarchen zu richten hat, und dannoch nicht anders, dann zu Recht.

(14) Item den Artikel das verstohlene Gut antreffend, lassen Wir auch bestehen, doch daß für das Wort: „möchte“, in demselben Artikel das Wort: „soll“, und die Worte: „nämlich den Pfleger Richter oder Amtmann“ hinzugesetzt, und das Wort: „heimlich“ in dem bemeldten Artikel abgethan werde.

(15) Item den Artikel die Redner an dem Hofgerichte berührend, lassen Wir Uns gefallen, doch

mit

mit dem Zusatze, daß ein fremder Redner auch in die Ordnung als ein hiesiger Redner begriffen seyn soll, ausgenommen der Zehrung halber.

(16) Item von der Rechtfertigung wegen der schädlichen Leute, auf was Kostung die geschehen soll, wollen Wir eine Ordnung fürnehmen. Sonst lassen Wir Uns den Artikel, wie der gesetzt ist, auch gefallen.

(17) Item der Zustände halben der Schergen wollen Wir Uns darinn gedenken; sonst gefällt Uns wohl, daß füran gut angesessene Leute dazu genommen werden.

(18, 19, 20, 21.) Item die letzten Artikel Landwehre, Furth, Arch, und unzeitige Kälber antreffend, lassen Wir geschehen, wie die gesetzt sind.

Und zu allen und jeden vorgeschriebenen übergebenen Punkten und Artikeln behalten Wir Uns unsre Obrigkeit, Herrlichkeit, und Gerechtigkeit bevor.

9) Final-Redactions-Prothocoll der vorſtehenden Libelle, Berathſchlagungen, und herzoglichen Erklärungen.

Nach dem Originalauffatze im Neuburgerarchiv. loc. cit.

Anmerkung. Die nachfolgenden, auch im Originale enthaltenen Buchſtaben und Zahlen bezeichnen die Reihe, nach welcher jeder Gegenſtand in dem landſchaftlichen oder in dem herzoglichen Libell — dann in den zwey Berathſchlagungs-Prothocollen — und endlich in den zwey herzoglichen Erklärungen vorgekommen iſt.

Hernach folget Unſer Herzog Ludwigs Meynung auf unſer Landſchaft hernachgeſchriebene fürgehaltene Artikel.

Landſchaft 1. Rathſchlag 1. Herzog 1.

Zu Erſt von der Vizedomhändel wegen ſollen die hernachgeſchriebenen Artikel darinn begriffen ſeyn.

Mit Namen: wer ſeinen rechten Herrn in den Tod giebt, zu dem ſoll man richten als Recht iſt.

a. Item wer ſeinen Bettgenoſſen vom Leben zum Tod bringt, ohne Schuld, zu dem ſoll man auch richten, als Recht iſt.

b. Item wer Vatter oder Mutter vom Leben zum Tod bringt.

c.

c. Item wer an ihm selbst schuldig wird, und den Tod thut.

h. Item wem von der Herrschafft Geleit gegeben wird, und das verworcht.

i. Item wenn einer austritt, und jemand muthwillig befehdet.

k. Item wer freventlich friedbrüchig wird, das wissentlich wäre und sich wahrlich erfindet.

l. Item wer ein Verräther wäre.

m. Item wer ein Mordbrenner wäre.

n. Item wer einen Todschlag heimlich Mord oder Kind verthut.

o. Item desgleichen alle Fälscher.

p. Item Nothnunft die begangen wird.

q. Item wer falsch schwört, oder falsch Zeugniß giebt, das wissentlich wäre.

r. Item der Fund und Schatzgraben halben, damit soll es gehalten werden, als von Alter herkommen ist, ungefährlich.

s. Und nachdem etliche vermeynen, daß bisher viele Leute in solchen obgeschriebenen Vizedomhändeln gebüsst worden, die doch unschuldig gewest sind, so ist unsre Meynung, wo gichtiger Mund, und wahre That vorhanden sind, daß man dann die Wändl und Straffen ausserhalb Rechtens nehmen und thun möge. Wo aber gichtiger

Mund,

Mund, und wahre That nicht vorhanden wäre, so sollen dieselben Händel mit Recht eingebracht werden. Nämlich, wann die Sache einen Edelmann berührt, vor Uns oder unsern Räthen. Wenn sie aber einen Burger oder Bauern antrifft vor dem Landgericht oder Gericht, darein er gehöre.

t. Item so sind etliche Zeit die hernachgeschriebenen Artikel auch in die Vizedomwändel gesetzt worden; Und nachdem dieselben Artikel die drey Sachen nicht berühren, auch nicht daran hangen, so sollen sie hinfür nicht in die Vizedomhändel gezogen seyn.

Und sind das dieselben Artikel:

d. Item was auf dem Kirchweg geschieht mit sträflicher Hand, und Schlägen, und mit Blutvergiessen.

e. Item was bey der Nacht beschieht mit freventlicher Hand, Schlägen, und Blutvergiessen, verdächtlich, und fürträchtiglich.

x. Item wann einer verrichtete Sache und Thaidung zerbricht.

f. Item wer also frevelt als vor geschrieben ist, es sey auf dem Kirchweg, oder bey der Nacht, wird der begriffen, und zu Gerichtshänden gebracht, so soll der Richter darüber richten und

straffen oder wandeln, alles nachdem und dann ein Handel gestaltet, und der Schrannen und Gerichts Recht ist, darinn solches geschieht. Ob dann einer begnadet würde um solche Frevel, so soll den aber der Richter handeln. Wäre aber, daß einer um solche Frevel austrätte, und absagte, und zu Gerichts Handen nicht gebracht würde, und sich darnach herzugeleitet, und in dem Geleit thaidingen, und Kehrung thun, den Freunden und Klägern, und auch der Herrschaft, so soll das ein Vizedomhandel seyn, und soll das unser Landschreiber thaidingen und handeln, und nicht der Richter. So aber einer zu Gefängniß kommt, so soll der Richter über ihn sitzen, und richten, es sey zum Schwert, Strang, oder andrer Straffe am Leib. Würde es aber von Uns begnadiget, so hat ihn der Landschreiber um solche Straffe zu thaidingen und zu wandeln.

g. Item wer einem an seiner Ehre redet, das sein Leib und Ehre antrifft, darum einer beklagt würde, und der Kläger vorhanden ist, und wissentlich gemacht wird, das soll gestrafft werden, wie Recht ist.

y. Item wer Gewalt oder Widerrecht thut in Sachen die die vorgeschriebenen Artikel der Vizedomhän-

händel nicht berühren, das soll der Richter richten, straffen, und wandeln, als des Gerichtes Recht ist.

3. Item wer sich an einen andern Herrn mundet, und seines Herrn dadurch verläugnet.

L. Vacat. R. 1. H. 5.

Fürder von der Buss, Wandel, und Straffen, auch Geleit und Landshuld wegen.

Nachdem unsre Landschaft sagt, daß von Alter herkommen sey, daß man dieselben Wandl gestraft, auch die Geleite und Landshuld mit Landshuter Pfenning erlangt habe, so wollen Wir daß solches hinfüran dermassen auch geschehe, und nicht auf Regensburger Münze gesetzt werden solle.

Aber von des Geleites dem ausgetrettenen von Todtschlages wegen zu geben, soll man keinem kein Geleit geben innerhalb Jahres, ohne der Freunde Willen. Und wenn einem solchen Geleit gegeben wird, soll das auf sechs Wochen, und nicht länger gegeben, auch dasselbe Geleit nicht mehr dann einmal auf sechs Wochen erstreckt, und durch unsern Landschreiber von einem solchen Geleit 5 ß. Pfenning Landshuter, und dazu unserm Gegenschreiber der dasselbe Geleit schreibet 30 dl. gegeben werden.

Auf den Artikel, wo einer von Schuld oder andern Sachen wegen beklagt wird.

Wollen Wir, daß nicht mehr darum von ihm, dann 2 tt. dl. zu Gerichtswandel genommen werden sollen. Begäbe sich aber, daß jemand in denselben Sachen überzeugt müste werden, auf dieselben Zeugen alle soll zusammt dem vorgemeldten Gerichtswandel auf jeden 1 tt. dl. genommen werden ohne Gnade, und der Widerparthey ihre Gerichtskosten und Schäden vorbehalten seyn.

L. 2. R. 2. H. 8.

Von des Gerichtsfutter und andrer Sammlung wegen.

Ist unsre Meynung, daß das Futter an den Enden, da man das Buch hält, nicht soll gesammelt werden. Wo aber das Buch nicht gehalten wird, ist dann das Futter zu keiner Gilt der Herrschaft gemacht, und auch vor zehen Jahren daselbst nicht gesammelt worden wäre, so soll man es hinfür an denselben Enden auch nicht sammeln. Wo es aber vor zehen Jahren wäre gesammelt worden, da soll man es hinfür auch sammeln, doch mit der hernachgeschriebenen Unterscheid, nämlich daß es dem Pfleger und vorgemeldten Schergen, und doch nicht mehr, dann auf einmal im Jahre gegeben und genommen werde. Aber ausserhalb des Futters

sollen weder Pfleger, Richter noch Schergen Macht haben ichts zu sammeln.

Item des Pflegers und Richters Knecht, auch der Gerichtschreiber, und dazu die andern Schergen und ihre Knechte sollen nicht Macht haben, weder Futter noch ichts anderes zu sammeln.

Item das obgemeldte Futter soll gegeben werden mit dem Maaßlein, oder nach des armen Mannes Ehrung und Wohlgefallen, wie dann an einem jeden Ende von Alter herkommen ist.

L. 4. R. 4. H. 10.

Von Vertrinken, Wändl, und Klagenöthens wegen.

Wollen Wir des Vertrinkens halben, daß unsern Geschäften und Landboten vormals von des Vertrinkens, und der Viertheil Weines wegen, nachgefolgt werde.

Dann mit den Wändeln in den Landgerichten und Gerichten, die sollen erfordert und eingebracht werden, wie hier vor an dem Ende von den Vizedomhändeln geschrieben ist.

Es soll auch niemand zu klagen genöthet werden, dann in den Sachen, die das Buch und Landsrecht zugeben. Ob auch jemand klagen wollte, daß

soll

soll man ihm auch nicht wehren. Ob aber ein Pfleger, Richter oder Amtmann klagen wollte, dessen soll er Macht haben mit Recht zu thun.

L. 5. R. 5. H. 11.

Von Beschwerung wegen der Gründe.

Item ob jemand dem andern Marchsteine oder Marchstecken auf Gründen in dem Landgerichte gelegen gefährlich verkehrt, und darum vor dem Gericht beklagt würde, wann sich das wahrlich erfände, so soll der Herrschafft die Straffe gegen denselben darum vorbehalten seyn.

L. 6. R. 6. H. 13.

Die Forderung der Viertheil Weines halben.

Wollen Wir, daß unsern ausgegangenen Geschäfften, deshalben beschehen, auch nachgegangen werde.

L. 8. R. 8. H. 15.

Die Forderung halben, so gen Hof beschieht, und der Urtheile halben, so lang ungefertiget liegen.

Ist unsre Meynung, welcher mit unsern Pflegern, Richtern; oder andern Amtleuten von Sachen wegen, ihr Amt berührend, zu thun hätte oder gewänne, der mag die gen Hof fürnehmen. Wo aber sonst einer mit dem andern zu thun hat, oder

ge=

gewänne, so soll dieselbe Sache in unserm Landgericht zwischen ihnen gehandelt und ausgetragen, und nicht gen Hof gefordert werden; Es wäre dann, daß sie mit Recht gen Hof geschoben würde. Dann von der Urtheile wegen, so lange ungefertiget zu Hof liegen, sollen füran allweg innerhalb eines Monates oder sechs Wochen entlediget, und die Räthe mit Namen, die zu Zeiten dabey sind, aufgeschrieben werden.

L. 10. R. 10. H. 18.

Von künftiger Aufruhr und Krieges wegen.

Wollen Wir gnädiglich bedenken, und durch unsern ziemlichen, und ungefährlichen Fleiß gerne verhüten.

L. 13. R. 13. H. 21.

Die Besetzung Pfleg und Gericht antreffend.

Ist Uns wohlgemeynt unsre Pflegen und Gericht mit redlichen vernünftigen Leuten, die Wappensgenoß sind, zu besetzen, so ferne Wir die ungefährlich zuwegen bringen mögen.

L. 14. R. 14. H. 22.

Die Eigenleute, Voggtleute, und Scharwerk antreffend.

Der Eigenleute halben wollen Wir mit niemand theilen, dann mit unser lieben Frauen zu Freysing.

Wo aber zwischen Uns, und unsern Unterthanen Irrungen entstünden, also, daß jeder Theil vermeynte, ihm wäre sein Eigenmann entzogen worden, darinn sollen beyder Theile Weisungen gehört werden, und welcher Theil dann die bessere Weisung fürbrächte, dessen sollte er in derselben Sache geniessen.

Dann von der Voggtleute wegen, wo Wir nicht Voggtherr, sondern andere darauf die Voggtey und Scharwerk von Alter hergebracht hätten, liessen Wir es dabey bleiben; wo Wir aber auch Voggtey haben, behalten Wir Uns unsernhalben die Scharwerk bevor.

L. 15. R. 15. H. 24.

Die Obleute betreffend.

Ist unsere Meynung, wo einer sein eigen Gut durch einen Schein zu Erbrecht, oder zinshaftig macht, und dadurch der Herrschaft ihre Obrigkeit nähme, und Abzug thäte, so sollen der Edelmann und Bauer beede darum gestraft werden. Welcher Edelmann aber auf seinem freyen Gut einem Erbrecht gäbe, auf dasselbe Gut, sollten die Obleute nichts legen; doch Uns vorbehalten, wo der Bauer, so auf solchem Gut sitzt, unser Leibeigen wäre, unsre Leibsteuer, und ob er eigene Güter hätte,

ausserhalb des bemerkten Erbrechts, unsre Obrigkeit und Gerechtigkeit.

L. 16. R. 16. H. 25.

Der Prälaten Kirchlehen antreffend.

Ist unsere Meynung, wann ihrer Kirchlehen eines in ihrem ordentlichen Monat ledig wird, wollen Wir dem, dem von demselben Prälaten geliehen wird, die Possess derselben Kirchlehen eingeben.

L. 17. R. 17. H. 27.

Die Jäger und Falkner antreffend.

Darum wollen Wir das Geld nehmen von einem jeden nach Billigkeit, wie man sich dann dessen verträgt.

Ob ihnen aber das nicht gemeynt seyn will, so wollen Wir unsern Jägern Briefe geben auf die Klöster mit wieviel Personen Pferden und Hunden man sie zu einer jeden Zeit aushalten soll.

L. 21. R. 19. H. 30.

Der neuen Tafernen halben.

Haben Wir dieselben Tafernen abgeschafft. Wo aber seither etliche aufgerichtet wären, die wollten Wir, so Wir dessen berichtet würden, auch gerne abschaffen.

L.

L. 22. R. 20. H. 31.

Die Gäste, damit die Aemter besetzt werden, auch die Verhandlungen antreffend.

Wollen Wir, daß es der Verhandlung halben mit Austrag des Rechtens soll gehalten werden, als um der Vizedomhändel hievor gesetzt ist.

L. 23. R. 21. H. 32.

Auf den Artikel alle Jahre eine Landschafft zu fordern.

Behalten Wir Uns darinn unsern Willen bevor, unsre Landschafft zu fordern, so oft Uns das Noth zu seyn bedunken wird.

L. 25. R. . . H. . .

Den Artikel halben die Amtleute die den armen Leuten Pön und Fälle ohne ihrer Verwilligung auffsetzen.

Ist unsre Meynuug, was unsre Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit ohne Mittel berührt, so sollen unsre Amtleute solche Pön und Fälle aufzusetzen Macht haben, unverwilliget der Parthey. Wo aber die Sache unsre Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit ohne Mittel nicht, sondern die Parthey gegeneinander berührt; so sollen unsre Amtleute solche Pön und Fälle mit Verwilligung der Parthey auffsetzen.

L. 26. R. 23. H. 34.

Der Edelleute erkaufte Güter antreffend.

Ist unsre Meynung, auf welchen Gütern Wir Voggtey, Zinß, oder Gilt hätten, die sollten Uns vorbehalten, und durch die Käufe und Abwechslung nicht benommen seyn. Auf welchen Gütern Wir aber keine Voggtey, Zinß, oder Gilt hätten, wann dann dieselben Güter einem oder mehr Edelleuten verkauft würden, die sollten ihnen mit der Scharwerk nachfolgen. Was aber Güter den Geistlichen, oder Burgern, oder Bauern verkauft würden, davon sollte Uns die Scharwerk aber vorbehalten seyn.

L. 38. R. . . H. . .

Von Besetzung wegen der Amt unsers Oberlandes.

Geben Wir die Antwort inmassen Wir der Landschafft in unserm Niederlande hievor deshalben gethan haben.

L. 41. R. . . H. . .

Auf den Artikel der Landschafft im Oberlande die Salzstraße antreffend.

Soll ihnen unsre Arbeit und Fleiß, deshalben bey unserm Vettern Herzog Albrechten gehabt, zu erkennen gegeben werden.

L. 42. R. . . H. . .

Auf den Artikel den Umgeld von dem Vieh berührend.

Ist unsre Meynung, was unsre Unterthanen an den Schlegel treiben, oder zu ihrem Gebrauch in ihre Häuser schlagen, davon soll kein Umgeld genommen werden. Was sie aber aus den Städten, oder aus dem Lande treiben, davon sollen sie den Umgeld geben.

L. 43. R. . . H. . .

Von der Weine wegen, die man auf den Flössen herab auf der Donau führt.

Bedenkt Uns Noth seyn, deshalben mit unsrer Landschaft nothdürftiglich zu reden.

L. 45. R. 29. H. 37.

Von der Kaufleute wegen auf dem Lande.

Die haben Wir abgeschaft.

L. 46. R. . . H. . .

Des Salzes halben wider das Wasser ausgehend.

Haben Wir deshalben unserm Vettern Herzog Albrechten geschrieben.

Hernach folgen etliche Artikel Uns Herzog Ludwigen durch unsre Landschaft fürgehalten, darauf Wir Unterrichtung begehren.

Landschaft 3. Rathschlag 3. Herzog 9.

Zu erst von der Färth und Scharwerch wegen.

Uns zu unterrichten wo, und durch wen auch wie deshalben Neuungen fürgenommen werden.

L. 7. R. 7. H. 14.

Von des Strohes Holzführens wegen gen Hof.

Erwarten Wir auch Unterrichtung vorgemeldter Maas.

L. 9. R. 9. H. 17.

Hofmarch antreffend.

Uns auch vorgemeldtermassen zu unterrichten, wem solche Irrung, durch wem und wie die geschehen, damit Wir dieselben eigentlich verhören, und nach billigen darin handeln mögen.

L. 11. R. 11. H. 19.

Auf den Artikel die Jägermeister, Ueberreiter, Forster und Wildbann antreffend.

Uns auch vorgemeldtermassen zu unterrichten.

L. 12. R. 12. H. 20.

Auf den Artikel die fremden Gerichte, damit man die Erbstuck, und Stuck im Lande gelegen fürnimmt, auch die fremden Appellationen antreffend.

L. 27. R. 24. H. 35.

Grund und Boden antreffend.

L. 28. R. . . H. . .

Des Artikels halben Herrschaft und Gericht darinn sie Edelleute vermeynen zu haben.

L. 29. R. . . H. . .

Von des Artikels wegen etliche eigen Leute zu Achdorf antreffend.

L. 30. R. . . H. . .

Auf den Artikel die Voggtey so Wenzl Amtmann in Landauergericht auf dem Hof genannt Wißmannshof entzogen soll haben.

L. 31. R. . . H. . .

Des Artikels halben, das Gut in dem Gebürg auf dem Kaisersberg bey Kufstein gelegen.

L. 32. R. 9. H. 17.

Von der Hofmarchen wegen, steht vor auch.

L. 14. R. 14. H. 22.

Der Eigenleute halben ist davor gesetzt.

L. 34. R. . . H. . .

Die Tafern in dem Gey zu Pöring antreffend.

L.

L. 35. R. . . H. . .

Auf den Artikel unsern Kastner zu Aichach von einer neuen Tafern wegen, antreffend.

L. 36. R. . . H. . .

Auf unsrer Landschaft des Oberlandes Artikel die Saalbücher antreffend, bedünkt Uns ihr Begehren, die Saalbücher abzuthun, eine unbillige Anmuthung zu seyn; dann ob jemand vermeynt in einem oder mehr Stücken beschwert zu seyn, der mag das an Uns bringen, so wollen Wir gebührliche Antwort dazu geben.

L. 39. R. . . H. . .

Erbmarschallamt des Oberlandes antreffend.

L. 40. R. . . H. . .

Die Hofmarchen im Oberlande antreffend.

L. 44. R. 26. H. . .

Auf den Artikel etliche Städte unsers Oberlandes von des Umgeldes wegen berührend.

Die vorgeschriebenen Artikel alle berühren sondere Personen; darum mag ein jeder den sie berühren, Uns seine Nothdurft insonderheit anbringen. Alsdann wollen Wir die unsern dagegen auch vernehmen, und ferner in denselben Sachen nach billigen handeln.

Item

Item die Edelleute wollen die unsers gnädigen Herrn, die mit Leib und Gut seyen, und in ihrer Herrschafft oder Hofmarch sitzen, scharwerken und meinem gnädigen Herrn nicht Scharwerk noch andre Obrigkeit brauchen lassen.

Hernach folgen etliche unser Herzogs Ludwigs fürgehaltene Artikel.

L. —. R. 1. H. 1.

Zu Erst von der Münze halben.

Will Uns gefallen, daß man davon rathschlage, was am besten darinn fürzunehmen ist.

L. —. R. 2. H. 1.

Von der Pfennwerthe wegen.

Ist nichts davon gesetzt, nachdem dieselbe Sache an der Münze hängt; davon soll man auch reden.

L. —. R. 3. H. 2.

Von der Rauberey und Mörderey wegen.

Haben Wir deshalben Landbote und Geschäffte ausgehen lassen.

L. —. R. 4. H. 3.

Auf den Artikel die westphälischen und fremden Gerichte antreffend.

Haben Wir deshalben auch Landbote ausgehen lassen.

L.

L. — . R. 9. H. 7.

Die unförmliche Urtheile berührend, so gen Hof kommen.

Lassen Wir geschehen, daß kein anderes Urtheil gemacht, sondern derselben Urtheile einer gefolgt werde, so ferne unsre Räthe das thun wollen.

L. — . R. 11. H. 9.

Auf die Artikel von der Rechte wegen die zu Hof, und in den Landgerichten aufgeschlagen werden.

Wollen Wir kein Recht ohne sondere Ursache schaffen aufzuschlagen. Aber die Richter und eine jede Parthey, die die Sache des Rechtens berührt, mag das Recht in der Landschrannen einmal, und nicht mehr, nach altem Herkommen verlängern.

L. — . R. 13. H. 11.

Der Klage halben, darauf die Pfleger, Richter, oder andre Amtleute gen Hof gefordert werden.

Ist unsre Meynung, welcher Theil daselbst zu Hof unrecht gefunden würde, so sollen unsre Räthe, so alsdann bey derselben Verhörung wären, Macht haben, um die Kostung, was der ungerechte Theil dem gerechten Theil dafür thun sollte, zu sprechen.

L. — . R. 14. H. 12.

Von der heimlichen Heurathen wegen.

Ist deshalben unser Landbot ausgegangen.

L. — . R. 15. H. 13.

Des Geleites halben.

Wollen Wir durch unsre Amtleute niemand anders Geleit lassen geben, dann zu Recht.

L. — . R. 16. H. 14.

Von des verstohlenen Gutes wegen.

Wollen Wir, nachdem das wider Recht ist, so ein Gut gestohlen wird, daß das andere darum fraydig und verhefft seyn solle, so thue der Ursachen halber nicht Noth, dasselbe Gut von der Herrschaft, darunter es gelegen ist, zu freyen, oder einem das Gut, davon gestohlen wäre, zu erlauben. Es soll auch ein jeder, dem gestohlen wäre, den Diebstahl dem Pfleger, Richter, oder Amtmann offenbaren, und darum nicht schuldig seyn, denselben Sachen ferner rechtlich nachzugehen, dann der Richter möge sich von Amtswegen ferner darinn erfahren. Ob aber einer sein Gut bey dem Dieb oder sonst durch sich selbst oder andere beträtte, ehe daß solches an die Herrschafft desselben Gerichtes käme, so mag er sich dessen selbst unterstehen. Würde aber das an die Herrschafft gebracht, so soll

man

man ihm das um den Fürfang als um 72 dl. auch wieder folgen lassen.

L. — . R. 19. H. 17.

Auf den Artikel die Zustände von den Schergen antreffend.

(Hier ist nichts weiteres mehr eingetragen.)

10. Herzog Ludwigs Beschwerdspunkten gegen seine Landstände.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Neuburger Archiv Copialbuch Numer 17.

Hernach folgen etliche mehr Gebrechen, die Wir Herzog Ludwig an die Landschafft bringen. Beschehen zu Landshut am Erchtag Elisabeth (19. November.) Anno 2c. 1471.

Des ersten so werden etliche Uebelthäter in den Hofmarchen beleitet, in Sachen das Malefiz antreffend, das doch nicht seyn soll, und deshalb uns an unsrer Obrigkeit auch Landen und Leuten sonst viel Irrung beschehen.

Item so Dieb und andere Uebelthäter in die Hofmarchen kommen, so wird das Gut, so sie mit ihnen hinein bringen, darinn behalten, und sie fürder hinweg geschoben.

Item etliche Edelleute gebrauchen sich in ihren Hofmarchen sondere Schenkmaaß, Ellen und Waag, dann in dem Landgericht.

Item so jemand in den Hofmarchen um Lehen, oder andre Sachen zu rechten hat, so muß er viel Geldes darauf legen, und wird deshalb merklich beschwert; dazu so werden die Lehenleute mit der Reichniß insonderheit merklich beschwert.

Item, so ein Edelmann eigene Leute hat, die nicht auf seinen Gründen, sondern in den Landgerichten sitzen; Gleichwohl fordert derselbe Edelmann die eigen Leute von Sache wegen, die nicht allein das Eigenthum, sondern andre Sache antrifft.

Item, so die Edelleute etliche Erbgüter verkaufen, oder um ihr Seelenheil willen an Gotteshäuser oder sonst verschaffen, oder daraus Gilt zu Meß stifften, oder auf andern Gütern Leibgeding kaufen, so behalten sie ihnen gleichwohl Pfenninggilt oder andere Gilt bevor, auf Meynung, dadurch Voggtherrn und Grundherrn derselben Güter zu bleiben.

Item die Edelleute unterstehen sich auch in den Hofmarchen zu gandten, das dann nicht ihnen von Hofmarch wegen, sondern Uns als dem Landsfürsten zugehört.

Item etliche Edelleute unterstehen sich auch Mundleute anzunehmen, das doch nicht Ihnen, sondern Uns als dem Landsfürsten zusteht. Sie sollen auch keinen eigenen Mann annehmen.

Item es wird etlicher Geistlichkeit durch die Edelleute verboten an unser Vordern und unsern Jahrtag nicht zu kommen, das dann wider altes Herkommen ist.

Item so Priester in den Hofmarchen sterben, unterstehen sich etliche Edelleute ihr Gut anzunehmen, das doch wider ihre Freyheit ist.

Item es werden etwa viel Lehen von Uns herrührend Uns verschwiegen, und nicht empfangen, sondern auch für frey eigen verkauft.

Item die Landbot, so Wir um gemeinen Nutzens willen unsrer Land und Leute lassen ausgehen, vermeynen etliche Edelleute in ihren Hofmarchen nicht anzunehmen.

Item von der Tafernen wegen werden die armen Leute, die in den Landgerichten sitzen, so sie auch der Schuld nicht anhellig sind, gepfändet und beschwert, und dazu mit Vertrinken und Nöthung in die Tafernen anders gehalten, dann billig ist, auch die Landgerichte mit Entziehung der Gründe, darein gehörend, merklich geschmälert und beschwert.

Item

Item wo etliche Edelleute auf geistlichen und weltlichen Gütern Voggtey haben, da beschweren sie die armen Leute mit der Scharwerk fast sehr: dadurch die Güter gebdet, auch die armen Leute zu verderblichen Schaden gebracht werden.

Item es werden viele Schäffereyen aufgerichtet, Landen und Leuten zu merklicher Beschwerung.

Item von der Todfälle wegen, so die Edelleute nehmen, werden die armen Leute wider Billigkeit merklich beschwert.

Item von der Pön wegen, so die Edelleute nehmen, so die ihren zu unsern Leuten heurathen.

Item wo Wir auf unsern Gründen urbar oder Eigenleute haben, in der Edelleute Hofmarch sitzend, will man uns die Scharwerk von ihnen nicht folgen lassen, wiewohl Wir es dem Edelmann hievor im Landgericht gestatten.

Item in die Landschafft zu bringen, so ein Richter von seinem Amt des Gerichtes absteht, daß man nicht schuldig seyn solle, die Gerichte anzufangen.

Item die gemachten Weine im Lande zu verbieten.

Auf die obgeschriebenen Artikel haben die aus der Landschafft durch Herrn Johannsen von Fraunberg meinem gnädigen Herrn in dem Harnaschhaus

zu

zu Landshut am Freytag vor Catharina (22. November.) Anno ꝛc. 1471 geantwortet, auf Meynung, sie hätten die gemeldten Artikel in einer Landschaft gehört, und nachdem der mehrere Theil der Landschafft nun hinweg wäre, so wüsten sie für die, die weg wären, diesmal in den Sachen nicht zu antworten. Aber dieweil in den Artikeln stünde, daß etliche Edelleute die Sachen sollten handeln, und keiner insonderheit bestimmt wurde, so wüste sich ihrer keiner, so auf dasmal hier wäre, der Sachen schuldig.

Wo aber mein gnädiger Herr einen oder mehrer wüste, die es thäten, so möchte sein Gnad als Landsfürst den oder dieselben wohl darum strafen.

11. Erklärung der Landschafts-Verordneten über einige in den vorderen Berathschlagungen noch different gebliebene Artikel.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift loc. cit.

Vermerkt hernach etliche Artikel, so die geordneten aus der Landschafft am Freytag vor Catharina (22. November.) Anno ꝛc. 1471 in ihrem Abschied meinem gnädigen Herrn in dem Harnaschhaus angebracht, und von gemeiner Landschafft

wegen

wegen gebeten haben, es dabey bleiben lassen.

Item die Geordneten aus der Landschafft meynen, wer falsch schwört, das wissentlich wäre, und dessen überzeugt würde, das sollte ein Vizedomhandel seyn.

Item dieselben Geordneten sagen auch, daß der Artikel, wer sich an einen andern Herrn mundet, nicht ein Vizedomhandel, sondern ein Gerichtshandel seyn soll, nachdem sich dieselbe Verhandlung nicht für den Tod ziehe.

Sie meynen auch, daß ein jeder, der Eigenleut habe, und die er bestellen möge, so sich derselben Eigenleute einer an einen andern mundet, Macht habe denselben seinen Eigenmann selbst um solchen Handel zu strafen.

Item Geleit den Ausgetrettenen zu geben ꝛc. gefällt ihnen, daß sölcher Geleite zwey gegeben, und davon genommen werde, wie unser gnädiger Herr gesetzt habe.

Item ob jemand dem andern Marchstein oder Marchstecken auf Gründen in dem Landgericht gelegen gefährlich verkehrt, und darum vor dem Gericht beklagt würde, wann sich das dann wahrlich erfinde, so soll der Herrschafft die Straffe gegen denselben darum vorbehalten seyn.

Item

Item unser gnädiger Herr hat Macht einen jeden er sey ein Edelmann oder nicht, um Sprüche oder andre Sachen gen Hof zu Recht zu fordern, aber die Sache soll auf des Antworters Begehren gewiesen werden.

Item der Eigenleute halben meynen die von der Landschafft, die, so unserm gnädigen Herrn anbrachten, daß unser gnädiger Herr Herzog Heinrich löblicher Gedächtniß die Eigenleute nicht sollte getheilt haben, dieselben hätten seinen Gnaden nicht recht angebracht; dann seine Gnad hätte mit etlichen getheilt, als sich das wahrlich erfinden sollte, und bitte es auch also noch bleiben zu lassen.

Item auf die Forderung der Amtleute oder anderer gen Hof, welcher Theil daselbst unrecht gefunden würde, so sollten die Räthe, so alsdann bey derselben Verhörung wären, Macht haben, um die Kostung, was der ungerechte Theil dem gerechten dafür thun sollte, zu sprechen.

Des Beharrens halben bittet die Landschafft bestehen zu lassen, bey ihrem vorigen Rathschlag.

Item die Redner, die um Geld bestellt werden, meynen die von der Landschafft, daß dieselben Redner sollen in der Ordnung seyn, wie die gerathschlagt ist; aber die andern nicht.

Item die obgeschriebenen Artikel hat mein gnädiger Herr nach ihrer Verhörung zugegeben, und verwilliget, mit dem Unterscheid, daß in dem ersten Artikel das falsche schwören berührend, die Worte nämlich „und dessen überzeugt würde" hinaussen bleiben, und darinn nicht gesetzt werden.

Zum andern so hat sein Gnad den Artikel der Eigenleute halben, wie der vorgeschriebenermaaß innhält auch nicht verwilliget, sondern zu demselben Artikel geantwortet: nachdem sich etliche seiner Landsessen berühmt, daß sie etliche Briefe, so seiner Gnaden Vorvordern gegeben, darinn sie die Eigenleute getheilt hätten, so wollte sein Gnad dieselben Briefe verhören, und sich dazu des Stucks halben, wie es von Alter damit durch seine Vorvordern gehalten worden wäre, weiter erkunden, und alsdann seine Meynung darauf zu erkennen geben.

Anmerkung. Aus der Aufschrift des gegenwärtigen, und aus dem Schlusse des nächstvorhergegangenen Aktenstückes erhellet, dass die Landschaft zu dieser Zeit ohne Vollendung des Geschäftes auseinander getretten sey. Indessen hat Herzog Ludwig sowohl Beweis des oben eingerückten Final-Redactions-Prothocolles Numer 9. als auch Beweis der nachfolgenden verschiedenen Noten und Ausschreibungen noch über verschiedene Gegenstände nähere Er-

Erkundigung einziehen laſſen, und das letzte Reſultat der gegenwärtigen Berathſchlagungen des Jahres 1471 iſt erſt im Jahre 1474 unter dem Titel: Landesordnung (welche weiter unten bey dieſem Jahrgange vollſtändig eingerückt werden wird) zu Stande gebracht worden.

12. Verzeichniſs einiger Punkten aus den obigen Petitionen, Beſchwerden und Berathſchlagungen, auch einiger herzoglichen Beſchwerden gegen die Landſtände, welche Herzog Ludwig einer näheren Erkundigung untergeſtellt hat.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift loc. cit.

Ludwig ꝛc.

Item wie viel Geldes unſre Pfleger und Richter von einer Hofurtheil, oder von einem Gerichts- oder Urtheilbrief zu beſiegeln nehmen, eigentlich zu erfahren, und aufzuſchreiben.

Item was der Gerichtſchreiber für ſein Schreibgeld von einer Hofurtheil oder einem Gerichtsbrief oder Urtheilbrief zu ſchreiben nehme, auch eigentlich zu erkunden.

Item ob bisher das Gerichtsfutter geſammelt worden ſey, und wer das geſammelt habe, Pfleger, Richter, Gerichtſchreiber oder Schergen, und wieviel einem jeden, der alſo geſammelt habe ein Jahr

bey einem beylichen gefallen sey. Das auch eigentlich zu erfahren.

Item ob Uns auf den Gütern, darauf Wir Voggtey haben, durch die Edelleute oder andre, an den Scharwerchen icht Irrung, und mit Namen wo, und durch wem die beschehen, eigentlich zu erkunden.

Item auf viel Stücken und Gütern haben Wir vor Scharwerk gehabt, die nun die Edelleute an sich erkauft, und vorhaben, daß nun ihnen, und nicht Uns durch solches Erkaufen die Scharwerk zustehen solle. Eigentlich zu erfahren, wer solche Stuck und Güter erkauft habe; wie sie heissen, und wo sie gelegen, auch von wem sie erkauft seyen.

Item wo Wir auf Gütern Voggtey haben, darauf dann andere auch Voggtey hätten, ob Uns die Scharwerken auf denselben Gütern allen verfolgen, oder von welchen Gütern das nicht, und durch wem Uns derselbe Abzug geschehe, eigentlich zu erkunden, und aufzuschreiben.

Item ob icht Edelleute oder andre ihre eigenen Güter durch einen Schein zu Erbrecht gemacht, und dadurch Uns unsre Obrigkeit genommen, und Abzug gethan hätten, eigentlich zu erfahren.

Item

Item es sollen zu Zeiten Uebelthäter in den Hofmarchen beleitet worden seyn, in den Sachen das Malefiz antreffend, das doch nicht seyn soll, und deshalb Uns an unsrer Obrigkeit, auch Landen und Leuten sonst viele Irrung geschehen. Durch wem, und in welchen Hofmarchen das bisher geschehen, und wer also geleitet worden sey, eigentlich zu erfahren.

Item es sollen zu Zeiten Diebe und andere Uebelthäter in die Hofmarchen gekommen seyn, und das Gut, so mit ihnen hineingebracht ist, soll darinn behalten seyn, und sie fürder hinweggeschoben. Eigentlich zu erfahren wo, und durch wem das geschehen sey, und wer dieselben Uebelthäter gewesen seyen.

Item wann in den Hofmarchen Diebe oder andre Uebelthäter gefangen werden, zu erfahren, ob die ausserhalb und ohne Verwilligung unsers Pflegers oder Landrichters vertaidingt und hingelassen worden oder nicht, und von wem dieselben Landshuld nehmen, oder ob sie deren nicht nehmen, eigentlich zu erkunden.

Item etliche Edelleute und andere gebrauchen sich in ihren Hofmarchen sonderes Schenkmaas, Getreidmaas, Ellen, und Waage, dann in dem

Land=

Landgericht. Eigentlich zu erfahren, wo und durch wem solches beschehe.

Item so jemand in den Hofmarchen um Lehen Schuld oder andre Sachen zu rechten hat, so muß er viel Geldes darauf legen, und wird deshalb merklich beschwert. Zu erfahren wo, und durch wem, und wem solche Beschwerungen geschehen seyen, und wer die Zehrungen bezahle; wie sie die Wandl, Siegelgeld und Schreibgeld nehmen.

Item so ein Edelmann oder andrer Eigenleute hat, die nicht auf seinen Gründen, sondern in den Landgerichten sitzen, gleichwohl fordert derselbe Edelmann die Eigenleute von Sachen wegen, die nicht allein das Eigenthum, sondern andre Sachen antreffen. Zu erfahren welche die ihren also gefordert haben.

Item so die Edelleute etliche Erbgüter verkaufen, oder um ihrer Seelenheil willen an Gotteshäuser oder sonst verschaffen, oder daraus Gilt zu Messen stifften oder auf andern Gütern Leibding kaufen, so behalten sie ihnen gleichwohl etliche Pfenninggilt oder andere Gilt bevor, auf Meynung dadurch Voggtherrn oder Grundherrn derselben Güter zu bleiben. Eigentlich zu erfahren, welche solches gehandelt haben.

Item

Item etliche Edelleute und andere unterstehen sich auch in den Hofmarchen zu gandten, das dann nicht ihnen von Hofmarchswegen, sondern Uns als dem Landesfürsten zugehört. Eigentlich zu erfahren, welche also in ihren Hofmarchen solches zu thun unterstanden oder gethan haben.

Item etliche Edelleute unterstehen sich auch Mundleute aufzunehmen, das doch nicht ihnen, sondern Uns als dem Landesfürsten zusteht. Sie sollen auch keinen Eigenmann annehmen. Eigentlich zu erfahren, welche bisher Mundleute oder Eigenmann angenommen haben.

Item es wird etlicher Geistlichkeit durch die Edelleute auch andern verboten, an unsrer Vorfahren und unsre Jahrtäge nicht zu kommen, das dann wider altes Herkommen ist. Eigentlich zu erfahren, durch wem solche Verbote bisher geschehen seyen; sich auch eigentlich ob aller Geistlichkeit zu erfahren, welche und wo ein jeder solche Jahrtäge bisher besucht habe.

Item so Priester in den Hofmarchen sterben, unterstehen sich Edelleute und andere, so Hofmarchen innhaben, ihr Gut anzunehmen, das doch wider ihre Freyheit ist. Eigentlich zu erfahren, durch wem und in welchen Hofmarchen solches bisher geschehen sey.

Item es werden etwa viel Lehen, von Uns herrührend, Uns verschwiegen und nicht empfangen, sondern für frey eigen behalten, und dafür verkauft. Eigentlich zu erfahren durch wem und mit was Stucken solches beschehen sey.

Item die Landbote, so Wir um gemeinen Nutzens willen unsrer Land und Leute, lassen ausgehen, vermeynen etliche Edelleute und andre so Hofmarch innhaben nicht anzunehmen. Eigentlich zu erfahren, wer die seyen, die die bisher nicht angenommen oder gehalten haben.

Item von der Tafernen wegen werden die armen Leute, die in den Landgerichten sitzen, so sie auch der Schuld nicht anhellig sind, gepfändet und beschwert; Und dazu mit Vertrinken und Nöthung in die Tafernen anders gehalten dann billig ist. Auch die Landgerichte mit Entziehung der Gründe, darein gehörend, merklich geschmälert, und beschwert; darauf eigentlich Erfahrung zu haben durch wem, und an welchen Enden solches beschehen sey.

Item wo etliche Edelleute auf geistlichen und weltlichen Gütern Voggtey haben, da beschweren sie die armen Leute mit Scharwerken fast sehr. Dadurch die Güter öde, auch die armen Leute zu

ver=

verderblichen Schaden gebracht werden. Eigentlich zu erfahren, durch wem, und wo solches beschehen sey. Desgleichen haben etliche Edelleute aus etlichen Widum und Gütern, in unserm Landgericht gelegen, Voggtgilt, und darum so vermeynen sie Uns die Scharwerk an denselben Widum und Gütern zu entziehen, und selbst zu haben. Das auch eigentlich zu erkunden, durch wem und auf welchen Widum und Gütern solches fürgenommen und geschehen sey.

Item es werden viele Schäffereyen aufgerichtet, Landen und Leuten zu merklicher Beschwerung. Darauf eigentlich zu erfahren, wie viel in einem jeden Landgericht oder Gericht Schäffereyen seyen, wem sie zugehören, wer sie beschlage, mit wie vielen Schaafen eine jede bey einem beylichen beschlagen werde, und welche von Alters her Schäfferey gewesen, oder in kurzen Zeiten als bey 20 oder 30 Jahren, oder dergleichen Zeit minder oder mehr ungefährlich angefangen und auferstanden sey.

Item von der Todtfälle wegen, so die Edelleute und andere nehmen, damit werden die armen Leute wider Billigkeit merklich beschwert, zu erfahren, wie sie es bisher damit gehalten, und welche die armen Leute also beschwert haben.

Item von der Pön wegen, so die Edelleute nehmen, so die ihren zu unsern Leuten heurathen. Eigentlich zu erfahren, wie sie es bisher damit gehalten, und welche die unsern also beschwert, und wie viel Geldes sie genommen haben.

Item wo Wir auf unsern Gründen urbar oder Eigenleute haben, in der Edelleute Hofmarch sitzend, will man Uns die Scharwerk von ihnen nicht folgen lassen, wiewohl Wir es dem Edlmann hievor im Landgericht gestatten. Eigentlich zu erfahren in welcher Hofmarch Wir also unsre urbar und Eigenleute sitzend haben, und welche sich widersetzt haben, Uns von ihnen die Scharwerk folgen zu lassen.

Item eigentlich aufzuschreiben, wie viel Hofmarchen in einem jeden Landgericht oder Gericht liegen, wie sie heissen, und wer sie innen habe, in Eigenthums, in Pfandschafft Versatzung oder in Leibgedingsweise, oder als Probst der Stiffter und Gotteshäuser.

Item um was Sachen in einer jeden Hofmarch gerichtet werde, und wie weit ein jedes Hofmarchsgericht gebraucht, und ob sie icht weiter, dann von Alter herkommen ist, angezogen werden; Und so einer darinn beschwert, für wen geappelliret, und ob der Appellationen gestattet werde, alles eigentlich

lich zu erfahren; dann Wir verstehen, daß etliche das appelliren nicht haben, und sonders den ihren in keinen Weg für Uns gestatten wollen.

Desgleichen auch von der Dorfgerichte wegen; dann Wir Hofmarch und Dorfgericht nicht für gleich halten.

Item etliche Edelleute und andere haben Hofmarchen und Dorfgerichte, auch andere Güter von Stifftern und Klöstern eines Theils in Pfandschafft oder Versatzung, oder eines Theils in Leibgedingsweise oder als Pröbste innen, darauf Wir vor Scharwerch gehabt; Und wiewohl sie es nicht als ihr Eigenthum, sondern auf itztgemeldte Meynung innhaben, verneynen sie dannoch Uns die Scharwerk und Nachtziel nicht folgen zu lassen, und unterstehen sich Uns die zu entziehen. Eigentlich zu erfahren, welche Edelleute oder andere, geistlich oder weltlich Hofmarch, Dorfgericht oder andere Güter innhaben, wie die heissen, und wem das Eigenthum zugehöre, und wo man Uns die Scharwerk, Nachtziel ꝛc. bisher habe folgen lassen, oder nicht. Auch wie lange Uns die Scharwerken an einem jeden Ende, da Wir sie vor gehabt haben, aufgelegen seyen.

Item etliche Edelleute und andere Innhaber der Hofmarchen und Dorfgerichte, geistlich und welt-

lich unterstehen sich auch andre Dörfer und Güter, so ihnen mit dem Eigenthum nicht zugehören, sondern in Pfandschafft oder Versatzung, oder in Leibgedingsweise, oder als Pröbste der Stiffter und Gotteshäuser innen, oder darauf sie sonst Voggtey haben, in unsern Landgerichten gelegen, mit Gericht aus unsern Landgerichten in ihre Hofmarchen oder Dorfgerichte zu ziehen, dadurch unsre Landgerichte merklich geschmälert werden. Das alles eigentlich zu erfahren, und aufzuschreiben, wie viel ein jeder Edelmann oder Innhaber der Hofmarchen oder Dorfgerichte, er sey geistlich oder weltlich solcher Güter innhabe, so sie vermeynen in die Hofmarch oder Dorfgerichte zu ziehen; Und wie ein jedes mit Namen heisse, und wie weit es von der Hofmarch oder Dorfgericht, darein sie es ziehen vermeynen, es gelegen sey, und ob Wir icht Scharwerch oder Jägergeld ꝛc. darauf haben.

Item etliche Edelleute verwechseln ihre Güter, darauf Wir Scharwerk, Jägergeld und Gericht haben gehabt, um andere Güter, und behalten ihnen doch etwas Gerechtigkeit darauf bevor, und vermeynen dann, daß die Güter, so sie von ihnen geben, und die sie wieder an sich gebracht haben, nicht Scharwerk thun, nicht Jägergeld geben, noch gerichtbar seyn sollen; Eigentlich zu erfahren, wo und durch wem es beschehen sey.

Item

Item desgleichen werden auch durch die Edelleute etliche Güter, darauf Wir Scharwerk, Jägergeld und Gericht haben, um andre Güter in Herzog Albrechts Land, oder unter andern Herrschafften gelegen, verwechselt. Das auch eigentlich zu erkunden, wo und durch wem das beschehen, und was Uns dadurch entzogen sey.

Item als der Umgeld in den Landgerichten Friedberg, Aichach, und andern Gerichten Uns zusteht, vermeynen etliche Edelleute Uns den Umgeld aus ihren Tafernen nicht folgen zu lassen. Eigentlich zu erfahren, welche Uns den folgen lassen oder nicht.

Item wenn einer in eines Edelmanns Gericht sitzet, und einen Todtschlag oder Malefiz begehet, vermeynen etliche Edelleute des Ursachers oder Thäters Hab und Gut selbst zu nehmen, und Uns nicht heraus folgen zu lassen. Eigentlich zu erfahren, wer die seyen.

Item etliche Edelleute und andere, geistlich und weltlich, so Hofmarchen und Dorfgerichte in unserm Land haben, vermeynen wann einer den andern an seiner Ehre rede, oder desgleichen handle, wie sich das begebe, und jener dagegen sagt, er habe solches in einem Zorn geredet oder gethan, sie sollen solches zu richten haben. Eigentlich zu erfahren, welche solches gestrafft haben.

Item in etlichen Hofmarchen und Dorfgerichten der Edelleute, auch der Stiffter und Gotteshäuser, da das Buch liegt, richtet man um Grund und Boden, der ausserhalb der Ettern liegt, der dann zu den Gütern, so in den Ettern liegen, gehört; dadurch die Landgerichte fast geschmälert werden. Es vermeynen auch etliche, geistlich und weltlich, die Verhandlung, so sich ausserhalb ihrer Ettern auf ihren Grünnden und Hölzern in unsern Landgerichten gelegen mit ötzen, Holzabhacken, und dergleichen begeben, selbst zu straffen, und pfänden darum, und rechtfertigen, und vertaidingen dieselben Pfand in den Hofmarchen nach ihrem Gefallen; Und werden die armen Leute darinn hoh vertrunken, angezogen und beschwert. Und ob derselben ihrer Gründe einer, so ausser ihrer Ettern in unsern Landgerichten gelegen ist, ansprächig würde, vermeynen sie man solle den in der Hofmarch mit Recht ersuchen und rechtfertigen.

Es wird auch Grund und Boden darinn gefertiget, das doch wider das Buch ist, das da sagt, es soll niemand sein Erb noch eigen verantworten, dann in der Grafschaft, darinn es gelegen ist. Eigentlich zu erfahren, welche also unterstehen zu richten, und Grund und Boden zu fertigen.

Item etliche Edelleute ziehen in ihr Gericht merkliche Dörfer, und vermeynen in denselben Dörfern

fern auch zu richten über die ihren, und die so andern Leuten zugehören. Das eigentlich zu erfahren, und sonders wie viel deren seyen, so andern Leuten, und nicht ihnen zustehen, wo sie sitzen, wie die heissen, und wem sie zugehören.

Item etlicher Edelleute Richter dingen für ihren Herrn, und nicht gen Hof; und ihre Herrn auch nicht gen Hof. Gar eigentlich zu erfahren, wer das thue, wohin, und wie appellirt werde.

Item etliche Edelleute nehmen von den armen Leuten, davon Wir Voggtey haben, auch Voggtey; das dann bey 30 Jahren auch erst aufgekommen ist. Welche das thun, auch eigentlich zu erfahren.

Item etliche Edelleute ziehen Hofmarchen an, das von Alter her weder Hofmarchen, noch Dorfgerichte gewesen sind. Darinn eigentlich zu erkunden.

Item etliche arme Leute machen sich zinsbar in die Hofmarchen, und vermeynen darum unsrer Scharwerk vertragen zu seyn. Eigentlich zu erfahren, welche solches unter Edelleuten und armen Leuten gethan haben.

Item etliche Edelleute vermeynen, wann einer in einer Hofmarch eine Unthat thue, was dann derselbe Hab und Gut im Landgericht heraussen hätte,

dessen

dessen unterstehen sie sich. Eigentlich zu erfahren, welche solches unterstanden haben zu thun.

Item wo die Edelleute Eigenleut, Voggtleut, Zinsleut, und Lehenleut in unsern Gerichten haben, die vermeynen sie Uns nicht scharwerchen zu lassen; auch eigentlich zu erfahren, welche der Meynung gewesen seyen.

Item etliche Edelleute und andere, so Hofmarchen und Dorfgerichte haben, vermeynen die ungerechten Ellen Waag und Maase selbst zu straffen, das doch Uns als Landsfürsten zusteht. Eigentlich zu erfahren, welche vermeynen, ihnen solche Straffe zustehen solle, und nicht Uns.

Item in etlichen Hofmarchen liegen Klostergüter, davon die Edelleute für Nachtziel der Jäger und Falkner zu schirmen, selbst Geld nehmen, die doch in unsern Büchern für Nachtziel geschrieben stehen. Zu erfahren, welche solche Jäger und Falknergeld einnehmen, und von wem, einen jeden mit Namen.

Item etliche Burger und andere, so ihnen unsre Urbare oder Kastenmaier schuldig werden, und sie nicht zu bezahlen haben, unterstehen sich ihre Baumannsrechte um ihre Schuld mit Recht einzuziehen, oder ihnen die abzukaufen, oder ewig Gilt, oder

etliche Jahre einen Zins daraus zu kaufen, das doch ohne unsrer sondern Wissen und Verwilligung nicht seyn soll, und keiner Macht hat zu thun. Eigentlich zu erfahren, wo und durch wem solches geschehen sey.

Item von der Mühlen wegen, so in den Hofmarchen und Dorfgerichten sind, vermeynen etliche, unsre Landrichter sollen die nicht besehen, das doch Uns als Landsfürsten zusteht. Eigentlich zu erkunden, welche vermeynen ihnen, und nicht Uns das zustehen solle.

13) Herzog Ludwigs Ausschreiben um Erkundigung theils über einige landschaftliche Beschwerden, theils aber auch über verschiedene landschaftliche Eingriffe in die landesfürstliche Rechte und Ordnungen.

Nach dem Originalaufsatze aus dem Neuburger Archiv.

Ludwig ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber Getreuer. Wir sind berichtet worden, daß in unsern Pflegen, Landgerichten, Hofmarchen und sonst mancherley Neuung und Unbilligkeit fürgenommen werden, Uns an unserer Obrigkeit, Herrlichkeit, und Gerechtigkeit, auch unsern Unterthanen und den unsern zu merklichen

lichen Beschwerungen; Und so Wir Uns selbst wohl schuldig, und unsern Unterthanen und den unsern begierlich geneigt sind, Uns bey unsrer Obrigkeit, Herrlichkeit, und Gerechtigkeit handzuhaben, und sie vor unbilliger Beschwerung zu verhüten; darum so senden Wir dir hierinn etliche aufgeschriebene Artikel, dir darauf befehlend, daß du dich in deinem Amt von Stund an auf sie alle, und ihrer jeglichen in sonderheit gar lauter erkundest, ob sie alle, oder eines Theiles also beschehen, wer sie gethan habe, und an wem, auch zu welcher Zeit sie begangen sind. Auch ob sonst andre Beschwerungen, die hierinn nicht aufgezeichnet, gethan und ergangen wären. Und das alles und ein jedes nach der Länge in Schrift begreifen, und auffschreiben lassest, und Uns das in sechs Wochen nach Dato des Briefes zusendest, und daß du der Sachen guten Fleiß habest, als Wir dir getrauen, und gänzlich zu dir verlassen. Datum (ohne Datum.)

An alle Pfleger, Landrichter, und Richter mutatis mutandis.

Vermerkt die Artikel darauf du dich eigentlich und gründlich erfahren sollest.

Zu erst, so werden Wir berichtet, daß an etlichen Enden unsers Landes unsre Pfleger, Richter,

Ge=

Gerichtschreiber, Amtleute, und der aller Knechte, Korn, Habern, und andre Sammlung von den armen Leuten mehr dann einmal des Jahres, und an etlichen Enden mit einer unziemlichen Maaß, und an etlichen Ende ohne Maaß genommen werden. Uns wird auch dabey gesagt, daß man Uns an etlichen Enden solche Sammlung zu jährlicher unser Gilt gebe.

Item es sagen auch etliche, daß bey löblicher Gedächtniß unserm Herrn und Vatter seeligen unsre eigene Leute, nämlich die Söhne der Mutter, und die Töchter dem Vatter, so sprechen etliche, daß Töchter und auch Söhne allein der Mutter gefolgt, so setzen die dritten, daß unser genannter Herr und Vatter und auch Wir mit niemanden die Eigenleute dann mit unser Frauen zu Freisingen getheilt haben.

Item daß Uns der obgemeldten unsrer Eigenleute von Prälaten, Edelleuten und andern viele entzogen seyen.

Item man untersteht sich auch unsre Voggt Urbarsleute und andre unsre Eigenleute zu Mundleuten anzunehmen und zu versprechen.

Item daß unsre arme Leute aus ihren eigen Gütern Prälaten, Edelleuten und andern Erbrecht

und Brief darum geben, auf einen Schein und Meynung, Uns damit unsre Obrigkeit zu entziehen.

Item daß auch viele neue Tafernen aufgerichtet und gemacht werden.

Item daß etliche Edelleute Messen auf ihren Gütern stifften, oder um ihr Seelenheil willen Gilt oder Zinß daraus verschaffen, oder etliche ihrer Güter verkaufen, und in dem allen ihnen eine kleine Gilt als Hühner oder Stifftgeld darauf behalten, auf Meynung, daß dieselben Güter nicht in unsern Gerichtszwang und Obrigkeit gezogen werden, sondern ihnen unter ihrer Obrigkeit, wie vor, bleiben sollen.

Item so sind auch etliche Pfarrkirchen bisher Uns mit aller weltlicher Herrlichkeit zugestanden, und die Pfarrer derselben alljährlich zu unsrer Vorfahrer Jahrtag gekommen. Nun unterstehen sich die, so Hofmarch haben, fürder nur einen Pfarrer allein von ihrer aller wegen zu solchen Jahrtägen zu senden.

Item daß auch viele Lehen von Uns herrührend verschwiegen, auch etliche ohne unsrer Verwilligung verkauft, verkümmert, versetzt, und Gilt und Zinß daraus und darauf verschrieben werden.

Item daß die Edelleute wo sie von Alters her Voggtey haben auf geistlichen und weltlichen Gütern,

die

die Scharwerk so oft und so hoh nehmen, daß die armen Leute dadurch zu merklichen Abnehmen und Verderben kommen; also daß sie Uns, auch den Prälaten und andern zu unsern Gerechtigkeiten nichts dienen noch auswarten mögen.

Item daß auch die Edelleute ihre Lehenmannen zu Zeiten und sie die Lehen empfangen, mit Lehenreichen und in anderweg merklich und hoh beschweren.

Item daß auch solche gemeldte Lehenleute, so sie für ihren Lehenherrn zu Recht geweiset werden, das Lehenrecht erkaufen, und dazu merkliche Gab und Zehrung dem Lehenrichter und den Urtheilern zahlen und geben müssen. Desgleichen so müssen auch die thun, die von andern Sachen wegen in den Hofmarchen zu richten haben.

Item daß auch neue Schäffereyen in unserm Lande gemacht und angefangen und gewaltiglich auf andrer Leute Grund und Boden getrieben werden.

Item daß auch die Edelleute merkliche Pön von den ihren nehmen, so sie zu den andern heurathen.

Fürder folgen etliche Beschwerungen und Irrungen die Hofmarchen berührend.

Zu erst, daß unser Landbote, so Wir von gemeinen Nutzens wegen ausgehen und berufen lassen,

in den Hofmarchen nicht angenommen noch gehalten werden.

Item daß von Hofmarch wegen weiter Recht, dann die Ettern derselben Hofmarch gehen, und nicht allein von Sachen wegen die Gründe, so dieselbe Hofmarch antreffen, sondern auch um andre Händel, und über die Sachen, die die drey Händel und das Malefiz berühren. Und wird dazu den armen Leuten verboten, daß sie sonst ninderst, dann in den Hofmarchen klagen müssen und sollen.

Item daß auch die Leute aus den Landgerichten in die Hofmarch gepfändet, um Sachen deren sie nicht anhelig, noch bekanntlich, oder mit Recht nicht überwunden sind; und dieselben auch andere Pfänder darinn vergandtet, dadurch die armen Leute hoh vertrunken, und merklich beschwert, und sonst mit mancherley unbilliger Ansuchung zu Unfug und Schaden genöthet und gedrungen werden.

Item daß auch die, so in den Landgerichten Todtschlag thun, in den Hofmarchen enthalten, geleitet, und hingeschoben werden.

Item wann auch Dieb oder Diebin mit dem gestohlenen Gut in die Hofmarch kommen, so werden sie hin und enweg gelassen, und doch das verstohlene Gut darinn behalten.

Item

Item daß auch andere Maaß Gewicht und Ellen in den Hofmarchen, dann in unsern Landgerichten gebraucht werden.

Item daß auch die Gedinge, so von den Urtheilen in den Hofmarchen beschehen, nicht an Uns als Landesfürsten, sondern an den, dessen die Hofmarch ist, gethan werden.

Wir werden auch berichtet, daß man in den Hofmarchen Gerichtsfutter Korn und Haber sammle, dadurch die unsern, und andre der unsern urbar und eigenleute, die auf unsern und ihren Gründen sitzen, beschwert werden.

Item daß auch die, so Hofmarch haben, der Pfarrer Güter, so in solchen Hofmarchen sterben, nehmen.

Item Uns langt auch an, wie etwa viel neuer Hofmarchen ohne unseren Wissen und Willen gemacht, aufgerichtet, und dafür angezogen werden.

Item daß auch etliche Edelleute Güter kaufen, die Uns voggt und zinsbar sind, und daß dieselben Edelleute sich unterstehen Uns an unsern Voggteyen Zinsen, und andrer unsrer Obrigkeit und Gerechtigkeit derselben Güter Irrung, Abbruch und Beschwerung zu thun.

Item

Item daß auch die Bauern, so auf der Edelleute Güter, in unsern Landgerichten liegend, Erbrecht, und daneben andre Güter, die ihrer eigen sind, haben, die sie untereinander bauen, und in die Erbrecht ziehen, vermeynend Uns dadurch und damit unsre Obrigkeit und Gerechtigkeit zu entziehen.

Wir haben auch vor Uns, eine Ordnung in unserm Niederlande von den Wändeln, Händeln und Fällen zu machen, und aufzusetzen; darum so ist unsre Meynung, daß du dich in sonderheit eigentlich erfahrest, was die Gewohnheit des Landgerichts deiner Pflege derselben Wändeln, Händeln und Fällen halber zu Buss und Straffe aufgesetzt sey, und Uns das auch gründlich berichtest.

In:

Interrogatoria auf die Artikel an der andern Zettel hiebey verzeichnet, inmassen hernach folget:

Zu Erst von des Futtersammelns wegen.

Nämlich ob der Pfleger
der Richter
Gerichtschreiber
Amtmann
Amtmannsknecht
Weizen, Korn, Habern } in Garben oder sonst
Prein
Gersten
Flachs
Kraut
Eyer
Heu und anders
Was und wie viel dessen ihrer jeder } sammle.

Item ob sie solche Sammlung einsten, oder mehr und wie oft sie die im Jahr thun.

Item ob sie auch diese Sammlung mit oder ohne Maaß thun, und was dasselbe Maaß sey.

Item ob die Sammlung Uns zu unsrer jährlichen sonderen Gilt gegeben werde oder nicht.

Item der dritte (zweyte) Artikel von der Eigenleute wegen bleibt, wie er in der andern Zettel gesetzt ist.

Item auf den dritten Artikel von der Entziehung wegen der Eigenleute; zu erfahren, wer das gethan habe, und Unterrichtung zu empfangen mit wem das, auch vor wieviel Zeiten das geschehen sey.

Item auf den vierten Artikel soll man sich erfahren, wie von dem dritten vor gesetzt ist.

Item auf den fünften Artikel auch eigentlich zu erfahren, wie dann derselbe Artikel begreifet.

Item der sechste Artikel bleibt.

Item auf den siebenten Artikel zu erfahren, wer und an welchen Enden die sind, die das gethan haben, und zu welcher Zeit das geschehen sey.

Item auf den achten Artikel, der zwey Stücke innhält, zu erst der Pfarrkirchen halben zu erfahren, welche Pfarren entzogen seyen. Zum andern, welche Pfarrer in unsrer Vorfahrer Jahrtag nicht kommen.

Item den neunten Artikel, die Lehen berührend, hat Zerer erfahren.

Item auf den zehnten Artikel von der Scharwerk wegen zu erfahren, wer die Edelleute, und was die Beschwerung seye, und auf welchen Gütern die beschehe.

Item auf den eilften Artikel zu erfahren, der Edelleute Lehen halben, was sie davon nehmen, und von welchen Lehen sie das also thun.

Item auf den zwölften Artikel zu erfahren von der Schäffereyen wegen, wo und durch welche, auch an was Enden die geschehen.

Item auf den dreyzehenten Artikel von der Pön wegen der Heurath, auch zu erfahren durch wem, und wo das geschehen sey.

Desgleichen auf die Artikel der sondern Beschwerung und Irrung die Hofmarchen berührend, auch eigentlich zu erfahren, ob sie alle, oder eines Theils also geschehen, wer sie gethan habe, und an wem, auch zu welcher Zeit die begangen sind.

Auch ob sonst icht andere oder mehr Beschwerungen vorhanden und hiemit nicht aufgezeichnet wären, die alle und jede insonderheit nach längs in Geschrifft zu begreifen, und aufzuschreiben.

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Ingolstadt, im Jahre 1472 oder 1473.

(Fortgesetzte Berathschlagungen zu der im Jahre 1474 nachgefolgten Landesordnung des Herzogs Ludwig.)

1. Prothocoll der Berathschlagungen eines zu Ingolstadt angeordnet gewesenen landschaftlichen Ausschusses wegen der zu erlassenden neuen Landesordnung.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Neuburger Archiv Tom. Nro. 17.

Anmerkung. Sowohl vor und während diesem Ausschußstage, als auch nach demselben müssen noch mehrere Berathschlagungen vorgenommen, und mehrere herzogliche Erklärungen erlassen worden seyn, theils weil sich hier schon auf solche bezogen wird, welche in den vorderen Aktenstücken noch nicht enthalten waren, und theils weil in der, im Jahre 1474 am 9ten May neuerdings übergebenen landschaftlichen Redaction wieder verschiedene neue Stellen vorkommen, von welchen selbst hier noch keine Erwähnung geschah.

Hernach folgt der Rathschlag den die, so gemeine Landschaft geordnet*)

dem

*) Beweis eines blossen Ausschußstages.

dem Uebergeben der Artikel halber auf ein Anbringen einer mehreren Landschaft gethan haben, lautet als hernach folgt.

Des Ersten von der Vizedomhändel wegen sollen die hernachgeschriebenen Artikel darinn begriffen seyn.

Item mit Namen, wer seinen rechten Herrn in den Tod giebt, zu dem soll man richten als Recht ist.

Item wer seinen Bettgenossen vom Leben zum Tod bringt, ohne Schuld, zu dem soll man richten als Recht ist.

Item wer Vater und Mutter vom Leben zum Tod bringt.

Item wer an ihm selbst schuldig wird, und den Tod thut.

Item was auf dem Kirchweg beschieht mit freventlicher Hand, mit Schlägen und mit Blutvergiessen.

Item was bey der Nacht geschieht mit freventlicher Hand, Schlägen, und Blutvergiessen, verdächtlich und fürträchtlich.

Item wer also frevelt als vor geschrieben ist, es sey auf dem Kirchweg oder bey der Nacht, das soll der Richter richten und strafen oder wandeln an den Enden, da das Buch liegt, innhalt des

Buches,

Buches, und der Freyheit; und an den Enden da das Buch nicht liegt, Ausweisung der Freyheit, auch als der Schrannen und Gerichts an einem jeden Ende in Städten Märkten oder Landgerichten, darinn ein solches beschieht, Recht ist; doch unvergriffen der Freyheit. Ob dann einer begnadet würde um solche Frevel, so soll den aber der Richter handeln obgemeldtermassen, und unvergriffen der Freyheit. Wäre aber daß einer um solche Frevel austrätte, und absagte, und sich darnach dazu beleitet, und in dem Geleit thaidingen und Kehrung thun den Freunden und Klägern, und auch der Herschaft, so soll das ein Vizedomhandel seyn; und so soll das der Vizedom thaidingen und handeln und nicht der Richter. So aber einer zu Gefängniß kommt, so soll der Richter über ihn sitzen und richten, es sey zum Schwert, Strang, oder anderer Straffe am Leib. Würde er aber von der Herrschaft begnadet, so hat ihn der Vizedom um solche Straffe zu Taiding und Wandel, doch also unvergriffen der Freyheit, wie vor gesetzt ist.

Item wer einen an seiner Ehre redet, das sein Leib und Ehre antrifft, darum einer beklagt wird, und der Kläger vorhanden ist, und wissentlich gemacht wird, das soll gestrafft werden, wie Recht ist.

Item wem von der Herrschaft, oder aber von der Herrschaft wegen Geleit gegeben wird, wer das verwircht, desgleichen wem von der obern Hand Fried gesetzt und gegeben wird, oder aber wer sich selbst willkührlich in einen Frieden giebt, wer den freventlich verbricht, das wissentlich wäre, und sich wahrlich erfände, der oder dieselben sollen darum mit Recht fürgenommen werden, nach Gestalt des Friedens und Gelegenheit des Handels, wie Recht ist, Innhalt der Freyheiten, des Buches Sage.

Item wenn einer austritt, und jemanden muthwilliglich befehdet.

Item wer ein Verräther wäre.

Item wer ein Mordbrenner wäre.

Item wer einen Todtschlag, Mord, oder Kind verthut.

Item desgleichen Brief- und Münzfälscher, Innhalt der Freyheit und des Buches Sage.

Item Nothnunft die begangen wird.

Item wer falsch schwöret, oder wer falsches Zeugniß giebt, das wissentlich wäre.

Item wer sich an einen andern Herrn mundet, und seines Herrn dadurch verläugnet.

Item von der Fund und Schatzgraber halben, damit soll es gehalten werden, als von Alter herkommen ist, ungefährlich.

Item

Item und nachdem etliche vermeynen, daß bisher viele Leute in solche Vizedomhändel gebüßt worden, die doch unschuldig gewesen sind, so ist gerathschlagt, wo unbezwungener gichtiger Mund, und wahre That vorhanden sind, daß man dann die wandeln und straffen soll nach Innhalt der Freyheit, des Buches Sage und als Landes Recht ist. Wo aber gichtiger Mund, und wahre That nicht vorhanden wäre, so sollen dieselben und solche Händel mit Recht fürgenommen werden; nämlich wenn die Sache einen Edelmann berührt vor unserm gnädigen Herrn, oder seiner Gnaden Räthen; wenn es aber einen Burger oder Bauern antrifft, vor dem Landgericht und Gericht, darein sie gehören, alles nach Laut der Freyheit, des Buches Sag, und Landes Recht.

Item so sind etliche Zeit her die hernachgeschriebenen Artikel auch in die Vizedomhändel gezogen worden, und nachdem dieselben Artikel die drey Sachen nicht berühren, auch nicht daran hangen, so sollen sie hinfür nicht in die Vizedomhändel gezogen werden.

Und sind das dieselben Artikel.

Item wenn einer berichtete Sache und Thaidung bricht.

Item

Item wer Gewalt und wider Recht thut in Sachen die die vorgeschriebenen Artikel der Vizedomhändel nicht berühren. Das soll der Richter richten, strafen, und wandeln, als des Gerichts Recht ist.

Item aber von des Geleites den ausgetrettenen von Todschlages wegen zu geben, soll man keinem kein Geleit geben innerhalb eines Jahres ohne der Freunde Willen; Und wann einem solchen darnach Geleit gegeben wird, soll ein Quatember und nicht länger gegeben, auch dasselbe Geleit nicht mehr, dann einmal ein Quatember erstreckt, es soll auch durch den Vizedom von einem solchen Geleit nicht mehr, dann ein halb Pfund Landshuter Pfenning genommen werden.

Item fürder von der Busse, Wandl und Strafe, auch Geleit und Landeshuld wegen, so bisher beschehen und gegeben sind, ist von Alter herkommen, daß man dieselben Wandel, Straffe, auch die Geleit und Landeshuld mit Landshuter Pfenning erlangt hat; Also ist gerathschlagt daß solches hinfür dermassen auch beschehen, und nicht auf Regensburger Münze gesetzt werden solle.

Item weiter haben die Richter bisher von der Parthey die Zeugniß und Kundschaft im Rechten geleitet, wenn sie das Recht verloren haben, allweg

zwey Pfund Regensburger Pfenning von einem jeden Zeugen, und dazu über das auch zwey Pfund Pfenning zu Wandl genommen. Also ist gerathschlagt worden, daß solch der Zeugen Geld fürder ab seyn, und allein des Gerichtshandel der zweyer Pfund Landshuter Pfenning nach Gnaden genommen werden solle. Dann an den Enden, da das Buch liegt, soll es nach dem Buch gehalten werden, und in Städten und Märkten soll es gehalten werden Innhalt ihrer Freyheit und Gerechtigkeit wie von Alter herkommen ist.

Von des ietzt gemeldten Artikels wegen mit unserm gnädigen Herrn eine Rede zu haben, solche Beschwerung abzuthun, nachdem die Sachen, Innhalt des Buches Sage, desgleichen in Städten und Märkten ihre sondere Rechte haben, und die Beschwerungen allein auf die Landgerichte gesetzt wären.

Von des Gerichts Futters und andrer Sammlung wegen.

Ist gerathschlagt, daß an den Enden, da man das Buch hält, hinfür keine Sammlung geschehen, noch Gerichtsfutter genommen werden solle, angesehen daß das Buch solches verbietet. Wo aber das Buch nicht gehalten, und solche Sammlung auch nicht herkommen ist, soll sie abermals nicht

ge=

geschehen. Aber auf den Gütern, da die Sammlung länger dann zehen Jahre vor dem Klagen, von einem jeden deshalben der Herrschafft gethan, beschehen ist, sollen Pfleger oder Richter füran nicht mehr, dann einst im Jahre das Gerichtsfutter, und sonst niemand weder den Schergen noch andern, und solch Gerichtsfutter soll dem Pfleger oder Richter zustehen, dem es dann unter ihnen von Alter gegeben worden ist. Ob aber der Pfleger oder Richter solcher Sammlungen mehr nähmen, oder die armen Leute gäben, dieselben sollten darum gestraft werden. Und nachdem etliche vermeynen, daß ein Maaßlein solle gesetzt werden, dadurch ein jeder armer Mann ein Wissen überkäme, wie viel er des Jahres schuldig sey zu Gerichtsfutter zu geben, und aber der anderen Meynung ist, daß solches nicht auf ein Maaßel, sondern des armen Mannes Willen gesetzt werden solle, so ist gerathen, daß unser gnädiger Herr seine Meynung darinn zu erkennen gebe.

Auf denselben Artikel ietztgemeldt ist der geordneten Personen von gemeiner Landschaft wegen Meynung, unsern gnädigen Herrn zu bitten, nachdem die Sammlung an den Enden, da das Buch liegt, nachgegeben ist, solche Beschwerung und Gerichtsfuttersammlung auch gnädiglich nachgegeben, und abgeschafft werde; angesehen, daß solches auf

Weisung des Buches im ganzen Lande nicht gesammelt noch genommen werden solle, als dann das die Landesfreyheit auch nicht zugiebt.

Von Vertrinkens, Wandl, und Klagenöthen wegen.

Ist gerathschlagt, daß unsers gnädigen Herrn Geschäfften und Landboten, vormals von des Vertrinkens und von der Viertheil Wein wegen ausgegangen, nachgefolgt und gehandhabt würde. Dann mit den Wandeln in den Landgerichten und Gerichten, die sollen erfordert, und eingebracht werden wie hievor an dem Ende von den Vizedomhändeln geschrieben ist. Es soll auch niemand zur Klage genöthet werden, dann in den Sachen, die das Buch und Landrecht zugeben. Ob auch jemand mit Recht klagen wollte, das soll man ihm auch nicht wehren. Ob aber ein Pfleger, Richter, oder Amtmann klagen wollte, dessen soll er Macht haben mit Recht zu thun.

Und wie solch Landbot von des Vertrinkens und der Viertheil Weines wegen ausgegangen ist, zu Handhabung solcher Beschwerung, damit hinfüran nicht mehr beschehen, also soll sie in den ietztgemeldten Artikel gesetzt, und fürder bey allen Landgerichten und Landschrannen geoffenbaret werden.

Des=

Deshalb ein jeder Richter, Scherg, und andere geordnete Person des Gerichts ein Wissen überkommen, füran niemand mehr darüber dermassen zu beschweren.

Von Beschwerung wegen der Gründe.

Ist gerathschlagt, wo zween um ihre Gründe, die beyde eines Herrn sind, gegeneinander in Irrung kämen, derselben Irrung sollen sie vor dem Grundherrn entschieden werden. Ob aber die Sache mit Willen der Grundherrn in das Gericht käme, so sollte es daselbst mit Recht geendet werden. Wo sich dann die Partheyen gütlich miteinander vertragen möchten, mit Wissen des Richters, soll er auch beschehen lassen, doch der Herrschafft unvergriffen. Kommt es aber ohne Verwilligung des Grundherrn durch die Unterthanen in das Gericht, soll es den Grundherrn nicht binden. Ob aber zween Grundherrn um die Gründe irrig würden, ehe sie dann um dieselbe Irrung gegeneinander in Recht kämen, so haben sie Macht sich muetmarchen, oder in anderweg gütlich miteinander zu vertragen. Ob sie sich aber darum gütlich nicht vertragen möchten, so soll der klagende Theil dem Antworter nachfahren in das Landgericht, darinn derselbe Grund gelegen ist. Gewännen aber zweyer Grundherrn Unterthanen der Sachen halb, den Grund berührend-

mit-

miteinander zu thun, die sollen nicht berechtet werden vor dem Herrn, darunter der Grund, der dann in Irrung, gelegen ist; doch so soll es sonst mit dem Gericht und der Herrschafft gehalten werden, wie oben zween Unterthanen eines Herrn wären, gesetzt ist.

Die Forderung der Viertheil Weines wegen.

Ist hievor davon gemeldet, dem soll also nachgekommen werden.

Der Klagen halber, darauf die Pfleger, Richter oder andere Amtleute gen Hof gefordert werden, und der Urtheile halben die lange ungefertiget liegen.

Ist gerathschlagt, welcher mit Pfleger, Richter oder andern Amtleuten, von Sachen wegen ihr Amt berührend, zu thun hätte oder gewänne, der mag die gen Hof fürnehmen, und welcher Theil dann daselbst unrecht gefunden wird, derselbe sollte dem andern Theil die Kostung, so ihm auf dieselbe Forderung gegangen wäre, nach Erkanntniß der Räthe, so alsdann bey derselben Verhörung wären, auszurichten schuldig seyn. Wo aber sonst einer mit dem andern zu thun hat, oder gewänne, soferne sich die gütlich miteinander nicht vertragen, so solle dieselbe Sache im Landgericht zwischen ihrer gehandelt,

delt, ausgetragen, und nicht gen Hof gefordert werden. Es wäre dann, daß sie mit Recht dahin geschoben würden.

Dann von der Urtheile wegen, die so lange zu Hof liegen, soll eine Ordnung gemacht werden, damit die füran allwege mit Räthen der Landleute innerhalb einer Monatsfrist, oder sechs Wochen entlediget, und dieselben Räthe, die zu Zeiten dabey sind, aufgeschrieben werden.

Von künftiger Aufruhr und Krieges wegen.

(Soll heissen: die Besetzung der Pflege und Gerichte antreffend.)

Ist gerathschlagt, daß füran keiner zu Pfleger und Richter aufgenommen werden soll, er sey dann ein Landmann nach Laut der Freyheit, ehlich gebohren, edel und gewappensgenoß. Und deshalben einem jeden Pfleger, der seinen eigenen Richter hat, ein Artikel in seiner Bestandzettel gesetzt, und auch also zu thun eingebunden werden, und nämlich darinn das Oberland, da nach dem Buch gerichtet wird, nothdürftiglich bedenken. Ob auch jemand des Stucks halber mehr Mängel hätte, mag er unserm gnädigen Herrn insonderheit zu erkennen geben.

Von

Von künftiger Aufruhr und Krieges wegen

Ist gerathschlagt unsern gnädigen Herrn zu bitten, gnädiglich zu bedenken, und zu fürkommen; Steht seiner Gnaden Antwort *), daß seine Gnad die Sachen gnädiglich bedenken, und durch seinen ziemlichen und ungefährlichen Fleiß gerne verhüten wolle, bitten die ietztgeordnete Personen von allen Ständen der Landschafft, von gemeiner Landschafft wegen, wo solches durch unsers gnädigen Herrn ziemlichen Fleiß nicht verhütet werden möchte, daß alsdann seine Gnad solches fürnehme, nach Innhalt der Freyheit.

Die Eigenleute, Voggtleute, und Scharwerch antreffend.

Von der Eigenleute wegen sagt die Landschafft, daß es bey unserm gnädigen Herrn Herzog Heinrichen seeligen, seiner löblichen Gedächtniß, der Eigenleute halber im Niederlande also gehalten wäre, daß die Söhne der Mutter, und die Töchter dem Vatter nachgefolgt hätten. Welche Eigenleute oder Stämme aber in Irrung gewesen wären, also daß man keinen eigentlichen Anzeigen gehabt habe, Vatter noch Mutter halber, dieselben hätte man

nach

*) Diese Antwort ist im Final-Redactions-Protho-kolle vom Jahre 1471 enthalten s. hievorne Seite 327.

nach dem Mümling nach alten Herkommen bestellen müssen. Und wer dieselbe Bestallung also thun hätte mögen, dem wären sie zugestanden. Dann im Oberlande ist also gehalten worden, wessen die Mutter ist, und wer die bestellen mag, dem folgen die Kinder alle nach; Innhalt des Buches Laut und Sage.

Dann der Voggtleute halber, welche von Alter Voggtleute gehabt hätten, dieselbe sollten bey solchen Voggtleuten bleiben. Und wem solche Voggtleute von Alter her gescharwerkt hätten, dem sollten sie füro auch scharwerken, wie von Alter herkommen ist.

Auf den ietztgemeldten Artikel ist durch die geordneten Personen gerathschlagt, unsern gnädigen Herrn, nachdem seinen Gnaden nicht viel an diesen Sachen gelegen sey, zu bitten, gemeine Landschafft gnädiglich bey dem obgemeldten Artikel und altem Herkommen zu behalten.

Die Obleute antreffend.

Ist gerathschlagt, wo einer sein Gut durch einen Schein zu Erbrecht, oder zinßhaftig macht, und dadurch der Herrschafft ihre Obrigkeit nähme, und Abzug thäte, sollte nicht bestehen; Welcher aber auf seinem Gut einem Erbrecht gäbe, auf

denselben und das Gut sollten die Obleute nichts legen. Doch unserm gnädigen Herrn vorbehalten, wo der Bauer, so auf solchem Gut sitzt, seiner Gnaden leibeigen wäre, seiner Gnaden Leibsteuer; Und ob er eigene Güter hätte, ausserhalb des bemeldten Erbrechtes, seiner Gnaden Obrigkeit und Gerechtigkeit auf denselben Gütern unvergriffen.

Der Prälaten und anderer geistlicher und weltlicher Kirchenlehen und Voggtey antreffend.

Ist gerathschlagt, nachdem die Prälaten und andere geistliche und weltliche in solchen Kirchenlehen und Voggteyen der Kirchen, die incorporirt, auch nicht incorporirt sind, mit Vertrinken und Einnehmen derselben Kirchen durch die Schergen und ihre Anhänger merklich beschwert werden, bittet gemeine Landschafft unsern gnädigen Herrn solches gnädiglich zu wenden, und füran ferner nicht zu bestatten; Und ob einigerley Wertigkeit von jemand wider solches fürgenommen würde, gnädiglich auf eines jeden Anruffen davor zu seyn, und einen jeden bey den Freyheiten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen deshalben vorhanden, gnädiglich halten und handhaben, als gnädiger Herr und Landesfürst.

Jäger und Falkner antreffend.

Ist gerathschlagt, nachdem die Prälaten, Pfarrer und andere solche Jäger und Falkner Innhalt der Freyheit zu halten nicht schuldig noch pflichtig seyen, so bittet die gemeine Landschafft unsern gnädigen Herrn, solche Beschwerung gnädiglich abzuschaffen, und nicht mehr zu gestatten, Innhalt der Freyheit.

Und nachdem der Prälaten etwa wenige hier sind, wissen sie andern ihren Mitprälaten und Prälatinen, und andern Geistlichen in den Sachen über und wider die Freyheit nichts nachzugeben. So ferne aber je unser gnädiger Herr solches haben, und nicht vertragen wollte, so wären sie seiner Gnaden, und möchten sich seiner Gnaden Willen nicht wehren. Und bittet die Landschafft unsern gnädigen Herrn die Geistlichkeit in solchem gnädiglich fürzunehmen, damit es auf das ziemlichste fürgenommen, und einer wider den andern nach eines jeden Vermögen nicht beschwert werde.

Der neuen Tafernen halber.

Ist gerathschlagt eine Ordnung zu machen, wie es dann damit solle gehalten werden; darauf hält unsers gnädigen Herrn Antwort *) innen, daß sein

*) s. obige Note.

Gnad dieselben neuen Tafernen abgeschafft habe; wo aber seither etliche aufgerichtet wären, die wollte seine Gnad, so er dessen berichtet würde, auch gern abschaffen.

Von der Gäste wegen, die Amt besetzt werden, auch die Verhandlung antreffend.

Ist gerathschlagt von der Besetzung des Hofes und aller Aemter wegen, daß die mit Amtleuten (soll wahrscheinlich heissen: Landleuten) sollen besetzt, auch der Verhandlung halber solches fürgenommen und gehalten werden, alles Innhalt der Freyheit.

Auf den Artikel alle Jahre eine Landschafft zu fordern.

Ist in unsers gnädigen Herrn Willen gesetzt. Ob aber seinen Gnaden alle Jahre nicht gemeynt wäre, daß doch über zwey Jahre geschehen; das sollte seinen Gnaden, auch Landen und Leuten zu gut dienen.

Die Auffschläge an der Donau, auch die Fürfarth zu Passau antreffend.

Ist diesmals seiner Gnaden erzählter Fleiß und Arbeit darum bey der kaiserlichen Majestät gethan, zu Genügen genommen, und soll gleichwohl seine

Gnade

Gnade erbetten werden, für und noch mehr Fleiß zu thun, und dabey von der Fürfarth wegen zu Passau, so durch die von Passau verhindert wird, gerathschlagt werden, daß unser gnädiger Herr für sich selbst, auch auf ein Anruffen gemeiner Landschafft seine Bottschafft zu denen von Passau schicken, und Fleiß thun wolle, solch ihr Fürnehmen abzubringen. Angesehen, daß die Fürfarth vor Alter ein jeder hat thun, dazu ein Gast von dem andern daselbst ohne Irrung deren von Passau hat kaufen, und verkaufen mögen, das nun alles durch die von Passau verhindert und versperrt wird, und daß seine Guad begehre solches abzustellen, oder aber seinen Gnaden wäre solches nicht leidlichen.

Der ietztgemeldte Artikel soll wiederum an unsern gnädigen Herrn gebracht und abermals gebeten werden, die Sachen obgeschriebenermassen abzubringen.

Des Artikels halber der Amtleute, die den armen Leuten Pön und Fälle ohne ihrer Verwilligung auffsetzen.

Ist gerathschlagt, daß kein Pfleger Richter oder Schergen niemand unverwilliget Pön und Fälle aufsetzen, noch aus keiner innhabenden Gewehr ohne Recht setzen sollen; es wären dann Händel, die mit freventlicher Hand, als Blutvergiessen, beschähen,

oder aber da weiter Blutvergiessen ausgienge. Um dieselben Händel soll es gehalten werden an den Enden, da das Buch nicht liegt, Innhalt der Freyheit als Landes-Recht ist, und an den Enden, da das Buch liegt, Ausweisung des Buches Sage.

Von Besetzung wegen der Amt im Oberlande.

Ist gerathschlagt, daß es damit gehalten werde so innmassen wie deshalben in dem Niederlande zu thun hievor gesetzt ist.

Der Edelleute erkaufte Güter antreffend.

Ist gerathschlagt unsern gnädigen Herrn zu bitten, daß es solches Kaufens und Verkaufens halber mit männiglichen Edel und Unedel, geistlichen und weltlichen gehalten werden solle, Innhalt und Ausweisung der Freyheit.

Auf den Artikel der Landschafft im obern und niedern Lande die Salzstraße antreffend.

Nachdem die im obern und niedern Lande von der Salzstrasse gekehrt sind, und deshalben keinen nützlichen Gebrauch noch Gewehrung nicht mehr haben, dessen sie dann in grosses Verderben und Schaden kommen: bittet gemeine Landschaft unsern gnädigen Herrn gar unterthäniglich bey unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten von Baiern,

seiner Gnaden Vettern, daran zu seyn, damit seine fürstliche Gnad, und Wir als seiner Gnaden Unterthanen bey altem Herkommen bleiben, als Wir dann bey Ew. Gnaden Vorvordern seeliger löblicher Gedächtniß gnädiglich dabey blieben sind. Soferne aber das nicht seyn wollte, das in ziemliche leidliche Wege zu setzen, daraus nicht Aufruhr oder Krieg zwischen der Fürsten und Lande auferstehen. Es werden an etlichen Enden etwa viele neue Strassen fürgenommen und aufgerichtet; darinn wolle Ew. Gnad auch nach dem besten gnädiglich sehen.

Auf den Artikel von dem Vieh berührend den Umgeld.

Item die aus dem Oberlande beklagen sich, wie sie mit dem Umgeld merklich beschwert werden, weiter und anders dann der Umgeldbrief innhält.

Von der Weine wegen, die man auf der Donau auf den Flössen herabführt.

Der ietztgemeldten zweyer Artikel halben, haben ihnen die im Oberlande ein Bedenken genommen, bis sie zusammen kommen, nachdem ihrer etwa viel dieser Zeit zu Ingolstadt nicht wären; *) wollten sie alsdann deshalben ihre Antwort geben.

Von

*) Beweis, dass dieser Ausschusstag zu Ingolstadt gehalten worden sey.

Von der Kaufleute wegen auf dem Lande.

Item von der Fürkäufer und Kaufleuten wegen, die auf dem Lande, auch in Städten und Märkten sitzen, bittet die Landschaft unsern gnädigen Herrn solches gnädiglich zu fürkommen, und in einen gemeinen Nutzen zu wenden; und sonder daß die Kaufmannschaft auf dem Lande ganz abgeschafft werde; daß auch der Gast keinen Fürkäufer weder in Städten und Märkten, noch auf dem Lande in keinen Weg nicht habe. Es soll auch das auf die Ordnung fürgenommen und fürgekommen werden, Innhalt des Landbotes zu Landshut am Pfinztag vor Allerheiligentag Anno ꝛc. 1470 nächstverschienen deshalben ausgangen von Wort zu Wort also lautend:

Item von der Fürkäufer wegen, daß die füran in Städten und Märkten, noch auf dem Lande von Inländern noch Gästen kein Fürkäufer seyn soll. Es soll auch ein jeder in seine Behausung nicht mehr einkaufen, noch bestellen auf sich und sein Hausgesind, dann was er ungefährlich von einem Jahr zu dem andern verbrauchen mag: ausgenommen offene Gastgeben, und Leutgeben in Städten, Märkten, und Landgewohnend, die mögen kaufen und bestellen an ihre Häuser, wessen sie zu der Kostung bedärfen.

Wer

Wer aber ein solches überführe, und darinn betretten würde, dem oder denselben sollen unsers gnädigen Herrn Amtleute und Diener, das Gut so er fürgekauft hätte, nehmen, das seinen Gnaden alsdann ohne alle Gnade verfallen, und er auch dazu in seiner Gnaden Straffe seyn soll.

Auch mögen Fragner und Höckner kaufen auf dem Lande, als dann vor Alter herkommen ist. Doch was sie kaufen, sollen sie in unsers gnädigen Herrn Städte und Märkte führen und bringen, und da an offenen Markte, oder in ihren offenen Läden feil haben, und verkaufen; und sollen das nicht verkaufen aus unsers gnädigen Herrn Land, weder Gästen noch Landleuten ungefährlich, bey der ehegemeldten Pön. Und darauf sollen alle Wochenmärkte bey unsers guädigen Herrn Städten und Märkten gehalten werden, wie vor Alter herkommen ist; und daß auch wochentlich zu denselben Märkten alle Pfennwerthe als Getreid, Vieh, Schmalz, Inschlitt, Gefilde, und anderes gebracht, und verkauft werde um einen gleichen Pfenning nach der alten guten Münze unsrer ietzigen Landeswehrung.

Doch so mag ein jeder Landmann oder Gast kaufen und verkaufen Roß, Bach, Schweine, Garn, Lein=

Leinwath, und anderes das nicht essende Speis ist, und die in oder auſſer Landes führen nach seiner Nothdurft.

Auch mag ein jeder Gast das magere Vieh zwischen Lichtmessen und sankt Georgentag auf Ställen oder Märkten wohl kaufen, und das nach seiner Nothdurft in oder auſſer Landes treiben. Aber nach sankt Georgentag soll der Gast nicht mehr mager Vieh kaufen, dann auf offenen Wochen und Jahrmärkten, und Macht haben, dasselbige nach seiner Nothdurft in oder auſſer Landes treiben.

Es soll kein Gast feist gemästes Vieh kaufen an Ställen oder Märkten, ohne Gnade.

Dann die unsers gnädigen Herrn mögen allzeit im Jahre feist und mager Vieh kaufen, doch sollen sie das feiste Vieh nicht aus dem Lande verkaufen, noch treiben. Das magere Vieh mögen sie aber wohl daraus treiben, und verkaufen nach ihrem Gefallen.

Item was aber Ochsen oder anderes Vieh von Oesterreich oder Ungarn herauf gehen, die mögen im Lande verkauft, oder durchgetrieben werden nach eines jeden Nothdurft.

Auch so mögen die Fleischhacker allenthalben in dem Lande wohl kaufen, es sey an Ställen, auf

Märk=

Märkten oder sonst, mager oder feist, das sie schlagen oder stechen wollen; sie sitzen in Städten oder Märkten. Daran soll man ihnen keine Irrung thun, damit jedermann im Lande desterbas Nahrung und feilen Kauf finden möge.

Es sollen auch in Städten und Märkten Satzmeister gesetzt werden, über Wein, Brod, Fleisch, Bier ꝛc. und alle andere Pfennwerthe und Nothdurft, damit jedermann um sein Geld redlichen feilen Kauf habe, und ihm sein Pfenning vergolten werde.

Dann um gemeinen Nutzens willen armer und reicher im Lande soll niemand kein Getreid aus dem Lande fürhin geben noch verkaufen. Aber in ihren Häusern daheim, oder auf offenen Markt mag jedermann seinen Treid kaufen oder verkaufen in das Land, damit jedermann auch in Städten und in Märkten sich auf ein Jahr desterbas mit Getreid fürsehen möge; Und wer das überfährt, der soll um solches, so er aus dem Lande verkauft, unserm gnädigen Herrn verfallen seyn, und dazu seine Straffe. Datum Landshut am Pfinztag vor Allerheiligentag Anno ꝛc. 1470.

Des Salzes halben wider das Wasser auf= gehend.

Ist gerathschlagt unserm gnädigen Herrn zu berichten, daß seinen Gnaden das an Zöllen, den Fuhrleuten an ihrer Arbeit, gemeinem Lande an ih= rer Zehrung ein merklicher Gebrechen Abgang und Schaden ist. Bittet die Landschaft sein Gnad, das gnädiglich zu wenden, und zu fürkommen.

Item man wird auch im Oberlande mit dem Moosgericht über das, so darauf gesetzt ist, be= schwert.

Item die Jäger und Falkner unterstehen von den armen Leuten, die den edeln Leuten im Ober= lande voggtbar und zinsbar sind, und in ihren Hof= marchen sitzen, Nachtziel zu haben, das doch von Alter nicht herkommen sey. Und darum bittet ge= meine Landschaft daß unser gnädiger Herr solche Beschwerung gnädiglich abschaffen wolle. Und dazu die Beschwerung, so den von Ratenberg und Kuf= stein nach Laut ihrer eingelegten Zettel beschehen, abthue.

Die ietztgemeldten zween Artikeln sollen in ob= gemeldtermassen wiederum an unsern gnädigen Herrn gebracht werden, gnädiglich zu wenden.

Der Schweine halben die man an die Weide läßt gehen und unbehütet sind.

Item gerathschlagt unsern gnädigen Herrn zu bitten, gnädiglich zu schaffen und zu verbieten" daß man die Schweine feist und mager, so an der Weide laufen, und dabey nicht Hut ist, von sankt Gertrudentag bis auf sankt Martinstag, damit die Leute arm und reich desterbas vor Schaden verhütet werden.

Von der unzeitigen Kälber wegen.

Ist gerathschlagt unsern gnädigen Herrn zu bitten, ernstlich zu verbieten, daß kein Fleischhacker kein Kalb abstechen solle, es sey dann völlig drey ganze Wochen alt. Desgleichen der Bauer und Hingeber keines hingeben soll, dann man lasse es vorhin völlig drey ganze Wochen alt werden. Und wer das überführe, der soll darum gestraft werden, als sich gebührt.

Von der Gemächte der Weine wegen.

Item gerathschlagt unsern gnädigen Herrn zu bitten, ernstlich zu verbieten, daß die Weine nicht anders, dann mit ziemlichen Gemächten als mit Milch Eyer Tegel, die den Leuten unschädlich sind, gemacht werden, und wer die mit andern und unziemlichen Gemächten, die den Leuten schädlich wären,

ren, machte, alsdann der oder dieselben darum gestraft werden sollten, wie sich gebühret.

Und von der Weine wegen, die von Franken, aus dem Elsass, und anderen herabgehen, die mit Schwefel, Waidaschen, Bleyweiß, Säuern und anderen unziemlichen Gemächten gemacht sind, Leute zu bestellen, wo man solche verbotene Gemächte fände, den Fässern alsdann die Boden einzuschlagen.

Ein Artikel, die Archen, Legscheffl, die engen Garn, und Greuter antreffend.

Item gerathschlagt unsern gnädigen Herrn zu bitten, solches gnädiglich abzuschaffen, und künftiglich zu verbieten, auch dabey der Fische halben, bey was Länge man die fangen soll, Ordnung fürzunehmen, damit die Wasser füran also nicht geödet werden, immassen bisher beschehen ist. Wäre künftiglich für unsern gnädigen Herrn, Land und Leute.

Item die Pfarrer wollen je zu Zeiten die todten Körper die Freythöfe nicht erlauben, es kämen dann die Erben vorhin mit ihnen ab um das Seelgeräth, darinn sie aber die Leute härtiglich übernehmen. Ist gerathschlagt unsern gnädigen Herrn zu bitten, solches gnädiglich abzunehmen, und zu wenden, auch ziemliche Wege fürzunehmen, damit arm und reich also härtiglich mit dem Seelgeräth nicht beschwert werden.

Den Artikel die Freybriefe antreffend.

Ist gerathschlagt, nachdem etliche zu Städten, Märkten und andern Enden laufen, Käufe und anders auszunehmen, und solches verbürgen; wann dann die Zeit der Bezahlung kommt, so lauft derselbe dem Landesfürsten nach, macht seine Sache gut, und bringt einen Freybrief aus. So er den hat, so müssen seine Borgen, ob er die versetzt hat, die Schuld bezahlen, und er lauft dem Geld enweg, und kommen die Leute also um ihr Gut. Und bittet die Landschaft unsern gnädigen Herrn solche Freybriefe fürohin nicht mehr zu geben.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1474, im May.

(Die Reassumirung der Berathschlagungen über die Landsordnung, — und eine Steuer zur Heurathsausstattung der an den Kurfürst Philipp von der Pfalz vermählten Prinzessin Margaretha betreffend.)

1. Landschaftliche Redaction der bisherigen Berathschlagungen, landesfürstlichen Aeusserungen, und landschaftlichen Petitionen zu der zu entwerfenden allgemeinen Landesordnung.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Neuburger Archiv Tom. Nr. 17.

Anmerkung. Da von den hier vorkommenden Artikeln, viele, welche hier mit † bezeichnet werden, in der nachgefolgten Ausfertigung der Landesordnung gar nicht aufgenommen worden sind, so muss diese Redaction (so weitläufig sie auch ist) hier vollständig eingerückt werden.

Die Wendung der Beschwerungen.

Von Erst die Vizedomhändel antreffend, sollen die hernachgeschriebenen Artikel darinnen begriffen seyn.

Mit Namen: Wer seinen rechten Herrn in den Tod giebt.

Item

Item wer seinen Bettgenossen vom Leben hin zum Tod bringt ohne Schuld.

Item wer Vatter oder Mutter vom Leben zum Tod bringt.

Item wer an ihm selbst schuldig wird, und den Tod thut.

Item wem von der Herrschaft Geleit geben wird, und das verwirkt.

Item wenn einer austritt, und jemand muthwilliglich befehdet.

Item wer freventlich friedbrüchig wird, das wissentlich wäre, und sich wahrlich erfände.

Item wer ein Verräther wäre.

Item wer ein Mordbrenner wäre.

Item wer einen Todtschlag, heimlich Mordt, oder Kind verthut.

Item desgleichen Brief oder Münze-Fälscher.

Item Nothnunft die begangen wird.

Item die Fund und Schätze sollen der Herrschafft zustehen.

Item wer falsch schwört, und falsch Zeugniß giebt, das wissentlich wäre.

Item wer sich an einen andern Herrn mundet, und seines Herrn dadurch verläugnet.

Die obgeschriebenen Artikel alle sollen gestraft werden, als Recht ist.

Wo aber einer von der obgenannten Händel einem oder mehr mit Recht nicht gestraft sondern begnadet würde, das soll durch unsern gnädigen Herrn, oder seiner Gnaden Vizedom, oder wem seine Gnade solches zu thun befehlen, gestraft werden.

Und nachdem etliche vermeynen, daß bisher viele Leute in solchen obgeschriebenen Vizedomhändeln gebüßt werden, die doch unschuldig gewesen sind, ist der Landschafft Gutbedünken, wo gichtiger Mund und wahre That vorhanden sind, daß man dann die Wändel und Straffen ausserhalb Rechtens nehmen, und thun möge. Wo aber gichtiger Mund und wahre That nicht vorhanden wäre, so sollten dieselben Händel mit Recht eingebracht werden; Nämlich, wann die Sache einen Edelmann berührt vor unserm gnädigen Herrn, oder seiner Gnaden Räthen; wenn sie aber einen Burger oder Bauern antrifft, vor dem Landgericht und Gericht, darein er gehört.

Nachdem aber etliche Artikel für Vizedomhändel bisher angezogen, und doch nicht Vizedomhändel, sondern Gerichtshändel sind, will die Landschafft gutbedünken, daß dieselben Artikel durch meines

gnä-

gnädigen Herrn Pfleger und Richter gestrafft wer-
den sollen, wie Recht ist.

Doch so soll es in Sonderheit von etlicher Händel wegen gehalten werden, wie hernach gesetzt ist. Nämlich was auf dem Kirchweg geschieht, mit freventlicher Hand, Schlägen, und mit Blutvergiessen.

Item was bey der Nacht beschieht mit freventlicher Hand, Schlägen, und Blutvergiessen, verdächtlich und fürträchtiglich.

Item wann einer verrichtete Sache und Thaidung zerbricht.

Item wer also frevelt, als nächst oben geschrieben ist, es sey auf dem Kirchweg, oder bey der Nacht, wird der begriffen, und zu Gericht gebracht, so soll der Richter an den Enden, da das Buch liegt, Innhalt des Buches Laut und Sage, und sonst an andern Enden da das Buch nicht liegt, richten, straffen und wandeln, nachdem und dann ein Handel gestaltet, auch der Schrannen und Gerichtes Recht ist, darinnen solches geschieht. Ob dann einer begnadet würde um solchen Frevel, so soll den aber der Richter handeln; Wäre aber, daß einer um solchen Handel und Frevel austrätte, und absagte, und zu Gerichtshanden nicht gebracht würde

und sich darnach herzu beleitet, und in dem Geleit Thaidung und Kehrung thun den Freunden und Klägern, und auch der Herrschafft, so soll das ein Vizedomhandel seyn, und daß der Vizedom thaidingen und handeln und nicht der Richter. So aber einer zu Gefängniß kommt, so soll der Richter über ihn sitzen und richten, es sey zum Schwerdt, Strang oder andere Straffe am Leib. Würde er aber von der Herrschafft begnadet, so hat ihn der Vizedom um solche Straffe zu taidingen und zu wandeln.

Fürder von der Busse, Wändl, Straffen, auch Geleit und Landeshuld wegen ist von Alter herkommen, daß man dieselben Wändl gestrafft, auch die Geleit und Landeshuld mit Landshuter Pfenningen erlangt hat; daß solches hinfür dermassen auch beschehen und nicht auf Regensburger Münze gesetzt werden solle.

Item wer austritt von Todtschlags wegen, und Geleites begehrt, dem soll das in Jahresfrist ohne der Freunde Willen nicht gegeben werden. Aber nach Ausgang des Jahres mag man ihm wohl Geleit geben, doch nicht mehr dann einmal und nicht länger dann auf sechs Wochen, und dafür sieben Schilling Pfenning Landshuter genommen werden.

Dann als unser gnädiger Herr ferner gesetzt hat, ob seiner Gnaden Landschafft füglich wäre einem

zwey

zwey Geleite zu geben, lieſſe seine Gnad auch geſchehen, doch daß ihrer jedes auch nicht länger dann sechs Wochen währe, und von ihrer jedem fünf Schillinge Pfenning Landshuter genommen werden, setzt die Landschafft seinen Gnaden zu, fürzunehmen was gemeinem Lande am nützesten sey.

Item als bisher an etlichen Enden die Richter von den Partheyen die Zeugniß und Kundschafft im Rechten geleitet, und so sie das Recht verloren, allweg zwey Pfund Regensburger Pfenning von einem jeden Zeugen, und dazu über das auch zwey Pfund Pfenninge zu Wandl genommen haben, ist unsers gnädigen Herrn Meynung und Willen, daß fürder, bis auf seiner Gnaden Wiederrufen für die Zeugen und das Gerichtswandl vier Pfund Landshuter Pfenninge und nicht mehr genommen werden solle.

Von des Gerichtsfutters und andrer Sammlung willen ist unsers gnädigen Herrn Meynung und Willen daß:

das Futter an den Enden, da man das Buch hält, nicht gesammelt werden solle. Wo man aber das Buch nicht hält, und auch vor zehen Jahren das Futter daselbst nicht gesammelt worden wäre, so soll man es füran an denselben Enden auch nicht sammeln.

✝ Desgleichen so giebt auch seine Gnaden zu und nach, solche Sammlung auf der Edelleute Gütern, wo seine Gnad nicht Voggtey oder sondere Gerechtigkeit hat, auch nicht zu thun;

Wo aber das Futter andern Enden vor zehen Jahren wäre gesammelt worden, da sollte man es füran auch sammeln; doch mit der hernachgeschriebenen Unterscheid, nämlich daß es dem Pfleger, wo er das Gericht hat, und dem obristen Schergen, oder wo kein Pfleger, oder ein Pfleger wäre, und das Gericht nicht hätte, dem Richter und dem vorgenannten Schergen, und doch nicht mehr, dann auf einmal im Jahre, und keine andere Sammlung, dann allein Haber gegeben werde; aber sonst soll gar niemand Macht haben zu sammeln.

Item das obgemeldte Futter zu sammeln geben die Prälaten, Städte und Märkte nicht zu, dann sie dafür gefreyet seyen. So aber je unser gnädiger Herr solch Futtersammeln je haben, und die nicht abstellen wollte, so soll solche Futtersammlung nicht auf ein Massel, sondern in des armen Mannes Willkühr gesetzt werden, also daß der arme Mann geben mag, was und wieviel er will, und daß er also über und wider seinen Willen weder von Richtern noch Schergen nicht ferner noch weiter beschwert werde.

Von

Von der Färthen und Scharwerch wegen.

Bittet die Landschafft unsern gnädigen Herrn, damit die Scharwerch an den Enden, da man sie von Alter gethan hat, nach Gestalt eines jeden Vermögen und Herkommens gleich fürgenommen würde, und nicht daß die Amtleute und Obleute einem schüben, und dem andern Scharwerch bieten, oder aber Geld von ihnen dafür einnähmen; dann je zu Zeiten die armen Leute den Obleuten Schergen und andern gleich als wohl Scharwerch thun müssen, als der Herrschafft, das doch nicht billig oder recht, ist unsre Meynung sein Gnaden zu berichten, wo die Neuung der Scharwerch fürgenommen werden, so das beschieht, alsdann wolle sein Gnad seiner Gnaden Meynung fürder darauf zu erkennen geben.

Von Vertrinken, Viertheil Weines, Wändl und Klagenöthens wegen.

Soll unsers gnädigen Herrn Geschäfften und Landbot, vormals des Vertrinkens und Viertheil Weines halben ausgegangen, nachgefolgt und gehandhabt werden. Dann mit den Wändeln in den Landgerichten, die sollen erfordert und eingebracht werden, wie hievor an dem Ende von den Vizedomhändeln geschrieben ist.

Es soll auch niemand zur Klag genöthet werden, dann in den Sachen, die das Buch und Landrecht zugeben. Ob auch jemand mit Recht klagen wollte, das soll man ihm auch nicht wehren. Ob aber ein Pfleger Richter oder Amtmann klagen wollte, soll er Macht haben, mit Recht zu thun.

Und wie solch Landbot von des Vertrinkens und Viertheil Weines wegen ausgangen ist, zu Handhabung solcher Beschwerung, damit die füran nicht mehr beschehe, also soll sie in den ietztgemeldten Artikeln gesetzt, und fürder bey allen Landgerichten und Landschrannen geoffenbaret werden; deshalben ein jeder Richter, Scherg, und andere geordnete Person des Gerichtes ein Wissen überkomme, füran niemand mehr darüber dermassen zu beschweren, und welcher Amtmann das überführe, der sollte darum schwerlich und härtiglich gestraft werden.

Von Beschwerung wegen der Gründe.

Item wo zween um ihre Gründe, die beyde eines Herrn seyen, gegeneinander in Irrung kämen, derselben Irrung mögen sie von dem Grundherrn zu Ende entschieden werden; ob aber die Sache mit Willen des Grundherrn in das Gericht käme, so soll es daselbst mit Recht geendet werden; wo sich dann die Partheyen gütlich miteinander vertragen wollten,

ten, mit Wissen des Richters, soll er auch geschehen lassen, doch der Herrschafft unvergriffen. Kommt es aber ohne Verwilligung des Grundherrn durch die Unterthanen im Gericht, soll es den Grundherrn nicht binden.

Ob aber zween Grundherrn um die Gründe irrig würden, ehe sie dann um dieselbe Irrung gegeneinander in Recht kommen, so haben sie Macht sich mit Muetmarchen oder in andere Wege gütlich miteinander zu vertragen. Ob sie sich aber darum gütlich nicht vertragen möchten, so soll der klagende Theil dem Antworter nachfahren in das Landgericht, darinn derselbe Grund gelegen ist. Gewännen aber zweyer Grundherrn Unterthanen der Sachen halben, den Grund berührend, miteinander zu thun, die soll berechtet werden vor dem Herrn, darunter der Grund, der dann in Irrung gelegen ist. Wo aber ein Frevel von einem Unterthan des Grundherrn angezogen wird, es wäre von Ausgraben der March oder dergleichen Handlungen Malefiz berührend und antreffend, so sollten die Unterthanen darum durch den Grundhrrrn nicht vertaidinget werden, es würde unsers gnädigen Herrn Amtmann dazu, und dabey zu seyn, erfordert. Doch so soll es sonst mit dem Gericht und der Herrschaft gehalten werden, wie vor, wo zween Unterthanen eines Herrn wären, gesetzt ist.

Von des Strohes und Holzführens wegen gen Hof.

Vermeynt unser gnädiger Herr ꝛc. es werde damit gehalten wie bey löblicher Gedächtniß seiner Gnaden Herrn und Vatter beschehen ist, und hat seine Gnad gewilliget, wo des Strohes allein begehrt wird, und vor daselbst kein Scharwerk gewesen ist, da soll das Stroh nochmals genommen, und kein Scharwerk begehrt werden. Wo aber das Stroh vormals genommen, und dazu die Scharwerk erfordert und beschehen wäre, sollte es fürs auch beschehen, und dabey bleiben.

Der Forderung halben, so gen Hof beschieht, und der Urtheile halben so lange ungefertiget liegen.

Item welcher mit unsers gnädigen Herrn Pfleger, Richtern, oder andern Amtleuten von Sache wegen, ihre Amt berührend, zu thun hätte oder gewänne, der mag die gen Hof fürnehmen, wo aber sonst einer mit dem andern zu thun hätte oder gewänne, so soll dieselbe Sache in unsers gnädigen Herrn Landgericht zwischen ihnen gehandelt und ausgetragen, und nicht gen Hof gefordert werden. Es wäre dann, daß sie mit Recht gen Hof geschoben würde.

Dann von der Urtheile wegen, die so lange unfertiget zu Hof liegen, sollen füran allwegen innerhalb eines Monates oder sechs Wochen entlediget, und die Räthe mit Namen, die zu Zeiten dabey sind, aufgeschrieben werden.

† Die Hofmarchen antreffend.

Dazu hat unser gnädiger Herr geantwortet, die Hofmarchen seyen nicht gleich, einer habe mehr Freyheit, dann der andere; Und ist seiner Gnaden Meynung, daß die, die sich beklagen, denen Irrung beschehen, seiner Gnaden solches in Sonderheit verzeichnet geben, damit sein Gnad die eigentlich verhören, und darinn nach billigem schaffen möge.

† Von künftiger Aufruhr und Krieg wegen.

Will seine Gnad gnädiglich bedenken, und durch seinen ziemlichen und ungefährlichen Fleiß gerne verhüten.

Jägermeister, Ueberreiter, Forster, auch Wildbann betreffend.

Item von Wildbannes wegen ist unsre Meynung, daß die Pointen und Baumgärten in die Höhe zu verfrieden, mit schlechten und ungefährlichen Stecken, die nicht gespitzt sind. Desgleichen daß man die Hecken auch bescheidentlich verfriede,

und

und nicht so große Hecken mache, die inwendig so tief sind, wo Wildpret hinein, daß es nicht herwieder aus möge kommen.

Von des Einsetzens wegen nach Laut der Freyheit.

Item wo einer mit Tod abgeht, Schloß, Sitz oder ander Erb, dazu leibliche Erben hinter sein läst, die in einigerley Krieg oder Irrung solchen Gutes halben kommen, so hat unser gnädiger Herr dasselbe Gut bis zu rechtlichen Austrag der Sachen eingenommen. Ist der Landschaft Bitte und Begehren, solches gnädiglich abzuschaffen, und die nächsten Erben an ihr Erbe kommen zu lassen, und einsetzen, Innhalt der Freyheit, so lange bis sie ihre Sache mit den Rechten gegeneinander austragen als Recht ist. Daß man auch niemand seines innhabenden Gutes ohne Recht entsetze noch entwehre. Wer auch behabte, und erlangte Rechte habe, daß man den nach Laut der Freyheit einsetzen solle.

Ist meines gnädigen Herrn Antwort, was seine Gnad bisher dermassen eingenommen, daß seine Gnade das in gnädiger guter Meynung und im allerbesten gethan habe, damit man Aufstössens und anders Unfuges, so von den Partheyen daraus entstanden möchte seyn, vertragen blieben sey. Dann,

wo sich füran Todfälle begäben, wo einer Kinder hinter sein, desgleichen Bruder einen Bruder, oder aber Kinder einen Vatter hinter ihnen liessen, die sollten billig eingesetzt werden. Wo aber nicht so nahe, sondern ferne Sipptsal vorhanden wären, wollte seine Gnad die Stuck einnehmen, und innen haben, bis zu Austrag des endlichen Urtheiles, so ferne einer Landschafft das gemeynt seye. Wollten sie aber das nicht haben, so läst er die Sachen bestehen, inmassen wie vor, und setzt den Willen gemeiner Landschafft zu, dann niemand ohne Recht seines innhabenden Erbes und Gutes entsetzt werden sollte, und wer dessen füran also ohne Recht entsetzt würde, der sollte wiederum eingesetzt werden.

Item wer aber bisher obgeschriebenermassen entsetzt worden wäre, der möchte seine Gnad dessen berichten, alsdann wollte seine Gnad demselben kürzlich einen Tag für seiner Gnaden Räthe bescheiden, daselbst ein jeder seine Gerechtigkeit für dieselben seiner Gnaden Räthe bringen, und die hören lassen möchte, wollte sich seine Gnad dagegen auch nothdürftiglich hören, und soferne seine Gnad redliche Ursache wider einen hätte, getrauet er, daß in der Landschafft Meynung und Herz nicht wäre, das abzustellen; Wo er aber anders, dann billig wäre, in seinen Sachen erfunden würde, wollte er sich durch seiner Gnaden Räthe gütlich davon weisen lassen.

Die

Die Besetzung der Pflegen und Gerichte betreffend.

Will seine Gnad mit Besetzung der Landleute ungefährlich halten. Doch daß füran keiner zu Pfleger und Richter aufgenommen werden solle, er sey dann ehelich gebohren, edel, und Wappensgenoß, und deshalben einem jeden Pfleger der seinen eigenen Richter hat, ein Artikel in seinen Bestandzettel gesetzt, und also zu thun eingebunden werde. Und nämlich darinn das Oberland, da nach dem Buch gerichtet wird, nothdürftiglich zu bedenken.

Die Eigenleute, und Voggtleute, auch Scharwerch antreffend.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß es der Eigenleute halben im Oberlande nach des Buches Sage, und im Niederlande, wie von Alters herkommen ist, gehalten werden solle.

Dann von der Voggtleute wegen, wo unser gnädiger Herr nicht Voggtherr, sondern andere darauf die Voggtey und Scharwerk von Alter hergebracht hätten, liesse es seine Gnad dabey bleiben. Wo aber seine Gnade auch Voggtey hätte, behielt ihm seine Gnad seinethalben die Scharwerk bevor. Es wäre dann Sache, daß einer Freyheit oder sondere Gerechtigkeit hätte, oder wo solches von Alter

nicht

nicht gewesen wäre, der und dieselben möchten seine Gnade dessen berichten, wollte alsdann seine fürstliche Gnade gebührliche Antwort dazu geben.

Die Obleute antreffend.

Item wo einer sein eigen Gut durch einen Schein zu Erbrecht machet, und dadurch der Herrschafft ihre Obrigkeit nähme, und Abzug thäte, so sollen der Edelmann nach Laut der Freyheit, und der Bauer sonst ausserhalb der Freyheit darum gestraft werden. Welcher Edelmann aber auf seinem freyen Gut einem Erbrecht gäbe, auf dasselbe Gut sollten die Obleute nichts legen. Doch unserm gnädigen Herrn vorbehalten, wo der Bauer, so auf solchem Gut sitzt, seiner Gnaden Leibeigen wäre, seiner Gnaden Leibsteuer, und wo er eigene Güter hätte, ausserhalb des bemeldten Erbrechts, seiner Gnaden Obrigkeit und Gerechtigkeit.

Der Prälaten Kirchlehen antreffend.

Item wann ihrer Kirchlehen eines in dem ordentlichen Monate ledig, dem das von demselben Prälaten geliehen wird, die Possess desselben Kirchlehens eingeben.

Dann von der geistlichen Güter wegen sollte unsers gnädigen Herrn vorderen Geschäfften, der Sachen halb ausgegangen, Nachfolge geschehen.

Et=

Etliche Prälaten sagen daß die Kastner etlichen armen Leuten, so auf Kloster = und Kirchengütern sitzen, ein Voggtjahr lassen, und die armen Leute über der Prälaten und geistlichen Stifftern Abstifft mit Gewalt dabey halten; deshalben die Geistlichen ihrer freyen Stifft auf ihren Gütern entwehrt würden, und möchten die, die sie darauf stifften und gestifft hätten, solcher Stifft nicht Fürstand seyn; daraus künftiglich merklicher Schaden entstehen möchte. Und haben unsern gnädigen Herrn gebeten sie des Stucks halben bey ihrer freyen Stifft zu lassen, das ihnen Seine Gnade zu thun gnädiglich zugesagt hat.

† Die Jäger und Falkner antreffend.

Item die Prälaten wollen in die Sache nicht willigen, und sagen daß sie dafür gefreyet seyen; Soferne aber je unser gnädiger Herr solches bey ihnen haben, und sie dessen nicht vertragen wolle, so bitten sie Seine Gnad in solchem gnädiglich fürzunehmen, damit einer wider den andern nach eines jeden Vermögen deshalben nicht beschwert werde. Ist seiner Gnaden Willen und Meynung, daß seinen Gnaden Anzeigen gegeben, an welchen Enden Beschwerung durch seiner Gnaden Jäger, Falkner, Jäger = oder Falkenknechte anders beschähen, dann billig wäre, wollte seine Gnad gnädiglich wenden,

auch

auch dabey Ordnung machen und fürnehmen, wie lange die Jäger und Falkner in einem jeden Lande liegen, und was ihnen zur Atzung gegeben werden solle.

Von der neuen Tafernen wegen.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß alle Tafernen, die neu, und nicht Ehetafern wären, abgethan, und zu halten nicht mehr gestattet werden.

† Die Verhandlungen antreffend.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß es damit gehalten soll werden, als um die Vizedomhändel hievorne gesetzt ist.

† Alle Jahre eine Landschaft zu fordern.

Darum behält ihm unser gnädiger Herr ꝛc. seiner Gnaden Willen bevor, seiner Gnaden Landschaft zu fordern, so oft seine Gnade das Noth zu seyn bedunken wird.

† Der Fürfarth halben zu Passau.

Hat unser gnädiger Herr bisher die abzubringen keinen Fleiß gespart, und ist seine Gnade dies noch willig zu thun, und wie darnach seiner Gnaden Räthe einen schickten zu denen von Passau, so hat die Landschafft Grafen Sebastian von Ortenburg für den andern zu schicken geordnet.

Des Artikels halben, die Amtleute, die den armen Leuten Pön und Fälle ohne ihrer Verwilligung auffsetzen.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß keine Pfleger, Richter, oder Schergen unverwilligt Pön oder Fälle auffsetzen, noch aus keiner innhabenden Gewehr ohne Recht schaffen sollen; Es wäre dann um Händel, die mit freventlicher Hand, als Blutvergiessen beschähen, oder aber da weiter Blutvergiessen ausgienge. Um dieselben Händel soll es gehalten werden an den Enden, da das Buch nicht liegt, als Landesrecht ist, und an den Enden da das Buch liegt, Ausweisung des Buches Sage.

Der Edelleute erkaufte Güter antreffend.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, auf welchen Gütern seine Gnade Voggtey, Zins, oder Gilt hätte, die sollten seinen Gnaden vorbehalten, und durch die Käufe und Abwechslungen nicht benommen seyn. Auf welchen Gütern aber seine Gnade keine Voggtey, Zins noch Gilt hätte, wann dann dieselben Güter einem oder mehr Edelleuten verkauft würden, die sollten ihnen mit der Scharwerch nachfolgen. Was aber Güter den Geistlichen, Burgern oder Bauern verkauft würden, davon sollte seinen Gnaden die Scharwerk aber vorbehalten seyn.

✝ Grund und Boden antreffend an unsers gnädigen Herrn Gründe rührend.

Item wo einer er sey geistlich, weltlich, edel, unedel, reicher oder armer Grund und Boden hat, die an unsers gnädigen Herrn Gründe rühren, so ziehen seiner Gnaden Amtleute die Gründe ein; so können noch mögen alsdann die, denen solches beschieht, zu dem Austrag nicht kommen, bittet die gemeine Landschaft das gnädiglich abzuschaffen, und zu fürkommen. Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, welchem oder welchen darinn einigerley Beschwerung geschehen, der mag das seinen Gnaden berichten; Will sich seine Gnade darinn gebührlich halten, und solche Beschwerung nach Ziemlichkeit hinlegen.

✝ Item das Moosgericht, Jäger, Falkner und Umgeld im Oberlande antreffend.

Item von erst wird man im Oberlande mit dem Moosgericht über das, so darauf gesetzt ist, fast beschwert. Ist unsers gnädigen Herrn Antwort, daß sich seine Gnade der Beschwerung halber erfahren, und seiner Gnaden Rentmeister im Oberlande befehlen wollen, die armen Leute zufordern, und sich der Beschwerung an ihnen zu erkundigen, seine Gnade dessen ferner zu berichten, daß alsdann seine Gnade desto besser ferner in den Sachen wisse zu handeln.

✝ Item die Jäger und Falkner unterstehen von den armen Leuten, die den Edelleuten im Oberlande voggtbar und zinsbar sind, und in ihren Hofmarchen sitzen, Nachtziel zu haben das doch von Alter nicht herkommen ist; bittet die Landschaft unsern gnädigen Herrn, das gnädiglich abzuschaffen, auch dazu die Beschwerung, so denen von Ratemberg und Kufstein, nach Laut ihrer eingelegten Zettel beschehen, abzuthun. Ist unsers gnädigen Herrn Antwort, wem solches beschieht, der mag seinen Gnaden das zu erkennen geben, will seine Gnade gnädiglich hören, und nach ziemlichen wenden.

✝ Ferner beklagen sich die aus dem Oberlande, wie sie mit dem Umgeld merklich beschwert werden, und anders dann der Umgeldbrief innhält. Ist unsers gnädigen Herrn Antwort, wem solches beschieht, der mag das seinen Gnaden auch zu erkennen geben, will seine Gnad gnädiglich hören, und nach ziemlichen wenden.

Item von des Umgelds wegen, so von dem Vieh genommen wird, ist unsers gnädigen Herrn Meynung, was seiner Gnaden Unterthanen an den Schlegel treiben, oder zu ihrem Gebrauch in ihre Häuser schlagen, davon soll kein Umgeld genommen werden. Was sie aber aus den Städten, oder aus dem Lande treiben, davon sollen sie den Umgeld geben.

✝ Von

† Von der Weine wegen, die man auf den Flössen herab auf der Donau führt.

Ist seiner Gnaden Meynung, daß sich seine Gnaden erfahren, und darinn fürnehmen was seinen Gnaden Landen und Leuten das füglichste ist.

Von der Käufer und Fürkäufer wegen.

Hat unser gnädiger Herr ein Landbot lassen ausgehen. Ist seiner Gnaden Meynung, daß demselben Landbot stracks nachgegangen, und wer das überführe, gestraft solle werden.

† Auf den Artikel die Rauberey und Mörderey berührend.

Ist der Landschaft Gutbedünken, daß unser gnädiger Herr ein gemeines Landbot ausgehen, daß man in seiner Gnaden Lande keinen einspannigen Knecht noch andere fremde Leute zu Ross noch zu Fuß, es wäre in Städten, Märkten, Geschlossen, Landgerichten, Hofmarchen noch sonst liegen und zehren lasse, sondern wo man die im Lande beträtte, annehme, und solches alsdann seinen Gnaden verkünde; Seine Gnad sollte auch etliche fromme Gesellen, denen zu getrauen wäre, und sonderlich zu Zeiten der Jahrmärkte im Lande auf unrechtfertige Leute streifen, und halten lassen, und seinen Pflegern und Landrichtern dermassen zu thun auch befehlen.

fehlen. Und wer darinn solche Knechte und fremde Leute wissentlich enthielte oder hinschübe, niemand darinn ausgenommen, den sollte seine Gnad darum straffen; Hat sich unser gnädiger Herr gewilligt, das Landbot abermals ausgehen zu lassen, wo das Nothdurft seyn will.

Von des Artikels wegen die westphälischen und andere fremde Gerichte betreffend.

Item die Landschaft will gutbedunken seyn, daß etliche aus der Landschaft, Landleute und Räthe, die wissend wären, nach Rath über die Sache sitzen, und wegen der Abforderung halben mit unterschiedlichen Dingen, dadurch ein jeder abgefordert würde, fürnehmen, die seine Gnade in denselben wohl finden mag, damit die Sachen in redliche gründliche Wege gesetzt werden, das künftiglich für seine Gnade, auch Land und Leute sey, auch Fürgang haben möge.

Von Besetzung wegen der Landgerichte.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß an einem jeden seiner Gnaden Landgerichte der Pfleger oder Landrichter die ehrbarsten Landsessen und Landsiedler, so ungefährlich eines jeden Rechtens zu der Landschrannen desselben Gerichtes kommen, auf das mindeste 41 Personen, die ungefährlich in dasselbe Landgericht gehören, zu Urtheilern und Rechtsprechern niedersetzen, und keine Gefährlichkeit darinn halten.

halten; Und ob nicht so viele Landsessen und Landsiedler zu der Landschrannen kämen, so sollen doch derselben zum mindesten 15 zu Urtheilern gesetzt werden, und nicht minder. Ob aber ungefährlich Edelleute, oder aber ein Burger zween oder drey zu derselben Landschrannen kämen, die hätten noch Macht, ausserhalb des Landrichters Geschäfft und Heissen niederzusitzen und Urtheil zu sprechen.

Und auf das soll das Ueberleuten, so lange Zeit bisher geschehen ist, ganz ab seyn, und füran nicht mehr gebraucht werden; Auch niemand anders Macht haben, an einem jeden Landgericht Urtheil und Recht zu sprechen, dann wie vor steht.

† Ob aber darüber und dawider das Ueberleuten durch Vergessenheit oder in andere Wege beschähe, und also einig Urtheil oder Recht von denselben Ueberleuten gesprochen würde, das soll keine Krafft haben, in keinem Wege, und dem, für den es gesprochen würde, keinen Nutz, auch wider den die gesprochen würde, keinen Schaden bringen, sondern es soll bey dem Urtheil der obenvermeldten Urtheiler bestehen, und bleiben. Doch einem jeden sein Geding von derselben erwählten Urtheil, als von Alter herkommen ist, darinn vorbehalten.

Von der Fronbothen wegen.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß ein

jedes

jedes Landgericht mit Fronbothen nach Gelegenheit desselben Landgerichtes besetzt, und keiner aufgenommen werden soll, dann durch unsern gnädigen Herrn, oder wem seine Gnade das befiehlt.

Dieselben Fronbothen sollen unserm gnädigen Herrn, oder wem seine Gnade das befiehlt, bevor an, ehe sie zur Brauchung ihrer Aemter gelassen werden, zu Gott und den Heiligen schwören, getreu und gewärtig zu seyn, seiner Gnaden Frommen zu fördern, und seinen Schaden zu wenden, und auf eines jeden Begehren dem, der ihm benannt wird, und in dem Landgericht, dessen er Fronbot ist, gesessen wäre, für dasselbe Landgericht fürzubieten, und solches Fürgebot auf das mindeste drey Tage zuvoran demselben, dem er also das Fürbot thut, ehe das Landgericht gehalten wird, zu verkünden. Auch vor dem Landgericht zu sagen, wann, wem, und an welchen Enden solche Verkündigung des Fürbotes durch ihn geschehen sey. Und dazu die armen Leute und Inwohner des Landgerichtes wider altes Herkommen nicht zu beschweren, und sich von einem jeden Fürbot des hernachgeschriebenen Soldes begnügen zu lassen. Und der Sold des Fürbotes soll von einer jeden Meil Weges sechs, und von dem Fürbot zween Pfenning seyn, so das Fürbot geschieht auf einer sonderen Person Begehrung.

Wann

Wann aber das Fürbot geschieht von einer Gemeinde wegen, so soll dem Fronbothen von einer jeden Meil Weges zwölf, und dazu vom Fronbot vier Pfenninge und nicht mehr gegeben, wo sie aber solches alles, wie vor steht, überführen, und nicht hielten, so sollten sie darum gestraft werden.

Von der Vorsprecher wegen.

Auf daß niemanden an Vorsprechern Mangel oder Bruch beschehe, so ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß an einer jeden Schrannen zween Vorsprecher von den Pflegern, Landrichtern und Urtheilern aufgenommen, dieselben Vorsprecher sollen bevoran, ehe sie das Wort zum Rechten zu thun zugelassen werden, den Pflegern oder Landrichtern an unsers gnädigen Herrn statt zu Gott und den Heiligen schwören, seiner Gnaden getreu und gewärtig zu seyn, seiner Gnaden Frommen zu fördern, und Schaden zu warnen, und seiner Gnaden Landgerichts Obrigkeit und Gerechtigkeit zu öffnen, und den durch ihr Wort in keinem Weg abzubrechen; auch einem jeden, der das an sie begehrt, vor demselben Gericht, das Wort zum Rechten getreulich zu thun, und ihn nicht höher noch anders im Anfange, Mittel, und Ende der Sachen zu dringen, noch zu steigern dann auf den hernachgeschriebenen Sold; Und so ihrer einer eine Sache annimmt,

das Wort darinn zu thun, so soll er sich derselben Sache bis zu Ende nicht entschlagen noch entäussern, in keine Weise.

Es soll auch eine jede Parthey dem Vorsprecher, der ihr das Wort also zu den Rechten thut, von einem jeden Rechten nicht mehr dann 32 Pfenning schuldig seyn zu geben.

Ob aber jemands Vorsprecher mit ihm an das Landgericht brächte von andern unsers gnädigen Herrn Landgerichten, die geschworen, und doch demselben Gerichte nicht verpflichtet noch verwandt wären, dieselben Vorsprecher mögen auch das Wort vor demselben Landgericht, dafür sie gebracht würden, thun; Und denselben Vorsprechern soll von einem jeden Rechten zu Sold gegeben werden auch 32 dl. und von einer jeden Meil Weges auch 15 dl. So oft aber derselben Vorsprecher einer über Nacht in dessen Dienst, der ihn geworben hätte, ausbliebe, sollte ihm Tag und Nacht für die Zehrung gegeben werden drey Schilling alles Landshuter Pfenninge. Sie sollen sich auch solchen Lohnes und Soldes begnügen lassen, und niemand dawider hoh übernehmen und beschweren. Item soll auch solches zu thun in ihre Eide gebunden werden; also welcher das überführe, dessen er wahrlich erinnert würde, daß alsdann der und dieselben zu Vorsprechern verachtet,

achtet, und im Lande zu Baiern niemand mehr das Wort zum Rechten thun sollten.

Von den Gerichtschreibern.

Vermeynt sich unser gnädiger Herr zu fleissen bey einem jeden Landgericht einen redlichen frommen Gerichtschreiber aufzunehmen, und derselbige Gerichtschreiber soll seinen Gnaden bevoran, ehe wann er aufgenommen wird, zu Gott und den Heiligen schwören, seinen Gnaden getreu und gewärtig zu seyn, seiner Gnaden Frommen zu fördern und Schaden zu wenden, auch seiner Gnaden Landgerichts Gerechtigkeit zu öffnen, nicht zu verschweibern, und wie die Partheyen ihre Sachen in Gericht fürbringen oder fürbringen lassen, nach seiner besten Verständniß und Vernunft eigentlich zu beschreiben. Und die Briefe und Urkunden, die in Gericht gelegt, und ihm befohlen werden, getreulich bis zu rechtlicher Entscheidung oder gütlicher Richtung zu behalten, und die ohne Verwilligung beyder Partheyen nicht überzugeben; Auch die Urtheile und Gerichtsbriefe, wie die erkannt, und den Partheyen zu übergeben ertheilt werden, also auch getreulich aufzuschreiben, und zu geben. Auch die nicht ausgehen zu lassen, sie seyen dann vorhin durch den Landrichter, und beyder Theile Vorsprechern, mitsamt den Ueberhörern, die von der Schrannen dazu

ver-

verschafft sind, verhört, und in dem allen keinerley Miet, Gab, noch anders, dann allein wie vor steht anzusehen. Ohne alle Gefährde.

Und ob mit Gericht einigerley Verkündung, ausserhalb des Landgerichtes, zu thun erkannt würde, von demselben Verkündtbrief soll der Kläger dem Gerichtschreiber geben zehen Landshuter Pfenning und nicht mehr.

Weiter so soll demselben Gerichtschreiber von einem jeden Einschreiben der Klage oder Fürbot gegeben werden zu Lohn drey Pfenninge von der Parthey, die dessen zu thun begehrt, und nicht mehr.

Und ob icht Kundschafft vor Gericht aufgenommen und eingeschrieben würde, soll der, der die Zeugen führt, von einer jeden Persohn, die er bestellt, dem Gerichtschreiber einzuschreiben zween Pfenninge geben.

Item so etliche Urtheilbriefe oder Gerichtsbriefe ausgiengen, dadurch die Hauptsache nicht ganz geendet würde, so soll jedweder Theil, der dessen begehrt zu haben, dem Gerichtschreiber davon zu Lohn geben 32 Pfenning und nicht mehr.

Würden aber Gerichtsbriefe ausgehen, und die Hauptsache dadurch ohne Geding ganz geendiget,

berührt

berührt dann die Sache Geldschuld, Baarschaft, fahrend oder aufliegend Gut, so sollte dem Gerichtschreiber von einem Beyurtheil 45, und von einem endlichen Urtheil 3 Schilling Landshuter Pfenning gegeben werden.

Von des Besiegeln wegen.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß einem jeden Pfleger, Landrichter und Richter, der je zu Zeiten siegelt, von einem jeden Urtheil und Gerichtsbrief, so in seiner Gnaden Landgericht oder Gericht ausgehen, von solchem besiegeln zum Lohn werde, so viel als dem Gerichtschreiber hievor von einer jeden Sache zu geben gesetzt worden ist.

Was aber sondere Personen miteinander zu thun hätten in Käufen, Thaidungen, und andern Sachen, die vor dem Richter desselben Landgerichtes nicht beschähen, die mag ein jeder frommer Mann, der Siegel hat, wohl siegeln, ohne Irrung des Pflegers und Richters. Doch unserm gnädigen Herrn an seiner Gnaden Obrigkeit unvorgriffen. Was aber dergleichen Sachen vor einem Pfleger oder Richter gehandelt würden, die möchte der Pfleger oder Richter siegeln; doch so sollte kein Pfleger oder Richter in ihren Gerichten keine Urfehde nicht besiegeln.

Von

Von Beschreibung wegen der Gedinge gen Hof, auch Appellationen in den Landgerichten von Beyurtheilen berührend und antreffend.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß dem Richter oder Landrichter, von dem solche Gedinge ausgehen, für sein Besiegeln 60, und dem Gerichtschreiber für seine Beschreibung solches Gedinges auch 60, und dazu jeglichem Vorsprecher für sein Angeben derselben Beschreibung 32, und den Uebergehörern jedem 16 Pfenning Landshuter für das Mal gegeben werden, und sonst soll man ihrer keinem solcher Beschreibung halben, weder von Mal noch anders wegen nichts mehr schuldig noch pflichtig seyn.

Dann von der Appellation wegen so von Beyurtheilen beschehen, will die Landschafft gutbedünken, daß es damit gehalten werden soll, wie von Alter herkommen ist.

Wer eine Appellation oder Geding zu Hof verlöre, was der zu Pön sollte verfallen seyn.

Ist der Landschafft Gutbedünken, so jemand von dem Landgericht oder Gericht gen Hof appellirt und dingt, und dasselbe Geding mit Urtheil zu Hof verlöre, der sollte dem Theil der dann die Sache wider

ihn mit Recht erlangt hätte, um den Gerichtskosten, so dieselbe Parthey darauf gelegt hätte, zu Pön verfallen seyn, und nicht weiter. Und an den Enden da das Buch liegt, soll es nach Laut des Buches gehalten werden.

Fürder von der Hofgerichte wegen, wie die sollten gehalten werden, hat unser gnädiger Herr eine Ordnung fürgenommen wie hernach folgt.

Zu erst vermeynt seine Gnad seiner Gnaden Hofgerichte nun fürbas halten zu lassen zu vier Zeiten im Jahr an den Enden, da dann seine Gnade zu einer jeden Zeit seyn wird. Das erste auf den nächstfolgenden Gerichtstägen nach sankt Antoni. Das andere nach dem Sonntag Misericordia Domini. Das dritte nach sankt Lorenzen. Das vierte nach sankt Martinstag. Ob aber seine Gnaden zu der gemeldten Zeiten einer oder mehr mit anderen seiner Gnaden Geschäfften beladen würde, so will ihm seine Gnade vorbehalten, solchen Tag zu erstrecken.

Von der Redner wegen an den Hofgerichten

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß kein gemeiner Vorsprecher, der über das Blut redet, vor dem Hofgericht reden solle. Aber sonst mag ein jeder frommer Mann vor seiner Gnaden Hofgericht

denen

denen, die daran zu thun haben, ihre Nothdurft fürbringen, und reden; doch daß dieselben, so um Geld reden, auch andere des Hofgerichtes gemeine Redner die hernachgeschriebenen Artikel treulich zu halten schwören sollen.

Mit Namen: daß ein jeder seiner Parthey die ihn bestellt in ihren Sachen treulichen zu rathen, und auszuwarten.

Item daß kein Redner in der Sache mit den Partheyen Theil haben, sondern sich seines hernachgesetzten Soldes begnügen lassen wolle.

Item was er von seiner Parthey Heimlichkeit einnehme, daß er dasselbe der andern Parthey noch jemands anderem, dadurch es derselben Parthey zu Schaden kommen möchte, ausserhalb Rechtens offenbaren wolle.

Item wenn sich ein Redner einer Sache unterstünde, daß er derselben Sache bis zu Ende ungefährlich auswarten wolle.

Item welcher Theil zu erst an ihm begehrt, ihm zu reden, daß derselbe Redner das ohne Widerrede und Weigerung auf den andern Theil thun, und solches ohne unsers gnädigen Herrn Erlaubniß nicht abschlagen solle.

Item

Item es soll auch derselben Redner einer von einer Parthey allein in einer Sache, und nicht in der Gemein in allen derselben Partheyen Sachen bestellt werden.

Dann von derselben Redner Lohn wegen ist unsers gnädigen Herrn Meynung, welcher Parthey ein Redner das Wort vor dem Hofgerichte thun würde, daß sich dieselbe Parthey unterstehen soll, mit ihm um seinen Lohn gütlich zu vertragen. Ob sie aber also miteinander nicht vertragen würden, so soll es bey dem Marschalch oder Hofrichter und zweyen unsers gnädigen Herrn Räthen, die alsdann bey dem Hofgericht oder Verhörung säßen, und die sie ungefährlich zu ihnen nehmen, bestehen; was sie oder der mehrere Theil unter ihnen für solchen Lohn erkennen, und sprächen, dabey soll es bleiben, und sich derselbe Redner begnügen lassen.

Der Appellation und Beyurtheile halber.

Ist seiner Gnaden Gefallen und Meynung (diese Worte sind wieder ausgestrichen, und darüber gesetzt: Ist unsre Meynung) daß man hinfür von keiner Beyurtheil, so in seiner Gnaden (unsern) Hofgericht gesprochen wird, appelliren und dingen soll, wo die Beschwerung derselben Beyurtheile durch die endliche Urtheile, so in der Hauptsache gesprochen werden, wieder zu bringen

wäre, als (Uns) dann das durch unsern allergnädigsten Herrn den römischen Kaiser zugegeben ist.

Auf den Artikel, die unförmlichen Urtheile, so gen Hof kommen, berührend.

Läst unser gnädiger Herr geschehen, daß keine andere Urtheile gemacht, sondern derselben Urtheile einer gefolgt werde, soferne seiner Gnaden Räthe das thun, und darauf Recht sprechen wollen. Darauf will die Landschafft gutbedünken, daß es bey altem Herkommen bleiben solle, und sind in guter Hofnung, nachdem die Landgerichte nun mit Ordnung besetzt, daß füran förderlicher Urtheil ausgehen werden, dann bisher beschehen sey, deshalben solche Fürsorge nicht mehr Noth thun werde.

Auf den Artikel von der Rechte wegen, die zu Hof und in den Landgerichten aufgeschlagen werden.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß seine Gnade kein Recht ohne sondere Ursachen schaffen wolle aufzuschlagen; aber die Richter und eine jede Parthey, die die Sachen des Rechtens berührt, mag das Recht in der Landschrannen einmal und nicht mehr nach altem Herkommen verlängern.

Der Klage halben, darauf die Pfleger, Richter oder andere Amtleute gen Hof gefordert werden.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, welcher Theil von solcher Klage wegen in seiner Gnaden Hof unrecht in Verhörung erfunden wird, so sollen seiner Gnaden Räthe, so alsdann bey derselben Verhörung wären, Macht haben um die Kostung, was der ungerechte Theil dem gerechten Theil dafür thun sollte, zu sprechen, und dazu um die Pön seiner Gnaden zustehend.

Von der heimlichen Heurathen wegen.

Ist deshalben unsers gnädigen Herrn ꝛc. Landbot ausgangen, und seiner Gnaden ernstliche Meynung, daß solchem seiner Gnaden Gebot stracks nachgegangen und gehalten werden sollte.

Des Beleitens halben.

Will die Landschafft gutbedunken, daß unser gnädiger Herr noch jemands anderer nicht anders beleiten solle, dann zum Recht.

Von des verstohlenen Gutes wegen.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, wo ein Gut gestohlen wird, daß das andere darum daneben und dabey gelegen nicht fraidig noch verhefft seyn, oder von der Herrschafft darunter es gelegen ist,

geurlaubet oder gefreyet werden solle. Es soll auch ein jeder, dem gestohlen wäre, den Diebstahl dem Pfleger, Richter, oder Amtmann offenbaren, und darum nicht schuldig seyn in denselben Sachen wider seinen Willen ferner rechtlich zu klagen. Doch so soll sich der Richter von Amts wegen in den Sachen weiter erfahren, sich wisse gebührlich darinn zu halten. Ob aber einer sein Gut bey dem Dieb, oder sonst, durch sich selbst oder andere beträtte, ehe daß solches an die Herrschafft desselben Gerichtes käme, so mag er sich desselben unterstehen. Würde aber das an die Herrschafft gebracht, so soll man ihm das um den Fürfang als um 72 dl. Innhalt der Freyheit auch wieder folgen lassen. Und wo das Buch gelegen ist, Innhalt des Buches Laut und Sage.

† Von Besetzung wegen der Aemter im Oberlande.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß es damit gehalten werden solle, inmassen wie deshalben in dem Niederlande zu thun, hiervorne gesetzt ist.

† Auf den Artikel der Landschafft im Ober- und Niederlande, die Salzstrassen antreffend.

Nachdem die im Ober und Niederlande von der Salzstrasse gekehrt sind, und deshalben keinen nütz-

lichen Gebrauch noch Gewerb nicht mehr haben, dessen sie dann in grosses Verderben und Schaden kommen, bittet die Landschafft unsern gnädigen Herrn, bey seiner Gnaden Vettern Herzog Albrecht daran zu seyn, damit seine Gnade und Wir, als seiner Gnaden Unterthanen, bey altem Herkommen bleiben, als Wir dann bey seiner Gnaden Vorvordern seeliger löblicher Gedächtniß dabey geblieben sind. So ferne aber das nicht seyn wollte, das in ziemliche leidentliche Wege zu setzen, daraus nicht Aufruhr oder Krieg zwischen der Fürsten und Land auferstehen. Es werden auch an etlichen Enden etwa viel und neue Strassen fürgenommen und ausgerichtet, darein wolle Ew. Gnaden auch nach dem Besten gnädiglich sehen.

Ist meines gnädigen Herrn Rede, daß seine Gnade fast gerne sähen, daß solches gewendet würde, denn das seiner Gnaden Klagen gegen Herzog Albrechten auch eine sey. Und wer also neue Zölle und Strassen wüste, daß der und dieselben seinen Gnaden die verzeichnet zu erkennen geben sollten.

† Des Salzes halben wider das Wasser ausgehend.

Soll unser gnädiger Herr berichtet werden, daß deshalben seiner Gnaden an Zöllen und Mäuten, den Fuhrleuten an ihrer Arbeit, und gemeinem Lande

an Zehrung merklicher Gebrechen Abgang, und Schaden entstehe. Bittet die Landschaft unsern gnädigen Herrn, das gnädiglich zu wenden.

† Der Artikel von der Pfarrer Seelgeräthe wegen.

Nachdem die Pfarrer je zu Zeiten den todten Körpern die Freythöfe nicht erlauben wollen, es käme dann der verstorbene Freund vorhin mit ihnen um das Seelgeräth ab, darinn aber die Leute hart übernommen werden, unsern gnädigen Herrn zu bitten, solches gnädiglich zu wenden.

Darauf ist unsers gnädigen Herrn Antwort, den Bischöfen seiner Gnaden Lande, mit Obrigkeit die Geistlichkeit berührend, zu schreiben, daß die deshalben Ordnung fürnehmen, wie dann die Doctor Martin zu derselben Zeit vor unserm gnädigen Herrn und den Zugeordneten aus der Landschafft zu erkennen gegeben hat.

Der Schweine halben, die man an die Weide läst gehen, und unbehütet sind.

Unsern gnädigen Herrn zu bitten, gnädiglich zu verbieten, daß man die Schweine, feist und mager, so an die Weide laufen, und dabey nicht Hut ist, ringeln lasse, von sankt Gertraudentag bis auf sankt Martinstag, damit arme Leute desto besser vor

Scha=

Schaden verhütet werden. Das hat mein gnädiger gnädiglich also zugegeben.

† Von der Gemächte der Weine wegen.

Ist unser gnädiger Herr gebeten worden, die ernstlichen zu verbieten, und daß füran die Weine nicht anders gemacht werden, dann mit ziemlichen Gemächten, als nämlich Eyern, Tegel, und Kraftmehl, die den Leuten unschädlich sind. Desgleichen was Weine von andern Enden in seiner Gnaden Lande geführt und verkauft, die mit Schwefel, Waidaschen, Bleyweis, Säuern und andern unziemlichen Gemächten gemacht, die den Leuten schädlich wären, Leute zu bestellen, wo die erfunden würden, denselben Fässern alsdann die Böden auszuschlagen.

Ist unsers gnädigen Herrn Antwort, nicht allein der Sachen halben, sondern auch wie man solche Weine schenken, und was man daran zu Gewinn aufheben und nehmen soll, Ordnung machen zu lassen.

† Ein Artikel die Archen, Legschäffel, enge Garn, und Kräuter antreffend.

Ist unser gnädiger Herr gebeten worden solches gnädiglich abzuschaffen, und künftiglich zu verbieten, auch dabey zu ordnen, bey was Längen man

die

die Fische fangen und verkaufen soll, damit die Wässer füran nicht also geödet würden, inmassen bisher beschehen ist. Das wäre zu künftigen Zeiten groß für seine Gnade, auch Land und Leure.

Dazu hat mein gnädiger Herr geantwortet, daß seine Gnade nicht allein über die Sache, sondern auch, wie man die Fische geben und verkaufen solle, sitzen, und deshalben Ordnung fürnehmen und machen lassen wolle.

Den Artikel die Freybriefe antreffend.

Ist unsers gnädigen Herrn Antwort, daß seine Gnade bisher niemanden Freybriefe gegeben habe, und wolle auch die füran noch niemand geben. Wo aber seine Gnade in einem Schein einer Armuth ersucht sey, so habe seine Gnade einen Pfleger Richter oder Räthe eines Gerichtes oder Stadt geschrieben, darob zu seyn mit der Parthey Verliegung, ob dem klagenden und nachlaufenden Theil ein ziemlicher Schub gegeben würde.

† Auf den Artikel die Zustände von den Schergen antreffend.

Ist unser gnädiger Herr gebeten worden die Zustände von den Schergen füran nicht mehr zu nehmen, wann Landen und Leuten merklicher Schaden daraus entsteht, sondern ehrbare, und vermögende

Land=

Landsessen zu solchen Aemtern aufzunehmen; alsdann würden etwa viel Beschwerungen vermieden, und abgethan. Vermeynt unser gnädiger Herr nachdem nun das Futtersammeln in eine Ordnung gesetzt sey, so werden die Amtleute nicht mehr Zustände geben, und werde sich damit selbst wehren.

Ein Artikel die Gemein antreffend.

Item von Stund an, so die Ostern kommen, so unterstehen sich die Schergen der Gemein, und verbieten alsdann den armen Leuten, daß sie auf dieselbe Gemein nicht treiben, und nicht erscheinen; damit wird den armen Leuten ihre Weide und Besuch benomen. Bittet die Landschaft unsern gnädigen Herrn das abzuschaffen, das dann seine Gnade gnädiglich zu thun zugesagt hat.

† Auf den Artikel die Grundruhr berührend.

Ist unsers gnädigen Herrn Antwort, daß es der Grundruhr halben von Alter je und je also herkommen sey. So es aber zu Schulden käme, wollte sich seine Gnade gnädiglich darinn halten, als dann seine Gnade bisher auch gethan habe.

† Auf den Artikel des Oberlandes die neuen Saalbücher antreffend.

Ist unser gnädiger Herr gebeten worden, die abzuthun. Darauf aber seiner Gnaden zu erkennen

gegeben hat, daß dasselbige neue Buch durch seiner Gnaden Rentmeister in keinem Gefähr, sondern der Meynung nach gemacht worden sey, daß seine Gnade habe ein Wissen überkommen wollen, was ihm der Ende zu seiner Gnaden Obrigkeit diene und zugehöre, und damit niemand von den seinen, desgleichen die seinen von andern nicht unbillig beschwert würden.

Von der Rechtfertigung wegen der schädlichen Leute.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung, daß niemand zu klagen genöthet werde.

Dann von der Kostung wegen, so man einen schädlichen Mann rechtfertigen würde, soll es gehalten werden, wie hernach steht, mit Namen so unser gnädiger Herr die Rechtfertigung in seiner Gnaden Namen thun lassen würde, daß man von einem Gefangenen dem Amtmann, der ihm die Atzung giebt, für dieselbe Atztung eine Wochen nicht mehr, dann sechszig Pfenning Landshuter, wollte oder jemand anders dieselbe Rechtfertigung thun lassen, der soll dem bemeldten Amtmann drey Schilling Pfenninge eine jede Wochen für die Atzung geben.

Item so man den schädlichen Mann fragen würde, so sollen allweg der Richter, Gerichtschreiber,

ber, auch zween Schergen desselben Gerichts dabey seyn, und soll solche Frage an dem Ende geschehen, da der gemeldte Richter Gerichtschreiber und Amtleute ihre Wohnung und Haushaltung haben, und ihnen darum kein Mal, noch sondern Lohn schuldig seyn zu geben. Und wo solche Frage in Städten oder Märkten beschehen, sollen allwegen aus dem Rathe derselben Städte und Märkte zween des Rathes dazu gefordert und genommen werden.

Item dem Fürsprecher, der das Wort im Rechten wider einen schädlichen Mann thäte, dem soll man sechszig Pfenning zu Lohn und fünfzehn Pfenning Landshuter für ein Mal, und nicht mehr pflichtig seyn zu geben.

Item so jemands vom Leben zum Tod geurtheilt würde, so sollte man dem Richter, Gerichtschreiber, auch den Schergen, die solchen Geurtheilten ausführten, ihrer jedem für das Mal, so man ihnen bisher gegeben hat, fünfzehn Pfenning Landshuter ausrichten, und nicht mehr; auch sonst niemands kein Mal geben.

Item nachdem unser gnädiger Herr den Nachrichter zu Burghausen insonderheit versoldet, wann dann seine Gnade in seiner Gnaden Namen jemanden daselbst in der Stadt von dem Leben zum Tode

richten

richten lassen würde, den soll seiner Gnaden Richter daselbst auf seine eigene Kosten rechtfertigen, nachdem sein Bestandzettel das innhält.

Würde aber seine Gnaden einigen Uebelthäter ausserhalb der Stadt Burghausen in seiner Gnaden Landen und anderen Gerichten vom Leben zum Tode rechtfertigen lassen, und denselben Nachrichter dazu gebrauchen, so will ihm seine Gnade über den obgemeldten Sold, den ihm seine Gnade, als vor steht, giebt, allweg von einem jeden Uebelthäter, der zum Tode gerechtfertiget wird, ein halb Pfund Pfenning Landshuter ausrichten, und ihn dazu verzehren, und mit Geleit hin und her versorgen lassen.

Item so sein Gnade jemand zu Landshut Burghausen oder Ingolstadt in seiner Gnaden Namen fertigen lassen würde, so soll es gehalten werden, wie vormals an einem jeden derselben Ende seiner Gnaden halben herkommen, und gehalten worden ist.

Item ob jemand anderer einen oder mehr Uebelthäter in unsers gnädigen Herrn Städten Landshut, Ingolstadt, oder Burghausen, da dann die Nachrichter ihre Wohnung haben, vom Leben zum Tode rechtfertigen lassen würde, der soll dem Nachrichter von dem, der also gerechtfertiget würde, sechs Schillinge Pfenning geben. So aber ein Uebel-

thäter durch andere Leute ausserhalb der obgenannten unsrer zweyer Städte einer, als vorstehet, gerechtfertiget würde, so soll man dem Nachrichter allweg von einem jeden ein Pfund Pfenning Landshuter geben, und ihn verzehren, und mit Geleit versehen wie vorstehet.

Item ferner ist unsers gnädigen Herrn Meynung und Willen, die Landwehre zu macheu, die auch abzuthun, und Furthen verschlagen zu lassen, auf daß Unrath, der seiner Gnaden Landen und Leuten daraus wachsen möchte, vorkommen werde.

Von der unzeitigen Kälber wegen.

Ist unsers gnädigen Herrn Meynung und Willen, daß kein Fleischhacker kein Kalb abstechen soll, es sey dann völliglich drey ganze Wochen alt. Desgleichen der Bauer und Hingeber keines verkaufen noch hingeben soll, er lasse es dann vorhin völliglich drey ganze Wochen alt werden, und wer das überführe, der Käufer oder Hingeber, der sollte darum gestrafft werden, wie sich gebührt.

† Von der Münze wegen.

Hat unser gnädiger Herr in der nächstgehaltenen Landschafft *) seiner Landschafft Rath vernom-

*) Auf welchem Landtage dieser Rathschlag gegeben worden sey, hat sich eben so wenig als das hier erwähnte neueste Münzgebot vorgefunden.

nommen, der dann unter andern darauf gegründet ist, daß seine Gnade die, die sich der Münze verstehen, zu ihm nehme, ihres Rathes pflegen, seiner Gnaden und seiner Gnaden Lande Nothdurft darinn betrachten. Demnach habe seine Gnade ein gemeines Landbot ausgehen lassen, darinn bey hoher Pön etwa vieler neuer und fremder Münze an Gold, an Silber, Groschen, Kreutzern, Pfenningen und Hallern zu nehmen, und Kaufmannschaft damit zu treiben verboten, inmassen seiner Gnaden Landbotbrief, deshalb ausgegangen, innhält, den dann seine Gnade seiner Landschafft zu verhören hiemit übergeben, und an sie begehrt hat, seinen Gnaden zu rathen, wie sich seine Gnade gen denen, die dasselbe Landbot überfahren haben, halten, auch was seine Gnade fürder darinn handeln und fürnehmen solle, damit solche fremde und geringe Münze, auch die Kaufmannschaft derselben nothdürftiglich vorkommen, seiner Gnaden und seiner Gnaden Leute Schaden verhütet, und die alte Münze in ihrem Wesen gehalten werde.

† Von der Pfennwerthe wegen zu setzen auf eine gute schwarze Münze.

Ist diesmals nichts davon geredet, nachdem derselbe Artikel an der Münze hängt.

Item

Item ob jemand unserm gnädigen Herrn insonderheit mehr Nothdurft anzubringen hätte, der mag das auch thun. Dagegen will seine fürstliche Gnade die seinen auch hören, und nachmals ferner in den Sachen handeln.

Item die vorgeschriebenen Artikel alle sammentlich und jeder besonders sollen unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwigen ꝛc. an seiner Gnaden Obrigkeit und Gerechtigkeit, und gemeiner Landschaft geistlichen und weltlichen, edlen und unedlen, Städten und Märkten an ihren Freyheiten, Briefen, Gerechtigkeiten, dem Buch, und allem alten Herkommen, sammentlich und sonderlich unvergriffen und unverpfändet, auch unentgolten, und ohne allem Schaden seyn, ungefährlich.

Geschehen zu Landshut am Montag nach dem Sonntag Cantate (9. May.) nach Christi Geburt ꝛc. 1474.

Anmerkung. Diese Sache scheint noch neuen Anständen unterworfen worden zu seyn, oder wenigstens hat die landesfürstliche Final-Redaction noch lange Zeit gebraucht, indem die Landesordnung selbst nicht mehr auf diesem Landtage, sondern erst im Monate November ausgefertiget worden ist. Wohl aber ist das nachfolgende besondere Landgebot wegen Bestimmung der Vizedomhändel viel früher, nämlich schon im Monate Juny erlassen worden.

2. Landesfürstliches Ausschreiben an die Rentmeister im Oberlande, über die Bestimmung der Vizedomhändel.

Nach einem mit dem kleineren Secret ausgefertigten Original im Neuburger-Archiv. Tom. Nr. 17.

Ludwig von Gottes Gnaden Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc.

Entbieten unsern Räthen und lieben getreuen Hannsen Hofmann, und Gabrielen Harbacher, gegenwärtigen, und einem jeden künftigen unserm Rentmeister im Oberlande unsern Gruß zuvor. Wir haben mit unsrer gemeinen Landschafft eine Ordnung gemacht und beschlossen, was füran Vizedomhändel geheissen und dafür gestraft werden sollen. Nämlich:

Wer seinen rechten Herrn in den Tod giebt.

Item wer seinen Bettgenossen vom Leben zum Tode bringt, ohne Schuld.

Item wer Vater und Mutter vom Leben zum Tode bringt.

Item wer an ihm selber schuldig wird und den Tod thut.

Item wem von der Herrschafft Geleit geben wird, und das verwirkt.

Item wann einer austritt, und jemands unbillig befehdet.

Item wer freventlich friedbrüchig wird, das wissentlich wäre, und sich wahrlich erfände.

Item wer ein Verräther wäre.

Item wer ein Mordbrenner wäre.

Item wer einen Todtschlag, heimlich Mordt, oder Kind verthut.

Item desgleichen Brief oder Münzfälscher.

Item Nothnunft die begangen wird.

Item wer falsch schwört und falsch Zeugniß giebt, das wissentlich wäre.

Item wer sich an einen andern Herrn mundet, und seines Herrn dadurch verläugnet.

Item die Fund und Schätze sollen der Herrschaft zustehen.

Die obgeschriebenen Artikel alle, und ihrer jeglicher sollen gestraft werden, wie Recht ist.

Wer aber einer der obgeschriebenen Händel halber, einem oder mehr, mit Recht nicht gestraft, sondern begnadet würde, die wollet also als um Vizedomhändel von Unsern wegen nach Gestalt eines jeden Handels straffen, oder wandeln.

Und nachdem etliche vermeynen, daß bisher viele Leute in solchen obgeschriebenen Vizedomhändeln gebüsst und gestraft worden, die doch unschuldig ge-

wesen sind, so ist unsre Meynung und wollen, wo gichtiger Mund und wahre That vorhanden sind, daß ihr dann die Wandel ausserhalb Rechten nehmet und thuet. Wo aber gichtiger Mund und wahre That nicht vorhanden wäre, so wollet dieselben Händel mit Recht einbringen; Nämlich, wann die Sache einen Edelmann berührt, vor Uns und unsern Räthen; Wann sie aber einen Burger oder Bauern antrifft, vor dem Landgericht und Gericht darein er gehört.

Unsre Landschafft hat Uns auch in sonderheit drey Artikel fürgehalten, vermeynend daß dieselben drey Artikel bisher für Vizedomhändel unbillig gestrafft, dann die Gerichtshändel sollen seyn; nämlich:

Was auf dem Kirchweg geschieht, mit freventlicher Hand, Schlägen und Blutvergiessen.

Item was bey der Nacht beschieht mit freventlicher Hand, Schlägen, und Blutvergiessen verdächtlich und fürträchtiglich.

Item wann einer verrichtete Sache und Taidung zerbricht.

Also haben Wir diesmal unsrer Landschafft zugeben, daß dieselben drey Artikel durch die Richter oder Landrichter, nach Laut des Buches, wo das

liegt,

liegt, und sonst an andern Enden, wo das Buch nicht liegt, nach der Schrannen und Gerichts Recht, darinn solches beschieht, und nach Gestalt eines jeden Handels gestrafft und gewandelt sollen werden. Ob auch einer von solcher Frevel wegen begnadet würde, so soll den abermals der Richter oder Landrichter handeln. Wäre aber, daß einer um solche Frevel austrätte, und absagte, und zu Gerichtshanden nicht gebracht würde, und sich darnach zu geleiten, und in solchem Geleit zu taidingen, den Freunden und Klägern Kehrung, auch der Herrschafft Abtrag zu thun begehrte, so wollet alsdann solchen Frevel für einen Vizedomhandel straffen, und nicht der Richter oder Landrichter. So aber einer zu Gefängniß um solchen Frevel kommt, so soll der Richter über ihn sitzen und richten, es sey zum Schwerdt, Strang, oder anderen Straffe am Leibe. Würde aber der Frevler von der Herrschafft begnadet, so wollen Wir, daß ihr solche Straffe handeln, taidingen, und wandeln sollet.

Item wer austritt von Todtschlages wegen, und Geleites begehrt, dem soll das in Jahresfrist ohne der Freunde Willen nicht gegeben werden. Aber nach Ausgang des Jahres so möget ihr einem solchen von Unsern wegen wohl Geleit geben, doch nicht mehr dann einmal, und auf sechs Wochen

und nicht länger, und für solches Geleit nicht mehr dann sieben Schilling Landshuter Pfenning nehmen.

Nach dem allen wisset ihr euch in euerem Amt zu richten, und den Sachen, wie oben lautet nachzugehen, und nicht anders zu handeln noch zu halten. Daran thut ihr unsre Meynung und Heissen. Datum Landshut am Freytag nach Viti (17. Juny) Anno ꝛc. 1474.

Anmerkung. Während diesem Landtage wurden auch zwischen dem Herzog Albrecht von München und der Landshuter Landschafft folgende zwey Schreiben wegen dem Conrad von Auffeß (welchen der Herzog Ludwig, oder vielmehr der Herzog Christoph gefangen genommen hatte) gewechselt.

3) Schreiben des Herzogs Albrecht von München an die Landshuter Landschaft.

Nach dem Originalaufsatze im Archiv. Tom XI der Fürstensachen.

Albrecht ꝛc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, würdige in Gott, wohlgebohrne, edle, feste und weise, Uns besonders liebe. Als Wir, dessen nun Jahreszeit ist, bey unserm allergnädigsten Herrn dem römischen Kaiser ꝛc.

hier

hier zu Augsburg gewesen, sind Marquard von Schellenberg Ritter und Cunz von Auffeß mit etlichen ihren Freunden zu Uns gekommen, mit fleißiger Bete und Anmuthung Uns etwas ihrer Irrung sich zwischen ihr haltend, auf eine Verwilligung von ihnen beschehen, rechtlich anzunehmen und zu beladen, das Wir also ihnen und ihren Freunden, und sonders dem Gottshause zu Kempten zu Gnaden und Gefallen gethan, und ihnen darauf einen Rechttag auf sankt Nikolaustag nächst vergangen gen München zu kommen zugeschrieben, und gesetzt haben; und als der gemeldte Auffeß auf dem Weg gewesen ist, solchem Rechttag nachzufolgen, ist er durch der hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn Ludwigs Herzogen in niedern und obern Baiern, und unsers Bruders Herzog Christophs von Baiern ꝛc. Dienern, Uns unerinnert von männiglich, in unserm Geleite gefangen, und in des benannten unsers lieben Vettern Herzog Ludwigs ꝛc. Stadt gen Aichach geführt worden, und da in Herberg betaget, dessen Wir, nachdem die Dinge Uns etwas hoh unsern Glimpfen berühren, nicht unbilligen Mißfallen haben. Also haben Wir den benannten unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen etwa oft darum ersucht, geschrieben, und gebeten, den dickgenannten von Auffeß solcher seiner Fangniß ohne Entgeld ledig zu lassen, als euch etliche Abschrifften,

schrifften, wie Wir seiner Lieb geschrieben haben, die Wir euch hierinn verschlossen schicken zu erkennen geben. Hierauf Wir euch mit allem und sonderen Fleiß bitten, daß ihr gen den benannten unsern lieben Vettern Herzog Ludwigen Fleiß fürkehren wollet, damit er den genannten Aufsess noch also aus seiner Enthaltniß ohne Entgeldniß ledig lasse; Daran beweiset ihr Uns sonder gutes Wohlgefallen das Uns zusammt der Billigkeit gen euch allen sammtlich und sonderlich gnädiglich zu erkennen steht, und dessen euere geschriebene Antwort bey dem Bothen. Datum Augspurg am Erchtag vor dem heiligen Auffarthtag (17. May) Anno ꝛc. 1474.

Den würdigen in Gott, wohlgebohrnen, edlen, festen und weisen unsern besonders lieben Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Knechten, Städten und Märkten des hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Vettern Herrn Ludwigs Herzogen in Niedern und Obernbaiern gemeiner Landschaft, ietzo zu Landshut versammelt.

4) Ant-

4) Antwort der Landshuter Landschaft an den Herzog Albrecht von München.

Nach dem Original. loc. cit.

Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr ꝛc. Unsre willige unterthänige Dienste sind Ew. fürstlichen Gnaden zuvoran bereit. Gnädiger Herr. Wir haben Ew. Gnaden Brief, Conzen von Auffeff Gefängniß berührend, vernommen, und denselben Brief unserm gnädigen Herrn Herzog Ludwigen ꝛc. nachdem Wir die Zeit bey seinen Gnaden in versammelter Landschaft gewesen sind, als seiner Gnaden Unterthanen hören lassen; Hat seine Gnad uns zu erkennen geben, daß seine Gnad anfangs solcher des Auffessers Gefängniß, und auch der Betagung halb, durch unsern gnädigen Herrn Herzog Christophen gen Aichach beschehen, ganz kein Wissen gehabt, sondern, als er der Sache durch unsern gnädigen Herrn Herzog Sigmunden von Oesterreich um gestrengs Rechtens gen dem von Auffeff zu gestatten, und von Euern Gnaden um seine Entledigung ohne Entgeldniß ersucht worden sey, habe er ihm dem allerbesten Fleiß angekehrt, die Sachen auf ziemliche Wege zu verfassen, und zu richten; Er wolle auch denselben Fleiß nochmals in getreuer Meynung gerne thun. Und demnach bey dem genannten unserm gnädigen Herrn Herzog Christophen so viel erlangt, daß er seinen Gnaden zugesagt

sagt hat, den von Auffeß, der dann sein Gefangener ist, auf eine geraume Zeit zu betagen, und seye in Zuversicht die Sache soll zu guten gebracht werden. Das wollen Wir Ew. Gnaden nicht verhalten. Datum Landshut am Sonntag Exaudi (22. May) Anno ꝛc. 1474.

Gemeine Landschaft unsers gnädigen Herrn Herzog Ludwigs ꝛc. Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter, Knechte, Städte und Märkte, so ietzt allhier beyeinander versammelt sind.

Anmerkung. Zu dieser Zeit, und also höchst wahrscheinlich auf diesem Landtage wurde eine Landsteuer zur Heurathsausstattung der Prinzessin Margaretha bestimmt. Ueber die Bewilligungsunterhandlung hat sich noch kein Aktenstück vorgefundeb; da aber der gleichzeitige Geschichtschreiber Veit Arnpeck von dem Vorgange dieser Landsteuer eine sehr umständliche Erläuterung giebt, und seine Chronik sich nur in wenigen Händen befindet, so wird hier zur mehrerer Vollständigkeit vorerst die einschlägige Stelle aus derselben eingerückt.

5) Aus-

5) Auszug aus Veit Arnpeck's baierifcher Chronik. L. V. Cap. 37 und 65.

In Pezii Thefauro Anectodorum Tom III.

Pag. 309. Philippus Comes Palatinatus Rheni Dux Bavariæ, Elector . . . . duxit in Uxorem Margaretham filiam Ducis Bavariæ Ludovici in Landshut. Cujus nuptiæ folennes Anno Domini M.CCCCLXXIV in Amberga circa Carnisprivium præfentibus pluribus Principibus, Comitibus, Baronibus, ac Nobilibus magnifice celebratæ funt.

Pag. 409. Cum autem Dux Ludovicus filiam fuam Magaretham Philippo Palatino defponfaffet, ut in ejusdem Philippi hiftoria clarius habetur, occafione dotis Ludovicus in dominio fuo grandem Steuram vel Exactionem exegit, maxime a bonis Clericorum. Impofitores ad hanc inæquam Steuram deputati fuerant ex Prælatis N. Abbas in Niedernaltach. Ex Militibus Johannes Frauenberger, Baron Hage. Ex aliis nobilibus Gabriel Pufch in Vilsheim. Ex civibus Johannes Altdorfer civis Landshutenfis. Dum vero officiales et Præcones fenfiffent fe ad hoc favorem habere, ut Bohemicales lupi rapaces violenter in Colonos clericorum immaniter fævierunt, et in multis locis coacti funt hujusmodi coloni tantum dare pro tali infolita fteura, quantum domino fuo pro

cenfu

censu anni totius serviebat, exceptis bonis propriis, ita quod eodem anno suis dominis clericis nihil habuerunt amministrare. Hanc siquidem iniquam, et hactenus retroactis Sæculis inauditam Novitatem, æquati quoque contrariam tolerare non valentes, Justitiæ zelatores Bernhardus Salzeburg. Archiep. Sixtus Frisingensis, Udalricus patavienſis, Heinricus Ratispon. Episcopi &c. id circo per suos Oratores prædictum Ducem, ut a prædictæ injustæ exactionis sublevatione cessaret, charitative monuerunt; quod tamen noluit. Ea propter Sixtus Ep. Frising. post octavas Epiphaniarum An. Dom. MCCCCLXXV præfatum Ducem in Landshut pro relaxanda hujusmodi steura adiit, eum benigne informando. Unde Diætam ab eodem sequenti Dominica Reminiscere impetravit. In quo termino præfati Archiepiscopus et Pontifices Salzeburg. Frisingensis, Ratispon. et Patavienſis in Landshut personaliter Principem accesserunt, et eum informarunt, quod hujusmodi steuræ exactio ecclesiasticam libertatem violaret, SS. PP. Canones offenderet, et ipse censuras Ecclesiasticas in curreret, maxime Innocentii III. Id circo acquievit, et cum Rubore et Confusione non modicis in festis Paschalibus per impositores prædictæ injustæ Steuræ videlicet Gabrielem Pusch armigerum,

rum, Johannemque Altorfer oppidanum Landshutenſem ſummam pecuniæ inique exactam ad Friſingam Sixto Ep. præſentari fecit, qui ex poſt Archiepiſcopo et Epiſcopis præfatis et Bambergenſi ac eorum Clero ſecundum Regiſtrum ad hoc confectum eandem pecuniam fideliter diſtribuit.

Attamen ſupradicti Archiepiſcopus ac Epiſcopi eidem Duci charitativam reverentiam voluntarie obtulerunt. Deinde ipſe Dux Ludovicus more patris, avi, proavi et aliorum ſuorum progenitorum privilegia Clero dominii ſui dedit, quæ ſunt data anno Domini M.CCCCLXXV. timens, ne in Cenſuras Eccleſiaſticas incideret, ſicut ad minus duo prædeceſſores ſui Otto et Stephanus, qui præſtito Juramento vix abſolutionem meruerunt, quorum litteræ ſigillatæ ſuper Immunitate Cleri adhuc extant immaculatæ.

6) Herzog Ludwigs Revers gegen den Erzbiſchoffen von Salzburg wegen Beſteuerung ſeiner Grundholden.

Aus dem Archivstom der Salzburger Vertragsacten, reſpective Oetingiſchen Handlungen. Num. 58.

Wir Ludwig von Gottes Guaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern bekennen für Uns, alle unſre Erben offentlich mit dem

Brief.

Brief. Als Wir auf alle Leute in unserm Land und Gerichten sitzend, ietzt eine gemeine Heurath-steuer geschlagen haben, und so Wir aber auf des hochwürdigen in Gott unsers besonderen lieben Herrn und Freundes Herrn Bernharden Erzbischoffen zu Salzburg, Legaten des Stuhles zu Rom, und seines Gottshauses **Voggtleute, Freysessen,** und **Innwärtseigenleut** in etlichen unsrer Landgerichte gesessen auch **Steuer geschlagen** und eingenommen haben, dazu dann der benannte von Salzburg auf unser fleissig Gebett zu diesem mal ein gütlich Stillschweigen gethan, und Uns daran nichts verhindert hat, das Uns dann wiederum zu Dank und zu verdienen steht; also solch gütlich Stillschweigeu (Freundschaft) Nachkommeu und Gottshaus, auch seinen Unterthanen an ihren Freyheiten, Gerichtsbarkeiten, und altem Herkommen zu künftigen Zeiten unvergriffen und ohne Schaden seyn. Getreulich und ungefährlich.

Mit Urkund dieses Briefes unter unserm fürgedruckten Sekret geben zu Landshut am Samstag nach Andrä Apostoli (3. December) Anno ꝛc. 1474.

7) Von dieſer Steuer führt auch Arodenius im Archivsindex eine Urkunde an, welche aber noch nicht im Original vorgefunden worden iſt: Form:

H. Ludwig an H. Albrecht ꝛc. der Steuer halb zu Pülnhofen habe er auf diesmal die Sache zu Ruhe geſtellt, bis er H. Albrecht zu ihm komme. Landshut Samſtag nach Trium Regum (7. Jæner) 1475.

8) Hauptrechnung über die im Jahre 1474 ausgeſchriebene Steuer.

Nach dem Original im Archiv.

Vermerkt der Steuer Rechnung geſchehen am Mittwoch nach ſankt Marxtag (26. April) Anno ꝛc. 1475 in Gegenwärtigkeit Kanzlers, Rentmeiſters und Rigelldorfers.

Burghauſen.

Bartlmä Probſt zu Reicherſperg.
Jörg Törringer zu Oeting.
Thoman Apfenthaler zu Fridburg Pfleger.
Und Görg Gamersfelder Burger zu Burghauſen.

Einnehmen an ganzer Steuer.

Landgerichte. Summa 11321 tt. 4 dl. Thut in Gold 12938 Gulden 64 dl.

Prä-

Prälaten und Klöster. Item 3053 Gulden rheinisch.

Städte und Märkte. Item 2870 Gulden.

Summarum 18861 Gulden 64 dl.

Der Steuerer zu Burghausen Ausgeben.

Ausgab in Landgerichten.

An Zehrung den Schreibern und Bothenlohn. Item 832 tt. 27 dl. thut an Gold 950 Gulden 6 ß. 27 dl.

Ausgab der Steuerer an Zehrung und sonst. Item 542 tt. 17 dl. thut an Gold 619 Gulden 3 ß. 17 dl.

Die ganze Ausgabe an allen Sachen. Item 1570 Gulden 3 ß. 14 dl.

Item so haben sie meinem gnädigen Herrn zu zweymalen geantwortet nach laut ihrer Quittung, 16614 Gulden 3 ß. 8 dl.

Summarum aller Ausgab und bezahlten Geldes 18184 Gulden 6 ß. 22 dl.

Einnahmen und Ausgaben gegen einander aufgehoben, so besteht übriges 676 Gulden 72 dl.

Nota. An der Summe bleibt der Abt von Raitenhaslach 430 Gulden rheinisch, die er noch nicht bezahlt hat.

Item

Item aber so hat der Probst von Suben 150 Gulden nicht bezahlt, die er hinfür bezahlen soll.

Ueber die obgeschriebenen zwo Summen bleibt noch übrig 96 Gulden 72 dl.

Item mehr 9 Gulden laufen über die nächste Summe, deren sich die Steuerer selbst bekennen, und angeben haben. Thut zusammen 105 Gulden 72 dl.

Nota. An der obvermeldten Summe des Remanets soll abgezogen werden 5 tt. 5 ß. 29 dl. thut an Gold 6 Gulden 3 ß. 29 dl.

So besteht noch 98 Gulden 5 ß. 13 dl.

Item an dem geht ihnen ab die Zehrung, die sie in der Rechnung gethan haben, nämlichen 17 tt. 6 ß. 12 dl. thut in Gold 20 Gulden 72 dl.

Ueber solches alles bleiben die Steuerer schuldig 78 Gulden 3 ß. 1 dl.

Solche Summe haben sie bezahlt.

Im Oberlande.

Der Steuerer N. und N. Rechnung geschehen Pfinztag nach Marci (27. April.)

Jörg Abt zu Keyßheim.
Heinrich Haslinger zu Haslingkreit.
Heinrich Ebran zu Scherneck.
Und Hanns Fischer Burger zu Ingolstadt.

Ein-

Einnehmen.

Zum ersten von Prälaten. Item 1602 Gulden.
Edelleute. Item 1241 Gulden 6 ß. 27 dl.
Städte und Märkte. Item 4196 Gulden.
Landgerichte. Item 7456 Gulden 65 dl.

Summarum aller Einnahmen der Steuer 14496 Gulden 62 dl.

Ausgeben der Steuerer im Oberlande.

Dies haben sie geantwortet, auch dem Comenthur zu Blumenthal und dem Sindter auf sondern Geschäffte nachgelassen. Item 12319 Gulden 8 dl.

Etlicher Amtleute Zehrung. Item 37 Gulden 5 ß. 5 dl.

Der Steuerer Zehrung. Item 951 Gulden 6 ß. 9 dl.

Gemeine Ausgab. Item 110 Gulden 1 tt. 21 dl.

Bothenlohn. Item 20 Gulden 86 dl.

Summarum alles Ausgebens 13440 Gulden 69 dl.

Einnehmen und Ausgeben der Steuerer im Oberlande gegen einander aufgehoben, bleiben die Steuerer schuldig 1055 Gulden 6 ß. 23 dl.

Daran haben sie geantwortet 490 tt. thut in Gold 560 Gulden rheinisch.

Item aber in Gold geantwortet 107 Gulden rh.

Item

Item an Schulden nach Laut ihrer Zettel überantwortet, 345 Gulden 6 ß.

Item mehr in der Rechnung und sonst ausgegeben, 43 Gulden 18 dl.

Summarum 1055 Gulden 6 ß. 18 dl.

Einnehmen und Ausgeben gegen einander aufgehoben, so sind beyde Summen gleich, bis an 5 Pfenninge.

Steuerrechnung in dem Rentmeisteramt zu Wasserburg.

am Sonntag vor Philippi und Jakobi (30. April.)

Alexius Abt zu Rott.
Christoph von Freyberg Pfleger zu Kufstein.
Und Leonhard Erlacher Burger zu Wasserburg.

Städte. Item 1400 Gulden.
Klöster. Item 180 Gulden.
Landgerichte. Item 3771 Gulden 6 ß. 24 dl.

Summarum alles Einnehmens, 5351 Gulden 6 ß. 24 dl.

Ausgeben der Steuerer des Rentmeisteramts Wasserburg.

Item 572 Gulden 16 dl.
Item meinem Herrn geantwortet 4000 Gulden.

Summa aller Ausgab 4072 (?) Gulden, 16 dl.

Einnehmen und Ausgeben gegeneinander aufgehebt, bleiben die Steuerer schuldig, 1279 Gulden 6 ß. 8 dl.

Nota so stehen noch von des Bischoffes zu Regensburg armen Leuten in Hohenburger Herrschaft aus 17 tt. ungefährlich. Die haben sie nicht eingenommen noch verrechnet.

Daran haben sie für Zehrung in der Rechnung und sonst ausgegeben, 47 Gulden 71 dl.

Nota so haben sie an Gold geantwortet, 1232 Gulden.

Einnehmen und Ausgeben des Remanets so obgeschrieben steht gegen einander aufgehoben so bleiben die Steuerer schuldig, 3 ß. 29 dl. die haben sie auch bezahlt.

Rentmeisteramt Landshuter Theiles.

Am Samstag.

Wolfgang Abt zu Niedernaltach.
Johann von Frauenberg Herr zum Haag.
Gabriel Pusch zu Vilsham.
Und Hanns Altdorfer Burger zu Landshut.

Einnehmen.

Die Landgericht, und Gerichte. Item 21606 tt. 3 ß. 21 dl. thut an Gold, 24693 Gulden 21 dl.

Hof-

Hofmarchen. Item 2721 tt. 39 dl. 1 Heller, thut an Gold, 3109 Gulden 6 ß. 9 dl. 1 Haller.

Städte und Märkte. Item 2481 Gulden.

Stiffte und Klöster. Item 825 Gulden.

Summarum aller Einnahme, 31109 Gulden 1 Heller.

Ausgeben der Steuerer im Rentmeisteramt Landshut.

Item der Geistlichkeit nachlassen, und die gemeine Ausgabe, auch Zehrung auf dem Lande, 2061 tt. 45 dl. 1 Heller, thut an Gold, 2355 Gulden 4 ß. 16 dl.

In die Kanzley den Schreiber geben Bothenlohn, und zu Landshut verzehrt. Item 589 Gulden 53 dl.

Summa des Ausgebens, 2944 Gulden 6 ß. 9 dl.

Dies ist meinem Herrn geantwortet zu der Losung gen Eckmühl und Weissenhorn, auch sonst zu seinen Handen geben, Item, 20854 Gulden 25 dl.

Item aber dem Bischoff von Freising auf Geschäfft meines Herrn von wegen der Geistlichkeit nach Laut der Quittung geben, 2912 tt. 4 ß. thut in Gold, 3328 Gulden 4 ß. dl.

Summarum alles Ausgebens, 27027 Gulden 4 ß. 4 dl.

Einnehmen und Ausgeben der Steuer des Rentmeisteramtes halb Landshut gegeneinander aufgehebt, so bestehet meinem Herrn noch übriges, 4081 Gulden 87 dl.

An solchem Remanet haben die Steuerer geantwortet in drey Säcken an Münze, 917 tt. 4 ß. 26 dl., thut an Gold, 1048 Gulden rhl. 4 ß. 26 dl.

Item mehr an Gold geantwortet, 90 Gulden ungarisch, thun an rheinischen Golde, 115 Gulden rhl. 5 ß. dl.

Item an rheinischen Gold, 897 Gulden rhl.

Item mehr an rheinischen Gold, die sind ausgelesen, 2000 Gulden.

Summarum was sie geantwortet haben, 4061 Gulden 86 dl.

Item ihnen soll abgezogen werden des Oeders Zehrung, und etliche Abgänge, 17 tt. 4 ß. 1 dl., thut an Gold, 20 Gulden 1 dl.

Summarum Ausgebens, 4081 Gulden 87 dl.

Einnehmen und Ausgeben ist gegeneinander gleich worden.

Anmerkung. Von dieser Landsteuer, deren Catastralanschlag sich nach dem obigen Detail auf 68538 fl. belief, sind zwar auch noch einige individuelle Steuerregister einzelner Landgerichten vorhanden, es ist aber darinn der Steuerfuss nirgends abzunehmen.

9. Quittung des Biſchoffes von Freyſingen, über den Zurückempfang des Steuergeldes der Geiſtlichkeit.

Nach einer jüngern Abſchrift vom 18ten Jahrhunderte in der Current-Regiſtratur.

Wir Sixt von Gottes Gnaden, Biſchoff zu Freyſing bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief gegen allermänniglich, als eine Abrede zwiſchen dem hochgebohrnen Fürſten und Herrn Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in niedern und obern Baiern ꝛc. unſerm gnädigen Herrn, und dem hochwürdigen Fürſten und Herrn Bernhard Erzbiſchoffen zu Salzburg unſerm gnädigen Herrn, auch unſern beſonderen lieben Herrn und Freunden den Biſchoffen zu Regensburg und Paſſau, als unſer aller Untertaidinger von der gemeldten Erzbiſchoffen und Biſchoffen und von unſer ſelbſt, und dazu unſer jedes Domm Probſt Kapitl und Geiſtlichkeit wegen des andern Theils geſchehen, antreffend eine Steuer ſo auf der obgenannten Erzbiſchoffen, Biſchoffen, Unſer und der gemeldten Dommprobſt Kapitel und Geiſtlichkeit Zinſe und Renten in dem Rentmeiſteramt Landshut, auſſerhalb der Prälaten in ſeiner Gnaden Lande wohnend, die dann in ſolcher Abrede nicht begriffen ſind, gelegt worden iſt, alles Innhalt der benannten Abrede, deren Datum ſteht am Sonntag Oculi nächſt

ver-

verschienen (13. März.) und Uns nun nach Laut der bemeldten Abrede solch Steuergeld, so von den berührten Gilten, Zinsen und Renten eingenommen worden, nämlich 2900 und 12 Pfund 4 Schilling Pfenning, mit sammt dem Registerbuch deshalb ausgangen von des benannten unsers Herrn Herzog Ludwigs wegen zu unsern Handen geantwortet worden ist; So sagen Wir für Uns und unsre Nachkommen den benannten unsern gnädigen Herrn Herzog Ludwigen, seine Erben und Nachkommen, und dazu gemeine seiner Gnaden Landschafft,*) auch die Steuerer und alle andern, so deshalben verdacht und verwandt sind, solcher obgenannten Summe Steuergeldes, und dazu des übergebenen Rechenbuches quitt, ledig und loß. In Krafft dieses Briefes, den Wir unter unserm anhangenden Insiegel versiegeln lassen, und geben haben am Mittwoch in den Osterfeyertagen (13. April.) Anno ꝛc. 1475.

*) Bestättigung der Vermuthung, dafs diese Steuer auf einem Landtage bewilliget worden sey.

10. Besondere Befreyungs-Urkunde der Geistlichkeit in der vorigen Steuer.

Nach einer im Archive liegenden, und von einem ungenannten Syndicus als Concordant unterzeichneten Abschrift aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc. bekennen mit diesem Brief gegen allermänniglich; als Uns unsre gemeine Landschafft eine Heurathsteuer zugesagt, als sind Wir der Freyheit so die Geistlichkeit hat, berichtet worden, und haben befohlen von den Gilten und Zinsen, so ihnen ohne Mittel von ihren Gotteshäusern zustehen, solche Steuer nicht zu nehmen, auf daß sie an ihrer Freyheit nicht verletzt werden. Dessen zur Urkund haben Wir unser Insiegel an den Brief thun hängen; der geben ist zu Landshut am Montag Georgii (24. April.) nach Christi unsers lieben Herrn Geburt 1475.

Zum Jahrgang 1474.

Herzog Ludwig's von Landshut sogenannte Landes-Ordnung.

oder eigentlich Rechts-Gerichts- und Landes-Polizeyordnung.

Anmerkung. Von dieser, nach den vorhergegangenen vielen Berathschlagungen erst im November 1474 ausgefertigten Landesordnung sind dem Herausgeber 9 Exemplarien, jedoch von zweyerley verschiedenen Innhalt, und von zweyerley Datis zu Gesicht gekommen.

Die Eine, welche längeren Innhaltes und auf den sankt Leonhardstag (6. November) datirt ist, ist eigentlich die Constitution, wie sie im Urkundenstyle an die Landschaft und an die obern Behörden ausgefertiget wurde. — Die andere, welche kürzeren Innhaltes, und auf den sankt Martinstag (11 November) datirt ist, wurde im Mandatenstyle unmittelbar an die Pfleger und Landrichter addressirt, und scheint hauptsächlich nur jene Punkten zu enthalten, nach welchen sich letztere vorzüglich zu richten hatten.

Von der ersteren Landesordnung des längeren Innhaltes existirt:

1. Der Originalaufsatz im Neuburger Archiv Tom. Numer 17.

2. das bey der hiesigen Landschaft liegende, auf Pergament ausgefertigte, und mit dem herzoglichen

Sie-

Siegel verſehene Original, nach welchem der folgende Abdruck revidirt worden iſt.

3. Eine gleichzeitige Copie, in welcher die letzten Blätter flüchtig dazu geſchrieben ſind, in dem obigen Neuburger Archivtom unter der Aufſchrift: Ordnung der gemeinen Landſchaft gegeben. Rentmeiſteramt im Oberland.

4. Eine alte Copie in dem Archiv der Stadt Ingolſtadt.

5. Eine Copie in einem beſonderen kurfürſtlichen Archivbande, als Grundlage zu den Aufſätzen vom Jahre 1501.

6. Endlich iſt dieſelbe in die ſpäter nachgefolgte Landesordnung des Herzogs Georg vom Jahre 1501 wörtlich eingerückt worden, jedoch mit dem ganz beſonderen Mittelwege, daſs dort das Datum weder auf den ſankt Leonhardstag, noch auf den ſankt Martinstag, ſondern auf: in der Woche ſankt Martins geſetzt wurde.

Der Archivar Arodenius hat auch angemerkt, daſs ein Original bey dem Rathe zu Landshut hinterlegt worden ſeyn ſolle.

Von der andern Landesordnung des kürzeren Innhaltes exiſtirt

1. Eine an den Pfleger zu Neuburg addreſſirte Copie im Neuburger Archivtom Numer 17. jedoch mit einigen Omiſſionen, und es iſt dieſelbe vielleicht wegen dieſem Fehler des Copiſten von der

Aus-

Ausfertigung, zu welcher ſie bereit gelegen zu ſeyn ſcheint, zurückgeblieben.

2. Ein an den Landrichter zu Kirchberg addreſſirtes, auf Papier geſchriebenes, und mit einem kleinen Siegel gefertigtes Original im Neuburger Archivtom Numer 38. — Endlich liegt

3. Ein an den Pfleger zu Reichenhall addreſſirtes, und geſiegeltes Original bey der Stadtkamer zu Reichenhall.

Um die Abweichungen dieſer zweyerley Ausfertigungen deutlich und bequem gegeneinander zu ſehen, wird hier dieſe Landesordnung mit dreyerley Gattungen von Buchſtaben gedruckt.

Dasjenige, was mit der nämlichen deutſchen Schrift, wie der **Grundtext** dieſes ganzen Werkes gedruckt iſt, iſt in beyden ſowohl in der längeren, als in der kürzeren Ausfertigung gleichlautend enthalten. — Dasjenige was mit **deutſcher Curſiv-Schrift** gedruckt iſt, iſt nur in der kürzeren, nicht aber in der längeren Landesordnung enthalten. — Und dasjenige, was dagegen die längere Landesordnung anders oder mehr enthält, iſt mit *lateiniſcher Curſiv-Schrift* theils darüber geſetzt, theils eingeſchaltet, theils am Ende angehängt.

Lud=

Ludwig von Gottes Gnaden Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc.

(*Bekennen und thun kund mit dieſer Schrift.* (Entbieten) (1. Unſerm Rath und lieben ge= *Nachdem ſich etwa viel Irrung in unſerm Land* treuen Sigmunden Frauenberger Pfleger zu *begeben, daraus dann Beſchwerung und Uurath* Neuburg) (2. Unſerm getreuen Ulrichen Herm= *wachſen und erſtehen möchten, wo die auf ziem*- ſtorfer, Landrichter zu Kirchberg) (3. Unſerm *liche Wege nicht fürkommen würden. Demnach* Rath und lieben getreuen Hannſen Truchtlin= *haben Wir Gott zu Lob, unſern Landen und Leu*- ger Pfleger zu Reichenhall) unſern Gruß zu= *ten zu Gnaden und Guten fürgenommen dieſelbe* vor. Uns hat unſere gemeine Landſchafft *Irrungen hinzulegen, und die Beſchwerungen zu* mehrmal angebracht und ſich beklagt, wie ſie *verhüten, auch gemeinen Nutzen der gemeldten* in etlichen Stücken beſchwert werde, Uns *unſrer Land und Leute zu fördern. Inmaſſen* darum angerufen und demüthiglich gebeten, *hernach folgt:* — — — — — ſolches gnädiglich zu wenden. Und nachdem — — — — — — — — Uns nicht gemeynt iſt, das jemand wider bil= — — — — — — — — lichen beſchwert werde, ſo haben Wir des= —

halben eine Meynung fürgenommen als her:
nach folgt:)

Zum Ersten so wollen Wir daß füran die hernachgesetzten Artikel für Vizedomhändel gehalten, und durch unsern Landschreiber gegenwärtig und künftig als Vizedomhändel gehandelt und gestrafft sollen werden. Nämlich:

Wer seinen rechten Herrn in den Tod giebt.

Wer seinen Bettgenossen ohne Schuld vom Leben zum Tod bringt.

Wer Vatter oder Mutter vom Leben zum Tod bringt.

Wer an ihm selbst schuldig wird und den Tod thut.

Wem von der Herrschaft Geleit geben wird, und das verwirkt.

Wenn einer austritt, und jemand muthwillig befehdet.

Wer freventlich friedbrüchig würde das wissentlich wäre, und sich wahrlich erfände.

Wer ein Verräther wäre.

Wer ein Mordbrenner wäre.

Wer einen Todschlag heimlich Mord und Kind verthut.

Wer

Wer Briefe oder Münze fälschet.
Nothnunft die begangen wird.
Wer falsch schwört, und falsches Zeugniß giebt,
das wissend wäre.

Wer sich an einen andern Herrn mundet, und seines Herrn dadurch verläugnet.

Item alle Fund und Schätze sollen der Herrschafft zustehen.

Die obgeschriebenen Frevel alle sollen gestraft werden, als Recht ist.

Wo aber einer von der obgeschriebenen Artikel einem oder mehr mit Recht nicht gestraft, sondern begnadet würde, das wollen Wir alsdann durch Uns selbst, oder unsern Vizedom, oder wem Wir das befehlen zu thun, strafen lassen.

(Item und nachdem etliche vermeynen, daß bisher viele Leute in solchen obgeschriebenen Vizedomhändeln gebüsset worden, die doch unschuldig gewesen sind, so ist unsre Meynung,) (*Item es ist auch unsre Meynung*) wo gichtiger Mund, und wahre That vorhanden sind, daß man dann die Wändel und Straffen ausserhalb Rechtens nehmen und thun möge. Wo aber gichtiger Mund, und wahre That nicht vorhanden wäre, so sollen dieselben Händel mit Recht eingebracht werden. Nämlich, wenn die Sache ei-

nen Edelmann berührt, von Uns oder unsern Räthen, wo die aber einen Burger oder Bauern antrifft, vor dem Landgericht und Gericht darinn ein jeder gehört.

Item was auf dem Kirchweg geschieht mit freventlicher Hand, Schlägen, und Blutvergiessen, was auch bey der Nacht beschieht mit freventlicher Hand, Schlägen, und Blutvergiessen, verdächtlich und fürträchtlich; wenn auch einer verrichtete Sache zerbricht. Wo dann derselbe der solcher Frevel einen oder mehr begangen und gethan hätte, begriffen, und zu Gerichtshanden gebracht würde; so soll den der Landrichter oder Richter, wo das Buch liegt, nach Buches Sage, wo aber das Buch nicht liegt, richten und strafen nachdem und ein jeder Handel gestaltet, und der Schrannen und Gerichts Recht ist, darinn solches geschieht. Ob aber einer von Uns begnadet würde, um der nächstgesetzten Frevel einen oder mehr, so soll den aber unser Richter handeln. Wäre aber daß einer um solche Frevel austrätte, und absagte, und zu Gerichtshanden nicht gebracht würde, und sich darnach zu geleiten begehrte, Kehrung den Klägern und Freunden, und der Herrschafft Abtrag thun wollte, so soll solcher Frevel ein Vizedomhandel seyn, und durch den Vizedom, und nicht durch den Richter gethaidingt und gehandelt werden.

So

So aber einer zu Gefängniß kommt, so soll der Richter über ihn sitzen und richten, es sey zum Schwert, Strang, oder andrer Straffe am Leib. Würde er aber von Uns begnadet, so soll aber unser Vizedom solchen Handel zu strafen, und um das Wandel zu thaidingen, und nicht der Richter zu wandeln haben.

Item Wir wollen auch, welcher austritt von Todtschlages wegen, und Geleitens begehrt, daß dem das ohne des Todten Freunde Willen nicht in Jahresfrist gegeben werde; aber nach Ausgang des Jahres mag man ihn wohl geleiten, doch nicht mehr dann einmal, und nicht länger dann auf sechs Wochen, und soll für das Geleit sieben Schilling Landshuter Pfenninge genommen werden.

(*Dann von Besetzung wegen unsrer Landge-*
*) † (Nachdem in unsern Landgerichten und *richte und Gerichte der Schrannen, Vorsprecher,* Gerichten mit Besetzung der Schrannen, Vor-

Ge-

*) Die Stelle vom Zeichen † bis zum Zeichen †† ist nur in dem Kirchberger und Reichenhaller Exemplar enthalten, hingegen in dem, an den Pfleger zu Neuburg addressirten Exemplar ganz ausgelassen.

Gerichtschreiber und Frohnboten ist unsre Meynung sprecher, Gerichtschreiber, Frohnbothen viele — — — — — — — — — — Unordnung bisher gehalten, ist unsre Meynung) daß es füran wie hernach steht, gehalten solle werden. Zu Erst so wollen Wir daß (Du) (*ein jeder unsrer Pfleger oder Richter*) die ehrbaresten Landsessen und Landsiedler, so ungefährlich zu der Schrannen kommen, auf das meiste ein und vierzig Personen, in das Landgericht gehörend zu Urtheilern und Rechtsprechern (niedersetzest,) (*niedersetze*) und keine Gefährlichkeit darinn (halte,st) (*halte*) Und ob nicht so viel Landsessen und Landsiedler zu der Schrannen kommen, so sollen doch derselben zum mindesten fünfzehn und nicht minder seyn. Dieselben soviel ihrer sind, sollen sobald sie also niedergesetzt werden, um das für sie in Recht gebracht wird, Recht sprechen.

Ob aber ungefährlich Edelleute oder Burger einer, zween oder drey zu der Landschrannen und zu solchen Rechten kämen, die (magst Du) (*mögen unsre bemeldten Pfleger oder Richter*) auch wohl nieder an die Schrannen setzen, so fern (Du verstündest) (*sie verstünden*) daß sie nicht partheyisch, und von keinem Theil dahin geworben wären.

Und

Und auf das so wollen Wir, und ist unsre ernstliche Meynung, daß (das Ueberleuten so etwa lange Zeit beschehen ist) (*das Ueberleuten*) ganz ab seyn, und füran nicht mehr gebraucht, noch zu gebrauchen gestattet werde. Es soll auch niemand anders Macht haben an einem jeden Landgericht oder Gericht Urtheil und Recht zu sprechen, dann die, so wie vorsteht, Recht zu sprechen niedergesetzt werden. Ob aber darüber und dawider das Ueberleuten durch Vergessenheit, oder in andere Weg beschähe, und einig Urtheil oder Recht von denselben Ueberleuten gesprochen würde, das soll keine Krafft haben in keinem Weg, und dem, dafür es gesprochen würde, keinen Nutzen, auch wider den es gesprochen würde, keinen Schaden bringen, sondern es soll bey der Urtheil der obgemeldten Urtheiler bestehen und bleiben. Doch einem jeden (das Geding von derselben niedergesetzten Urtheil) (*das Geding*) als von Alter herkommen ist, darinn vorbehalten. ††

Von der Frohnbothen und Amtleute wegen wollen Wir, daß dieselben nach Gelegenheit eines jeden Gerichtes oder Landgerichtes besetzt, und keiner dann durch Uns, oder wem Wir das an unser statt befehlen aufgenommen, und dazu zu Brauchung ihrer Aemter nicht zugelassen werden sollen, sie haben dann zuvoran zu Gott und den Heiligen geschworen,

Uns getreu und gewärtig zu seyn, unsern Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden, und auf eines jeden Begehren dem, der ihm benennt wird, und in dem Land oder Gericht, dessen er Frohnboth oder Amtmann ist, gesessen wäre, für dieselben Gerichte fürzubieten, und daß er solch Fürbot zum mindesten drey Tage vor demselben, dem er also das Fürbot thut, ehe das Landgericht gehalten wird, zu verkünden, auch vor dem Gericht oder Landgericht zu sagen, wann, wem, und an welchen Enden solche Fürbietung und Verkündung durch ihn beschehen sey; Und dazu die armen Leute auch Inwohner der Gerichte und Landgerichte wider altes Herkommen nicht zu beschweren, und sich von einem jeden Fürbot des hernachgeschriebenen Soldes begnügen zu lassen. Nämlich daß er von einer jeden Meile Sechs, und von dem Fürbot zween Pfenning Landshuter, so das Fürbot auf einer besonderen Person Begehren beschieht, nehmen soll; so aber solch Fürbot von einer Gemeinde wegen geschieht, von einer jeden Meile Wegs zwölf, und von dem Fronbot vier Pfenning und nicht mehr gegeben werden solle.

Auf das auch niemanden an Vorsprechern Mangel noch Bruch beschehe, so wollen Wir, daß an einer jeden Schrannen (von Dir) (Pfleger, Voggt

und

und Urtheilern) (Richter und Urtheilern) (Pfleger, Richter und Urtheilern) (*von den Pflegern, Richtern, und Urtheilern*) zween Vorsprecher aufgenommen; dieselben Vorsprecher sollen, ehe sie das Wort zum Rechten zu thun zugelassen werden, (dir Pfleger, oder deinem Voggt an unsrer Statt) (Dir an unsrer Statt) (Dir Pfleger an unsrer Statt) (*dem Pfleger, oder wo kein Pfleger wäre, unserm Richter an unser Statt*) zu Gott und den Heiligen schwören, Uns getreu und gewärtig zu seyn, unsern Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden, und unsers Gerichts und Landgerichts Obrigkeit und Gerechtigkeit zu öffnen, und den durch ihre Worte in keinem Weg abzubrechen, auch einem jeden, der dessen an sie begehrt, vor demselben Gericht das Wort zum Rechten getreulich zu thun, und in nichts höhern noch steigern, noch anders im Anfange, Mittel, noch Ende der Sachen zu dringen, dann auf den hernachgesetzten Sold. Und wann ihrer einer eine Sache annimmt, das Wort darinn zu thun, daß er sich derselben bis zu Ende nicht entschlagen noch entäussern solle noch wolle, in keinem Weg; und auch von einem jeden, dem er also wie vor steht, das Wort thut, von einem jeden Rechten nicht mehr, dann zwey und dreyssig Pfenninge Landshuter zu nehmen.

Ob aber jemand Vorsprecher an das Gericht oder Landgericht aus andern unsern Gerichten oder Landgerichten brächte, die auch wie vorsteht geschworen, und doch demselben Gericht oder Landgericht nicht verpflichtet wären, dieselben Vorsprecher mögen auch das Wort vor den gemeldten Gerichten thun, und sollen den gemeldten Sold von einem jeden Rechten, und dabey von einer jeden Meile Wegs für seine Arbeit, Kostung und Zehrung zween Groschen, oder fünfzehn Pfenning Landshuter, und nicht mehr, nehmen noch begehren.

Unsre Meynung ist auch, daß bey einem jeden Landgericht oder Gericht ein frommer redlicher Gerichtschreiber sey, und der Uns auch, oder wem Wir das an unser Statt befehlen, ehe er sein Amt zu üben zugelassen wird, zu Gott und den Heiligen schwöre, Uns getreu und gewärtig zu seyn, unsern Frommen zu fördern, und Schaden zu wenden, auch unsrer Gerichte und Landgerichte Obrigkeit und Gerechtigkeit zu öffnen, und nicht zu verschweigen, und wie die Partheyen die Sachen in das Recht fürbringen oder fürbringen lassen, nach seiner besten Verständniß und Vernunft eigentlich zu verschreiben und zu vermerken, auch die Briefe und Urkunden, die in Gericht gelegt, und ihm befohlen werden, bis zu rechtlicher Entscheidung, oder gütlicher

Rich=

Richtung getreulich zu behalten, und die ohne Verwilligung der Partheyen nicht über zu geben; auch die Urtheile und Gerichtsbriefe, wie die in Rechten erkannt, und den Partheyen über zu geben erkannt werden, getreulich aufzuschreiben, und zu geben, und die nicht ausgehen zu lassen, sie seyen dann vorhin (**durch Dich oder Deinen Voggt**) (**durch Dich**) (**durch Dich oder den Richter**) (*durch unsern Pfleger oder Richter desselben Gerichtes*) und beyder Theile Vorsprechern, mit sammt den Ueberhörern, die von der Schrannen dazu gegeben und geschafft sind, verhört, und in dem allen keinerley Muth Gab noch anders, dann allein, wie vorsteht, anzusehen. Ohne alles Gefährde.

Ob auch mit Recht und Urtheil, oder durch Gericht einigerley Verkündung ausserhalb des Landgerichtes oder Gerichtes zu thun erkannt würde, von demselben Verkündbrief soll der Kläger dem Gerichtschreiber zehn Landshuter Pfenning, und nicht mehr geben.

(**Wir wollen auch, und ordnen, daß**) (*Es soll auch*) demselben Gerichtschreiber von einer jeden Klage einzuschreiben im Rechten oder Fürbot zu

(—)

Lohn nicht mehr (**sollen**) gegeben werden, von der Parthey die solche Einschreibung begehrt, dann

drey

drey Landshuter Pfenninge. Und ob icht Kundschaft vor Gericht aufgenommen, und eingeschrieben würde, so soll er von dem er solche Zeugen führt, von einem jeden Zeugen einzuschreiben nicht mehr dann zween der obgemeldten Pfenninge nehmen; Und so etliche Urtheilbriefe oder Gerichtsbriefe ausgehen, dadurch die Hauptsache nicht ganz geendet würde, so soll der Gerichtschreiber von jedem Theil, der dessen begehrt zu haben, nicht mehr darum dann zwey und dreyssig Landshuter Pfenninge zu Lohn nehmen. Würden aber Gerichtsbriefe ausgehen, und die Hauptsache dadurch ohne Geding ganz geendet, berührte dann die Sache Geldschuld, Baarschaft, fahrende Haabe, oder aufliegendes Gut, so soll der Gerichtschreiber von einer Beyurtheil fünf und vierzig, und von einer endlichen Urtheil drey Schillinge Pfenning Landshuter, und abermals nicht mehr nehmen.

(*Dann von des Siegelgeldes wegen wollen Wir,*
(Und nachdem von des Siegelgeldes wegen
dafs ein jeder unser Pfleger oder Richter — —
auch merkliche Klage sind, so wollen Wir,
— — — — — — —
(daß Du oder Dein Voggt, so euer einer je
— — — — — — —
zu Zeiten siegelt) (daß Du, so Du je zu Zeiten
—

— — — — — — —

siegelst) (daß der, so je zu Zeiten siegelt) von einem jeden Urtheil und Gerichtsbrief so in unserm Landgericht bey Dir (*bey ihm*) ausgehen, um solches Siegeln nicht mehr, dann wie vor von dem Gerichtschreiber (von einer jeden Sache) (*der Urtheile und Gerichtsbriefe halben*) gesetzt ist, nehmen (sollest) (*solle*) in keine Wege.

*) † Als auch vormals herkommen ist, daß an etlichen Enden die Pfleger oder Richter von den Partheyen, die Zeugniß und Kundschaft im Rechten geleitet, so sie das Recht verloren, allweg zwey Pfund Regensburger Pfenning von einem jeden Zeugen, und dazu über das auch zwey Pfund Pfenninge der gemeldten Münze zu Wandel genommen haben, ist unsre Meynung (ob das in deinem Amte auch) (*in welchem Amte das*) also herkommen, und genommen wäre, daß Du (*man*) füro bis auf unser Wiederrufen für die Zeugen alle, wie viele deren von einer Parthey geleitet werden, auch

für

*) Die Stelle vom Zeichen † bis zum Zeichen †† ist ist ebenfalls nur in dem Kirchberger und Reichenhaller Exemplar enthalten, hingegen in dem an den Pfleger zu Neuburg addreßirten Exemplar ganz ausgelassen.

für das Wandl nicht mehr (nehmest) (*nehmen*) noch zu nehmen (gestattest) (*gestatten soll*) dann vier Pfund Landshuter Pfenning. ††

(*Fürder von der Verschreibung wegen der Ge-*

(Als Wir auch berichtet werden, daß *dinge, so man gen Hof thut, wollen Wir, dass* auf Verschreibung der Gedinge, so man gen *füran von solchem Geding zu siegeln* — — Hof thut, den Partheyen merkliche Rostung — — — — — — — — und Zehrung gehe, solches zu fürkommen, — — — — — — — — wollen Wir, (daß Dir oder Deinem Voggt) — — — — — — — — (daß Dir) von solchem Geding zu siegeln) sechszig, dem Gerichtschreiber auch sechszig, und dazu jeglichem Vorsprecher für sein Angeben derselben Beschreibung zween und dreyssig, und den Ueberhörern sechszehn alles Landshuter Pfenninge für das Mal gegeben soll werden, und sonst soll man ihrer keinem von solcher Beschreibung und Angebung weder von Mal noch anders wegen nichts mehr zu geben schuldig noch pflichtig seyn.

(Damit auch) (*Und auf dass auch*) die überflüssigen Appellationen, so aus den Gerichten und Landgerichten gen Hof geschehen desto mehr ver-

mie-

mieden bleiben, wollen Wir, welcher füran (wie nächst lautet) (*wie hievor geschrieben ist*) eine Appellation gen Hof thäte, und die verlöre, der soll seinem Widertheil, der das Recht wider ihn (— — erlangt hätte, die Gerichtskostung und (Zehrung — —) auch die) Schäden verfallen seyn; aber an den Enden, da das Landbuch liegt, daselbst soll es nach Buches Sag gehalten werden.

(*Item von des Futtersammelns wegen ist unsre* (Wir sind auch wahrlichen berichtet, wie *Meynung*: — — — — — die armen Leute mit dem Futtersammeln — — — — — — merklich beschwert werden. Ist unsre Meynung, und wollen,) daß nun füran an den Enden, da das Buch liegt, keinerley Futter gesammelt soll werden. Wo aber das Buch nicht liegt, und auch vor zehen Jahren das Futter daselbst nicht gesammelt worden wäre, so soll man es an denselben Enden hinfür auch nicht sammeln; wo es aber vor zehn Jahren gesammelt worden wäre, daselbst soll man es hinfür auch sammeln, doch mit der hernach geschriebenen Unterscheid, nämlich daß

es dem Pfleger, wo er das Gericht, und dem obri=sten Schergen, oder wo kein Pfleger, oder ein Pfleger wäre, und das Gericht nicht hätte, (dem Voggt) (dem Richter) (dem Richter) (*dem Richter*) und dem vorgemeldten obristen Schergen und doch nicht mehr dann auf einmal im Jahre, und keine andere Sammlung, dann allein Haber gegeben werden. Aber sonst soll niemand Macht haben zu sammeln.

Wir wollen auch daß solches Habersammeln nach des armen Mannes Willen, und nicht an den Masseln gegeben und genommen, und daß auch der arme Mann durch den (Pfleger oder Voagt) (Pfleger oder Richter) (Pfleger oder Richter) (*Pfleger oder Richter*) und Schergen nicht ferner, höher, noch weiters beschwert, noch angezogen werden solle.

(Der Scharwerch halben werden Wir auch berichtet, daß die gar ungleich angelegt, und einer für den andern darinn geschont und geschoben, wollen Wir) (*Der Scharwerch halben wollen Wir*) daß dieselbe nach Gestalt und Vermögen eines jeden, und nicht nach Gunst an=

(— — — —

gelegt, und fürgenommen, (dir befehlend darob

—

— — — — — — —

zu seyn, daß dem also stracks nachgegangen) werde.

Wir haben vormals ein Landbot ausgehen lassen, daß man niemand mehr vertrinken, noch einigerley Forderwein von den armen Leuten nehmen solle.

(— — — — — — —

(Werden Wir berichtet, daß solch unser Landbot nicht gehalten, sondern daß noch die Viertl

— — — — — — —

Forderwein genommen, und die armen Leute

— — — — — — —

vertrunken werden. Also befehlen Wir Dir

— — — *Also wollen Wir, daſs* ernstlich, daß Du füran das selbst nicht thuest, *unsre Pfleger, Richter und Amtleute auch sonst* noch nehmest, noch niemanden anders zu thun *niemands nun füran solche Forderwein nicht neh-* und zu nehmen gestattest. Wo aber das dar- *men, noch vertrinken lassen sollen.* — — .

über beschähe, wollten Wir Dich und dieselben

— — — —)

darum schwerlich strafen.)

Dann von der Wandl wegen wollen Wir, daß die füran in unsern Gerichten und Landgerichten

er-

erfordert und eingebracht sollen werden, wie hievor von den Vizedomhändeln davon gesetzt ist.

Es ist auch unsre Meynung, daß niemand zu klagen genöthet soll werden, dann in den Sachen, die das Buch und Landrechte zugeben; ob auch jemand gegen den andern mit Recht klagen wollte, das soll man ihm nicht wehren, sondern gestatten; Ob aber (ein Pfleger (Vogt) (Richter) oder Amtmann) (*ein Pfleger, Richter oder Amtmann*) klagen wollte, das soll er auch Macht haben mit Recht, und wie Recht ist, zu thun.

Als Wir auch berichtet sind, daß auf Rechtfertigung der schädlichen Leute etwa viele schwere und unnütze Kostung und Zehrung geschehen, solches zu vermeiden, so wollen Wir zuerst, daß (Du niemand in deinem Amt und Gebiet) (*unser Pfleger und Richter niemand in ihren Amten und Gebieten*) keinen schädlichen Mann zu rechtfertigen (nötheſt.) (*nöthen*) So aber einer einen schädlichen Mann rechtfertigen wollte, so soll es dann gehalten werden, wie hernach folgt. Nämlich so soll er dem Amtmann von Atzung wegen des schädlichen Mannes, den er rechtfertigen wollte, die Wochen drey Schilling Landshuter Pfenning, und nicht mehr für die Atzung zu geben schuldig seyn. Ob man aber den schädlichen Mann auf des Recht-

fer-

fertigers Begehren fragen würde oder sollte, so sollen allweg (der Pfleger) (oder Voggt) (oder Richter) (*der Pfleger oder Richter*) mit sammt dem Gerichtschreiber und zweyen Schergen desselben Gerichts dabey seyn, und solche Frage an dem Ende beschehen, daran oder dabey der Pfleger (Voggt) (Richter) (*Richter*) Gerichtschreiber und Amtleute ihre gewöhnliche Wohnung pflegen zu haben, und ihnen darum, noch keinem aus ihnen keinerley Mal noch andern sonderen Lohn zu geben schuldig seyn. Wir wollen auch wo solche Frage in Städten oder Märkten geschieht, daß allweg aus dem Rathe derselben Städte oder Märkte zween des Rathes dazu geordnet und genommen sollen werden.

Item dem Vorsprecher, der das Wort im Rechten wider einen schädlichen Mann thäte, den soll er sechszig Pfenning Landshuter zu Lohn, und fünfzehn für das Mal, und nicht mehr zu geben pflichtig seyn.

Und ob jemand, wer der wäre, einen schädlichen Mann oder Uebelthäter in unsern Städten Landshut, Ingolstadt, oder Burghausen, da dann die Nachrichter ihre Wohnung haben vom Leben zum Tod rechtfertigen lassen wollte, der soll dem Nachrichter, von dem er also gerechtfertiget würde, sechs Schilling Landshuter Pfenning geben; So er aber

ei=

einen Uebelthäter ausserhalb unsrer obgemeldten Städte einer, als vorsteht, rechtfertigen wollte, so soll er von einem jeden dem Nachrichter ein Pfund Pfenning Landshuter geben, und dazu mit Zehrung und Geleit versehen, und die Zehrung für ihn und ein Pferd alle Tage achtzig Landshuter Pfenninge, uud nicht mehr zu geben schuldig seyn.

Item so auch jemand vom Leben zum Tod geurtheilet würde, so soll man (dem Voggt) (dem Richter) (*dem Richter*) Gerichtschreiber, auch dem Schergen, die solchen Geurtheilten ausführen, ihrer jedem für das Mal, so man ihnen bisher gegeben hat, fünfzehn Landshuter Pfenninge, und nicht mehr, noch sonst keinem andern kein Mal noch anders zu geben schuldig seyn.

Von Ohren abschneiden, Augen ausbrechen, Brennen durch die Stirn oder Backen, auch Ausstreichen wegen soll man in den obgenannten Städten da dann die Nachrichter wohnen, dem Nachrichter um die nächstgemeldte Arbeit nicht mehr dann sechszig Pfenning zum Lohn geben. Wo aber der Nachrichter solche Arbeit ausserhalb der bemeldten Städte einer thun würde, so soll ihm davon ein halb Pfund Pfenning Landshuter gegeben, auch dazu verzehrt, und mit Geleit versehen werden, wie vor steht.

Item

Item von des verstohlenen Gutes wegen ist unsre Meynung und wollen, wo ein Gut gestohlen wird, daß das andere, das dabey oder daneben gelegen ist, nicht fraydig, noch von der Herrschaft wegen verhefftet seyn, noch von der Herrschaft wegen, darunter es gelegen ist, geurlaubet oder gefreyet werde. Es soll auch ein jeder, dem gestohlen wäre, den Diebstahl dem Pfleger (Voggt) (Richter) (*Richter*) oder Amtmann offenbaren, und doch darum nichts zu geben, noch in denselben Sachen wider seinen Willen ferner rechtlich zu klagen schuldig seyn. Doch so sollen sich der Pfleger, (Voggt) (Richter) (*Richter*) oder Amtmann von Amtswegen in den Sachen weiter erfahren, sich wissen darinn gebührlichen zu halten und den Sachen nachzugehen. Ob aber einer sein Gut bey dem Dieb oder sonst durch sich selbst, oder andere beträtte, ehe daß solches an die Herrschaft desselben Gerichtes käme, so mag er sich dessen selbst unterstehen; würde aber das an die Herrschaft gebracht, so soll man ihm das um den Fürfang nämlich zwey und siebenzig Pfenning Landshuter Innhalt der Freyheit auch wieder folgen lassen. Wo aber das Buch gelegen wäre, soll man es um das verstohlene Gut halten, wie das Buch darum innhält, und ausweiset.

Wir wollen auch ernstlich, daß niemand weder in unsern Gerichten noch in den Hofmarchen, sie gehören zu wem sie wollen, und in unsern Landen gelegen sind, dann zum Rechten beleiten, und Geleit geben soll, in keinem Weg.

(Wir haben) (*Und nachdem Wir*) vormals der Räuberey und Mörderey halben ein Landbot ausgehen lassen, (*haben, also*) wollen Wir, daß (daß Du dem stracks und ernstlich nachgehest, und halteſt) (*dem stracks und ernstlichen nachgegangen werde.*)

(Nachdem) (*Als*) auch etliche die unsern mit fremden und westphälischen Gerichten wider (die Reformation) (*die königliche Reformation auch unsre sondere Freyheit*) fürgenommen, und deshalben zu Kost und Zehrung gebracht worden, ist noch unsre Meynung, (Dir auch befehlend, daß Du unserm Landbot) (*daſs unser Landbot*) deshalben ausgegangen, stracks (nachgehest, und auch darob seyest, daß dem durch die andern in Deinem Amt auch nachgegangen, und stracks gehalten werde.) (*vollzogen werde.*)

Wir wollen auch, (und schaffen ernstlich, daß Du) (*daſs unsre Pfleger und Richter*) alle neue Tafernen in (Deinem Amt) (*ihren Pflegen*

und

und Amten) die nicht Ehetafern sind, von Stund an (abschaffest) (*abgeschafft*) und die zu halten in keinem Wege (gestattest, noch selbst halte st) (*gestatten noch selbst haben.*)

(— — —)

Es ist auch unsre Meynung (und Heissen), daß (du (dein Voggt) oder der Amtmann) (*die Pfleger, Richter und Amtleute*) unverwilliget (*der Parthey*) keine Pön oder Fälle auf keine Sache (setzest.) (*fürnehmen*) noch niemand aus inhabender Gewähr ohne Recht (entsetzest) (*entsetzen;*) Es wäre dann um Händel, die mit freventlicher Hand, als Blutvergiessen, beschähen, oder da weiter Blutvergiessen ausgehen möchte; Und mit denselben Händeln (sollst du) (*sollen sie*) es halten, da das Buch nicht liegt, als Landesrecht ist, wo aber das Buch (liegt,) (*gelegen wäre*) nach Laut und Innhalt desselben.

Wo wir auf den Gütern Voggtey, Zins oder Gilt haben, das soll Uns vorbehalten und durch die Käufe oder Abwechslungen nicht benommen seyn. Auf welchen Gütern Wir aber keine Voggtey, Zins, noch Gilt hätten, so dann dieselben Güter einem oder mehr Edelleuten verkauft oder verwechselt würden, die sollen ihnen mit samt der Scharwerk nachfolgen. Was aber Güter den Geist-

lichen, Burgern oder Bauern verkauft würden, darauf soll Uns die Scharwerk vorbehalten seyn, und folgen.

Wir sind auch berichtet worden, wie die unsern mit dem Viehumgeld beschwert sollen werden; Ist unsre Meynung, was unsre Unterthanen an den Schlegel treiben, oder zu ihrem Gebrauch in ihren Häusern schlagen, davon soll kein Umgeld genommen werden; Was sie aber aus den Städten oder aus dem Lande treiben wollen, davon sollen sie den gewöhnlichen Umgeld geben.

Item von der Käufer und Fürkäufer wegen haben Wir vormals deshalben ein Landbot ausgehen lassen; wollen Wir (daß du darob seyest,) (*dass unsre Pfleger und Richter darob seyen*) damit dem nach seinem Innhalte nachgegangen, und die Ueberfahrer gestraft werden.

Als auch von der Eigenleute und Voggtleute wegen etwas Irrung ist, wollen Wir, daß es der Eigenleute halben im Oberlande nach Buches Sage, und im Niederlande wie von Alter herkommen ist, gehalten solle werden. Dann von der Voggtleute wegen, wo wir nicht Voggtherr sind, sondern andre darauf Voggtey, und Scharwerk, und das von Alter also hergebracht hätten, dabey lassen Wir es

auch

auch bleiben. Wo wir aber auch Voggtey hätten, behalten Wir Uns unsre Scharwerk und Voggtey darauf bevor. Es wäre dann, daß einer oder mehr dafür sondere Freyheit und Gerechtigkeit hätte; oder wo solche Scharwerk nicht gewesen wäre, der und dieselben möchten Uns dessen berichten; Wollen Wir alsdann gebührliche Antwort dazu geben.

Wir wollen auch, wo einer sein eigen Gut durch einen Schein erbrecht macht, und dadurch der Herrschafft ihre Obrigkeit vermeynt zu nehmen, und Abzug zu thun, ob das ein Edelmann thäte, so soll er darum nach Laut der Freyheit, wo aber das ein Burger oder Bauer thäte, der soll darum sonst ausserhalb der Freyheit gestrafft werden. Welcher Edelmann aber auf seinem freyen Gut Erbrecht giebt, auf dasselbe Gut sollen unsre Obleute nichts legen; doch Uns vorbehalten, ob der Bauer, so auf solchem vererbten Gut sässe, unser eigen wäre, unsre Leibsteuer; und ob er eigene Güter hätte, ausserhalb solcher bemeldten Erbrecht, unser Obrigkeit und Gerechtigkeit.

(Item als sich auch etliche von Beschwerung wegen der Gründe beklagen,) (*Item von der Gründe wegen*) wollen Wir, daß es füran also damit gehalten solle werden; Wo zween um ihre Gründe, die beyde eines Herrn wären, gegen

einander zu Irrung kämen, derselben Irrung halben mögen sie vor dem Grundherrn zu Ende entschieden werden. Ob aber die Sache mit Willen des Grundherrn in das Gericht käme, daselbst soll es mit Recht ausgetragen und geendet werden. Wo sich dann die Partheyen gütlich miteinander vertragen wollten, mit Wissen des (Voggts) (Richters) (*Richters*) soll er auch geschehen lassen, doch der Herrschafft unvergriffen. Käme aber die Irrung ohne Verwilligung der Grundherrn durch die Unterthanen in Gericht, so soll es den Grundherrn nicht binden.

Ob aber zween Grundherrn um die Gründe irrig würden, ehe sie dann um dieselbe Irrung gegen einander in Recht kämen, so sollen sie Macht haben sich mit Mutmarchen oder in andere Wege gütlich miteinander zu vertragen. Wo sie sich aber gütlich darum nicht vertragen möchten, so soll der klagende Theil dem Antworter nachfahren in das Landgericht, oder Gericht darinn derselbe Grund gelegen wäre. Gewännen aber zweyer Grundherrn Unterthanen, Sachen halber den Grund berührend, miteinander zu thun, die sollen berichtet werden vor dem Herrn, darunter der Grund, der dann in Irrung, gelegen wäre, gehörte. Wo aber ein Frevel von einem Unterthan des Grundherrn angezogen würde, es wäre von Ausgraben wegen der March,

oder dergleichen Handlung Malefiz berührend und antreffend, so sollen die Unterthanen darum durch den Grundherrn nicht vertaidingt werden; es würde dann unser Amtmann dazu und dabey zu seyn erfordert; doch so soll es sonst mit dem Gericht und der Herrschafft gehalten werden, wie vor, wo zween Unterthanen eines Herrn wären, gesetzt ist.

(*Item der Forderungen halben, so in unsern*
(Uns wird fürgegeben, wie viele Sachen
Hof geschehen, ist unsre Meynung; — —
in unsern Hof gefordert werden, doch darein
— — — — — — —
nicht gehörend, dadurch die Leute beschwert
— — — — — — —
werden, ist unsre Meynung und wollen ernst-
—)
lich) welcher mit unserm Pfleger (Voggt) (Richter) (*Richter*) oder andern Amtleuten von Sachen wegen ihr Amt berührend zu thun hätte, oder gewänne, der möchte die gen Hof fürnehmen. Wo aber einer sonst mit dem andern zu thun hätte oder gewänne, so sollen dieselben Sachen in unsern Landgerichten und Gerichten zwischen ihnen gehandelt und ausgetragen und nicht gen Hof gefordert werden. Es wäre dann, daß die mit Urtheil (gen Hof) (*dahin*) geschoben, oder mit Appellationen gezogen würden.

Wir

Wir wollen auch kein Recht ohne sonderer Ursache in unsern Gerichten aufschlagen, noch aufzuschlagen schaffen; aber (der Voggt oder Landvoggt) (der Richter oder Landrichter) (*der Richter oder Landrichter*) oder eine jede Parthey die die Sachen des Rechtens berührt, mag das Recht in der Landschrannen einmal, und nicht mehr, nach altem Herkommen verlängern.

(— — —

So Uns auch viel Klage (von Frauen und — — —)

Männern an Uns) gethan, darauf dann zu Zeiten von Unterrichtung wegen und zur Verhörung in unsern Hof die Partheyen gefordert (und deshalben zu Kostung und Zehrung gebracht werden) (*worden sind*) wollen Wir und ist unsre Meynung, welcher Theil nun füran in Verhörung auf solche Klage unrecht erfunden wird, daß unsre Räthe, so alsdann ungefährlich bey solcher Verhörung wären, was der unrechte Theil dem rechten für Kostung und Zehrung thun solle, dazu um die Pön, Uns zustehend, zu sprechen Macht haben sollen.

(*Von der heimlichen Heurathen wegen wollen*

(Es ist auch unsre Meynung, daß du und

Wir

Wir ein gemein Landbot lassen ausgehen auf dass
andre unsre Amtleute daran und darob seyest,
sich ein jeder und jede darnach wisse zu richten
damit unserm Landbot der heimlichen Heu-
— — — — — — —
rath halben stracks nachgegangen, gehalten,
— — — — — — —
und die, die solches überführen nach Innhalt
— — — —)
desselben gestrafft werden.)

(*Wir wollen auch mit unsern Pflegern, Rich-*
(Es ist auch unser Gefallen, und wollen,
tern und Amtleuten schaffen, dass ihrer jeder in
daß du in deinem Amte verbietest, daß man
seinem Amt hinfür den feisten und magern Schweinen)
den feisten noch magren Schweinen) die an die
Weide laufen, und nicht verhütet werden, von sankt
Gertraudentag bis auf sankt Martinstag Ringl
(anhänge,) (*anhängen lasse*) damit die armen Leute
dester bas (vor Schaden verhütet werden) (*Scha-*
dens vertragen bleiben.)

(*Es sollen auch unsre Schergen füran den ar-*
(Wir vernehmen auch, daß die Schergen
men Leuten nicht verbieten, noch wehren nach
von Stund an nach Ostern verbieten, daß die

Ostern

Ostern auf die Gemeinde zu treiben; auf dass den armen Leute auf die Gemeinde nicht treiben *armen Leuten ihre Weide und Besuch nicht genom-* sollen, dadurch den armen Leuten ihre Weide *men werde.* — — — — — — — — — — — — und Besuch genommen wird; ist unsre Mey- — — — — — — — — — — — — nung, daß du solches den Schergen nicht mehr — — — — — — — — — — — — gestattest, und die armen Leute mit ihrem — — — — — — — — — — — — Vieh ihre gemeine Wun und Weide suchen — —) lassest.)

(Wir wollen auch, daß du allenthalben in deinem Amt verbieten lassest) (*Wir wollen auch mit unsern Pflegern, Richtern und Amtleuten schaffen, dass sie allenthalben in ihren Aemtern verbieten*) daß kein Fleischhacker kein Kalb absteche, es sey dann vollkommentlich dreyer ganzer Wochen alt; desgleichen daß der Bauer oder Hingeber keines hinter der genannten Zeit hingeben solle; Und wer das überführe, es wäre der Käufer oder Hingeber,

(— —) (zu)

den (wollest) darum (—) strafen wie sich gebührt.

(—

(— — — — — —
(Solches alles sollst du förderlich an dem
— — — — — — —
nächstkünftigen Sonntag zu Endung der Messe
— — — — — — —
offentlich in Beywesen des Volkes verkünden
— — — — — — —
lassen, für dich selbst als unsers Pflegers hal-
— — — — — — —
ben, auch die Pflicht und Gelübd (von dem
— — — — — — —
Voggt auch dem Gerichtschreiber) (von dem
— — — — — — —
Gerichtschreiber und Amtleuten) deiner Pflege
— — — — — — —
annehmen, und dazu von andern unsern Un-
— — — — — — —
terthanen und den unsern zu halten schaffen;
— — — — — — —
wie dann solches ihrer jedem nach Laut der
— — — — — — —
obgemeldten Artikel gebührt. Das ist unsre
— — — — — — —
ernstliche Meynung. Dann ob du solches dei-
— — — — — — —
nes Theils nicht hieltest, oder die Sachen von
—

— — — — — — —

andern obgemeldten unsern Unterthanen, und

— — — — — — —

den unsern überfahren würden, so wollten

— — — — — — —

Wir dich, und die, von denen solche Ueber=

— — — — — — —

fahrung geschähe, darum ungestraft nicht

— — — — — — —

lassen. Darnach wisse sich ein jeder zu rich=

— — — — — — —

ten. Geben unter unserm Secret zu Lande=

— — — — — — —

hut am sankt Martinstag (11. November)

— — —)

Anno ꝛc. 1474.)

Item von des Strohes und Holzes wegen so allher gen Landshut zu unserm Hof geführt wird, ist unsre Meynung, wo in unserm Namen das Stroh allein zu führen begehrt wird, und vor daselbst keine Scharwerk beschehen ist, da sollte solches Stroh nochmals genommen, geführt, und kein Scharwerk begehrt werden. - Wo aber das Stroh vormals genommen, und dazu die Scharwerk beschehen wäre, sollte es färder auch also gehalten werden.

Item von des Einsetzens wegen ist unsre Meynung, so jemand mit Tod abgehet. und Schloss,

Sitz,

Sitz, oder andre Erb, dazu leibliche Erben hinter sein verläßt, so dieselben hintereinander solchen Gutes halben in Irrung kümen, wann dann der, der mit Tod verschieden wäre, hinter ihm im Leben leiblich ehlich Kind, Enkel, Vatter oder Bruder liesse, daſs denselben, die dann also nächste Erben wären, solch obgenannt verlassen Hab und Gut vor allen Dingen ein werden, die es dann bis zu Austrag des Rechtens innhaben; Ob er aber weitere Erben hinter ihm im Leben verliesse, und zwischen ihnen Irrung und Zweifel entstünde, welches der nächste und rechte Erbe unter ihnen wäre, so sollte derselben keiner, dieweil solcher Zweifel wäre, zu dem Gut gelassen, sondern dasselbe Gut jemand durch Uns als Landesfürsten zu gemeiner Hand innzuhaben, bis zu Austrag und Läuterung solchen Zweifels befohlen, und was sich dann in Austrag und Läuterung der Sachen erfände, dem sollte darauf das bemeldte Gut eingeantwortet werden.

2.

Item die Besetzung der Pflegen und Gericht antreffend, wollen Wir es damit der Landleute halber ungefährlich halten, und doch füran keinen zu Pfleger und Richter aufnehmen, er sey dann ehlich gebohren, edel, und Wappengenoſs. Und deshalben einem jeden Pfleger, der seinen eigenen Richter hat einen Artikel in seinen Bestandzettel

setzen

ſetzen laſſen, und alſo zu thun eingebinden, und nämlich darinn das Oberland, da nach dem Buch gerichtet wird, nothdürftiglich bedenken.

Item der Prälaten Kirchlehen antreffend, iſt unſre Meynung, wo ihrer Kirchlehen eines in dem ordentlichen Monat ledig, daſs Wir dem das von demſelben Prälaten geliehen wird, die Poſſeſſ desſelben Kirchlehens einzugeben ſchaffen wollen.

Dann von der geiſtlichen Güter wegen, die ſie nach ihrem Tode verlaſſen, wollen Wir darum Geſchäfft nach Ziemlichkeit laſſen ausgehen.

Item die Geiſtlichen mögen auch auf ihren Gütern ihre freye Stifft thun.

Item von des Beſiegelns wegen iſt unſre Meynung, was ſondere Perſonen mit einander zu thun gewânnen in Käuffen, Taidingen, oder andern Sachen, die vor dem Richter des Landgerichtes, darein die Sachen gehören, nicht beſchähen, die mag ein jeder frommer Mann, der Siegel hat, wohl ſiegeln, ohne Irrung des Pflegers oder Richters. Doch Uns an unſrer Obrigkeit unvorgriffen. Was aber dergleichen Sachen vor einem Pfleger oder Richter gehandelt würden, die möchte der Pfleger oder Richter ſiegeln. Doch ſo ſollte kein

Pfle-

Pfleger noch Richter in ihren Gerichten keine Urfehde nicht ſiegeln.

Fürder von der Hofgerichte wegen, wie die ſollen gehalten werden, haben Wir eine Meynung fürgenommen, wie hernach folget: Zu erſt wollen Wir unſer Hofgericht nun fürbas halten laſſen zu vier Zeiten im Jahre, an den Enden, da Wir dann zu einer jeden Zeit ſeyn werden. Das erſte auf den nächſtfolgenden Gerichtstag nach ſankt Antonientag. Das andere nach dem Sonntag Misericordia Domini. Das dritte nach ſankt Lorenzentag. Das vierte nach ſankt Martinstag. Ob Wir aber zu der gemeldten Zeit einer oder mehr mit andern Geſchäfften beladen würden, ſo behalten Wir Uns bevor, ſolchen Tag zu erſtrecken.

Item von der Redner wegen an dem Hofgericht iſt unſre Meynung, daſs kein gemeiner Vorſprecher, der über das Blut redet, vor dem Hofgericht reden ſolle; aber ſonſt mag ein jeder frommer Mann vor unſerm Hofgericht denen, die daran zu thun haben, ihre Nothdurft fürbringen und reden, doch daſs dieſelben, ſo um Geld reden, auch andere des Hofgerichts gemeine Redner die hernachgeſchriebenen Artikel treulich zu halten, ſchwören ſollen.

Mit Namen: daſs ein jeder ſeiner Parthey, die ihn beſtellt, in ihrer Sache treulichen rathe, und der auswarte.

Item

Item daſs kein Redner in der Sache mit den Partheyen Theil habe, ſondern ſich ſeines nachgeſetzten Soldes begnügeu laſſe.

Item was er von ſeiner Parthey Heimlichkeit einnähme, daſs er daſſelbe der andern Parthey, noch jemand andern, dadurch es derſelben Parthey zu Schaden kommen möchte, auſſerhalb Rechtens offenbaren ſolle.

Item wann ſich ein Redner einer Sache unterſtünde, daſs er derſelben bis zu Ende ungefährlichen auswarte.

Item welcher Theil zu erſt an ihm begehrt, ihm zu reden, daſs derſelbe Redner das ohne Widerrede und Weigerung auf den andern Theil thun, und ſolches ohne unſrer Erlaubniſs nicht abſchlagen ſoll.

Item es ſolle auch derſelben Redner einer von einer Parthey allein in einer Sache, und nicht in der Gemein in aller derſelben Partheyen Sachen beſtellt werden.

Dann von derſelben Redner Lohn wegen, iſt unſre Meynung, welcher Parthey ein Redner das Wort vor dem Hofgerichte thun würde, daſs ſich dieſelbe Parthey unterſtehen ſoll, mit ihm um ſeinen Lohn gütlich zu vertragen. Ob ſie aber alſo miteinander nicht vertragen würden, ſo ſoll es bey

dem Marschall oder Hofrichter, und zweyen unsern Räthen, die alsdann bey dem Hofgericht oder Verhörung sässen, und die sie ungefährlichen zu ihnen nehmen, bestehen, was sie oder der mehrere Theil unter ihnen für solchen Lohn erkennen, und sprechen, dabey soll es bleiben, und sich dessen derselbe Redner begnügen lassen.

Item der Appellationen und Beyurtheile halben ist unsre Meynung, dass man hinfür von keiner Beyurtheil, so in unserm Hofgericht gesprochen wird, appelliren und dingen solle, wo die Beschwerung derselben Beyurtheile durch die endliche Urtheile, so in der Hauptsache gesprochen würde, wieder zu bringen wäre; als Uns dann das durch unsern allergnädigsten Herrn, dem römischen Kaiser zugegeben ist.

Item die unförmlichen Urtheile, so gen Hof kommen, berührend, lassen Wir geschehen, dass keine andre Urtheile gemacht, sondern derselben Urtheile einer gefolgt werde.

Dann von der Urtheile wegen, die lange Zeit ungefertigt zu Hof liegen, sollen füran allweg innerhalb eines Monates oder sechs Wochen entlediget und unsre Räthe, die dabey sind, mit Namen aufgeschrieben werden.

Item

Item Wir wollen auch fürau niemand keinen Freybrief für Schuld geben ohne redliche Urſache.

Auch die Landwehre zu machen, die Furthen verſchlagen zu laſſen, und die Archen abzuthun ſchaffen und beſtellen.

Item von unſers Wildpräts wegen iſt unſre Meynung, daſs die Peunten und Baumgärten in die Höhe zu verfrieden mit ſchlechten und ungefährlichen Stecken, die nicht geſpitzt ſind. Desgleichen daſs man die Hecken auch beſcheidentlich verfriede, und nicht ſo groſſe Hecken mache, die innwendig ſo tief ſind, wo Wildprät hinein, daſs es nicht herwieder aus möge kommen.

Und die vorgeſchriebenen Artikel alle ſamentlich und jeder beſonders ſollen Uns unſern Erben und Nachkommen an unſrer und ihrer Obrigkeit und Gerechtigkeit, auch unſrer gemeinen Landſchafft geiſtlichen und weltlichen edlen und unedlen, Städten und Märkten an ihren Freyheiten, Briefen, Gerechtigkeiten, dem Buche, und allen alten Herkommen ſamentlich und ſonderlich unvergriffen, unverpfendet, unentgolten, und ohne allen Schaden ſeyn ungefährlich.

Deſſen zur Urkund haben Wir unſer Secret hierann thun hängen und geben zu Landshut an ſankt Leonhardtag (6. November) *Anno &c.* 1474.

Zum

Zum Jahrgang 1475, im Jäner.

(Münzsachen betreffend.)

Anmerkung. Beweise des nachfolgenden Auszuges aus der Münchener Stadtkamer-Rechnung ist zwischen dem Herzog Ludwig, und dem Herzog Albrecht eine Zusammenkunft wegen der Münze im Monate Jäner 1475 zu Landshut zu Stande gekommen, deren Resultate der in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes gedruckte Vertrag zwischen den Herzogen Albrecht und Ludwig ddto. Landshut am Freytag Sebastiani (20. Jäner) 1475, dann das Landgebot Herzog Albrechts ddto. München an sankt Paulstag Converfionis (25. Jäner) und jenes des Herzogs Ludwig ddto. Landshut am Samstag vor Sonntag Esto mihi (4. Februar) 1475 waren.

Zu dieser Zusammenkunft waren auch 2 Individuen vom Münchener Stadtrathe abgeordnet. Ob sie aber die Eigenschaft eines Städtetages hatte, zeigt sich nirgends, wenigstens findet sich keine andere Einberufung vor, und es enthalten weder der Vertrag, noch die 2 Landgebote die sonst übliche Erwähnung des Rathes von Land und Leuten, oder des Rathes der Städte. — Es ist also wahrscheinlicher, dass hier die Münchener Stadtdeputirte, wie es öfters geschah, als Münzverständige nur mit den herzoglichen Räthen concurrirt hatten.

1. Auszug aus der Münchener Stadtkammerrechnung vom Jahre 1474.

Item 21 tt. 3 ß. 10 dl. haben Wir zahlt Hannsen Bart und Franzen Ridler Zehrung selb 6 gen Landshut auf den Tag von der Münze wegen, und waren bey 10 Tagen Conversionis Pauli (25. Jäner.) 1475.

Item 1 tt. 5 ß. dl. haben Wir zahlt Hannsen Lidl Fischer zu führen auf dem Wasser gen Landshut Hannsen Bart, Franzen Ridler auf 2 Zillen zum Tage von der Münze wegen, Sonntag nach Sebastiani (22. Jäner) 1475.

2. Vertrag zwischen Herzog Ludwig und Albrecht ddto. Landshut am Freytag Sebastiani 1475, dann die Münzgebote derselben beyden Herzogen ddto. München St. Paulstag Conversionis, und Samstag vor Sonntag Esto mihi 1475.

Sind in Lory's Sammlung des baierischen Münzrechtes I. Theil. Seite 95 und 96. Numer XCV. und XCVI. gedruckt.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1476, auf Sonntag Quasimodogeniti (21. April.)

(Verschiedene Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, nnd dem Herzog Ludwig von Landshut betreffend.)

Anmerkung. Weil in den langjährigen Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Herzog Ludwig von Landshut, deren Anfang schon in dem 1ten Bande der Münchener Landtagshandlungen Seite 249 — 259 eingerückt ist. eigentlich Herzog Albrecht der klagende Theil war, so werden die weiteren hauptsächlichsten Aktenstücke dieser., im Jahre 1476 neuerdings zur Sprache gekommenen, aber in der ganzen Lebenszeit des Herzogs Ludwig von Landshut wieder nicht beendigten Sache, in dem 8ten Bande der Landtagshandlungen des Münchener Landantheiles eingerückt werden.

Indessen wird hier bemerkt, dass Herzog Ludwig auf Sonntag Quasimodogeniti (21. April) 1476 seine Landschaft einberief, an welche Herzog Albrecht am Samstag vorher (20. April) ein zuvorkommendes Schreiben erliefs, und welche hier-

nächst am Sonntag Jubilate (5. May) folgende 12 Deputirte an den Herzog Albrecht nach München schickte.

Der Abt von Rot.
Graf Sebastian von Ortenburg.
Herr Johannes von Frauenberg.
Der Abt von Aspach.
Der Probst von Chiemsee.
Der teutsch Comenthur von Gankofen.
Herr Christoph von Freyberg.
Heinrich Haslinger.
Balthasar Spielberger.
Der Bernhard Plank von dem Rath zu Landshut.
Einer des Rathes von Burghausen, Jörg Emersfelder.
Einer des Rathes von Lauingen, Karl Haid.

Ihre Werbung und ihre zu München erhaltene Antwort folgt im 8ten Bande.

Landtag
des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Zu Landshut, im Jahre 1476, auf Freytag nach Pfingsten (7. Juny.)

(In den Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München, uud dem Herzog Ludwig von Landshut.)

Anmerkung. Nach der ersten Mission von 12 landschaftlichen Deputirten nach München vom 5ten May, berief Herzog Ludwig wieder eine Landschaft nach Landshut auf Freytag nach Pfingsten (7. Juny) 1476, und schickte nun am 12ten Juny seine zwey Räthe Heinrich Hertenberger und Carl Kargl mit folgenden 4 Landleuten nach München, nämlich

Den Abten von Weyhenstephan.
Paul Haunberger, Ritter
Gentiflor Pfaffinger, und
Den Altdorfer Kamerer von Landshut.

Die Aktenstücke hierüber folgen im 8ten Bande.

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit einem Ausschusse vom Münchener- und Straubinger Landantheile.

Zu Freysing, im Jahre 1477, am Sonntag Lätare (16. März.)

(In den Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Herzog Ludwig von Landshut.)

Anmerkung. Herzog Albrecht und Ludwig hatten sich schon im August 1476 miteinander einverstanden, ihre Differenzen auf einen Ausspruch von 16 Landleuten aus jeder Landschaft kommen zu lassen. Die Zusammenkunft wurde nach Freysing anfangs auf Sonntag nach Franzisci (6. October) und dann auf Andreas (30. November) 1476 bestimmt, sie kam aber erst am Sonntag Lätare (16. März) 1477 zu Stande.

Die 16 Landleute, welche Herzog Ludwig seinerseits aus seiner Landschaft schon am 17. August 1476 ausgewählt und nominirt hatte, (worunter aber späterhin einige abgeändert wurden, und deren Substituten hier mit *lateinischen Cursiv-Lettern* beygesetzt werden) waren folgende:

Von

Von Prälaten.

Kaißheim
Rot
Münster
} Aebte.

Probst zu Altenötting. *Von der Neuenstift.*

Grafen, Herrn, und aus der Ritterschaft.

Graf Sebastian von Ortenberg.

Herr Johannes von Frauenberg.

Herr Johannes von Degenberg. *Herr Wolfgang Rorbeck.*

Herr Thesarus Fraunhofer. *Herr Paulus Haunberger.*

Herr Sigmund Laiminger. *Wigiläus Weichser.*

Heinrich Hertenberger.

Heinrich Ebran.

Heinrich Haslinger.

Von den Städten.

Hanns Altdorfer zu Landshut
Hanns Glazl von Ingolstadt
Karl Haid zu Lauingen
Jörg Gamersfelder zu Burghausen
} Burger.

Die Handlung dieses Compromisses folgt in dem 8ten Bande, und es wird hier nur noch zur Wissenschaft beygefügt, dass man nochmal eine Zusammenkunft der 32 Landleute nach Freysing auf

Jo-

Johannis Baptiſtae Tag beſtimmt hatte — daſs dieſer Tag auf Bartolomaei, und dann auf Galli prorogirt wurde, aber gar nicht zu Stande kam, — daſs dagegen Herzog Albrecht ſich am Dienſtag nach Lätare (3. März) 1478 perſönlich nach Landshut begab — daſs aber wegen der Krankheit des Herzogs Ludwig die dortige Handlung unterbrochen worden, und daſs bis zu dem am 17ten Jäner 1479 erfolgten Tode des Herzogs Ludwig die ganze Sache unbeendigt geblieben ſey.

Anmerkung zum Jahrgang 1478.

In einer Deduction von Pfalzneuburg Contra Kaisheim, welche unter dem Titel: **Summarischer Bericht von des Fürstlichen Pfalzgräfischen Klosters Kaißheim Subjection.** Lauingen 1609 in 4to im Drucke erschienen ist, kömmt Seite 261 unter den Beylagen folgende Stelle vor:

Steuerbuch im Oberlande 1478.

Steuerer gewesen:

Georg Abt zu Kaißheim. **Heinrich Haslinger.**
Heinrich Ebron. **Hanns Vischer.**

Allein da noch von so vielen, und beynahe von den meisten einzelnen Landgerichten sowohl des Ober- als Unterlandes die individuellen Steuerbücher desselben Zeitalters von den Jahren 1464, 1474, 1482 und 1491 richtig vorhanden sind, hingegen von einer Steuer des Jahres 1478 sich kein einziges Steuerregister, und nicht einmal die Spur einer Landsteuer in dem Landantheile des Herzogs Ludwig findet, so ist es höchst wahrscheinlich, dass der Verfasser der obigen Deduction die Jahrzahl unrichtig gelesen habe, und dass es 1474 heissen müsse, in welchem Jahre Laut des hievorne Seite 461 eingerückten Steuerregisters die nämlichen obigen 4 Individuen wirklich Steuereinnehmer waren.

Aus-

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1478, auf Bartolomäi (24. August.)

(Wegen den Türkengefahren.)

Anmerkung. Von diesem Ausschußstage hat sich noch nichts, als ein in dem nächsten Bande der Landtäge des Münchener Landantheiles folgendes Ausschreiben des Herzogs Albrecht IV. von München vorgefunden, wodurch derselbe 3 individuelle Mitglieder vom Prälatenstande, 12 vom Ritterstande, und 5 von Städten auf den Bartolomäustag zu Landshut bey ihm zu erscheinen berufen hat, um dort mit ihnen, mit Herzogen Ludwigen und auch mit einigen von der Landshuter Landschaft zu berathschlagen, wie man der Türkengefahr am besten und nützlichsten Widerstand thun könne.

Ausschußtag des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.

Zu Landshut, im Jahre 1478, auf Michaelistag (29. September.)

(Wegen den Türkengefahren.)

Anmerkung. Wegen dem Anrücken der Türken aus Italien her, wurde wieder zwischen Herzog Ludwig von Landshut, und Herzogen Albrecht von München eine Zusammenkunft zu Landshut auf Mathäi (21. September) mit Zuziehung einiger Stände aus den beydseitigen Landschaften bestimmt, bey welcher Zusammenkunft der Erzherzog Sigmund von Oesterreich persönlich hat erscheinen wollen; weil aber Erzherzog Sigmund eben zu selber Zeit, nämlich um Kreutzerhöhung (14. September) einen tyrolischen Landtag in Bozen einberufen hatte, so wurde die obenerwähnte Zusammenkunft auf den Michaelistag (29. September) verschoben, und zur Bequemlichkeit des Erzherzogs nach Wasserburg verlegt, wohin dann Herzog Albrecht von München die nämlichen selbst ausgewählten einzelnen 20 Individuen aus der Münchener und Straubinger Landschaft berief, welche

er

er schon vorher auf Bartolomäus (24. August) nach Landshut berufen hatte. Als jedoch vom Erzherzog Sigmund die Nachricht einlief, dass er auch zu diesem Tag in Wasserburg wegen den Bewegungen der Venetianer nicht persönlich erscheinen könne, wurde die auf Michaelis bestimmte Zusammenkunft nicht mehr in Wasserburg, sondern in Landshut gehalten.

Von dem Resultate dieser Zusammenkunft haben sich bisher nur folgende Aktenstücke gefunden.

1. Herzog Ludwigs von Landshut Schreiben an den Herzog Albrecht von München.

Nach dem Original im Archiv Tom der Türkenhilfen von 1446-1518.

Unsere freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Auf heut ist Uns von unserm lieben Oheim und Schwager, Erzherzog Sigmund von Oesterreich ꝛc. ein Brief des Tages halben zu Wasserburg zu kommen, dessen Abschrift Wir Ew. Lieb hierinn zu vernehmen zusenden; und dieweil die Bischöffe zu Brixen und Trient, auch der von Görz, als Wir aus des benannten Herzog Sigmunds Schreiben vermerken, und dazu die Bischöffe von Bamberg und Passau, als sie Ew. Lieb und Uns zugeschrieben haben, auf solchen Tag persönlich nicht erscheinen werden, so haben Wir im besten den Tag auf sankt Michaelis Tag schierist allhier

zu

zu halten fürgenommen, und vermeynt, und solches den benannten, auch andern Fürsten, die Wir beyde zu dem berührten Tag gen Wasserburg zu kommen, beschieden, darunter Uns der von Salzburg, unser Vetter Herzog Otto von Baiern, der von Freysing, Eichstädt, Regensburg, und Augsburg Bischöffe, persönlich zugeschrieben. Das haben Wir euch nicht verhalten wollen, mit freundlichen Fleisse bittend, Ihr wollet auf den benannten sankt Michaelstag mit etlichen eueren Landleuten hier zu Landshut der obgemeldten Sachen halben bey Uns erscheinen; das kommt Uns zu dankhnehmig Wohlgefallen, das Wir um Ew. Lieb freundlich verdienen wollen. Datum Landshut am Samstag zu Nacht nach Exaltationis Crucis (19. September.) Anno ꝛc. 1478.

Ludwig von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc.

2. Schreiben des Herzogs Ludwig an den Herzog Albrecht von Mûnchen nach der Zusammenkunft zu Landshut.

Nach dem Original loc. cit.

Unsre freundliche Dienste zuvor, hochgebohrner Fürst, lieber Vetter. Abschied des Tages in den türkischen Sachen, nächst allhier gehalten, sind

Wir

Wir durch unsre Räthe berichtet, und nachdem daselbst von Schicken wegen unsrer beyder Räthe in den kaiserlichen Hof geredet, und doch nicht aufgezeichnet ist, wie dieselben sollten von Uns beyden gefertiget werden, und aber die Zeit und Nothdurft erfordert, solches Schicken länger nicht zu verziehen, so haben Wir im besten eine Meynung solcher Fertigung, nachdem des von Salzburg und unsre Hauptleute ein Anzeigen gethan haben, welchen Enden und wie stark etliche Besetzungen geschehen sollten, auch auf Herzog Sigmunds Begehren durch seine Räthe alsdann der Rettung halben, ob Noth thun würde, an Uns beschehen, auf die zwey Wir dann noch keine Antwort geben haben, begreiffen lassen, als Ew. Lieb an den innliegenden Schrifften vernehmen werdet. Und was also darinn eueres Willens sey, wollet Uns bey dem Bothen zuschreiben. Datum Landshut am Sonntag nach Dionisy (11. October.) Anno ꝛc. 1478.

Ludwig von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in niedern und obern Baiern ꝛc.

2. Herzog Ludwigs von Landshut Vorschlag der Instruktion für die Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof.

Loc. cit.

Vermerkt einen Vorschlag, wie Wir Herzog Ludwig vermeynen, daß unsers Vettern Herzog Albrechts und unsre Räthe zu unserm Herrn Kaiser auf seiner Majestät Schreiben in den türkischen Sachen sollen gefertiget werden.

Zu erst wäre gut, daß dieselben unsers Vettern Räthe auf Sonntag nach sankt Gallentag schierist allhier erschienen, geschickt fürder mit sammt unsern Räthen zu unsern Herrn Kaiser zu reiten.

Item so sie zu der kaiserlichen Majestät kommen, daß sie dann auf ein Credenz mit ihm aus einem Mund von unser beyder wegen redeten, auf die Meynung.

Nämlich seine K. Gnad hätte Uns beyden geschrieben von der Türken wegen persönlich zu ihm zu kommen, oder unsre Räthe zu ihm zu schicken ꝛc. also könnten Wir Herzog Ludwig Blödigkeit halben unsers Leibes, und Wir Herzog Albrecht beyde unsrer merklichen Geschäffte halben in eigener Person dieser Zeit nicht erscheinen, und hätten dannoch

sei-

seinen Gnaden zu Gehorsam euch geschickt, und bäten seine Majestät mit unterthänigem Fleisse, solches von Uns in Gnaden zu vermerken, und so seine Gnad zu den Sachen greiffen wollte, und euch dabey haben, wäret ihr willig also dazu zu kommen, seine K. Gnad hören, und dann ziemliche und gebührliche Antwort zu geben.

Item ihr sollet auch Uns gen seiner Majestät entschuldigen, daß Wir einen Tag von der obgemeldten Sache wegen allhier gemacht haben, der Ursache halben, dann nachdem die Türken den nächstvergangenen Sommer hieroben im Stiffte Salzburg in der Nähe unsers Landes gewesen sind, und merklichen Schaden gethan, als dann Seiner K. M. wohl wissend sey, so haben Wir zur Rettung der Christenheit auch unsrer Lande den gemeldten Tag fürgenommen, und unsern Herrn und Freunden, die die Sache auch berührt, geschrieben, und sie gebeten, zu Uns allher zu kommen, auf daß Wir Uns miteinander unterredeten, ob die Türken, da Gott vor sey, den künftigen Sommer wieder einziehen, oder einbrechen würden, wie Wir ihnen fürder wollten Widerstand thun. Indem als der Tag erschienen ist, und die gemeldten Fürsten zu Uns gekommen sind, habe Uns seine Majestät obgemeldtermaaß geschrieben; also haben Wir Fürsten

nicht

sten nicht ferner endlich in den Sachen gehandelt, sondern miteinander verlassen, Wir wollten unsre Räthe und Bottschafft auf solche Schrifft zu seinen Gnaden schicken, und ferner daselbst in den Sachen handeln lassen, und derselben Bottschafft befehlen, ob ichts allhier beschlossen worden wäre, daß Wir Seiner Majestät solches nicht wollten verhalten haben. Das wollten Wir in gut seinen Gnaden unverkündet nicht lassen; Und bitten es auch also von Uns zu vermerken; das wollen Wir unterthäniglich um ihn verdienen.

Item so unser Herr Kaiser zu den Sachen greifen würde, sollet ihr eigentlich vermerken, was Fürsten, oder welche geistlich und weltlich da sind. Und so ferne die Fürsten alle des Reiches, oder der mehrere Theil da wäre, und unserm Herrn Kaiser zu solcher Besetzung Hilfe zusagen würden, so sollet ihr unsers Theiles das auch thun; Ob sie aber nicht alle, oder der mehrere Theil da wären, oder ob sie da wären, und solche Hilfe nicht zusagen würden, so besorgen Wir Herzog Ludwig, nachdem unser Herr Kaiser Uns mehrmals um Rath und Hilfe wider die Türken und sonst ermahnt hat, und Wir ihm noch keine gethan haben, so ferne dann der von Salzburg und Herzog Sigmund ihm zu der Besetzung helfen würden, Wir möchten solcher Hilfe

unsers Theiles mit Fug nicht vertragen seyn. Doch so ferne die Sachen fürgenommen, und gehandelt würden, als hernach steht; und meynten Wir wollten unsers Theiles antworten lassen, seiner Majestät ziemliche Hilfe zu thun, wider die Türken. Ob er dann fragen würde, was dieselbe ziemliche Hilfe seyn sollte, so sollet ihr bitten, daß er euch die bestimme. Würde er dann sagen von tausend, achthundert, oder sechshundert Mann, so sollet ihr sagen, nachdem Wir vielleicht nicht allein in seinen Landen, sondern auch zu Besetzung des von Salzburg Stifft, und unsrer Lande etwa viele Leute bedürfen, auch Herzog Sigmunden zur Rettung seiner Lande zuschicken würden, ob es Noth beschähe, so wäre Uns schwer solche Hilfe zu thun, und sollet ihn bitten, daß er darinn eine ziemliche Anzahl fürnehme, so wollet ihr die Sache gern an Uns bringen.

Item ihr sollt auch fragen, so ferne der Kaiser die Sache, wie hernach steht, für sich selbst nicht offen lassen würde, an welchen Enden, auch mit wie viel Leuten zu Roß und Fuß er solche Besetzung thun wolle, wie viel er Leute zu derselben Besetzung an jedem Fürsten begehren werde, wie sie auch mit Sold, Speise, und andrer Nothdurft um einen ziemlichen Pfenning versehen, und dazu wie die-

selben

selben Leute, so in der Besetzung sind, da Gott vor sey, ob Noth geschieht, von den Türken angefochten würden, wie dieselben Leute, und von wem sie gerettet; Wann die in die Besetzung kommen, auch wie lang sie darinn seyn sollen.

Item ob der Kaiser begehren würde, daß man ihm in den Sachen rathe, wie er die fürnehmen sollte, dazu sollet ihr antworten, euch sey davon nichts befohlen, So habe auch unser Herr Kaiser davon Uns in den obgemeldten Briefen nichts geschrieben. So wüsten Wir und Ihr nichts zu rathen, nachdem Wir noch wo, und wie die Besetzungen seyn sollen, oder Gelegenheit des Landes kein Wissen haben; und deshalben so verstehn Seine K. M. wohl, daß ihr zu den Sachen dieser Zeit gründlich nicht könntet rathen.

Item Uns bedunkt auch nicht gut seyn, daß ihr den Tag im Reiche anziehet, denn der Kaiser, als Wir besorgen, würde dafür haben, Wir zögen solchen Tag an zur Längerung; und trüge doch nichts auf ihm, als dann bisher auch geschehen ist.

Item so ihr das füglich thun möchtet, so wäre gut dem Kaiser als durch euch selbst zu sagen, daß er eine Bottschafft zu dem Könige von Ungarn, den Venedigern, und dem Pabst schicke; Und den

König bäte, ob Noth thun würde die Besetzung zu retten, daß er auch dazu helfe, und mit wie viel Volkes er das thun wollte, dem Kaiser zu erkennen| gebe; auch mit den Türken keinen Frieden aufnehme.

Item die Venediger auch zu ersuchen, daß sie in Friaul besetzen wollten, und ob Noth thun würde, das Volk, so in des Kaisers Besetzung seyn würde, zu Rettung derselben Besetzung zuschickten. Desgleichen sollte hinwiederum auch geschehen. Auch wie vorsteht keinen Frieden mit den Türken aufnehmen. Und daß der Pabst alle andern Anntlaß widerrufe, dann allein den Anntlaß, den die haben im Jubeljahr, so von Anntlaß wegen gen Rom ziehen ꝛc. Auch einen Legaten fürderlich herausschicke, denselben das Kreutz liesse allenthalben im Reiche verkünden, und wer das an sich nehmen wollte, daß derselbe das thun möchte, doch auf Form, deren man sich vereinte, damit es mit den Kreutzern ordentlich fürgenommen, und in besserer und beständigerer Gestalt gehandelt würde, dann bisher beschehen ist.

Item daß auch unser Herr Kaiser die Fürsten, Grafen, Herrn, und Städte des Reiches um Hilfe zu solcher Besetzung und sonst, wie sich gebührt, ersucht.

Item

Item ihr sollet auch mit seiner Gnaden reden, daß Noth sey vor allen Dingen in Boßnien und Kranbaten gewisse Kundschafft zu bestellen, so die Türken herausziehen würden, daß man dann dessen zuvoran zeitlich ein Wissen überkomme, auf daß man die, so in der Besetzung wären, desto besser retten, und ihnen auch Hilfe und Beystand zu thun, zuziehen möchte. Und nachdem Seine K. Gnad in den Landen die Leute besser erkennt, dann Wir, so bedäucht Uns gut seyn, daß er solche Kundschafft bestellt, auch Uns dessen ein Wissen macht, darnach zu richten. Wir wollten auch dermassen Kundschaft bestellen, und Seiner Majestät dessen auch ein Wissen machen.

Und was euch auf das alles begegnet, das sollet ihr bis auf Uns hinter sich zu bringen, annehmen, auf daß Wir Uns darinn bedenken, und eine christliche ehrbare Antwort geben mögen.

Item der von Salzburg hat auch nächst allhier lassen benennen mit samt dem Sesene unserm Hauptmann, und Jakoben Praun, wo es gut und Noth sey, daß man hieoben im Land besetze an fünfzehn Enden, und daß man muß in dieselben Besetzungen haben 600 Mann; so haben Wir ihm beyde darauf noch keine Antwort geben, und ihn also lassen abscheiden,

scheiden, auch Uns miteinander nicht vereinigt, wie viel Leute an denselben 600 Wir ihm in die Besetzung zuschicken wollen, und wann das beschehen solle, darum wäre gut, daß Wir Uns beyde derselben Anzahl Leute, so Wir ihm zuschicken werden, miteinander vertragen, auf daß er dessen ein Wissen überkomme sich darnach zu richten.

Item so haben Herzog Sigmunds Räthe auch allhier in Beywesen des von Salzburg, und unser beyder Räthe gesagt, man könnte ihres Herrn Land nicht besetzen, sondern die Türken mögen allenthalben darein kommen, und deshalben so wäre ihres Herrn Meynung, daß man zween Hauptmann von Uns Herzog Ludwigs gen Ratemberg, Kizbichel, oder Kuefstein schickte, auch einen von Uns Herzog Albrechts wegen, die dann Macht hätten unser Volk derselben Ende, so das Noth thun, und sie von Herzog Sigmunds wegen erfordert würden, zusammen zu bringen, und denselben Herzog Sigmunden zuzuziehen, ihm sein Land und Leute wider die Türken helfen zu retten. Desgleichen wollte er herwiederum auch thun.

Auf solches der Räthe Anbringen haben Wir beyde noch keine Antwort gegeben. Also bedäucht Uns gut seyn, daß Wir ihm solche Sachen auch

zu-

zuschreiben. Doch so ferne er das herwiederum auch thäte, und Uns es auch zuschriebe. Das wollten Wir ihm abermals in gut nicht verhalten.

Im nächstfolgenden Jahre am 17. Jäner 1479 starb Herzog Ludwig (genannt der reiche) von Landshut.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register
des
siebenten Bandes.

Landtäge des Landshut-Ingolstädter Landantheiles.

Seite

Zu Landshut, 1450, um Mariä Geburt . . 3
Bey der Erbhuldigung des Herzogs Ludwig.

Anhang zum Jahrgange 1450 . . . 8
Eine Musterung betreffend.

Zum Jahrgang 1455 und 1456 . . . 15
Eine bischöfliche Besteuerung der Geistlichkeit zur Hilfe gegen die Türken betreffend.

Zu . . . . . (Ausschußtag) 1457, im Dezember 21
In Münzsachen.

Zu

Register des siebenten Bandes.

Seite

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1458, am
20ten Februar 22
Gemeinschaftlich mit dem Münchener Landantheile.
In Münzsachen.

Zu Passau, (Ausschußtag) 1458, am
1ten Juny 24
In unbekannten Gegenständen.

Zu Landshut, 1458, auf Donnerstag vor Johann des Täufers (22. Juny.) . 26
Eine Kriegsrüstung, — und Münzsachen betreffend.

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1458, am
Ende des Jahres 30
Gemeinschaftlich mit dem Münchener und Straubinger Landantheile.
In Münzsachen.

Zum Jahrgang 1459 36
Eine Kriegsrüstung gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg betreffend.

Zu Landshut, 1460, im Monate März 59
Landschaftliche Petitionen und Beschwerden, — und zugleich eine Kriegsrüstung betr.

Register

Seite

Zu Landshut, 1461, auf Sonntag Jubilate (26. April.) 91

Landschaftliche Petitionen und Beschwerden, — auch das Münzwesen betreffend.

Zu ..... 1462, am Anfange des Jahres 109

Eine Steueranlage betreffend.

Zu Ingolstadt, (Rittertag) 1462, auf Dienstag nach Invocavit (9. März) . 111

Kriegsrüstungen betreffend.

Zu Landshut, 1464, ... 115

Eine große allgemeine Landsteuer mit dem 20ten Pfenning wegen den Kriegskösten betreffend.

Anmerkung zum Jahrgange 1467 . . 220

Den Böcklerbund betreffend.

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1468, am Donnerstage nach Jakobi (28. July.) . 221

In den Streitigkeiten zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Johann Herrn von Degenberg, wegen dem vom erstern eingenommenen Schloß Degenberg.

des siebenten Bandes.

Seite

Zu Landshut, 1468, im November . 225
Die eventuelle Erbhuldigung des jungen Prinzen Georg betreffend.

Zum Jahrgang 1468, ... 227
Kriegsrüstungen betreffend.

Zum Jahrgang 1470, ... 245
Herzog Ludwig's Instruktion der Rechnungsaufnahme im Rentmeisteramte Wasserburg.

Anhang zum Jahrgange 1470, . . 258
Ein Aufgebot zur Kriegsrüstung betreffend.

Zu München, 1471, am Sonntag vor Michaelis (22. September.) . . 259
Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.
Die Befreyung des gefangenen Herzogs Christoph von München betreffend.

Zu Landshut, 1471, im Herbste . . 260
Eine Steuer und Hilfe gegen die Türken, — und zugleich die Rathschläge zu einer verbesserten Gerichts- und Polizeyordnung, nämlich zu der im Jahre 1474 nachgefolgten sogenannten: Landesordnung des Herzogs Ludwig betreffend.

Zu

Register

Zu Ingolstadt, (Ausschußtag) 1472 oder 1473 372

Fortgesetzte Berathschlagungen zu der nachgefolgten Landesordnung.

Zu Landshut, 1474, im May . . 400

Die Reassumirung der Berathschlagungen über die Landsordnung, — und eine Steuer zur Heurathsausstattung der an den Kurfürst Philipp von der Pfalz vermählten Prinzessin Margaretha betreffend.

Zum Jahrgang 1474 472

Herzog Ludwig's von Landshut sogenannte Landesordnung, oder eigentlich Rechts, Gerichts = und Landespolizeyordnung.

Zum Jahrgang 1475 513

Münzsachen betreffend.

Zu Landshut, 1476, auf Sonntag Quasimodogeniti (21. April.) . . . 515

Verschiedene Differenzen zwischen dem Herzog Albrecht von München und dem Herzog Ludwig von Landshut betreffend.

Zu Landshut, 1476, auf Freytag nach Pfingsten (7. Juny.) . . . 517

Wegen den obigen Differenzen.

Zu

des siebenten Bandes.

Seite

Zu Freysing, (Ausschußtag) 1477, am Sonntag Lätare (16. März.) . . 518

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.

Wegen den obigen Differenzen.

Anmerkung zum Jahrgang 1478 . . 521

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1478, auf Bartolomäi (24. August.) . . . 522

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.

Wegen den Türkengefahren.

Zu Landshut, (Ausschußtag) 1478, auf Michaelis (29. September.) . . 523

Gemeinschaftlich mit dem Münchener- und Straubinger Landantheile.

Wegen den Türkengefahren.

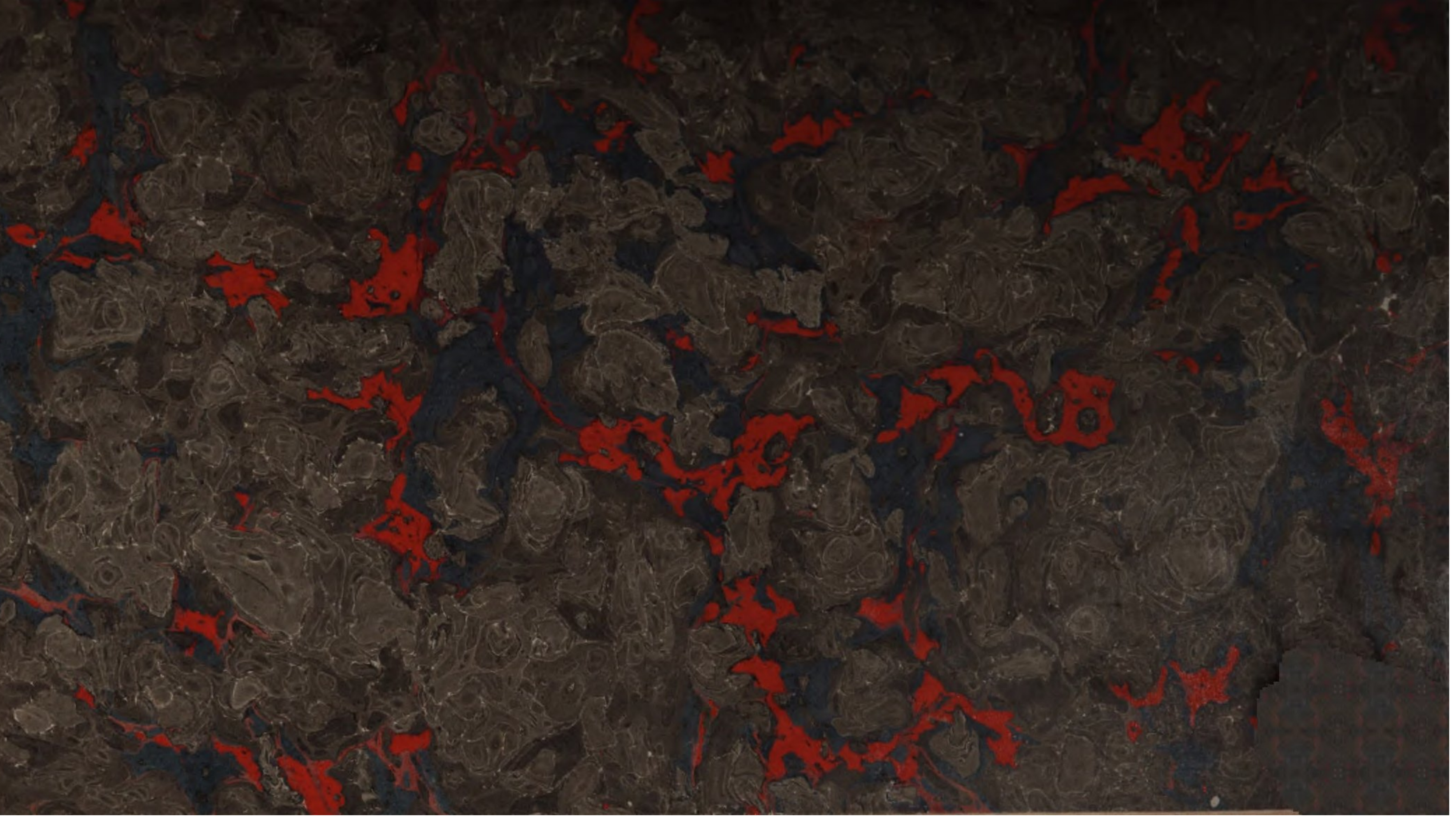

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von, 1762-1819

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 7

München 1804

Bavar. 4816 q-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621998-2